

Ordnungspolitische Überlegungen zu einer gleichberechtigten, freiheitlichen und effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen

Ist Privateigentum an natürlichen Ressourcen tatsächlich eine notwendige
Voraussetzung für Privatwirtschaft und Markt? Kritik am liberalen Paradigma und
Entwurf einer alternativen Regulierung mit gleichverteilter Ressourcen-Währung

Christoph Freydorf

2009

Veröffentlichung unter dem Prinzip des »Copyleft«, Nutzung und Verwertung des Textes sind unter den Lizenzen CC-BY-SA und GNU-FDL freigestellt: Das heißt, unter den Bedingungen von Namensnennung und Weitergabe unter gleichen Bedingungen darf das Werk ohne Rücksprache verbreitet und bearbeitet werden.

Anmerkungen, Fragen und Kritik sind willkommen! Kontakt: Ressourcenpunkte [at] gmail.com

Danke für alle Unterstützung, die diesen Beitrag möglich gemacht hat.

Rio de Janeiro, Oktober 2009

Kurzreferat

Diese Arbeit stellt ein ökonomisches Paradigma auf den Prüfstand, nach welchem eine freie Marktwirtschaft nicht ohne Privateigentum an Natürlichen Ressourcen möglich ist. Es soll aufgezeigt werden, dass alle für Privatwirtschaft und Markt notwendigen regulativen Funktionen auch durch exklusive, aber eingeschränkte Nutzungsrechte an der Natur erfüllt werden können. Mit dieser Zielsetzung wird eine Verfügungsordnung mit gleichverteiltem Privatbesitz am Produktionsfaktor Natur entwickelt, deren Ergebnisse der liberalen Idealvorstellung von individueller Freiheit und rechtlicher Gleichbehandlung näher kommen als die der heutigen Privateigentumsordnung an Natürlichen Ressourcen. Der egalitäre, aber dezidiert nicht-kollektivistische Vorschlag besteht darin, alle Menschen mit einer gleichen Anzahl an persönlichen Ressourcen-Zertifikaten auszustatten und dann temporäre, exklusive Nutzungsrechte an den einzelnen Ressourcen-Einheiten gegen diese gleichverteilte Ressourcen-Währung zu versteigern. Konkret würde dem jeweils Meistbietenden die entsprechende Anzahl von Ressourcen-Zertifikaten für die Dauer des Nutzungszeitraums gesperrt und erst bei unbeschädigter Rückgabe der vereinnahmten Ressourcen-Einheit wieder zum erneuten Mitsteigern freigeschaltet. Der skizzierte ordnungspolitische Rahmen würde drei als wünschenswert erachtete Zielgrößen realisieren, welche gewöhnlich als miteinander unvereinbar angesehen werden: (1) Rechtliche Gleichbehandlung aller Menschen durch gleichwertige Ansprüche (Kaufkraft) an Natürlichen Ressourcen, (2) individuelle Freiheit über die Art und Weise der Inanspruchnahme oder Veräußerung der persönlichen Nutzungsrechte, sowie (3) eine effiziente Allokation jeder einzelnen Ressourcen-Einheit an genau denjenigen Menschen, dem sie zu diesem Zeitpunkt am meisten wert ist.

Abstract

This thesis is challenging the economic paradigm that market economy is only possible with private property of natural resources. It is demonstrated that all regulative functions that are necessary for private economy and markets can also be delivered by exclusive but restricted rights of use. On this basis the thesis develops a regulatory order with equally distributed rights of use of natural resources, the results of which are more consistent with the liberal ideals of individual freedom and equal treatment than those of today's order of private property of natural resources. The egalitarian, but non-collectivistic proposal consists in allocating to each person an identical amount of resource-certificates, which can be used to bid for temporary, exclusive rights of use of natural resources. The according number of certificates of the highest bidder would be frozen for the use period and not unlocked until the resource unit is returned. The outlined regulative framework would implement three desirable targets, which commonly are seen as contradicting: (1) Equal treatment of all persons through equal shares (purchasing power) of natural resources, (2) individual freedom about the modality of utilisation or sale of these personal rights, as well as (3) efficient allocation of each resource unit to exactly that person which currently ascribes the highest value to it.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	8
B. Grundlegende Variablen von Wirtschaftssystemen	11
I. Verfügungsrechte	12
1. Definition »Verfügungsrechte«	12
2. Definition »Gewahrsam«	14
3. Definition »Besitz«	14
4. Definition »Eigentum«	15
II. Produktionsfaktor Natur	22
1. Ressourcen und Güter	22
2. Produktionsfaktoren	22
3. Relevante Charakteristika Natürlicher Ressourcen	24
III. Privatwirtschaft und Markt	27
1. Privatwirtschaft	27
2. Marktmechanismus	29
IV. Zwischenfazit zum Paradigma	36
1. Privatwirtschaft	36
2. Markt	36
3. Fazit	37
C. Legitimität von Verfügungsordnungen an Natürlichen Ressourcen	39
I. Zum Begriff »Legitimität«	39
1. Definition	39
2. Welche Werte als Maß für Legitimität?	39
3. Direkte und indirekte Legitimationsstrategien	40
II. Direkte Contra-Argumente: Illegitimität der Verfügungsordnung selbst	42
1. Gleichbehandlungs-Ideal und Natürliche Ressourcen	42
2. Contra-Argument der ungleichen Anrechte an Natürlichen Ressourcen	45
III. Direkte Pro-Argumente: Legitime Erstaneignung und Fortschreibung	50
1. Pro-Argumente der Okkupation und Verarbeitung	51
IV. Fazit zur direkten Legitimität der Verfügungsordnung selbst	54

V. Indirekte Contra-Argumente: Illegitime Funktionen und Dysfunktionalität	54
1. Vorbemerkung zur zusätzlichen Zielgröße »Effizienz«	54
2. Contra-Argument: Einschränkung der individuellen Autonomie	55
3. Contra-Argument: Einseitiges Potential zur Aneignung fremder Arbeitskraft	55
4. Contra-Argument: Suboptimale Effizienz	56
VI. Indirekte Pro-Argumente: Legitime Funktionen des Privateigentums	59
1. Kategorie der ungenauen Differenzierung von Verfügungsrechten	59
2. Kategorie der ungenauen Differenzierung der Verfügungsobjekte	61
3. Kategorie der Kopplung von Verfügungsrechts-Verhältnissen mit Wirtschaftsweisen	66
VII. Fazit zur indirekten Legitimität der Verfügungsordnung durch legitime Funktionen	80
1. Illegitimen Aspekte der Privateigentums-Ordnung	80
2. Funktionale Ansprüche an eine alternative Verfügungsordnung	81
D. Generelle Prinzipien einer alternativen Regulierung	83
I. Szenario und regulative Herausforderungen	83
1. Privatbesitz statt Privateigentum	83
2. Regulative Aufgaben der Gesellschaft	85
II. Notwendige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung der Natürlichen Ressourcen	86
1. Die Situation	86
2. Rahmenbedingungen für Nutzungsrechte: Quantitative, qualitative und temporäre Dimensionen	86
III. Umsetzung einer Distribution und Inanspruchnahme gleichverteilter Privatbesitzrechte	89
1. Regulatives Instrument »Mengenlösung«	89
2. Grundprinzip einer gleichberechtigenden Mengenlösung	93
E. Anpassung des generellen Regulierungs-Prinzips auf die Grundtypen Natürlicher Ressourcen	97
I. Generelle Anmerkung zu Homogenen Ressourcen	97
II. Luft (Emissionsrechte)	98
1. Charakterisierung	98
2. Zur aktuellen Einführung einer Mengenlösung (dem Emissionsrechte-Handel)	100
3. Modelle mit intendierter Gleichbehandlung	105
4. Mainstreaming des Regulationsmodells auf alle Natürlichen Ressourcen	114
III. Bodenschätze	116
1. Charakterisierung	116
2. Anpassung des homogenen Regulierungs-Designs	117
3. Sonderfall Nicht-Regenerative Energieträger	120
4. Bereits existierende Ansätze sowie Hindernisse für eine globale Ausdehnung	121

IV. Wasser	123
V. Generelle Anmerkung zu Heterogenen Ressourcen	124
1. Herausforderung: Zuteilung gleicher Anrechte	124
2. Anrecht auf den gleichen Marktwert	125
VI. Landoberfläche	128
1. Charakterisierung	128
2. Ansätze einer Bodenordnung mit gleichen Privatbesitzrechten	128
3. Anpassung des heterogenen Regulierungs-Designs	132
4. Transformationsprobleme	135
VII. Biosphäre	136
1. Charakterisierung	136
2. Naturschutzgebiete als Anreiz- und Gleichbehandlungsproblem	136
VIII. Zum generellen Transformations-Potential: unilaterale Umsetzung möglich?	139
F. Harmonisierte Gesamtregulierung	141
I. Potential zu Vereinheitlichung und Vereinfachung	141
1. Zertifikat-Vielfalt vs. einheitlicher Ressourcen-Währung	141
2. Verwaltungsinfrastruktur: Ressourcenamt und -Konten	142
3. Ausgestaltung der Ressourcen-Währung	143
II. Szenario des individuellen Nutzungs- und Tauschpotentials	144
1. Anfangsausstattung	144
2. Eigennutzung	144
3. Tausch von Nutzungsrechten	145
4. Option der Geldnutzung	146
G. Zusammenfassung und Ausblick	148
H. Literaturverzeichnis	152

Abkürzungsverzeichnis

Natürliche Ressourcen	- N.R.
Neue Institutionenökonomik	- NIÖ

A. Einleitung

Kontext

Systematische Überlegungen zu einer optimalen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung begannen nachweislich schon in der Antike und lebten im Zuge von Aufklärung und Individualisierung neu auf, als nach einer Alternative zur ungerechten und unfreien Gesellschaftsordnung des Feudalismus gesucht wurde. Auch heute noch, mehrere Jahrhunderte später, wird diese Frage in den Gesellschaftswissenschaften kontrovers diskutiert. Mittlerweile scheint sich die Suche jedoch konzeptionell festgefahren zu haben und post-ideologischer Ernüchterung Platz zu machen. So ist heute politischer „common sense“, dass die beiden Ziele Freiheit und Gerechtigkeit in einem Zielkonflikt stehen, also ein Mehr vom Einem nur gegen ein Weniger beim Anderem erkaufte werden könnte: Entweder man setzt auf Privateigentum, Privatwirtschaft und freien Markt und nehme dafür eine Ungleichverteilung von Verfügungsrechten und Wohlstand hin (Liberalismus, Kapitalismus), obwohl erfahrungsgemäß nicht von selbst genug des durch effizientes Wirtschaften entstandenen enormen, aber sehr ungleich verteilten Wohlstandes für alle Menschen durchsickert. Oder aber man setzt auf gleiche Anrechte in Form von Kollektiveigentum, kollektiv (zentral, basisdemokratisch, etc.) gesteuertes Wirtschaften und möglichst gleiche Verteilung der produzierten Güter (Linke, Marxismus), wobei jedoch erfahrungsgemäß an den Wünschen des einzelnen Menschen vorbei produziert wird. Also entweder Freiheit und Ungerechtigkeit, oder aber Gerechtigkeit und Unfreiheit.

Beide Idealtypen bzw. Extreme wurden bisher kaum in Reinform realisiert bzw. konnten sich nicht lange halten. Stattdessen hat sich mittlerweile fast weltweit ein pragmatischer Mittelweg von eingeschränkter Freiheit und gemilderter Ungerechtigkeit etabliert. Bei dieser Privatwirtschaft mit Staatsintervention werden privates Wirtschaften und ungleiche Verfügungsrechte mehr oder weniger zugelassen und durch den Staat ein Teil des erzeugten Wohlstands abgeschöpft. Dieser wird primär zur Staats- und Systemerhaltung verwendet, sekundär wird oftmals auch den Armen ein Minimum an materieller Lebensgrundlage eingeräumt. Auch solche Mischformen weisen Instabilitäten und Probleme auf – wie Staatsschulden, Arbeitslosigkeit, periodische Krisen, etc.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob jenseits dieser zwei ausführlich erforschten Konzepte (nur Freiheit vs. nur Gerechtigkeit) und ihres Mischformen-Spektrums (etwas Gerechtigkeit gepaart mit etwas Freiheit) auch alternative Wirtschaftsordnungen technisch möglich wären, die sich durch einen verminderten Zielkonflikt zwischen Freiheit und Gerechtigkeit auszeichnen, ob also auch beide Zielgrößen gleichzeitig und kompromisslos realisiert werden könnten.

Fragestellung

Um einer Antwort auf diese Frage näher zu kommen, führt nichts an einer Beschäftigung mit Verfügungsrechten und ihrer ungleichen Verteilung in der Bevölkerung vorbei. Als grundlegender Aspekt der Systemfrage sollte das Privateigentum bereits in allen relevanten Facetten ausreichend beleuchtet und diskutiert worden sein.¹ Vor diesem Hintergrund mag es verwundern, dass es durchaus noch wichtige Argumente und Ansätze gibt, die bis heute kaum vom universitären und politischen Diskurs aufgenommen wurden. Dies ist wiederum auf die beiden Lager zurückzuführen, welche die Auseinandersetzung bis heute mit ihren Perspektiven dominieren: Während von der einen Seite das Privateigentum als unerlässliche Voraussetzung der freiheitlichen Wirtschaftsweise verteidigt wird, lehnt die andere Seite nicht nur die Eigentumsverhältnisse (sowie die Institution Privateigentum) ab, sondern jegliche exklusive Verfügungsrechte an Produktionsmitteln. Was dabei weitgehend vernachlässigt wurde, ist das einzigartige regulative Potential von eingeschränkten exklusiven Verfügungsrechten, wie Besitz- oder Nutzungsrechte.

Diese Arbeit geht nun auf die ursprüngliche Intention² des Liberalismus zurück, der Forderung nach individueller, auch ökonomischer Freiheit für alle Menschen. Es soll überprüft werden, ob zur Erreichung dieses Ideals die Institution des Privateigentums überhaupt ein zielführendes, und wenn ja, tatsächlich das einzige Mittel ist. Damit steht ein zentrales Paradigma der klassischen Ökonomie auf dem Prüfstand, welches von Liberalismus wie Marxismus gemeinsam vertreten wird, dabei nur eine unterschiedliche Wertung erfährt: Nämlich die Grundannahme, dass die liberalen Zielgrößen »individuelles Wirtschaften« und »freier Austausch« ausschließlich und alternativlos nur mittels Privateigentum erreichbar seien.

Zur Präzisierung dieser Fragestellung ist die Frage nach dem Verfügungsobjekt zu klären. Klassischer Weise werden darunter die ökonomisch relevanten Faktoren verstanden, also alle zum Wirtschaften benötigten Produktionsfaktoren subsumiert. Nähert man sich jedoch nicht mit einer rein Produktions-orientierten Perspektive an diese Fragestellung, sondern mit einer umfassenderen Sichtweise, so muss zunächst einmal ganz allgemein der Mensch sowie die ihn umgebende Welt ins Auge gefasst werden. Erst wenn durch „Grundlagenforschung“ geklärt ist, wer genau welche und wie geartete Verfügungsrechte an Mensch³ und

1 *“Definitive resolution of such controversies is probably impossible. Some philosophers have suggested that certain concepts should be regarded as ‘essentially contested concepts’ [...] if there is anything to this suggestion, private property might be one of them.” (Waldron 2004)*

2 *„Die erste, entscheidende Umgestaltung des Eigentumsbegriffes erfolgte unter dem Einfluss der Freiheitslehren des politischen und ökonomischen Liberalismus. Die dogmatische Triebkraft des Prozesses war die Verbindung der Idee von der individuellen Freiheit mit der des Eigentums. Das ‚freie Eigentum‘ wurde zur Norm, zum allein daseinsberechtigten Eigentumstyp. Der neue Eigentumsbegriff war vom Individuum und dessen Freiheit her gedacht; man könnte sagen, dem Liberalismus ging es ursprünglich weniger um das Eigentum als um den Eigentümer“ (Schwab 1975, S.74)*

3 Im Fall des Menschen sind die Positionen zur Verfügungsrechtsordnung und Rechtszuteilung seit der Aufklärung relativ unkontrovers, nur bei ihre Herleitung ergeben sich deutliche Meinungsverschie-

Natur⁴ haben sollte, kann darauf aufbauend die viel komplexere Streitfrage eruiert werden, wie alle derivativen Faktoren (Artefakte, Kapital, Wissen, etc.) zu behandeln sind.

Die Fragestellung dieser Arbeit lautet somit: Ist Privateigentum an Natürlichen Ressourcen eine notwendige Voraussetzung für Privatwirtschaft und Marktaustausch? Und wenn nein, inwieweit lässt sich eine alternative Verfügungsordnung skizzieren, welche ökonomische Freiheit für *alle* Menschen verspricht?

Vorgehensweise

Um diese Fragen systematisch anzugehen und jeweils umfassend zu behandeln, wird diese Arbeit sich in drei große Abschnitte gliedert. In einem ersten Abschnitt werden die vier Begriffe der Fragestellung (Privateigentum, Natürliche Ressourcen, Privatwirtschaft und Markt) erörtert um eine analytische Basis aufzubauen. Auf dieser Grundlage wird das Paradigma zum ersten Mal auf seine Plausibilität geprüft. Legitimitätskriterien für Verfügungsordnungen werden im zweiten Abschnitt eingeführt und an ihnen die gängigen Argumente für und gegen eine direkte sowie eine funktionale Legitimität von Privateigentum an Natürlichen Ressourcen gemessen. Aus den Erkenntnissen über illegitime Komponenten des Privateigentums wird der Privatbesitz (eingeschränkte exklusive Nutzungsrechte) als Grundbaustein einer legitimen Verfügungsordnung abgeleitet. Schließlich werden in einem dritten Abschnitt auf dieser Basis regulative Grundprinzipien einer legitime Privatbesitzordnung an Natürlichen Ressourcen ausgearbeitet, welche auf verschiedenen Typen Natürlicher Ressourcen (Luft, Bodenschätze, Wasser, Landoberfläche und Biosphäre) angepasst wird. Schließlich werden diese Teillösungen mittels gemeinsamer Ressourcen-Währung zu einer einheitliche Verfügungsordnung an Natürlichen Ressourcen zusammengeführt und in aller Kürze ihre Auswirkungen und Potentiale bezüglich des allgemeinen ökonomischen Regulationsframeworks angerissen.

denheiten (vgl. z.B. die Diskussionen um »Selbsteigentum)

4 Im Folgenden als »Natürliche Ressourcen« (N.R.) bezeichnet, um den ökonomisch-funktionalen Charakter der Fragestellung zu betonen.

B. Grundlegende Variablen von Wirtschaftssystemen

Zunächst soll kurz geklärt werden, warum sich die folgende Analyse nicht auf Oberbegriffe wie Kapitalismus, Sozialismus, etc. (also Systeme) stützen, sondern mit den grundlegenden Systemkomponenten und ihren Relationen operieren wird.

Wirtschaftssysteme definieren sich über eine bestimmte Kombination verschiedener Ausprägungen ökonomischer Variablen. Doch welche der vielen verschiedenen Charakteristika können als grundlegende Variablen betrachtet werden?

„Als grundsätzliche Gruppen von Kriterien zur Differenzierung von Wirtschaftssystemen lassen sich mit Kromphardt unterscheiden:

,a) die Eigentums- und Verfügungskriterien: Wer hat Anteil an den wirtschaftlichen Entscheidungs-, Planungs- und Kontrollprozessen über Produktion, Verteilung und Konsumtion?

b) die Informations- und Koordinationskriterien: Mit Hilfe welcher Informationssysteme werden die einzelnen Entscheidungen koordiniert?

c) die Motivationskriterien: Welche Wege werden zur Durchsetzung ökonomischer Entscheidungen beschritten und mit welchen Verhaltensweisen wird dabei gerechnet?.“ (Bontrup 2008, S.32)

Das Merkmal »Verfügungsrechte«, kann dabei die Ausprägungen exklusiv/kollektiv sowie absolut/ingeschränkt annehmen, für die zweite Variable, den »Steuerungsmechanismus«, stehen die drei Ausformungen »Soziale Kontrolle«, »Bürokratie« und »Marktmechanismus« zur Verfügung, und bezüglich der letzten Variable, der »Motivation«, kann unterschieden werden, ob die Bemühungen der Wirtschaftsakteure sich nach intrinsischen Präferenzen oder extern gesetzten Zielen richten.

Bedient man sich dieser Variablen und möglichen Ausprägungen als theoretischen Rahmen, können Konzepte wie Kapitalismus, Sozialismus, etc. jeweils als spezielle, idealtypische Kombinationen von Merkmalsausprägungen gefasst werden: Nach Kromphardts Einteilung lässt sich das Wirtschaftssystem »Kapitalismus« definieren durch die extreme Ausprägung folgender Merkmale: a) Privateigentum an Produktionsmitteln, b) Marktmechanismus und c) individuelle Nutzenmaximierung (vgl. Koslowski 1998, S.16 und Hausinger 2002, S.35-6). Hierzu gibt es einige Gegenentwürfe, von welchen der wohl bekannteste, der »Sozialismus«, sich durch eine konträre Ausprägungen aller Variablen auszeichnet: a) Kollektiveigentum an Produktionsmitteln b) bürokratische Steuerung und c) zentrale Wirtschaftsplanung. Daneben existieren noch eine Reihe weiterer Kombinationen, welche durchaus ernstzunehmen sind, auch wenn sie sich im wissenschaftlichen Diskurs bisher kaum etablieren konnten: Einerseits kollektivistische Spielarten des Anarchismus oder demokratischen Sozialismus, deren Ideale meist in Richtung kleinräumiger, kollektiver

Wirtschaftseinheiten mit bürokratischer und/oder sozialer Kontrolle zur demokratisch legitimierte Nutzenmaximierung gehen. Andererseits individualistische Alternativen, wie etwa Bodenreformideen und Freiwirtschaftslehre, welche neben der Verfügungsordnung (Verfügungsrechts-Institution) vor allem auf die Verfügungsstruktur (Verteilung der Verfügungsrechte) zielen, sodass sie nur mittels dieser zusätzlichen Zuteilungs-Variable ausreichend vom Kapitalismus differenziert und angemessen erfasst werden können.

Schwierig an einer Analyse, welche alleine mit diesen Oberbegriffen operiert, ist also nicht nur, dass von ihnen viele verschiedene Definitionen kursieren und über sie höchst emotional diskutiert wird. Problematisch daran ist vor allem, dass außen vor bleibt, (1) welche Kombinationen von Merkmalsausprägungen überhaupt möglich sind, also ein geschlossenes System bilden können, und (2) ein Systemvergleich ausschließlich dann einen Rückschluss auf eine bestimmten Variable erlaubt, wenn auch nur diese variiert und der Rest beibehalten wird. Daraus lässt sich schließen, dass nur eine direkte Analyse der grundlegenden Variablen und ihrer möglichen Kombinationen geeignet ist, ein Bild der regulativen Optionen zu erhalten.

Es sollen deshalb die in der Fragestellung der Arbeit enthaltenen Variablen bzw. spezielle Variablenausprägungen näher betrachtet werden - auch im Hinblick auf Interdependenzen: Die Variable »Verfügungsrechte« mit ihren Ausprägungen, bezüglich der Variable »Steuerungsmechanismus« vor allem die Ausprägung »Marktmechanismus«, sowie bezüglich der Variable »Motivationskriterium« vor allem die Ausprägung »Privatwirtschaft« bzw. »individuelle Nutzenmaximierung«. Zudem werden der Begriff »Natürliche Ressourcen« charakterisiert und die »Zuteilung von Verfügungsrechten« als Legitimitäts-Kriterium für Verfügungsordnungen in die Analyse miteinbezogen.

I. Verfügungsrechte

Sobald mehr als eine Person eine materielle Sache nutzen möchte entsteht eine Rivalität im Konsum und diese Sache wird ein knappes Gut. Um die Kosten des Zusammenlebens zu reduzieren wird eine gegenseitige oder gesellschaftliche Vereinbarung über seine Verfügung notwendig. Erfährt diese Vereinbarung weitgehende und dauerhafte Akzeptanz entsteht eine rechtliche Institution, ein Verfügungsrecht.

1. Definition »Verfügungsrechte«

Im Rechtssystem wird meist zwischen Verfügungsrechten und persönlichen Rechten unterschieden, in der Ökonomie werden alle Rechte als Verfügungsrechte aufgefasst (Richter / Furbotn 2003, S.6, Fußnote 6). Diese Unterscheidung bezüglich des Rechtsobjektes ist hier weniger relevant, da der Schwerpunkt auf die Verfügung über Natürliche Ressourcen gelegt wird, welche in beiden Definitionen eingeschlossen ist.

Dafür werden oftmals andere relevante Differenzierungen nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar ist naheliegend, dass sich eine ökonomische Definition auf ökonomisch relevante Ressourcen bezieht. Aber die gängigen Verfügungsrecht-Definitionen der Neue Institutionenökonomik (NIÖ) beschränken sich nicht auf die präzise Aussage über die Legitimität einer Einwirkung von X auf Y, oft schleichen sich bereits konkrete Ausgestaltungen von Adressat (Individuum) sowie die Art der Einwirkung (Gebrauch, Nutzung, etc.) mit ein.⁵

1.1 Adressat (exklusive vs. kollektive)

Auch wenn diese Unterscheidungen zunächst spitzfindig erscheinen, so ist doch von entscheidender Bedeutung, dass der Adressat der Verfügungsrechte eine Einzelperson wie auch ein Kollektiv oder sogar eine abstrakte juristische Konstruktion sein kann. Die in unserer Rechtsordnung fast selbstverständliche konzeptionelle Ausrichtung auf den einzelnen Menschen - also eine Dominanz »exklusiver Verfügungsrechte« mit ihren heute gebräuchlichen Ausformungen wie Privateigentum, Privatbesitz, etc. - sollte jedoch nicht übergangen werden,⁶ da sie für die vorliegende Fragestellung eine entscheidende Rolle spielt.

1.2 Reichweite (absolute vs. eingeschränkte)

Unter der Kategorie »Verfügungsrechte« lässt sich eine große Bandbreite von verschiedenen weitreichenden Rechten auf Einflussnahme subsumieren.⁷ Diesbezüglich geht zum Beispiel das im Privateigentum grundsätzlich enthaltene Zerstörungsrecht weit über ein eingeschränktes Verfügungsrecht zur Nutzung oder Gebrauch einer Sache hinaus. Was bereits ausführlich behandelt vorliegt, ist die Unterteilung der Verfügungsrechte nach dem Ausmaß der Einwirkungs-Rechte, wobei je nach Kontext verschiedene Grundtypen herausgebildet wurden. Die beiden aus dem europäischen Kulturkreis entstammenden und mittlerweile global am weitestesten verbreiteten Konzepte »Eigentum« und »Besitz« sollen im

5 Beide impliziten Festlegungen (Adressat und Art der Einwirkung) finden sich z.B. in Definitionen eines Standardwerks der NIÖ:

„Die gegebene Verfügungsstruktur einer Gesellschaft lässt sich verstehen als die Menge ökonomischer und sozialer Beziehungen, die die Position jedes einzelnen im Hinblick auf die Nutzung wirtschaftlicher Mittel festlegt.“ (Richter / Furubotn 2003, S.91)

„Im weitesten von Ökonomen verwendeten Sinn umfassen Verfügungsrechte das Recht, physische Güter oder geistige Leistungen zu gebrauchen und Nutzen aus ihnen zu ziehen [...] (ebd., S.6)

6 Eine der Konsequenzen der rein impliziten Festlegung auf diese Kombination von Recht und Adressat ist eine unnötige Verengung des Möglichkeitenhorizonts, welcher in einer Gleichsetzung der Begrifflichkeiten mündet:

„[...] bedingt die kategoriale Gleichsetzung beider Termini, Eigentum und Privateigentum, wie sie sich in der Literatur allenthalben findet.“ (Busch 2003, S.830)

7 Während die NIÖ sich der Frage der Exklusivität nach den einführenden Definitionen noch annimmt, fällt die Frage um die notwendige Reichweite der Verfügungsrechte völlig unter den Tisch. Ohne weitere Erörterung werden wie selbstverständlich absolute Verfügungsrechte (also Eigentum) angenommen. Dies macht z.B. die Ausführungen zur Grundfrage „Wem gehört was?“ deutlich, wo postuliert wird, das Vorhandensein und die Knappheit von Sachen verlange eine Regelung von Aneignung und Verwendung. Dieser Fakt sei allgemein akzeptiert, strittig sein aber, *„ob das Eigentum ein privates (individuelles) oder ein soziales (kollektives) sein sollte“.* (Richter / Furubotn 2003, S.87)

Folgenden aufgeführt und analysiert werden:

2. Definition »Gewahrsam«

Im Vorfeld ist eine wichtige Unterscheidung zwischen zwei Sphären zu treffen, und zwar zwischen dem faktischen Zustand und der rechtlichen Zuordnung eines Verfügungsverhältnisses. Nach Mitsch (2003, S.22) beschreibt der Begriff »Gewahrsam« eine „*tatsächliche Sachherrschaft*“, also den Zustand einer momentanen, faktischen Kontrolle über einen Sache. Es handelt sich hier also nicht um ein Rechtsverhältnis, sondern um die rechtliche Beschreibung eines realen Zustands.

Zur Verdeutlichung: Gewahrsam beschreibt damit die Tatsache, dass ich z.B. einen Apfel in meiner Hand halte oder an einem Ort aufbewahre, zu dem nur ich Zugang habe. Es wird impliziert, dass ich durch diese faktische Lage die Verfügungsgewalt über den Apfel habe (z.B. ihn zu essen oder auf den Boden zu werfen). Der Begriff sagt andererseits jedoch nichts darüber aus, ob andere Menschen mir irgendwelche Rechte an diesem Apfel eingeräumt haben oder nicht.

3. Definition »Besitz«

Idealtypisch beschreibt der Begriff »Besitz« keinen offensichtlichen Zustand, sondern einen juristischen Sachverhalt, welcher unabhängig vom aktuellen Zustand ist. Es handelt sich dabei um das Recht auf physische Kontrolle über eine Sache, also um das Recht auf Gewahrsam und trifft keine Aussage darüber, ob und von wem sie gerade tatsächlich ausgeübt wird.⁸ Im vorliegenden Beispiel könnte die Situation den Nachbarn betreffen, von dessen Grundstück jener Apfel entwendet worden ist, dem aber vom Rechtssystem ein exklusives Anrecht auf die Verfügung über den Apfel eingeräumt wird. Dabei ist das Anrecht selbst nicht von der tatsächlichen Gewalt über den Apfel beeinflusst (egal in wessen Hand er sich befindet oder noch am Baum hängt). Rechtlich relevant wird der reale Zustand tatsächlichen Gewahrsams vor allem, wenn er nicht vom rechtmäßigen Besitzer ausgeübt wird. Dann nämlich verpflichtet das Rechtssystem alle anderen Akteure, den Besitzer bei der

8 Im Deutschen Bundesgesetzbuch (BGB) hingegen wird diese Linie nicht scharf gezogen. Zwar sprechen § 854 BGB über den Erwerb des Besitzes und § 856 über die Beendigung des Besitzes eine deutliche Sprache, wenn davon die Rede ist, dass die Erlangung bzw. die Aufgabe/Verlust von Besitz mit der „tatsächlichen Gewalt über die Sache“ einher geht. Andererseits ist doch eindeutig ein Rechtsverhältnis gefasst, unabhängig ob die Gewalt auch ausgeübt wird, vgl. dazu Mitsch:

„Wegen seines faktischen Charakters ähnelt der Gewahrsam dem unmittelbaren Besitz des § 854 BGB. Häufig fallen deshalb Gewahrsam und unmittelbarer Besitz zusammen. „Im Kern“ sind Gewahrsam und Besitz also identisch.“ [...] „Dennoch sind beide Formen der Sachinhaberschaft nicht völlig kongruent. Dem nach § 857 BGB oft nur fiktiven unmittelbaren Besitz des Erben korrespondiert nämlich kein Gewahrsam, umgekehrt hat ein Besitzdiener per Definition keinen Besitz (§ 855 BGB), oft aber durchaus Gewahrsam.“ Mitsch (2003, S.22)

Diese Basis erschwert eine klare Rechtsauslegung und systematische Analyse, sodass hier auf Idealtypen zurückgegriffen werden muss.

Durchsetzung seiner Ansprüche auf Gewahrsam zu unterstützen.

Das Grundkonzept des Besitzrechts ist damit relativ klar umrissen. Allerdings variiert seine inhaltliche Ausrichtung stark und kann über das Recht auf bloßes Gewahrsam weit hinausgehen. So können im Besitzrecht an einem Gegenstand auch Anrechte auf Nutzung oder Fruchtziehung enthalten sein (was z.B. das Recht auf eine temporäre, reversible Veränderung des Gegenstandes oder gar Entnahme von Substanz beinhaltet). Das Recht auf Besitz ist normalerweise zeitlich beschränkt, sodass es zwar weitgehende Freiheiten über die Sache einräumt, diese jedoch bei Ablauf des Besitzrechtes unbeschädigt (bzw. funktionstüchtig) vorliegen muss.

Eine genauere Definition von Besitz macht die Einführung des zweiten, viel umfassenderen Verfügungsrecht-Typs „Eigentum“ notwendig, da sich sowohl die juristische Legitimation wie auch die jeweiligen Konditionen eines Besitzrechts vom Eigentumsrecht ableiten.

4. Definition »Eigentum«

Die Situation gestaltet sich bei diesem Verfügungsrechtskonzept etwas komplizierter. Im Folgenden wird es zunächst in verschiedene assoziierte Aspekte dekonstruiert, um anschließend herauszuarbeiten, welche Rechtstitel als charakteristisch für die liberale Eigentumsauffassung angenommen werden können und inwieweit sie sich kategorisieren lassen.

Der Begriff »Eigentum« bezeichnet meist das umfassendste Verfügungsrecht, das im jeweiligen Rechtssystem möglich ist.⁹ Alle anderen, weniger umfassenden Anrechtstypen (wie z.B. Besitz) sind darin enthalten und leiten sich oft von ihm ab. Die genaue juristische Definition der Institution „Eigentum“ ist (genau wie »Besitz«) stets von Zeit, Ort und Objekt abhängig und die Frage, ob es einen universellen Kern gibt und wenn ja, wie sich dieser gestaltet, wohl schon von Anfang an umstritten. Nach Eckl und Ludwig (2005) bietet gerade diese Unschärfe, die sich aus der Wechselwirkung zwischen gesellschaftlichen Verhältnissen und philosophischen Positionen zu Verfügungsrechten im Laufe der Geschichte ergibt, die Chance zur Reflektion der bestehenden Ordnung.¹⁰ Auf dieser Basis können über die Verfügungsverhältnisse auch die Verfügungsrechts-Konzepte einer gründlichen Analyse unterzogen werden und Erkenntnisse zu einer systematischen Neugestaltung der Regulierung von Verfügungsrechten gesammelt werden.¹¹

9 Da benachbarte absolute Verfügungsrechte inkompatibel sind (sich gegenseitig einschränken), ist Eigentum kein totales, sondern nur ein sehr weitreichendes Verfügungsrecht. Weil es jedoch das real mächtigste Verfügungsrecht darstellt und mit den davon abgeleiteten Teil-Verfügungsrechten kontrastiert wird, soll im Folgenden zusätzlich der nicht ganz korrekte Begriff »absolute Verfügungsrechte« verwendet werden.

10 *„Die philosophischen Positionen der Tradition sind eng auf die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse ihrer Entstehungszeit bezogen. [...] Dieses Wechselverhältnis durch die Geschichte hindurch zu beobachten, schafft Distanz und lässt die starre Eigentumsordnung, die wir vorfinden, wieder beweglich erscheinen.“ (Eckl/Ludwig 2005, S.15)*

11 *„Obwohl durch die reine Faktizität der getroffenen Entscheidungen immer schon defi-*

4.1 Dekonstruktion des Begriffs »Eigentum«

Wie Stepanians (2005) ausführt, ist ein grundlegendes Charakteristikum des Eigentumskonzeptes seine Aufteilbarkeit in verschiedene Komponenten:

“Bestünde Eigentum in nur einem einzigen, unteilbaren Recht auf eine Sache, wäre schwer zu verstehen, wie es möglich sein soll, dass ein Eigentümer bestimmte Rechte (z.B. Vermietung, Verpachtung etc.) abtreten kann, ohne aufzuhören, ein Eigentümer zu sein. Das Bündel-Modell macht verständlich, dass Eigentum Grade haben kann. Eine Eigentumsbeziehung kann mehr oder weniger ausgeprägt sein, wobei mitunter unklar sein mag, wann ein Eigentümer aufhört, einer zu sein.“ (Stepanians 2005, S.236)

Wiegand (1976) geht noch einen Schritt weiter und kommt in seiner historischen Analyse der Veränderung des Eigentumsbegriffs zu dem Schluss, dass die verschiedenen Komponenten von Eigentum eine altbekannte Tatsache sind, welche früher selbstverständlich erschien und auch begrifflich gefasst wurde.¹² Erst im Zuge des Liberalismus, wo althergebrachte Verflechtungen und Interdependenzen¹³ aufgelöst und eine Marktfähigkeit des Verfügungsobjektes hergestellt werden sollten, sei es zu einer zügigen¹⁴ Totalisierung¹⁵ des

niert ist, was »Eigentum« ist, haben die Mitglieder einer Gesellschaft doch die Möglichkeit, die Praxis, die sie beobachten, abzulehnen und Eigentum anders und auf andere Weise zu bestimmen. Dass diese Möglichkeit besteht, zeigt die Geschichte der Entwicklung, die Gesellschaften genommen haben. Der Rechtsstaat mit seiner Sicherung des Eigentums ist ein Ergebnis dieser Entwicklung im historischen Maßstab.“ (Eckl/Ludwig 2005, S.13)

12 Wiegand zitiert hierzu den Juristen Suarez von 1811:

“Die Einwendungen gegen den Begriff vom getheilten Eigentum seinen mir insgesamt unerheblich. Da es nicht zu leugnen ist, dass unter dem Dominio mehrere Rechte begriffen sind, so enthält es noch nichts Widersprechendes, dass diese verschiedenen Rechte unter zweien Personen dergestalt geteilt sein können, dass das eine einer oder der anderen Person ausschließend, und ein Anderes beiden gemeinschaftlich zukomme. Die Eintheilung in dominium directum et utile enthält also nichts, was der gesunden Vernunft und der Sache zuwider wäre; sie ist in unserer Rechtsgelehrsamkeit einmal recipiert, und es ist also um so weniger ein Grund, solche auszumerzen, vorhanden, als es doch gewiß ist, dass man unmöglich den dominium utilem als einen bloßen usufructuarium behandeln, oder dem domino directo ein bloßes Rückfallsrecht beilegen könne.“ (Wiegand 1976, S.133, Fußnote 64)

13 *“§ 2 dieses Titels bestimmt: ‚Über die Proprietät der Sache können nur der Ober- und Nutzbarer Eigenthümer gemeinschaftlich, mithin keiner derselben ohne Zuziehung und Bewilligung des anderen gültig verfügen.‘ In den folgenden Vorschriften werden dann die Sphären der beiden Berechtigten sorgfältig gegeneinander abgegrenzt. Aus diesen Bestimmungen wird deutlich, wie stark die Verflechtung der geteilten Rechtsbefugnisse ineinander war und welche Hemmung der freien Verfügung sie für beide Seiten bedeutete.“ (Wiegand 1976, S.133)*

14 *“Der an sich schwer begreifliche Vorgang, daß ein seit über fünfhundert Jahren in der zivilrechtlichen Dogmatik, ungeachtet aller ständig erneuerten Angriffe, fest verankertes und zugleich in der Rechtswirklichkeit tief verwurzeltes Institut wie das geteilte Eigentum innerhalb von kaum fünfzig Jahren zumindest aus der Theorie eliminiert wird [...] dann offenbart das die Suggestivkraft jener apriorisch-axiomatisch formulierten Rechtswahrheiten. Dieser Suggestion konnten sich nur wenige entziehen.“ (Wiegand 1976, S.152)*

15 *“Nicht die historisch eindrucksvolle Begründung und auch nicht die gewiß überzeugende Polemik gegen die Literatur des 18. Jahrhunderts sind es, die der Abhandlung Thibauts so durchschlagenden Erfolg verschafft haben, sondern ganz allein die Tatsache, dass vie-*

Begriffs mit den Nebeneffekten einer Ent-Differenzierung¹⁶, Unschärfe¹⁷ und dementsprechenden theoretischen und praktischen Folgeproblemen¹⁸ gekommen.

Um dem (oder den jeweiligen) Eigentumsbegriff(en) näher zu kommen bietet sich also eine Analyse der Bestandteile an.

4.2 Welche Rechtstitel charakteristisch für Eigentum?

Wie Eckl und Ludwig (2005) bemerken, zwingt die quantitative und qualitative Flexibilität nicht zu einer unpräzisen Verwendung dieser Begrifflichkeit. Vielmehr ergibt sich daraus die Möglichkeit einer genauen Selektion und Analyse der Eigentumsbestandteile.¹⁹ Zwar ist es wohl vermessen, einen historisch und kulturell unabhängigen Wesenskern des Eigentum herausarbeiten zu wollen.²⁰ Allerdings lässt sich mit dieser Methode die liberale Position, welche den hier kritisierten Paradigmen zugrunde liegt, in eine eindeutige Kombination von Rechtstiteln zerlegen. Damit ist sie für eine Analyse zugänglich.

Es stellt sich die Frage, welche Rechtstitel als charakteristisch für den liberalen Eigentumsbegriff angenommen werden können. Hier lässt sich an die Diskurse um eine idealtypische Definition eines liberalen Eigentumskonzeptes anzuknüpfen, welcher in den Rechtswissenschaften in der angelsächsischen »Bundle of Rights« Tradition und den Wirtschaftswissen-

le der zeitgenössischen Juristen und der kommenden Generation eben diese Auffassung teilen, dass es nur ein wahres Eigentum gebe und dass dieses Eigentum dasjenige sein, das sie in den römischen Quellen vorzufinden glaubten.“ (Wiegand 1976, S.138)

16 *“[...] fällt auf, daß Puchta zur Beschreibung des Eigentums nicht mehr auf eine Aufführung der einzelnen darunter begriffenen Befugnisse zurückgreift.“ (Wiegand 1976, S.139-40)*

17 *“Der Eigentumsbegriff wird von den einzelnen aus dem Eigentum fließenden Befugnissen abgelöst und überhöht: [...] Folge dieser Abstrahierung ist die „Elastizität“ des Begriffes: Eigentum bleibt auch dann Eigentum, wenn noch so viele dieser Befugnisse herausgelöst und an Dritte übertragen werden.“ (Wiegand 1976, S.145-6)*
„Das Eigentum ist auch noch in einem zweiten, dem vorigen eng verbundenen Sinne abstrakt: Es ist – wie Kiefner gesagt hat – ein „Recht gelöst von Zwecken“, ein „abstraktes Privatrecht“.“ (Wiegand 1976, S.146)

18 In der Theorie finden sich hierfür Indizien (z.B. die Begriffsschöpfungen der Eigentumsökonomik), aber auch praktische Probleme scheinen aufzutreten:

“Es ist für den mit der historischen Entwicklung Vertrauten eher amüsant [...] zu verfolgen, wie etwa dem Anwartschaftsberechtigten Schritt für Schritt Positionen und Rechtsbehelfe zugebilligt werden, wie sie dem Nutzungseigentümer zustanden und die ihn funktionell zum Teileigentümer machen. Der Anerkennung dieser Funktionsteilung steht hier – wie bei der Sicherungsübereignung – der Begriff des totalen, unteilbaren, abstrakten Eigentums entgegen, der seiner zentralen Aufgabe, der dinglichen Zuordnung der Sachen, nicht gerecht werden kann.“ (Wiegand 1976, S.154)

19 *“Was allerdings erst im Licht der Bündel-Theorie deutlich wird, ist, dass die Eigentumsbeziehung als eine komplexe Kombination von separierbaren Rechtstiteln aufzufassen ist und sich daher unmittelbar die Frage stellt, welche Rechtstitel im einzelnen als feste Bestandteile zum Eigentum gehören sollten und welche sich nur besonderen historischen und kulturellen Gegebenheiten verdanken.“ (Eckl/Ludwig 2005, S.27)*

20 Falls es diesen Wesenskern überhaupt geben sollte, denn nur durch die Existenz eines Begriffs ist noch keine reale Entsprechung gegeben.

schaften in der Neue Institutionenökonomik (NIÖ) geführt wird.

4.2.1 Rechtswissenschaft: Honorés elf Rechtstitel

Clarke und Kohler (2005) fassen eine auf Honoré zurückgehende detaillierte Aufzählung von Rechtsaspekten für Eigentum zusammen, welche seit den 60er Jahren als ein Referenzpunkt in der angelsächsischen Eigentums-Diskussion gilt.²¹ Dabei wird auch die typische Unschärfe berücksichtigt: Es handelt es sich bei diesem Bündel von Rechten nicht um eine Definition von Eigentum, sondern um Aspekte, die, wenn sie in einem Rechtsverhältnis weitgehend erfüllt sind, in den meisten westlich geprägten Rechtssystemen als Eigentumsrecht anerkannt werden. Es beinhaltet:

- (1) Recht auf Besitz (possession), d.h. zur exklusiven physischen Kontrolle
- (2) Recht auf Gebrauch (use) auf persönlichen Gebrauch
- (3) Recht auf Nutzung durch Andere (management) im Sinne, welche andere Person nutzen darf (Lizenzierung)
- (4) Recht auf Ertrag/Fruchtziehung (income) aufgrund natürlichen Ertrags oder Einkommen durch Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte („allowing others to use it for reward“)
- (5) Recht auf Kapital (capital) durch beliebigen Umgang damit (z.B. Verkauf, Schenkung, Zerstörung, Vererbung)
- (6) Recht auf Sicherheit (security) gegen Enteignung ohne Kompensation
- (7) Recht auf Übertragbarkeit (transmissibility) der Eigentumsrechte (auch über Tod hinaus)
- (8) Recht auf unbegrenzte Dauer (absence of term) der Eigentumsrechte.
- (9) Verbot eines (Dritte) schädigenden Gebrauchs (duty to prevent harm)
- (10) Pflicht zur Haftbarkeit bei Verbindlichkeiten (liability to execution) mit dem Eigentum (z.B. Pfändung)
- (11) Recht auf Residualität (residuary character), so dass der Eigentümer seinen Status nicht verliert, auch wenn er Dritten Rechte zeitweise überträgt (z.B. verleiht, vermietet, verpachtet, etc.). (Aufzählung nach Clarke/Kohler 2005, S.4f u. 194f, vgl. auch Sreenivasan 1995, S.10)

Diese Auflistung stellt eine gute Arbeitsgrundlage dar. Es sind wichtige Aspekte herausgearbeitet, welche den liberalen Idealtypus von Eigentum gut fassen. Anzumerken bleibt jedoch, dass dieser Aufzählung eine Systematik fehlt. So lässt sich in Bezug auf einzelne Rechtstitel in Frage stellen, ob diese spezifisch für Eigentum sind und ob sie wirklich gleichrangig neben einander stehen, oder als übergeordnete Rechtsprinzipien bzw. als abgeleitete Unterpunkte eingeordnet werden sollten.

21 Für die Bedeutung Honorés vgl. auch Waldron (2004)

So ist Punkt Nr.10 zur Haftbarkeit eine Grundbedingung für Punkt Nr.5 (capital) zur Kapitalschlagung, und wäre damit eher als ein Unterpunkt anzusehen. Auch gehört der Aspekt „Zerstörungsrecht“ nicht zum Punkt „Kapital“, eher sollte ihm der Stellenwert eines eigenen Punktes auf der Liste eingeräumt werden: Etwa einem Recht auf »irreversible Veränderung« des Eigentums. Weiterhin ist fraglich, ob andere Aspekte nicht schon durch das Allgemeine Rechtssystem abgedeckt werden. So ist das Verbot des schädigenden Gebrauchs (bzw. „Pflicht zur Vermeidung“, wie es in späteren Texten heißt) hier irrelevant, da das Verbot von schädigenden Handlungen eine generelle Bindung hat, unabhängig davon wie diese ausgeführt wird.²² Zudem ist fraglich, ob die Punkte Nr.(6) und Nr.(11) zur Sicherheit des Eigentumsrechts nicht durch den allgemeinen Rechtstaatlichkeits-Grundsatz abgedeckt werden, nach welchem geltendes Recht auch durch die Staatsmacht nicht gebrochen werden darf.

Da diese rechtliche Perspektive weniger die ökonomischen Aspekte im Vordergrund stellt, empfiehlt es sich, zusätzlich die ökonomische Literatur einzubeziehen.

4.2.2 Ökonomie: Die Definition der NIÖ

Als Vertreter der heutigen ökonomischen Lehrbuchmeinung bietet sich die Neue Institutionenökonomik (NIÖ) an, die als einen ihrer Schwerpunkte eine Theorie der Verfügungsrechte hat.²³ So behaupten Richter und Furubotn (2003) in ihrem Standardwerk der Neuen Institutionenökonomik, ihre Vorgänger (der Klassischen und Neoklassischen Theorie) hätten das Eigentum nur als einen Faktor berücksichtigt.²⁴ Erst die NIÖ mache Transaktionskosten - und damit auch Eigentum - zum Gegenstand der Analyse (vgl. auch ebd. S.138).

22 Schließlich spielt es bei einem Mord keine Rolle, ob dieser mit oder ohne Gegenstand verübt wurde, oder gar ob der Gegenstand nur gemietet war.

23 So behauptet die NIÖ, bis vor ein paar Jahrzehnten – also bis zu ihrer Gründung – habe es überhaupt keine systematische Auseinandersetzung mit dem Thema gegeben:

„Die Beispiele aus der frühen Literatur zeigen, [...] dass es sich hier bestenfalls um Argumente des gesunden Menschenverstandes handelt. [...] Die Analyse der Verfügungsrechte als systematische Erforschung der ökonomischen Anreize des Eigentums an knappen Ressourcen setzte erst in den 1960er Jahren ein. Begonnen wurde sie von COASE (1959, 1960), ALCHIAN (1958, 1965), ALCHIAN und KESSEL (1962) und DEMSETZ (1964 /6 /7) und anderen, die hervorhoben, dass unterschiedliche institutionelle Arrangements die Entscheidungssubjekte mit unterschiedlichen Verfügungsrechten über Ressourcen ausstatten.“ (Richter / Furubotn 2003, S.138)

24 Richter / Furubotn (2003) zitieren dazu:

„Interessant ist, dass für die klassische wie die neoklassische Wirtschaftstheorie Eigentum ein Datum ist. Es ist nicht Gegenstand der Analyse. In der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie spielen deshalb die Effizienzaspekte des Eigentumproblems keine Rolle. Für die Wirtschaft der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie mit ihren Transaktionskosten von null ist es gleichgültig, ob die Produktionsfaktoren sich im Eigentum der sie verwendenden Personen befinden oder von ihnen nur gemietet sind.“ (Richter / Furubotn 2003, S.88)

Oder an anderer Stelle:

„Betrachtet werden die Leistungen dauerhafter Güter (z.B. eines Hauses), nicht aber das dauerhafte Gut selbst.“ (Richter / Furubotn 2003, S.89)

Bei der Definition der Eigentumsrechte im klassischen liberalen Staat bezieht sich die NIÖ auf § 903 des Deutsche Bundesgesetzbuch.²⁵ Das Recht auf Privateigentum an einer Sache setze sich dann konkret zusammen aus folgenden Rechtstiteln:²⁶

„(1) dem Recht des Gebrauchs, (2) dem Recht der Veränderung von Aussehen und Substanz und (3) dem Recht der Übertragung aller oder einzelner Rechte daran nach Belieben“ (ebd. S. 90)

Festzuhalten ist, dass die NIÖ als Vertreter der heutigen VWL eine ähnliche Auffassung von Eigentums- und Besitzrechten vertritt wie die juristische Tradition.

4.2.3 Fazit

Im Kern vertreten beide Disziplinen also die gleichen, im Liberalismus selbst unumstrittenen Aspekte als idealtypisch für Eigentumsrechte. Da diese liberale Auffassung im heutigen Diskurs vorherrscht und das hier kritisierte liberale Paradigma darauf aufbaut, wird diese Definition von Eigentum für diese Arbeit übernommen.

4.3 Kategorisierung des Eigentums in Besitz-Seite und Eigentums-Seite

Eine Kategorisierung, welche bereits bei der NIÖ anklingt, wird durch Heinsohn und Steiger (2005) mit einer speziellen Terminologie betont. Eigentum an einer Sache unterteile sich in eine »Eigentums-Seite« und eine »Besitz-Seite«. Die Eigentums-Seite einer Sache gewährt dem Eigentümer abstrakte Operationen, wie die Rechte, *„sie zu verkaufen, zu belasten und zu verpfänden sowie sie für Vollstreckung bereitzuhalten.“* (Heinsohn/Steiger 2005, S.10). Die Besitz-Seite hingegen regelt die Besitzrechte, also in welchem Umfang eine Sache physisch genutzt werden darf. Beide Seiten sind feste aber autarke Bestandteile des Eigentums, weil sie unabhängig voneinander eingesetzt werden können.²⁷ Auch Honorés Eigentumsaspekte sind nach diesem Schema aufgebaut, da sich die Punkte (1) bis (4) auf die Besitz-Seite beziehen, während die Punkte (5) bis (11) eher die Eigentums-Seite charakterisieren. Diese grundlegende Unterscheidung scheint mir hilfreich für die vorliegende Fragestellung zu sein, deshalb sollen die einzelnen Rechtstitel im Folgenden kurz systema-

25 *„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“ (BGB, § 903)*

26 Die NIÖ führt dazu aus, dass die so gefasste private Verfügungsgewalt über Produktionsmittel es dem Eigentümer ermöglichen,
„das in seinem Eigentum befindliche Gut selbst zu nutzen, es zu vermieten oder zu verpachten oder es einem anderen zu verkaufen.“ (ebd. S.90).

Weiterhin kann der Eigentümer spezielle „Dingliche Rechte“ daran zeitlich befristet an andere Menschen übertragen, darunter: (1) beschränkte Nutzungsrechte (Wohnrechte, Nießbrauch), (2) Sicherungs-Verwertungsrechte (Hypothek, Grundschuld, Faustpfand) und (3) Erwerbsrechte (dingliche Vorkaufsrechte, Optionen, Vormerkungen). (vgl. ebd. S.96-7)

27 Beispielsweise ist ein Haus gleichzeitig als Wohnraum nutzbar und unabhängig davon als Hypothek „zweitverwertbar“.

tisiert und nach ihr kategorisiert werden.

Die Besitzseite der Eigentumsökonomik und die beschränkten Nutzungsrechte der NIÖ können konzeptuell wohl als weitgehend übereinstimmend verstanden werden. Sie regeln den Umfang der Rechte, die ein Eigentümer einem Nicht-Eigentümer vertraglich einräumen kann, der dann Besitzer wird. Das Besitzrecht umfasst im Normalfall die meist zeitlich befristet eingeräumten Rechte auf:

- (1) Besitz: Exklusivität der physischen Kontrolle (Honorés Nr.1) durch den Besitzer
- (2) Nutzung: Darunter fallen (nachhaltiger) persönlicher (Honorés Nr.2) sowie wirtschaftlicher Gebrauch, also Ertrag bzw. Fruchtziehung (Honorés Nr.4), welche nur mit reversiblen Veränderungen einhergehen.
- (3) Temporäre Übertragung: Entscheidungsfreiheit des Besitzers, seine temporären Besitzrechte für den Besitz-Zeitraum an Andere zu übertragen. (Honorés Nr.3 und 4)

Die Eigentumsseite des liberalen Eigentums umfasst die Rechte auf:

- (1) Ausübung der Besitzrechte oder Übertragung einzelner oder aller Besitzrechte auf Andere.
- (2) Übertragung des Eigentums durch Schenkung, Vererbung, Tausch bzw. Verkauf (Honorés Nr.7 und Nr.5 abzüglich Recht auf physische Zerstörung), was auch Belastungen des Eigentums als Vermögenswert ermöglicht (Nr.10).
- (3) Modifikation des Eigentums, also einer qualitativen Veränderung, von schwer reversibler Umnutzung (z.B. Wald in Feld) bis hin zu Extraktion am Bestand (Bodenschätze) oder gar Unbrauchbarmachung bzw. Zerstörung der Sache (Honorés Nr.5)
- (4) Unbegrenzte Dauer (Honorés Nr.8) dieser Rechte, was für den konkreten Eigentümer nur erfüllt ist, wenn Sicherheit vor Enteignung (Honorés Nr.6) darin enthalten ist.

Nicht unmittelbar ablesbar an diesen Labeln ist der Status der Verfügbarkeit der beiden Seiten des Eigentums.²⁸

²⁸ Also inwieweit die Rechte der Besitzseite und der Eigentumsseite bereits an Andere übertragen wurden und ihm auf weiteres nicht mehr zur Verfügung stehen: Hat der Eigentümer alle ökonomischen Optionen ausgereizt, also die Besitzseite temporär an einem Besitzer übertragen und die Eigentumsseite z.B. als Sicherheit für einen Kredit belastet, so sind seine Rechte weitgehend blockiert. Denn seine momentanen Verfügungsrechte beziehen sich nur noch auf den nur mit dem Eigentum selbst übertragbaren Rest, mit welchem alleine keine ökonomischen Operationen mehr möglich sind. Diesen Rest könnte man »Eigentums-Rumpf« nennen, In Anlehnung an den Schiffsrumpf, welcher auch die zentrale Komponente eines Schiffs im Gegensatz zu den variablen Aufbauten bezeichnet.

II. Produktionsfaktor Natur

1. Ressourcen und Güter

Alles, was einer notwendigen oder über den Basiskonsum hinausgehenden Bedürfnisbefriedigung dient, sind Güter. Damit diese Güter tatsächlich der Bedürfnisbefriedigung dienen können, müssen sie direkt konsumierbar sein.

Einige dieser Güter können bereits natürlicher Weise in konsumierbarer Form (also als ein Gut) vorliegen (z.B. ein Apfel), und müssen zum Konsum nur noch mittels Arbeitskraft (Sammeln, Jagen oder Anbauen) zugänglich gemacht oder angeeignet werden. Andere natürliche Dinge (z.B. Holz) stellen nur einen Rohstoff (Ressource)²⁹ dar, welcher erst zur Bedürfnisbefriedigung dienen kann, wenn es unter Arbeitseinsatz zu einem „Gut“ verändert wurde (Holz + Arbeit = Tisch). Damit ist die Natur zwar die Ressourcenbasis aller Güter sowie der alleinige Produzent vieler dieser Güter, zur Verfügbarmachung dieser Güter oder Weiterproduktion zu anderen Gütern ist dennoch immer eine weitere Ressource, die Arbeitskraft, nötig. Ein konsumierfertig vorliegendes Gut ist deshalb immer eine Kombination aus mindestens zwei Ressourcen: Den Produktionsfaktoren Natur und Arbeit.

2. Produktionsfaktoren

Unter dem Stichwort Produktionsfaktoren (oder Inputfaktoren) werden in der Ökonomie die drei grundlegenden Typen von „Zutaten“ zusammengefasst, welche an der Entstehung von Gütern beteiligt sind. Klassischer Weise werden darunter die originären Faktoren Boden und Arbeit sowie der derivative Faktor Kapital subsumiert. Zu diesem Konzept ist in aller gebotenen Kürze (welche eine durchaus angebrachte ausführlichere Kritik³⁰ nicht zulässt) anzumerken und zu spezifizieren:

Offensichtlich werden die beteiligten Produktionsfaktoren nach ihrem Ursprung unterschieden: Kommt eine Ressource natürlich vor (wie ein Geschenk), oder wohnt sie den Menschen inne oder muss sie bereits als ein Vorprodukt (unter Kosten) hergestellt worden sein?

29 Für die Herkunft der Wort- und Begriffsbedeutung sowie eine allgemeine Definition vgl. Niemann:

„Etymologisch leitet sich der Begriff „Ressource“ aus dem lateinischen „surgere“ („her-vorquellen“) ab – ein Zusammenhang, der im englischen „re-source“ deutlicher wird als im deutschen Sprachgebrauch, lässt sich doch damit die Ressource als etwas begreifen, das (wie das Wasser einer Quelle) immer wieder da ist, auch wenn es benutzt und verbraucht wird. Bereits mit der Definition im Brockhaus – ‚Im weiteren Sinne alle Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden, Kapital), im engeren Sinne Rohstoffe, Energieträger (Bodenschätze, fossile Energieträger, Wasserkräfte u.a.)‘ – wird die von der Ökonomie dominierte Prägung der Definition der „Ressource“ deutlich [...]“ (Niemann 2006, S. 7-8)

30 Für Kritiken des Produktionsfaktoren-Konzepts siehe z.B. Otto Conrad (1934, S.4-12) im Bezug auf Produktionsleistung und Verteilungsfrage, Silvio Gesell (1916) zu Kritik an den Bedingungen, unter denen Boden und Kapital verfügbar sind und ihren Marktpreis erzielen sowie Bernd Senf (2001) zur Reduzierung der Natur auf eine ökonomische Funktionalisierung und Ausklammerung der Bedingungen ihrer Erhaltung (z.B. Kalkulationen in BWL und VWL ohne notwendige „Abschreibungen“ zur Regeneration der Natur).

2.1 Natur

Der Begriff Boden ist historisch aus einer Agrargesellschaft hervorgegangen und sehr viel weiter zu fassen, weil darin die gesamte Natur (ausschließlich des Menschen und seiner Erzeugnisse) enthalten ist.³¹ Der „Produktionsfaktor Natur“ bzw. „Natürlichen Ressourcen“ soll für alle in der Güterproduktion notwendigen Rohstoffe oder Betriebsmittel/Katalysatoren gelten, welche ohne Menscheneinwirkung in der Natur vorkommen.³²

Niemann (2006, S.5f) führt auf, dass die Auffassungen darüber, was genau eine konkret brauchbare Natürliche Ressource darstellt, höchst subjektiver Natur sind und in zwei Aspekten auseinander gehen: Zum einen im Bezug auf die unterschiedlichen Interessen³³ der verschiedene Akteure an der Umwelt und zum anderen

„zeitlich variabel: infolge ständiger sozialer, kultureller, technischer und wirtschaftlicher Veränderungen ergibt sich auch für den einzelnen Akteur eine fortlaufende Neu-Definition von Ressource“ (Niemann 2006, S.9).

Das bedeutet aber auch, dass eine Einteilung der Natur in ökonomisch relevante Ressourcen einerseits und einen ökonomisch irrelevanten Rest andererseits nur eine kurzfristige Gültigkeit hat. Neben den eindeutig lebensnotwendigen Anteilen stellen damit auch die restlichen Anteile der Umwelt eine potentiell zukünftig nutzbare Ressource dar.

2.2 Mensch

Auch der Begriff Arbeit beschränkt sich nicht nur auf die Wortbedeutung sondern umfasst alles, was der Menschen in den Produktionsprozess einfließen lässt (Körperkraft, Intelligenz, Kreativität, Wissen, etc). Arbeit kann damit als derjenige Teil der natürlichen Energie im Produktionsprozess verstanden werden, welcher durch den Menschen hindurchfließt³⁴ und von ihm kontrollierbar ist.

31 Zwar ist auch der Mensch ein Produkt der Erde und seine Erzeugnisse damit indirekt auch, im Rahmen der vorliegenden sozialwissenschaftlichen Fragestellung ist jedoch eine Differenzierung zwischen Mensch und Natur (im Sinne von „Um-Welt“) notwendig.

32 Darunter fallen Sonnenlicht, Biosphäre, Boden, chemische Elemente, etc. Eine systematische Herleitung und ausführliche Abhandlung dieser Kategorisierung fällt in die Naturwissenschaften und kann hier nicht geleistet werden.

33 Dazu liefert Niemann ein anschauliches Beispiel:

„Die Subjektivität in der Bewertung eines Gutes als Ressource lässt sich beispielsweise anhand der Ressource „Wald“ sehr plastisch verdeutlichen – diese erfüllt aus Sicht eines Biologen eine gänzlich andere Funktion als aus Sicht der Möbelindustrie, aus Sicht eines Wissenschaftlers, der sich mit dem Freizeitverhalten der Leute beschäftigt, wieder eine andere Funktion, aus Sicht des Eichhörnchens schließlich eine nochmals andere.“ (Niemann 2006, S.9)

34 Natürliche Energie wird in Form von Nahrung in das System „Mensch“ aufgenommen und als Wärme und (oftmals gezielte) Krafteinwirkung wieder an die Umgebung abgegeben. Mit Hilfe dieser menschlichen Energie lassen sich die Natürlichen Produktionsfaktoren in eine gewünschte Form bringen - sei es durch ausschließliche Einwirkung der Arbeitskraft auf die Materie oder durch Aktivierung und Steuerung natürlicher Energieträger im Produktionsprozess durch die Arbeitskraft.

2.3 Kapital

Der derivative Produktionsfaktor Kapital schließlich umfasst alle Güter aus einem früheren Produktionsprozess (bzw. Anspruch auf diese, z.B. im Form von Geldvermögen), welche als Betriebsmittel und Vorprodukte für die Weiterverarbeitung zu einem anderen Gut benötigt werden. Diese Zwischengüter, die unter „Kapital“ subsumiert werden, lassen sich wie alle Güter stets auf die beiden Produktionsfaktoren Boden und Arbeit zurückführen.

Auch dieser Begriff des Kapital(-stocks) ist eigentlich für eine ganze Gesellschaft betrachtet weiter zu fassen, da für die meisten Produktionsprozesse nicht nur die direkten Vorprodukte und Betriebsmittel (meist greifbare Güter) sondern auch viele gesellschaftliche Rahmenbedingungen (weniger greifbare kulturelle Ressourcen) eine Voraussetzung darstellen. Darunter fällt der gesamte Bestand an technischer und sozialer Infrastruktur einer Gesellschaft, von Rechts-, Informations-, Transport- und Geldsystemen angefangen über Bildungs- und Versorgungssysteme bis hin zum akkumulierten interpersonellen Wissen (u.a.). Andererseits ist der klassische Kapitalbegriff einzuschränken: Seine Ausdehnung über die Realgütersphäre hinaus auf Geldkapital macht zwar aus Perspektive von Haushalten und Unternehmen Sinn (und zwar zu welchen anderen Wirtschaftsakteur Forderungen oder Verbindlichkeiten in welcher Höhe bestehen), hat jedoch in einer volkswirtschaftlichen Vogelperspektive nur sekundären Informationswert (nicht für die Entstehungsseite des BIP sondern nur für seine Verteilungsseite).

3. Relevante Charakteristika Natürlicher Ressourcen

„Natur“ ist nur ein Sammelbegriff für sehr viele verschiedene Aspekte der natürlichen Umwelt, welche aufgrund ihrer Eigenschaften zu verschiedenen Arten natürlicher Ressourcen gebündelt werden können (also z.B. in Sonnenlicht, Biosphäre, Boden, chemische Elemente, etc.).

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität des Produktionsfaktors Natur finden sich in der Literatur verschiedene Ansätze ihrer Klassifikation.³⁵ Für die vorliegende Fragestellung ist zu beachten, dass eine möglichst saubere Differenzierung getroffen wird zwischen den naturgesetzlich-technischen Rahmenbedingungen ihres Vorkommens sowie Gebrauchs einerseits, sowie den Potentialen und Limitierungen ihrer gesellschaftlichen Verwaltung

35 Siebert (1983) beispielsweise führt für die Ökonomische Theorie Natürlicher Ressourcen vier grundlegende Kategorien der Unterteilung auf:

„Natürliche Ressourcen lassen sich u.a. nach ihrer Produktionsweise in der Natur, ihrer Wiederverwertbarkeit, nach der Anwendungsmöglichkeit des Ausschlussprinzips und nach der Verwendung klassifizieren.“ (Siebert 1982, S.3)

Allerdings stehen diese Kategorien zusammenhangslos nebeneinander, wie auch das Schaubild auf der gleichen Seite verrät. Einen Versuch die Kategorien in Zusammenhang zu setzen, findet sich bei Häfner (1999), welcher aus ähnlichen Annahmen eine untergliederte Einteilung der Natürlichen Ressourcen konstruiert (vgl. auch Schaubild in Niemann 2006, S.13). Diese Einteilung scheint mir ein erster Ausgangspunkt zu sein.

andererseits.³⁶

3.1 Kategorie des natürlichen Vorkommens:

In einer ersten Kategorie lassen sich verschiedene Variablen bezüglich des natürlichen Vorkommens der Natürlichen Ressourcen identifizieren:

Eine erste Unterteilung betrifft die Art der Bereitstellung (einmalig oder kontinuierlich) einer Natürlichen Ressource durch die Natur: Manche Natürliche Ressourcen erneuern ihren Bestand innerhalb menschlicher Zeiträume (z.B. die Biosphäre) andere nicht (z.B. chemischen Elemente und viele chemische Verbindungen), weshalb man bei vorliegender Fragestellung auch von „einmaliger“ Bereitstellung sprechen kann. Die aktuelle Entnahme oder Inanspruchnahme ist bei beiden Ressourcentypen auf ihren aktuellen Bestand begrenzt. Im Potential des akkumulierten zukünftigen Gebrauchs unterscheiden sie sich jedoch, weil die regenerative Ressource nicht durch die aktuell vorhandene Menge, sondern nur durch ihre Regenerationskapazität beschränkt ist.³⁷

Abhängig davon ist die örtliche und zeitliche Verteilung bzw. Streuung einer Natürlichen Ressource (N.R.). Während manche N.R. sich gleichmäßig verteilen (Luft), kommen andere nur in verstreuten Quellen vor, zudem ist kann je Zeitpunkt die zur Verfügung stehende Menge entweder zeitweilig (bei regenerativen Ressourcen) oder dauerhaft (bei nicht-regenerativen Ressourcen) begrenzt sein.

Schließlich sind Vorkommen einer N.R. auch hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit zu unterscheiden, also den Kosten der Vereinnahmung des Vorkommens durch den Menschen.³⁸

3.2 Kategorie der Art des Gebrauchs

Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Gebrauchs³⁹ einer Ressource:

36 Dies kann im Rahmen dieser Arbeit nur in Ansätzen erfolgen, da nach wie vor eine Disziplinen-Bruchlinie zwischen den ökologischen Gebrauchs- und den ökonomischen Verwaltungsaspekten verläuft. Zwar bemühen sich die aktuellen Schulen der Ökonomie, wie z.B. die Neue Institutionenökonomik (NIÖ), den neben Kapital und Arbeit lange Zeit (als gegeben und konstant) vernachlässigten Produktionsfaktor Natur wieder stärker mit einzubeziehen. Allerdings orientieren sich diese Bestrebungen weniger an Grundbedingungen eines nachhaltigen Gebrauchs, sondern haben eine Eingliederung in das verfügungsrechtlich dominierende Regulationskonzept Privateigentum zum Ziel.

37 Während von nicht-regenerativen Bestandsressourcen („stock resources“) also nur der absolute Bestand gebraucht (oder einmalig verbraucht) werden kann, ist es bei regenerativen Kapazitäts-Ressourcen („flow resources“) möglich, von einem Grundbestand oder einer Quelle den periodischen Zuwachs bzw. Ausstoß abzuschöpfen, sodass trotz einer periodischen Entnahme einer gleichen Menge der sich regenerierende Bestand nicht abnimmt.

38 Während Luft z.B. leicht vereinnahmt werden kann, sind viele Bodenschätze nur schwer, also unter Kosten, zugänglich.

39 In der Literatur hat sich die Unterscheidung zwischen Nutzung und Verbrauch einer Ressource eingebürgert, welche darin besteht, dass die eingesetzte Ressource bei der Nutzung erhalten bleibt, beim Verbrauch jedoch zersetzt bzw. zerstört wird. Damit ist das eigentlich neutrale Wort „Nutzung“ bereits inhaltlich belegt und als nicht differenzierender Oberbegriff nur noch bedingt „nutzbar“. Um Missverständnisse zu vermeiden soll hier als neutraler Oberbegriff für jegliche Form von Ressourcen-

Die hierbei wichtigste Unterteilung betrifft die ökonomischen Verwendungsarten der natürlichen Ressource, die bei manchen (potentiell) mit einer Erhaltung einhergehen, bei anderen jedoch (zwingend) mit einem Verbrauch verbunden sind: Natürliche Ressourcen lassen sich im Produktionsprozess als Materie, und je nach Beschaffenheit alternativ auch als Energiequelle nutzen. Während die Ressourcen bei einer materiellen Nutzung meist erhalten bleiben oder recyclebar sind (z.B. Metalle) so ist eine Nutzung als Energiequelle (z.B. fossile Brennstoffe, Kernenergie) stets mit dem Aufbrauchen, der Zerstörung der funktionalen Stoffeigenschaft verbunden. Bei kapazitätsbegrenzten, sich erneuernden Ressourcen kann die Nutzung entweder vorratsneutral sein, weil die Quelle selbst nicht oder kaum berührt wird (z.B. Sonnenenergie, Gezeiten, Wind, Geothermie) oder mit einer Vorratsminderung (z.B. Boden, Wasser, Biosphäre) verbunden sein. Damit besteht auch die Gefahr einer Übernutzung und Zerstörung der Quelle durch übermäßigen, nicht-nachhaltigen Gebrauch.

Ein weiteres, wichtiges Merkmal ist die Selbstähnlichkeit bzw. funktionelle Gleichförmigkeit einer natürlichen Ressource. Während einige (z.B. die chemischen Elemente, damit auch die Luftmoleküle, Wasser und Bodenschätze) in ihrer Funktion gleichförmig sind (Homogenität), zeichnen sich andere (z.B. die Bodenoberfläche mit ihren vielen verschiedenen klimatischen, geografischen, etc. Charakteristika), durch eine funktionelle Verschiedenartigkeit (Heterogenität) aus, wodurch die einzelnen Einheiten in ihren Gebrauchsmöglichkeiten variieren.

3.3 Kategorie der Verwaltung

Schließlich ergeben sich verschiedene Variablen, welche Potentiale und Limitationen ihrer gesellschaftlichen Regulierung mittels Verfügungsrechte prägen:

(1) Die Rivalität im Gebrauch: Ist das Zugriffspotential einer Person auf eine Ressource ohne Auswirkungen auf die jetzigen und zukünftigen Zugriffsmöglichkeiten anderer Personen, liegt keine Rivalität vor.⁴⁰ Wird jedoch ein Mensch eingeschränkt durch die Inanspruchnahme einer natürlichen Ressource durch einen anderen Menschen, ergeben sich potentiell Interessenskonflikte und damit auch potentiell eine Knappheit der Ressource.

(2) Das biologisch-konstante und technisch-variable Potential des Menschen zur Verein-

einsatz der Begriff „Gebrauch“ verwendet werden.

⁴⁰ So zeichnet sich die kulturelle Ressource „Wissen“ (worunter Ideen, Verfahrenkenntnisse, etc. fallen) dadurch aus, dass zwar durchaus hohe Kosten für ihre Erzeugung anfallen können, für ihre Verbreitung und Nutzung aber kaum noch. Von Mensch zu Mensch ist diese Ressource nicht einmal übertragbar, sondern nur kopierbar (da der Lehrer sein Wissen ja nicht vergisst). Kein Mensch wird in seinem Wissen eingeschränkt durch den parallelen Gebrauch des gleichen Wissens durch einen anderen Menschen. Ist eine Ressource ohne Restriktionen kopierbar, kann das Angebot mit der Nachfrage beliebig erweitert werden, das Angebot ist damit quasi unendlich. Fazit: Nur Ressourcen, die sich durch eine Rivalität im Gebrauch auszeichnen, können knapp werden.

Deutlich wird damit auch, dass eine natürliche Ressource je nach Nutzungsart gleichzeitig knapp und nicht knapp sein kann: Eine Pflanze ist als Nahrung vielleicht rival im Konsum, wird sie jedoch zur Gewinnung von Medikamenten gebraucht, reicht eine einzige Genanalyse aus, um das Wissen zu generieren, das allen Menschen helfen kann.

nahme (oder zumindest substantiellen Beeinflussung) einer N.R.

(3) Die Ausschließbarkeit von Menschen. Um nur Berechtigten einen Gebrauch zu gestatten, ist es notwendig, entweder die Ressource oder die Menschen zu kontrollieren. In manchen Fällen – speziell bei ortsungebundenen, also mobilen Natürlichen Ressourcen (wie z.B. Bodenschätze oder Luft) – sind die potentiell notwendigen Kosten einer Überwachung der Natürlichen Ressource selbst so hoch, sodass diese sogar die Kosten einer Überwachung und Kontrolle des Verhaltens jedes einzelnen potentiellen Nutzers übertreffen. Die maximalen Kosten der Regulierung einer Ressource bestehen also immer aus der Kontrolle der potentiellen Nutzer.

(4) Die Kontrollierbarkeit der Art des Gebrauchs der Natürlichen Ressource. Eng verbunden mit der Ausschließbarkeit, aber selbst eine zusätzliche Herausforderung, ist die Frage, ob, inwiefern und unter welchen Kosten die Art des Gebrauchs einer N.R. durch die Nutzungsberechtigten kontrolliert werden kann (z.B. um zerstörerischen Gebrauch zu unterbinden).

(5) Die funktionale Gleichförmigkeit einer Natürlichen Ressource, welche auch eine Auswirkung auf die Unterteilbarkeit in funktional gleichwertige Einheiten hat. Die Menge einer homogenen Ressource (z.B. eines chemischen Elements) ist proportional mit ihrer Funktionalität, sie kann somit nach einem einheitlichen Maß bemessen und zugeteilt werden. Hingegen stellt sich bei heterogenen Ressourcen (wie der Landoberfläche) aufgrund der Vielzahl relevanter Kriterien⁴¹ Mess-, Wertbestimmungs- und Zuteilungsprobleme.

III. Privatwirtschaft und Markt

Oftmals werden die beiden Begriffe »Privatwirtschaft« und »Markt« als etwas in natürlicher Weise zusammen Auftretendes oder gar zwangsläufig Zusammengehörendes aufgefasst. Es handelt sich jedoch um sehr verschiedene und vor allem voneinander unabhängige Dinge, welche sorgsam voneinander abgegrenzt werden sollten: Privatwirtschaft stellt eine spezielle Form der Produktion dar und Markt einen speziellen Steuerungsmechanismus für den Austausch von Gütern.

1. Privatwirtschaft

Um den Begriff Privatwirtschaft angemessen zu fassen und für eine aufbauende Analyse zugänglich zu machen, werden in aller Kürze Relevanz, Definition sowie regulative Voraussetzungen und Unabhängigkeiten dieses Konzepts erörtert.

41 Die durchschnittliche Größe ist nur ein Kriterium neben Lage, Klima, Fruchtbarkeit, Infrastruktur, etc.

1.1 Relevanz

Die Relevanz der Privatwirtschaft ergibt sich daraus, dass sie einen zentralen Teil des ökonomischen Paradigmas, welches hier kritisiert wird. Zunächst wird ihr in den dominierenden Schulen der Ökonomie eine höhere Effizienz, Produktivität und individuelle Wohlfahrt zugesprochen wird als allen anderen ökonomischen Organisationsformen. Genauso wichtig ist, dass Privatwirtschaft als ökonomische Handlungsoption eine wichtige Komponente individueller Freiheit und Selbstbestimmung bildet. Eine höchstmögliche ökonomische Autonomie und Autarkie jedes einzelnen Menschen soll deshalb auch zentrales Kriterium bleiben für die Entwicklung einer alternativen Verfügungsrechtsordnung.

1.2 Definition

Der Begriff »Privatwirtschaft« wird meist negativ definiert als denjenigen Teil der Wirtschaft, welcher nicht im öffentlichen/staatlichen Besitz ist und nicht vom Staat betrieben wird. Es wird dabei auf zwei wichtige Kategorien Bezug genommen: Zum Einen auf Verfügungsrechte an Produktionsmitteln und zum Anderen auf die Steuerung der Produktionsprozesses.

Da in dieser Arbeit der einzelne Mensch im Mittelpunkt stehen soll, scheint mir eine andere Art der Annäherung empfehlenswert. Und zwar Privatwirtschaft im positiven Wortsinne des »privaten Wirtschaftens«, in welchem sich die Motivationskriterien der einzelnen Menschen intrinsisch ergeben und nicht von außen vorgegeben sind. Hierbei handelt es sich um die (auf menschlicher Ebene) kleinstmögliche Wirtschaftseinheit, also einen geschlossenen Regelkreis von getroffenen Wirtschaftsentscheidungen und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Konsequenzen in einer einzigen Person.

1.3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für diese Definition von Privatwirtschaft können dadurch präziser und umfassender analysiert werden: Die Frage ist, welche Grundbedingungen müssen gegeben sein, damit jedem einzelnen Menschen „privates Wirtschaften“ möglich ist? Privates Wirtschaften ist nur dann eine Option, wenn ein Individuum Entscheidungen über seine wirtschaftlichen Aktivitäten selber treffen und durchführen kann. Dabei muss es in der Lage sein, sich in seinem ökonomischen Handlungsspielraum selbst erhalten zu können.

Zum Überleben ist der Mensch auf ausreichende Arbeitskraft (deren Quelle er meist selbst ist) und ausreichende Natürliche Ressourcen angewiesen. Für eine Privatwirtschaft müssen die Verfügungsrechte an Natürlichen Ressourcen somit zwei Bedingungen erfüllen: Erstens müssen die Verfügungsrechte exklusiv sein, um dem Individuum einen autonomen Handlungsspielraum zu eröffnen. Zweitens müssen die Verfügungsrechte eine quantitative (Ressourcenumfang) und qualitative (Rechtstitel) Ausdehnung haben, um längerfristig die lebensnotwendige Grundlage abzudecken.

Sind diese Bedingungen gegeben, so besteht für jedes Individuum die Wahlfreiheit zwischen individueller ökonomischer Aktivität oder freiwilliger (wie auch immer gearteter) Kooperation zu gemeinsamer ökonomischer Aktivität.

1.4 Unabhängigkeit vom Markt

Im Gegensatz zur landläufigen Auffassung ist Privatwirtschaft nicht auf den Marktmechanismus angewiesen. Die Art der Produktion und die Methode des Austauschs stellen verschiedene Variablen dar, welche in unterschiedlichen Ausprägungen miteinander kombinierbar sind:

So ist im Falle von persönlicher Autarkie (Robinson auf der Insel) überhaupt keine Übertragung von Gütern an oder von anderen Menschen möglich, bestenfalls auch nicht notwendig. Aber auch bei Austausch von fertigen Gütern oder Vorprodukten innerhalb einer arbeitsteiligen Produktion muss nicht auf den Markt zurückgegriffen werden. Eine Übertragung oder ein Austausch von Gütern kann durchaus durch andere Mechanismen gesteuert werden, wie traditionelle Werte, gemeinsame Normen oder Rituale, zentrale Steuerung (in hierarchischen Stammesgesellschaften bis hochkomplexer Bürokratie), Reziprozität (von Arbeitsstunden bzw. Gebrauchswerten) oder auch geleitet sein von Nächstenliebe und Bedürfnisorientierung.

2. Marktmechanismus

Auch für den Begriff Markt werden zunächst die Relevanz für das Paradigma, verschiedene Definitionen sowie regulative Voraussetzungen und Unabhängigkeiten dieses Konzepts angerissen. Ein Schwerpunkt werden dabei die Thesen bilden, dass der Marktmechanismus (1) nicht ohne separat zu treffende Anfangszuteilung implementierbar ist und (2) diese von Anfang an den möglichen Ergebnisraum determiniert.

2.1 Relevanz

Als weiterer zentraler Aspekt des hier kritisierten Paradigmas stellt der Markt, auch als der freie Markt bezeichnet, die zweite Zielgröße dar. Seine Relevanz ergibt sich daraus, dass in den dominierenden Schulen der Ökonomie diesem Austauschmechanismus wiederum eine höhere Effizienz, Produktivität und individuelle Wohlfahrt zugesprochen wird als allen anderen ökonomischen Interaktionsformen. Genauso wichtig ist auch hier wieder, dass die ökonomischen Handlungsoptionen (ein autonomes, personenungebundenes Angebot zu tätigen, oder frei aus einem bestehenden Angebot zu wählen) wichtige Komponenten individueller Freiheit und Selbstbestimmung bilden. Eine höchstmögliche Freiheit über das Ausmaß, die Kriterien und die Konditionen für eine Übertragung von Gütern zwischen den einzelnen Menschen (was die Marktoption einschließt) soll deshalb auch ein zweites zentrales Kriterium für die Entwicklung einer alternativen Verfügungsrechteordnung darstellen.

2.2 Definition

Der Begriff »Markt« ist ideologisch aufgeladen⁴² und hat unterschiedliche Bedeutungen,⁴³ was eine Analyse erschwert. Er bezieht sich auf (a) die Funktionsweise des Steuerungsmechanismus, (b) den Ort der Tauschhandlung (der „Marktbildung“ nach Weber) als Interaktionsprozess zwischen Menschen (z.B. Arbeitsmarkt, Börse, etc.) sowie (c) das angenommene Ergebnis (je nach Interpretation einer optimalen Allokation der Ressourcen oder Ausbeutung der Arbeitenden Klasse). Da sich jedoch alle drei Bedeutungen von „Markt“ auf das Prinzip seiner Funktionsweise zurückführen lassen sollten, wird diese hier im Vordergrund stehen:

Unter Marktmechanismus versteht man die Steuerung von Preisbildung und Tausch eine Sache durch das freie Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Eine sehr knappe und präzise Definition des Marktmechanismus stammt von Max Weber aus dem Jahre 1922:

„Von einem Markt soll gesprochen werden, sobald auch nur auf einer Seite eine Mehrheit von Tauschreflektanten um Tauschchancen konkurrieren.“ (Weber 1922, zitiert nach Aspers / Beckert 2008, S.226)

2.3 Voraussetzungen

Aus der Weberschen Definition geht hervor, dass zumindest auf einer Seite eine Wahlfreiheit bestehen muss, ob und mit wem (der verfügbaren Tauschwilligen) getauscht werden soll. Dies ist abhängig davon, ob man etwas anzubieten hat an dem mehr als eine Person (mit Tauschpotential) interessiert ist.

Weiterhin wären natürlich zahlreiche Bemerkungen über die Voraussetzungen von Transaktionen zu machen, welche hier nicht im Detail behandelt werden können.⁴⁴

42 vgl. Svedberg (2007), hier findet sich auch eine Übersicht der verschiedenen etablierten Positionen:

„Die Vielfalt der über den Markt bestehenden politischen Meinungen lässt sich schematisch in einer Vier-Felder-Matrix darstellen, wobei die eine Dimension die Ausprägungen effizient/ineffizient und die andere die Ausprägungen positiv/negativ hat. So sehen Libertäre die Märkte als effizient an und stehen ihnen positiv gegenüber, wohingegen Kommunisten Märkte für ineffizient halten und eine negative Einstellung zu ihnen haben. Die europäischen Sozialdemokraten schätzen Märkte zwar als effizient ein, sind (oder waren?) jedoch negativ zu ihnen eingestellt, während Keynesianer eine positive Einstellung zu Märkten haben, sie aber nicht effizient finden. Nach ihrer Überzeugung werden Märkte sich nach und nach selbst zerstören, wenn nicht der Staat in angemessener Form eingreift. Die Keynesianer erinnern uns auch daran, dass die Meinung über den Staat als politischer Akteur oft mit der Meinung über den Markt eng verknüpft ist.“ (Svedberg 2007, S.13)

43 *„[...] immer noch einiges unklar ist. Dies wird deutlich, wenn man die Fragen stellt: „Was genau ist ein Markt?“ und „Was genau macht ein Markt?“. [...] Der Begriff „Markt“ bezeichnet zunächst einmal ein Gebiet, auf dem Tausch stattfindet. Er wird aber ebenso als [...] Mechanismus zur effizienten Ressourcenallokation [verstanden]. [...] Während die eine [Seite] betont, was hauptsächlich quasi innerhalb des Marktes passiert, hebt die andere hervor, [...] wie der Markt in den Wirtschaftsprozess eingebunden ist.“ (Svedberg 2007, S.12-13)*

44 Die NIÖ nennt einige davon, welche auch die Transaktionskosten ausmachen:

“[...] die sechs Grundaktivitäten des Marktes: Suche, Inspektion, Vertragsabschluss, Er-

2.4 Unabhängigkeit von Privatwirtschaft

Auch der Marktmechanismus ist unabhängig von Privatwirtschaft möglich. Ein Austausch von Gütern nach Angebot und Nachfrage sagt nichts darüber aus, wie und von wem diese Güter produziert wurden.⁴⁵ Die Produktion kann individuell und kollektiv erfolgt sein, und bei den tauschenden Akteuren kann es sich sowohl um Individuen als auch kollektive Akteure (Kommunen, Genossenschaften oder Unternehmen) handeln.

2.5 Abhängigkeit von Anfangszuteilung, die auch den Ergebnisraum festlegt

Andererseits ist der Marktmechanismus auf andere regulative Rahmenbedingung angewiesen, welche gleichzeitig den Raum seines Regulationsergebnis festlegen:

Lange Zeit forderte die liberale Ökonomie schlicht „den Markt“ oder „Marktwirtschaft“ ein.⁴⁶ Mittlerweile setzt sich auch hier die Erkenntnis durch, dass der Marktmechanismus nicht in abstrakter Perfektion in der vorliegenden, heterogen-komplizierten, unübersichtlich-risikobehafteten Realität umgesetzt werden kann.⁴⁷ Der für die vorliegende Aufgabenstellung entscheidende Aspekt ist jedoch nicht die Innenbetrachtung, also wie eine jeweilige Marktbildung⁴⁸ abläuft oder institutionell optimiert werden kann, sondern die politische Außenperspektive, welche in der Ökonomie wenig Beachtung findet.⁴⁹

füllung, Überwachung, Durchsetzung.“ (Richter / Furubotn 2003, S.342)

- 45 Dementsprechend setzt Luhmann der Marktwirtschaft (also dem Marktmechanismus als wohl dominantem Steuerungsprinzip einer Tauschwirtschaft) nicht eine bestimmte Produktionsweise gegenüber, sondern sieht den Antipol zu einer Tauschwirtschaft in der auf Austausch weder ausgerichteten, angewiesenen noch praktizierenden Subsistenzwirtschaft:

„Der Gegenbegriff zu Marktwirtschaft, den man jetzt ins Auge fassen muß, ist nicht Planwirtschaft und nicht Staatstätigkeit, sondern Subsistenzwirtschaft.“ (Luhmann 1988, S.97)

- 46 *“Folgt man dieser (auch »Marktfundamentalismus« genannten) Denkrichtung, so sollte der Staat zuallererst dafür sorgen, dass dem Markt die Entscheidungshoheit zukommt.“ (Beckert 2007, S.14)*

- 47 Hier liegt auch die Bedeutung und der Verdienst der Neuen Institutionenökonomik (NIÖ) für die Diskurse innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin.

“Bis vor wenigen Jahrzehnten verwendeten Ökonomen dieses abstrakte Marktmodell, ohne es im Detail zu hinterfragen. Dass die Situation heute etwas anders aussieht, ist in hohem Maße dem unter dem Namen »neue Institutionenökonomik« bekannt gewordenen Ansatz zu verdanken. Folgt man dieser Denkrichtung, so muss die traditionelle neoklassische Analyse um eine Theorie der Institutionen, einschließlich der des Marktes, ergänzt werden. Das wird dadurch erreicht, dass man Transaktionskosten (sprich Kosten der Marktnutzung) in die Analyse einbezieht. Weil die heutigen Märkte etliche Eigenschaften besitzen, die die Transaktionskosten senken und die Effizienz steigern, sind sie komplexe Institutionen.“ (Svedberg 2007, S.13-14)

- 48 *“Insofern ist der Markt als ein von Privaten geschaffenes ‚öffentliches Netzwerkgut‘ zu verstehen. Es ist nicht einfach von Natur aus ‚da‘, sondern muß erst ‚produziert‘ werden.“ (Richter / Furubotn 2003, S.341)*

- 49 Eine Analyse der Rahmenbedingungen findet meist nur durch Kritiker statt, für die liberale Volkswirtschaftslehre selbst sind Themen wie ökonomische Rechte, welche die Startsituation jedes Einzelnen determinieren, kein Thema. Zwar merkt auch die Neue Institutionenökonomik (NIÖ) an, Märkte

Dabei soll die Notwendigkeit der Einbettung des Marktes in die Politik dargelegt werden, nicht jedoch mit den zwei bekannten Stoßrichtungen: Die aktuelle Wirtschaftssoziologie betont sieht den Markt stets gesellschaftlich-kulturell eingebettet⁵⁰ und Polanyi⁵¹ zielt darauf ab, dass der Markt ohne wirtschaftspolitische Zügel sich selbst und seine Basis (den Mensch) zerstörte.⁵² Statt dessen soll aufgezeigt werden, dass der Marktmechanismus ohne eine regulative Einbettung überhaupt nicht entstehen bzw. existieren kann, wobei damit nicht auf den bereits ausführlich analysierte machtpolitischen Aspekt der Durchsetzung⁵³

existieren nicht einfach „von Natur aus“, sie werden gemacht.

„Er [der Markt] ist nicht einfach von Natur aus »da«, sondern muß erst »produziert« werden.“ (Richter / Furubotn 2003, S.341)

Deshalb gelangt die NIÖ auch zur Auffassung, dass die Notwendigkeit von Rahmenbedingungen in Form von Institutionen besteht:

„Dabei beschrieben wir den Markt als soziales Netzwerk, bestehend aus Akteuren, die miteinander in Handelsbeziehungen stehen zuzüglich eines Systems von Regeln – einer »Überwachungs- und Durchsetzungsstruktur« – das diese Transaktionen steuert.“ (Richter / Furubotn 2003, S.379)

Auf Basis dieser Erkenntnis einer institutionellen Einbettung kritisiert sie auch klassische Ansätze, welche sich nur mit realitätsfernen Modell-Märkten beschäftigt hätten:

„Politik und Ökonomie sind interdependente Systeme, die auf Anpassungsbedarf der Zeitläufte reagieren. Um so mehr erstaunt es, wie wenig man davon in der gängigen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur erfährt. In großen Teilen wird statt dessen der Eindruck einer universellen Gültigkeit der Marktgesetze erweckt: Seit jeher und allerorts determinieren angeblich Angebot und Nachfrage das Wirtschaftsgeschehen. Aber Ökonomie entfaltet sich in Wirklichkeit niemals im institutionellen Vakuum. Wer diese Tatsache ausblendet, produziert Ideologie.“ (Helmedag 1999, S.53)

Aber inwieweit die politischen Rahmenbedingungen nicht nur zu Marktbildung führen und die Effizienz beeinflussen, sondern durch primäre Rechtezuweisung auch das Marktergebnis für jeden einzelnen Akteur determinieren, wird nicht bearbeitet.

50 *„Auch Märkte sind ein ‚ritual process‘ und wären anders in der Gesellschaft gar nicht möglich. Nichts führt mehr in die Irre beziehungsweise ist deutlicher ein Ausdruck einer ihrerseits polemisch interessierten liberalen Ideologie als die Annahme, Märkte seien im Vergleich zu allem anderen schlechthin ein Ort freien Handelns und Erlebens. Das glauben die Schule, die Universität, die Familie, die Politik, die Kirche, die Kunst und der Tourismus von sich im Rahmen entsprechender ideologischer Selbstüberschätzung (das heißt Polemiken zur Durchsetzung von Autonomie) auch.“ (Baecker 2006, S.103)*

51 In seinem Klassiker „The Great Transformation“ von 1944 zeichnet Karl Polanyi das Bild der Entstehung des Kapitalismus im Großbritannien des 17. bis 20. Jahrhundert nach. Er interpretiert diesen Prozess dabei bewußt in Abgrenzung zu einer als „Liberal“ bezeichneten Strömung:

„Während unserer [Polanyis] Auffassung nach das Konzept eines selbstregulierenden Marktes utopisch war und dessen Fortschreiten durch den realistischen Selbstschutz der Gesellschaft gestoppt wurde, so war nach ihrer [liberalen] Auffassung jeglicher Protektionismus ein durch Ungeduld, Habgier oder Kurzsichtigkeit verursachter Fehler, ohne den der Markt seine Probleme selber gelöst hätte.“ (Polanyi 1944, S.142)

52 *„Wenn man den Marktmechanismus als ausschließlichen Lenker des Schicksals der Menschen und ihrer natürlichen Umwelt, oder auch nur des Umfangs und der Anwendung der Kaufkraft zuließe, dann würde dies zur Zerstörung der Gesellschaft führen.“ (Polanyi 1944, S.100, vgl. diesbezüglich auch S.103)*

„Paradoxerweise mussten nicht nur die Menschen und die natürlichen Ressourcen, sondern auch die Organisationsweise der kapitalistischen Produktion an sich vor den verheerenden Auswirkungen eines selbstregulierenden Marktes geschützt werden.“ (ebd. S.171)

53 Darauf, dass der Markt oft mit dem Schwert kam, zielen Marx wie Polanyi ab:

„[...] freie Märkte wären niemals bloß dadurch entstanden, dass man den Dingen ihren Lauf ließ.“ (Polanyi 1944, S.178)

und Aufrechterhaltung von Ordnungen sozialer Ungleichheit hingewiesen werden soll, sondern auf die rein technisch-regulativen Voraussetzungen für diesen Steuerungsmechanismus, die er nicht selbst erzeugen kann:

Der Marktmechanismus selbst beschreibt nur den autonom ablaufenden Prozess und seine Effizienz.⁵⁴ Er trifft keine Aussage über Rahmenbedingungen und daraus resultierende Ergebnis der regulativen Steuerung.⁵⁵ Diese Ausgestaltung geschieht über die jeweiligen heterogenen Rahmenbedingungen, die eine Marktbildung erst ermöglichen, aber gleichzeitig auch entscheidende Parameter seiner Realisierung festlegen. Denn um ein Rechtssystem zu konstruieren und umzusetzen, muss die Gesellschaft (oder der Staat) Verfügungsrechte (1) definieren und (2) den Akteuren zuweisen (bereits indem der bestehende, faktische Gewahrsam an Sachen als rechtlichen Anspruch anerkannt wird). Eine Realisierung des Marktmechanismus setzt also immer gesellschaftliche Entscheidungen zur regulativen und zur individuellen Situation voraus:

(1) Das regulative Framework bezieht sich darauf, wie die einzelnen Rechte inhaltlich ausdefiniert werden, also die gesetzlichen Rahmenbedingungen innerhalb derer sich legitime ökonomische Operationen abspielen können.

(2) Die individuelle Ausstattung wird neben dem allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für jedes Individuum dann vor allem durch die Entscheidung für einen bestimmten Schlüssel und Prinzip der primären Verteilung von Rechten determiniert. Sie bestimmen die individuelle Situation,⁵⁶ in welcher ein ökonomischer Akteur am Markt antreten kann. Und diese persönliche Ausgangslage stellt eine grundlegende Variable dar für den Korridor von möglichen Marktergebnissen, welche jeder einzelne Mensch am Ende für sich erzielen

„So kam es, dass sogar jene, die sich nichts sehnlicher wünschten, als den Staat von allen unnötigen Aufgaben zu befreien, und deren ureigenste Philosophie die Einschränkung der staatlichen Tätigkeit forderte, nicht anderes übrigblieb, als eben diesen Staat mit neuen Vollmachten, Organen und Instrumenten, die für die Durchsetzung des Laissez-faire erforderlich waren, auszustatten. Dieses Paradoxon wurde von einem weiteren gekrönt. Während die Wirtschaft des Laissez-faire das Ergebnis bewußten staatlichen Eingreifens war, wurde dieses Laissez-faire später auf spontane Art und Weise eingeschränkt. Das Laissez-faire wurde geplant, die Planung selbst aber nicht.“ (ebd. S.181)

54 Luhmann beschreibt dies ausgezeichnet, wenn er Ökonomie als autonomes System mit eigener Logik beschreibt, sodass alle äußere (politischen) Eingriffsversuche mit Selbststeuerungskräften rechnen müssen. Allerdings schießt er (Luhmann 1988, S.335f, vgl. auch Luhmann 1990, S.111 Fußnote 9) wohl über das Ziel hinaus, wenn er direkte, interne Eingriffe als einziges Mittel annimmt um einen gewünschten Systemoutput zu erhalten: Durch die strukturelle Kopplung erhalten alle Systeme schon vorher Input aus der „Umwelt“ der anderen Systeme, welchen sie nach eigener, festgelegter Logik verarbeiten. Sprich: Gerade die Systemtheorie zeigt, dass der Output eines Systems stets durch den Input beeinflussbar ist, im vorliegenden Fall würde der Output ohne Input nicht einmal zustande kommen. Folglich ist nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Notwendigkeit für politische Rahmenvorgaben an die Wirtschaft gegeben.

55 Als Metapher könnte das Bogenschießen dienen: Zwar beschleunigt der gespannte Bogen den Pfeil, das Ziel wird jedoch vom Schützen gewählt. Damit der Pfeil dieses trifft, muss die Schußrichtung entsprechend ausgerichtet werden. Korrekt geplant, trifft der Pfeil dann ohne weitere Korrektur sein Ziel.

56 Unter Anderem individuelle Bedürfnisstruktur, Angebotspotential, Konkurrenzverhältnis, etc.)

kann.⁵⁷ Somit trägt die Markttragengestaltung auch eine direkte Verantwortung für das Schicksal des einzelnen Menschen.⁵⁸

Veranschaulichen lässt sich diese abstrakte Analyse am bekannten Robinsonbeispiel: Landen einige Schiffbrüchige auf einer unbewohnten Insel und beschließen als Wirtschaftsordnung das Recht auf freien Austausch sowie eine rechtliche Institution zur Überwachung der Einhaltung von freiwillig geschlossener Verträgen, so sind dies notwendige aber noch keine hinreichenden Voraussetzung für den Marktmechanismus. Notwendig für eine Marktwirtschaft sind zwei weitere Entscheidungen, und zwar zur inhaltlichen Ausgestaltung von Verfügungsrechten (wie weit sollen Verfügungsrechte an Objekten auf der Insel gehen, welche Rechtstitel umfassen, welche Limitationen haben?) sowie zur primären Zuordnung, welche die individuelle Anfangsausstattung bestimmt (wer soll wie viel der Insel bekommen bzw. nach welchem Schlüssel oder Prinzip soll die Okkupation ablaufen?).

57 Das Einkommen eines Menschen ist keine unabhängige Variable, sondern stets abhängig von zwei Faktoren:

(1) Erstens von seiner erbrachten Arbeitsleistung, welche jedoch nur zum Teil auf seine persönliche Motivation zurückgeht, da er keinen Einfluss auf (a) entscheidende naturgesetzliche Parameter wie Genetik und Eltern, aber eben auch (b) „gemachte“ soziale Rahmenbedingungen wie Bildungssystem, Arbeitsmarkt und gesetzliche Rahmenbedingungen hat.

(2) Zweitens von seiner (ebenfalls gesellschaftlich „gemachten“) rechtlichen Stellung als Mensch, speziell den ihm zugestandenen ökonomischen Rechten, insbesondere auf die Nutzung Natürlicher Ressourcen (sowie, bei Marktvermittlung, inwieweit diese Rechte tatsächlich in Kaufkraft übersetzt und zugeteilt werden).

Für diese beiden Einkommensfaktoren sind damit die gleichen politischen Rahmenbedingungen (zu Erstens teilweise und zu Zweitens gänzlich) verantwortlich, welche auch den Markt als Wirtschaftsweise festschreiben. Die Marktordnung ist damit nicht nur für die Markteffizienz sondern auch für die individuelle Ausgangsposition verantwortlich und determiniert damit in hohem Maße das Marktoutcome (oder Einkommen) jedes einzelnen Menschen. Hier von getrennten Phänomenen zu reden ist Irreführung, da ein Markt noch nicht durch die Institution exklusiver Verfügungsrechte, sondern erst durch ihre Zuordnung zu konkreten Akteuren entsteht.

58 Zwar sind die alleinig den Markt fordernden Ökonomen gezwungen, eine offensichtlich krasse Diskrepanz von legitimen Bedürfnissen und tatsächlichem Nachfragepotential bei Milliarden von Menschen einzuräumen. Und es wird auch korrekter Weise der Marktmechanismus als neutrales Steuerungsinstrument verteidigt, und die Schuld bei der Kaufkraft gesucht:

“Dies ist das Prinzip, und die Argumente für die Effizienz dieses Prinzips lassen sich nicht einfach mit dem Hinweis auf seine unvollkommene Realisierung in der Praxis entkräften. So ist unbestritten, dass seine sehr ungleiche Einkommensverteilung und Positionen von Marktmacht dazu führen, dass die Marktpreise die relativen Knappheiten nur verzerrt widerspiegeln. Würde – in einem fiktiven Beispiel – aufgrund extrem ungleicher Einkommensverteilung ein hoher Preis für Milch Nutzungsverzichte bei den Kindern der Armen implizieren, während die vielen Katzen der Reichen versorgt werden, so würde diese Marktbewertung (eben wegen extrem ungleicher Einkommensverteilung) grundlegenden Normen des Gemeinwesens widersprechen und nicht die „wahren“ Knappheiten, d.h. die unvermeidlich notwendigen Nutzungsverzichte widerspiegeln.“ (Krol 2005, S.541)

Aber es wird eben, und das ist der eigentliche Skandal, der Zusammenhang verschwiegen, dass beide Phänomene eine gemeinsame Ursache haben: Nämlich dass die Realisierung des Marktmechanismus und die ökonomische Ausgangsposition des Individuums beide Folge der gesetzlichen Markt-Rahmenbedingungen sind. Mit einem trivialen und bedauernden Verweis auf die “extrem ungleiche Einkommensverteilung” ist zwar der direkte Grund für mangelndes individuelles Potential zur Umwandlung von Bedürfnissen in Nachfrage benannt, jedoch nicht die eigentliche Quelle des Problems und die dafür verantwortlichen Faktoren.

2.6 Fazit

Da der Marktmechanismus sich seine Ausgangsposition nicht selbst schaffen kann, ist es dem Staat nicht möglich sich darauf beschränken, nur den neutralen Rahmen eines abstrakten Rechtssystems (wie Vertragssicherheit) für den Markttausch zu schaffen. Erst nach beidem, Schaffung von Recht wie Zuweisung von Rechten, können Steuerungsmechanismen wie Bürokratie oder Angebot und Nachfrage den Prozess regeln.⁵⁹ Und erst hier beginnt die herkömmliche Kontroverse über die Legitimität „korrigierender“ Eingriffe des Staates in das „freie Spiel von Angebot und Nachfrage“.⁶⁰

Die Forderung nach Regulation durch den „Marktmechanismus“ ist damit eine inhaltlich unvollständige Forderung, solange nicht klar definiert wird, wie die Verfügungsrechte inhaltlich ausgestaltet werden und welche ökonomisch-rechtliche Ausgangsposition den einzelnen Individuen zugestanden wird.

59 Die notwendige Einheit von Schaffung von Recht und Zuweisung von Rechten wird z.B. bei bürokratischer Steuerung nicht angezweifelt. Hier sind Verfügungsrechte am Anfang und ökonomische Ergebnisse am Ende durch eine direkte Befehlskette nachvollziehbar. Aber beim Markt liegt die Sache nicht so offensichtlich, weil das dezentrale Zusammenspiel auf dem Markt eher einer Black Box gleicht. Smiths „unsichtbaren Hand“ stellt genau betrachtet nur eine Metapher für die dezentrale Selbstregulierung und Effizienz des Mechanismus dar. Der »Glaube« fängt an, wo der Markt als Heilsbringer charakterisiert wird, welcher (wenn man ihn nur ungestört ließe!) von alleine das optimale Ergebnis brächte.

60 Nicht haltbar ist also die gängige Sichtweise, dass in der Sozialen Marktwirtschaft die primäre Allokation durch die wirtschaftlichen Leistungen der Akteure generiert und nach diesem auch mehr oder weniger proportional verteilt werden, und erst danach der Staat durch eine sekundäre Redistribution umverteilend eingreift:

[...] lassen sich im Konzept der Sozialen Marktwirtschaft folgende hervorragende Stilelemente ausmachen: die Bejahung des Wettbewerbs und des Privateigentums, die Stabilisierung des Geldwerts sowie die Anstrengung des sozialen Ausgleichs.“ (May 2005, S. 523)

„Sozialstaatliche Redistribution tritt als sekundärer Allokationsmechanismus erst auf den Plan, wenn Akteure ihr Einkommen nicht über den Markt erzielen können.“ (Beckert 2007, S.43)

Tatsächlich handelt es sich bei der gesellschaftlichen (meist durch den Staat erfolgenden) Ausgestaltung der Marktrahmenbedingungen um eine erste Zuordnung, danach um einen sekundären, dezentralen Austausch auf Basis freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Akteuren und schließlich bei sozialstaatlicher Umverteilung dann um einen dritten und letzten Allokationsmechanismus. Dieser dritte Allokationsmechanismus kann jedoch die Weichenstellungen der primären Allokation kaum mehr ausreichend und konfliktfrei beeinflussen.

IV. Zwischenfazit zum Paradigma

Kombiniert man die auf Basis der einführenden Definitionen gewonnenen Einsichten, ist nicht direkt ersichtlich, warum ausschließlich die Verfügungsrechtsinstitution »Privateigentum« die ökonomischen Aktivitäten »privates Wirtschaften« und »Marktbildung« ermöglichen sollte:

1. Privatwirtschaft

Nicht primär vom Ausmaß, sondern vor allem von der Exklusivität der Verfügungsrechte (ob nur einem oder mehreren Individuen zugesprochen) hängt ab, ob ein Mensch autonome ökonomische Entscheidungen über den Einsatz dieser Verfügungsrechte (an Arbeitskraft, Natürlichen Ressourcen, etc.) treffen kann. Privatwirtschaft braucht ein „Privat-Verfügungsrecht“, worunter sowohl Privateigentum wie Privatbesitz oder private Fruchtziehungsrechte fallen.

Erst in zweiter Linie, damit eine privatwirtschaftliche Wirtschaftsweise auch die langfristige Lebenserhaltung ermöglicht, müssen diese privaten Verfügungsrechte ein gewisses Volumen erreichen.⁶¹ Dieses Volumen ist mit der Institution Privatbesitz abdeckbar und ebenfalls nicht auf Privateigentum angewiesen.⁶²

2. Markt

Für einen legitimen Austausch von Gütern zwischen zwei Tauschpartnern müssen die Verfügungsrechte an diesen Gütern zwei legitime Optionen beinhalten: Ein privates Verfügungsrecht an diesem Gut sowie die Möglichkeit es auf eine andere Person zu übertragen.

Das uneingeschränkte Übertragungsrecht an einer Sache ist zwar nach klassischer Auffassung ein zentraler Rechtstitel des Privateigentums, nicht des Privatbesitzes. Allerdings geht es dabei nicht zwangsläufig um die Übertragung der Natürlichen Ressource selbst, sondern um die freie Übertragbarkeit der Rechte (sowohl Privateigentum als auch temporären Nutzungsrechten) daran. Oder etwas anschaulicher formuliert: Werden Rechte übertragen, so wird immer das Privateigentum an einem „Gutschein“ übertragen,⁶³ über was genau dieser Gutschein berechtigt, ist jedoch noch nicht spezifiziert. Genauso, wie man das Privateigen-

61 Dies betrifft mehrdimensionale Mindestanforderungen (der zeitlichen Dauere, qualitative Ausdehnung als auch ein quantitatives Ausmaß) bezüglich der notwendigen Produktionsfaktoren Arbeitskraft und Natürlichen Ressourcen.

62 Die Empirie bestätigt, dass auch auf Basis von gepachtetem Boden oder gemieteten Kapitalgütern das private Wirtschaften „auf eigene Rechnung“ möglich ist.

63 Da ein Privateigentums-Anspruch auf den Gutschein besteht, stehen dem Eigentümer alle Rechtstitel des Privateigentums zu, und damit auch alle eigentumstypischen ökonomischen Operationen offen. Mit dem Gutschein selbst darf also beliebig verfahren werden, was z.B. verleihen, verpfänden, verschenken, verkaufen oder gar zerstören einschließt. Diese totalen Rechte am Gutschein selbst übertragen sich jedoch nicht auf den Inhalt des Gutscheins, welcher sich per Definition selbst spezifiziert.

tum an einem Gutschein „ewiges Privateigentumsrecht an einer Natürlichen Ressource“ an einen anderen Menschen übertragen kann, so kann man auch sein Privateigentum an einem Gutschein „temporäres Besitz- bzw. Nutzungsrecht an einer Natürlichen Ressource“ übertragen.⁶⁴ Es sollte damit deutlich geworden sein, dass ein Privateigentum an Natürlichen Ressourcen eigentlich im Detail ein Privateigentum am Gutschein „Privateigentum an Natürlichen Ressourcen“ darstellt.⁶⁵ Und da für eine Übertragung (und damit Marktfähigkeit) nur die erste Beziehung zwischen Mensch und Gutschein Privateigentum sein muss, ist für die Marktfähigkeit eines Gutes kein Privateigentumsrecht zwischen Gutschein und Natürlichen Ressource notwendig, sondern jedes exklusive Recht einsetzbar.⁶⁶

Also benötigt der Marktmechanismus zwar das Übertragbarkeitsrecht der Institution „Privateigentum“, was jedoch die konkreten Verfügungsrechte an Natürlichen Ressourcen angeht, so sind nur exklusive Privat-Verfügungsrechte an Natürlichen Ressourcen notwendig. Also ist auch der Marktmechanismus nicht auf absolute Verfügungsrechte (wie z.B. Privateigentum) an Natürlichen Ressourcen angewiesen, sondern bereits auf Basis von eingeschränkten Verfügungsrechten (wie z.B. Privatbesitz) an Natürlichen Ressourcen möglich.

3. Fazit

Bis an diese Stelle, also nach den einführenden Definitionen und noch vor größerer Analysearbeit, ließ sich kein Indiz für das liberale Paradigma finden. Deutlich wurde vielmehr, dass Privateigentum an N.R. keine „technisch“ notwendige Voraussetzung für die Systemkomponenten Privatwirtschaft und Markt darstellt, weil beide Mechanismen bereits auf Basis von Privatbesitz an N.R. operieren können.

64 Oder, um ein alltägliches Beispiel zu konstruieren, sein (legitim vom Vergnügungspark erworbenes) Privateigentum an einem Gutschein „Einmal Achterbahn Fahren“ an sein Kind verschenken.

65 Dies ist uns nur nicht bewusst, da der Gutschein im Normalfall Privateigentum ist und deshalb eine nähere Spezifizierung dieser ersten Beziehung zwischen Mensch und Gutschein in der Alltagssprache eingespart wird.

66 Der Unterschied mag wieder einmal pedantisch wirken, ist jedoch folgenschwer, wie z.B. der Unterschied zwischen dem Privateigentum an einem Gutschein „Recht auf einmal Achterbahn fahren“ (einmaliges, nachhaltiges Nutzungsrecht) und dem Privateigentum an einem Gutschein „Privateigentumsrecht an der Achterbahn“ (ewiges, absolutes Verfügungsrecht).

Überleitung

Die Frage der rein technischen Voraussetzung für einen Mechanismus sagt jedoch noch nichts darüber aus, welche Rahmenbedingungen gegeben sein müssen, damit dieser Mechanismus auch tatsächlich ein angestrebtes Ergebnis produziert. Die gesellschaftlichen Ziele selbst können jedoch nicht aus den vorangegangenen Überlegungen abgeleitet werden: Es handelt sich bei ihnen um normative Vorgaben, welche als von außen kommende Axiome die Zielsetzung festlegen, welche dann mit Hilfe des vorhandenen Arsenal an Techniken und Mechanismen angestrebt werden soll.

Es bleiben also auch nach diesen Ausführungen noch folgende offene Fragen und Aspekte:

(A) Welche Werte oder Ergebnisse als gesellschaftlich erwünschte Zielgrößen angenommen werden sollen.

(B) Ob und inwieweit die Regulation durch Privateigentum an Natürlichen Ressourcen dieser Aufgabenstellung gerecht wird und einen „legitimen“ Mechanismus darstellt.

(C) Schließlich aufbauend auf diese Ergebnisse, ob die gesellschaftlichen Zielgrößen genauso gut oder sogar besser erreicht werden könnten durch eine Ordnung auf Basis von eingeschränkten Privat-Verfügungsrechten an Natürlichen Ressourcen.

C. Legitimität von Verfügungsordnungen an Natürlichen Ressourcen

Dieses Kapitel verfolgt zwei Ziele: Zum Einen soll durch die Beleuchtung kritischer Punkte des Privateigentums die Suche nach einer Alternative begründet werden, zum Anderen sich herauskristallisieren, welche Bedingungen eine legitime Alternative erfüllen muss.

I. Zum Begriff »Legitimität«

Um eine analytische Grundlage zu schaffen, ist zu klären, wie der Begriff Legitimität gefasst werden soll und welche Legitimationsstrategien identifiziert werden können.

1. Definition

Der Begriff »Legitimität« kann hier ganz im Wortsinne als »Gerechtfertigkeit« verstanden werden. Er beschreibt den Zustand, dass eine Handlung, Maßnahme oder sozialer Tatbestand einem gesetzten Prüfmaßstab (Werte oder Rechtsprinzipien) genügt bzw. mit seinem Imperativ übereinstimmt.

2. Welche Werte als Maß für Legitimität?

Die Maßstab der Legitimität stellt einen festen Rahmen dar, innerhalb dessen sich die Argumentation der Arbeit bewegen und nach deren Zielvorgaben sie sich ausrichten wird. Um eine aufwändige Herleitung oder einen normativen Fehlschluss zu vermeiden, wird dieser Framework axiomatisch eingebracht:

2.1 Individuelle Freiheit und rechtliche Gleichbehandlung

Aus all den rivalisierenden Werten sollen die liberalen Grundwerte »individuelle Freiheit« und »rechtliche Gleichbehandlung« als Maßstab für Legitimität gesetzt werden. Wenn schon nicht inhaltlich lässt sich ihre Wahl zumindest diskurs-strategisch begründen. Weil sie das Prinzip eines freiheitlichen Rechtsstaats bilden, ist von ihnen anzunehmen ist, dass diese Wertebasis eine Diskussionsgrundlage mit hoher Anschlussfähigkeit darstellt.⁶⁷

An dieser Stelle ist eine kurze Präzisierung der beiden Werte angebracht: Der Wert der individuellen Freiheit soll darin gesehen werden, dass die Handlungsautonomie eines Men-

⁶⁷ Diese Anschlussfähigkeit ist nicht nur inhaltlich gemeint, sondern bezieht sich auch auf Klarheit und Missverständnisanfälligkeit: Aus diesen Gründen wird der sehr vielschichtige Begriff »Gerechtigkeit« so weit wie möglich vermieden, wie auch der Begriff »Gleichheit« ausgeklammert wird, um seiner Karikierung „alle Menschen gleich zu machen“ von Anfang an keine Angriffsfläche zu bieten.

schen möglichst wenig eingeschränkt wird. Und der Wert der rechtlichen Gleichbehandlung steht für das Prinzip, dass keinem Menschen mehr oder weniger Rechte als einem anderen eingeräumt werden.

2.2 Verhältnis zwischen beiden Werten

Zwar werden beide Werte oft als konkurrierend oder sich widersprechend dargestellt, jedoch kann auch die Auffassung vertreten werden, dass ihr Verhältnis eher einer komplementären Verschränkung² oder gar Synthese entspricht:⁶⁸

Freiheit an sich kann alleine aus dem Wert selbst heraus gefordert werden, während eine allgemeine Freiheit, also für jedes Individuum, nur auf Basis des Gleichbehandlungsideals postuliert werden kann. In einer Gesellschaft, welche beide Werte vertritt, kann ihr Verhältnis folgendermaßen beschrieben werden: Aus der Perspektive der Gleichbehandlung gilt, dass die Freiheit des Individuum genau dort aufhört, wo die gleichwertige Freiheit des nächsten Individuums anfängt. Und aus der Perspektive der Freiheit gilt umgekehrt, dass die Gleichbehandlungsforderung nicht in den Raum eindringen darf, in welchem die individuelle Freiheit eines Menschen keine einschränkenden Auswirkungen auf die Freiheit eines anderen Menschen hat.⁶⁹

3. Direkte und indirekte Legitimationsstrategien

Bei der Diskussion um die Legitimität eines sozialen Tatbestandes lassen sich zwei Argumentationsstrategien unterscheiden.⁷⁰ Die Kriterien für Legitimität können direkt oder indirekt in Bezug zur behandelten Sache gesetzt werden. Direkte Argumente beziehen sich auf die Legitimität des sozialen Tatbestandes selbst (Prozess-Legitimität).⁷¹ Indirekte

68 vgl. dazu eine Formulierung bei Massarat (2007):

„[...] Viertens steht das Egalitätsprinzip aufgrund des Rechtes auf gleiche Chancen zur freien individuellen Entfaltung mit dem Differenzprinzip in Einklang (Freiheitsprinzip).“

69 Diese Wechselwirkung ließe sich veranschaulichen durch den einzelnen Mensch als einen Punkt und seine uneingeschränkten Freiheitsrechten als einen Kreis darum herum. Werden nun aufgrund des knappen Raums diese Kreise maximal zusammengedrängt, so sollte sich aus jedem Kreis ein Sechseck bilden und das gesamte Bild eine Bienenwaben-Struktur ergeben. Ein illegitimer Eingriff liegt dann vor, wenn zwei benachbarte Kreise bei Berührung nicht zu gleichen Teilen zurückstecken müssen.

70 Nach Dietrich (2001, S.192f) lassen sich in der Ethik prozeduralistische und konsequentialistische Bewertungen einer Handlung unterscheiden. Eine prozeduralistische Bewertung beurteilt die Legitimität des Vorgang oder der Maxima der Handlung, eine konsequentialistische Bewertung bezieht sich auf die Legitimität des durch die Handlung erzeugten Resultats.

Diese Unterscheidung muss auch bezüglich der Legitimität von Verfügungsrechten getroffen werden. Allerdings passen hier die handlungstheoretischen Fachbegriffe nicht recht, da es nicht um die Untersuchung des Prozess der Zuteilung von Verfügungsrechten durch einen oder mehrere identifizierbare Akteure geht, sondern um die Bewertung eines Zustandes, nämlich den abstrakten Institutionen und konkreten Verteilungen aus denen sich Verfügungsrechtsordnung und -struktur ergeben.

71 Dies ist das Prinzip aller pauschalen, situationsunabhängigen Gebote (Deontologische Ethik). Ist z.B. die Gleichbehandlung ein Wert an sich, so stellt die Ungleichbehandlung generell einen Verstoß dar, egal in welchem Kontext sie vorgenommen wird.

Argumente hingegen betrachten den sozialen Tatbestand selbst nur als Ursache für eine bestimmte Wirkung, machen also seine Funktion zum Gegenstand der Bewertung (Funktions-Legitimität).⁷² Somit bieten sich zwei Strategien an beim Versuch die heutige Verfügungsordnung zu legitimieren:

(1) Durch eine Argumentation für die Legitimität der Spielregeln selbst und des Entwicklungsprozesses (Verhältnisse auf legitime Weise zustande gekommen). Für diese prinzipielle Argumentation für Privateigentum wird meist John Locke angeführt.⁷³

(2) Durch eine Argumentation für die Legitimität der durch diese Spielregeln erzeugten Verhältnisse (das Ergebnis ist wünschenswert oder wenigstens ohne bessere Alternative). Oft wird Jeremy Bentham als ein prominenter Vertreter dieser funktionellen Argumentation genannt, auf welche sich auch die meisten der aktuellen, pragmatischen Rechtfertigungen des Privateigentums an N.R. in Ökonomie und Politik berufen.⁷⁴

Für eine Kritik muss deshalb unterschiedlich vorgegangen werden: Erstere sind in sich, in ihrer Logik, zu kritisieren, während letztere nur von außerhalb, durch das Aufzeigen von besseren Alternativen, widerlegt werden können. Im Folgenden werden die wichtigsten Pro- und Contra-Argumente beider Strategien, also der direkten wie der indirekten Legitimationsversuche, nachgezeichnet.⁷⁵

72 Das ist das Prinzip der Konsequentialistischen Ethik (z.B. dem Utilitarismus). Angenommen der angestrebte Wert ist das Wohlergehen der Menschen, so ist eine Handlung selbst irrelevant, entscheidend für ihre Beurteilung ist ausschließlich, welche jeweiligen Konsequenzen sich im Einzelfall für das Wohlergehen der Menschen ergeben.

73 Hier eine typischen Einleitung in das Thema Legitimation von Privateigentum:

“The usual justifications are, first, the Lockean precept that property is justified by an ethical imperative that effectively precedes the state, essentially the notion that a creator is entitled to the benefit of their creation and that one who commits labor to make something valuable (or more valuable) is entitled to the benefit of that labor. The other basic view, associated with Bentham, is that property is a social construct, and that private property is justified either (or both) because it has been determined to be the best way to generate desired benefits for the society and/or as an administrative construction, such as the rule of first possession (to keep the peace).” (Sax 2003, S.3)

74 Vergleiche für diese Unterscheidung auch Paul (2008, S.216):

„The economist of property, then, favors property because it promotes the efficient allocation and use of resources, while the natural rights philosopher endorses property because it promotes justice.“

75 Gesellschaftsordnungen legitimieren sich meist durch eine Misch- oder Hybridform beider Strategien, daher bleiben bis auf weiteres beide zur Begründung der Zuteilung von Verfügungsrechten an Natürlichen Ressourcen relevant.

II. Direkte Contra-Argumente: Illegitimität der Verfügungsordnung selbst

Um eine Diskussion über die Einführung einer neuen Sache anzustoßen, ist zunächst die Negation des Status quo zu begründen. Dazu werden zunächst die Implikationen des Gleichbehandlungs-Ideals auf die Verfügungsordnung von Natürlichen Ressourcen herausgearbeitet und anschließend die Legitimität der heutigen Privateigentumsordnung an Natürlichen Ressourcen bewertet.

1. Gleichbehandlungs-Ideal und Natürliche Ressourcen

Natürliche Ressourcen zeichnen sich definitionsgemäß dadurch aus, dass bei ihrer Entstehung und Bereitstellung kein Mensch beteiligt war oder ist. Durch die Unbeteiligung von Menschen fällt eine wichtige Quelle von potentiellen Argumenten für eine Einschränkung der Gleichbehandlung weg. Geht man von einer rechtlichen Gleichbehandlung aller Menschen aus, so ist eine primäre Konsequenz, dass auf eine Ressource, welche von Natur aus zur Verfügungen steht, generell ein gleiches Anrecht⁷⁶ aller Menschen besteht. Anders formuliert: Ungleichbehandlung muss begründet werden. Jede Forderung nach einer von der Gleichbehandlung abweichenden Verteilung der Anrechte trägt die Beweislast ihrer Legitimität.

Verbunden damit sind drei wichtige Aspekte zu nennen, die im Rahmen vorliegender Fragestellung zwar nicht ausgeführt werden können, aber notwendig für die Abgrenzung und Präzisierung des abgeleiteten Prinzips gleicher Anrechten aller Menschen an N.R. sind: Erstens die intergenerationale Gleichbehandlung, zweitens die Populationsgröße bzw. Bevölkerungspolitik, sowie drittens Welfare-Theorien (dem Recht auf gleiche Wirkung der Zuteilung).

1.1 Intergenerationale Gleichbehandlung

Die Frage nach intergenerationaler Ressourcengerechtigkeit soll an dieser Stelle ausge-

76 Dieser Anspruch ist eigentlich bereits weitgehend anerkannt: In der Theorie wird er natürlich von linken, aber zum Teil auch von liberalen bzw. libertären Positionen vertreten:

„Left-libertarians argue that it is implausible to hold that those who use or first claim a natural resource are entitled to reap all the benefits in excess of what is needed to leave others adequate life prospects. Natural resources were not created by any human agent and their value, they argue, belongs to all of us in some egalitarian manner.“ (Vallentyne 2002)

Aber auch in der Politik hat sich dieses Grunprinzip bereits als Standard etabliert, z.B. durch die Vereinten Nationen:

„Im Jahr 1992 hat die Weltgemeinschaft die Bedeutung der natürlichen Ressourcen anerkannt und sich auf das neue Entwicklungsziel Sustainable Development (Nachhaltige Entwicklung) verständigt. Der ursprüngliche Kern dieser neuen Leitidee liegt in der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen (intergenerative Gerechtigkeit) und der gerechten Verteilung der natürlichen Ressourcen zwischen allen lebenden Menschen (intragenerative Gerechtigkeit).“ (Rogall 2008, S.44)

klammert werden. Zwar lassen sich zahlreiche unmittelbar einleuchtende Motive für eine universale Gleichgewichtung aufzählen, jedoch handelt es sich in theoretischer Begründung und praktischer Gerechtigkeits-Abwägung um eine ethisch durchaus schwierige Frage (vg. dazu Huppenbauer 2006 und Leist 2005), die nicht nebenbei abgehandelt werden kann. Außerdem lässt sich dieser Aspekt aus folgenden drei Gründen (zwei inhaltlichen und einer technischen) relativ problemlos ausklammern:

(1) Eine nachhaltige Bewirtschaftung und Bewahrung der N.R. über zumindest den Zeitraum der eigenen Lebensspanne (und in den meisten Fällen auch für die der eigenen Kinder und Enkelkinder) ist schon im allgemeinen Interesse der heute lebenden Menschen, sodass sie zu guten Teilen nicht erst durch Rechte von nachfolgenden Generationen begründet werden muss. (2) Im Bezug auf den Verbrauch von N.R. (fossile Energieträger) stellt sich die Frage nach der Menge, welche entnommen werden soll. Für eine höchstmögliche Limitierung dieser Menge sprechen jedoch neben der Abwägung fremder zukünftiger Bedürfnisse bereits die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen auf Klima und Biosphäre (speziell die zeitnahe reagierende Variable Biodiversität). (3) Da es sich hier um die Analyse gesellschaftlicher Verwaltungsmechanismen handelt, sind die Ergebnisse auf jedes beliebige, extern zu ermittelnden Volumen einer Natürlichen Ressource anwendbar.

1.2 Populationsgröße und Bevölkerungspolitik

Eine weitere extern gegebene Randbedingung, die hier nicht ausführlich behandelt werden soll, ist die Populationsgröße. Selbst in der „neues Terrain“ betretenden und bezüglich der Ressourcengerechtigkeit fortgeschrittensten Debatte um eine Verknappung und Regulierung von Emissionen bleibt ein typisches Manko: Es wird eine Gleichverteilung innerhalb der einzelnen Länder gefordert, aber viel zu häufig keine globale Gleichverteilung (also internationale Verteilung nach Bevölkerungsgröße). Teilweise wird diese Forderung aus „realpolitischen“ Überlegungen als Fernziel definiert und somit entschärft, teilweise aber auch aus bevölkerungspolitischen Erwägungen gerechtfertigt.⁷⁷

Unumstritten ist zwar, dass ein weiteres Wachstum der Erdbevölkerung den Verteilungskonflikt verschärft sowie die Wahrscheinlichkeit der Übernutzung und Zerstörung der Umwelt erhöht (vgl. dazu Tremmel 2005), bezüglich bevölkerungspolitischer Argumenta-

⁷⁷ Die Furcht vor „Reproduktionsanreizen“ stellt tatsächlich noch ein salonfähiges Argument dar, zumindest wenn es zur Vorenthaltung der Rechte von Milliarden Menschen außerhalb des Westens dient:

„Eine offene Frage ist, wie man das Bevölkerungswachstum (bzw. in den nördlichen Ländern die Bevölkerungsschrumpfung) bei der Pro-Kopf-Emissionsrechtzuteilung berücksichtigt. Entweder wählt man hier eine feste Ausgangszuteilung, oder man passt diese jährlich an. Letztlich ist eine feste Ausgangszuteilung in Bezug auf den Süden insofern wünschenswert, als dann keine „Prämierung“ des Bevölkerungswachstums (welches auch das Klima- und das Armutproblem stetig verschärft) erfolgt. Umgekehrt würde damit die Bevölkerungsschrumpfung in den OECD-Staaten ausdrücklich prämiert (was allerdings durch Migrationsprozesse teilweise nivelliert werden dürfte)“ (Ekardt et al. 2009, S.54, Fußnote 173)

tionen oder Schlussfolgerungen muss jedoch folgendes eingewandt werden: Erstens, dass selbst auf die ärmsten Verhältnissen bezogen die Erlöse aus Emissionsrechten mittelfristig keine nennenswerte Summen pro Kopf ausmachen werden; wohl erst durch Anrechte an weiteren Natürlichen Ressourcen wäre ein relevanter Einkommensfaktor gegeben. Zweitens entbehrt die Strategie, Bevölkerungspolitik mittels Beibehaltung von Armut zu führen, jeglicher Ziel-Mittel-Relation.⁷⁸ Schließlich drittens wäre diese Politik nicht einmal zielführend, da gerade Armut sowie fehlende Aufklärung als zentrale Variablen für hohe Geburtenraten gelten.

Es ist also anzunehmen, dass gleiche Anrechte an Natürlichen Ressourcen nicht nur einen großen Beitrag zur allgemeinen ökonomischen Sicherheit und Garantie eines grundlegenden Lebensstandard darstellen, sondern auch die „Zeitbombe“ Populationswachstum entschärfen können.⁷⁹

1.3 Recht auf gleiche Zuteilung, nicht auf gleiche Wirkung

Schließlich soll die viel weitergehende, eigentliche humanistische Forderung außen vor bleiben, welche sich nicht auf eine materielle Gleichverteilung beschränkt, sondern eine gleiche Würde, Lebensqualität und Zufriedenheit für alle Menschen anstrebt. Hochaktuell stellt sich diese Frage bezüglich der Verteilung von Emissionsrechten, vgl. Starkey (2008, S.21). Solche »Welfare-Theorien« benötigen jedoch weitere Begründungen und es ergeben sich einige gravierende Definitions-, Mess- und Wertungsprobleme der Begriffe. (vgl. Dietrich 2001, S.64 u. 70f) Deshalb soll im Folgenden ausschließlich im Feld der »Resource-Theorien« an der technisch-organisatorischen Herausforderung einer Garantie eines gleichen Anrechts aller Menschen an Natürlichen Ressourcen gearbeitet werden.

1.4 Fazit

Die folgende Argumentation stützt sich damit ausschließlich auf den Legitimations-Maßstab eines gleichen Anrechts aller lebenden Menschen an N.R. sowie der höchstmöglichen individuellen Freiheit dieses Anrecht zu realisieren.

78 Das Prinzip rechtlicher Gleichbehandlung aller Menschen sollte nicht leichtfertig geringeren Prinzipien oder Zielen geopfert werden. Eine solche Logik würde sich konsequenter Weise auch gegen humanitäre Nothilfen wie Nahrungsmittel-Lieferungen, Gesundheitsfürsorge, etc. richtet, welche nicht nur die Geburtenraten erhöhen sondern auch noch die Säuglingssterblichkeit massiv verringern, so dass es zu einer doppelten Förderung des Bevölkerungswachstum kommt.

79 Negative Anreize bis hin zu einer rigide Reproduktions-Politik und -Kontrolle, wie Beispielsweise die chinesische 1-Kind-Politik, werden also kaum nötig sein. Eine Ausnahme könnten hier höchstens Extreme wie „biologische Wachstumsstrategien“ ideologischer oder religiöser Gruppen darstellen, welche letzten Endes eventuell tatsächlich nur mittels harter Regulationsfaktoren (wie z.B. nicht mehr als 1-2 Kinder pro Person) eingedämmt werden könnten.

2. Contra-Argument der ungleichen Anrechte an Natürlichen Ressourcen

Das zentrale Argument gegen Privateigentum an Natürlichen Ressourcen ist, dass durch diese Regulation den einzelnen Menschen ungleiche Verfügungsrechte am Produktionsfaktor Natur gewährt werden.

Empirisch ist unumstritten, dass die bestehenden, höchst ungleichen Eigentumsverhältnisse an Natur krass gegen das Gleichbehandlungs-Prinzip verstoßen. Aber bereits Mill merkt an, dass über abstrakte Systeme und Institutionen nicht nur auf Basis der Performance ihrer realen (und häufig suboptimalen) Umsetzungen geurteilt werden kann.⁸⁰ Da für die bestehende Ungleichverteilung viele Faktoren ursächlich sein können, lässt sich die Kritik an den Zuständen erst nach einer Analyse einer idealtypischen Ausprägung der Institution Privateigentum an N.R. auf diese selbst richten.

Für eine treffende Analyse muss genau dargelegt werden, worin in einer Privateigentumsordnung die Ursachen für eine Ungleichbehandlung bezüglich Natürlicher Ressourcen liegen, ob in der Institution selbst begründet oder durch andere Umstände verursacht. Dazu werden die folgenden Erklärungen zu Eigentums-externen und –internen Ursachen aufgeführt:

2.1 Externer Faktor einer ungleichen Anfangsverteilung und Fortschreibung

Für viele Teile der Welt ist eine ungleiche Anfangsverteilung der Verfügungsrechte an Natürlichen Ressourcen gut belegt: So fand z.B. im Zuge der Okkupation von Amerika und Afrika durch die Europäer eine Privatisierung natürlichen Ressourcen statt, welche sich durch eine höchst ungleiche Verteilung auszeichnete.⁸¹ Da diese Ungleichverteilung von

80 vgl. Mill, zitiert in Waldron (2004)

„But to make the comparison applicable, we must compare Communism at its best, with the regime of individual property, not as it is, but as it might be made [...] The laws of property have never yet conformed to the principles on which the justification of private property rests.“

Aus diesem Grund wird im linken Diskurs zwischen Sozialismus und Real-Sozialismus unterschieden, oder von libertärer Seite oft betont, dass es eine echte Umsetzung des Laissez-faire-Prinzips noch nie gegeben habe.

81 Gesell zum generellen Ablauf der kolonialen „Erst-Okkupation“ und speziell über das Vorgehen des deutschen Staates in Afrika:

„Aber er [der Hererokönig] wußte es nicht, das geht ganz klar daraus hervor, daß, als der Inhalt der Urkunde in die Tat umgesetzt wurde, er sich erhob, um das „betrügerische Gesindel“ (in den deutschen Zeitungen nannte man die unglücklichen Eingeborenen, die ihren „Freiheitskrieg“ mit den ihnen zur Verfügung stehenden Waffen führen, in der Regel - Mordbrenner, Diebe, Gesindel usw.) zu vertreiben. Freilich nutzlos, denn nun wurde eine Hetz- und Treibjagd veranstaltet, und die wenigen, die nicht zur Strecke gebracht wurden, hat man in die Wüste gedrängt, wo sie verhungern werden (siehe die öffentliche Bekanntmachung des Generals Trotha). Das auf diese Weise besetzte Land hat man dann, laut amtlicher Auskunft, wie folgt, verteilt:

1. Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika135 000 qkm
2. Siedlungsgesellschaft..... 20 000 qkm

den jeweiligen Rechtssystemen als legitimes Privateigentum anerkannt wurde und bis heute von staatlicher Seite geschützt wird, wirkt sie noch heute maßgeblich in den bestehenden Eigentumsverhältnissen nach.

Diese Kritik der Erst-Aneignung ist richtig und wichtig. Bleibt die Kritik am Privateigentum bei seiner Anfangsverteilung stehen, führt dies zu einer Position, die ausschließlich eine gerechte Neuverteilung des Eigentums fordert, an der Institution Privateigentum selbst jedoch keine Kritik übt. Es lässt sich jedoch belegen, dass eine einmalige Gleichverteilung von N.R. alleine keinen Bestand hat:

2.2 Weitere externe Faktoren mit Ungleichverteilungstendenz

Neben einer ungleichen Anfangsverteilung existieren weitere externe Faktoren, die eine Tendenz zur Akkumulation ermöglichen und begünstigen. Zu nennen sind hier politische und ökonomische Machtfaktoren. Gerade wenn im Zuge von Landreformen tatsächlich einmal, was selten genug geschieht, in nennenswertem Maßstab eine Umverteilung von Parzellen an landlose Kleinbauern stattfindet, bleiben viele weitere (politische, ökonomische und soziale) Abhängigkeiten bis auf weiteres bestehen und begünstigen die etablierten Akteure derart, dass viele Kleinbauern ihr Land nicht sehr lange halten können.

Aber auch die unterschiedliche Ausstattung der Menschen mit produktiven Fähigkeiten (Talent, Intelligenz, Fleiß, Durchsetzungsvermögen, etc.) ist hier zu nennen und analytisch kaum sauber von obigen Faktoren abzutrennen. Diesbezüglich ist allerdings strittig, ob diese ganz oder in Teilen in den individuellen Freiheitsraum der Individuen fällt oder wenn nicht, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Auch diese externen Faktoren sind wichtig, beziehen sich jedoch immer noch nicht auf die Institution des Privateigentums an natürlichen Ressourcen selbst.

2.3 Interner Faktor:

Im Folgenden soll belegt werden, dass selbst wenn alle externen Faktoren (wie Anfangsver-

-
- 3. Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft.....10 000 qkm
 - 4. Kaoko Land- und Minengesellschaft 103 000 qkm
 - 5. Southwestafrika Co. Ltd. 13 000 qkm
 - 6. South Afrika Territories Ltd. 12 000 qkm
- Sa. 295 000 qkm gleich 900 Millionen Morgen Land.

Was haben diese 6 Erwerber wohl für die 900 Millionen Morgen Land gegeben?
Einen Schnaps, ein Linsengericht. So ging es und geht es in Afrika, in Asien, in Australien.

In Südamerika hat man es noch bedeutend einfacher gemacht, da hat man sich das Schriftstück mit dem + als Unterschrift gespart: Man schickte den General Roca, den nachherigen Präsidenten, mit einer Bande Soldaten gegen die Indianer aus, um diese von den fruchtbaren Weideplätzen der Pampa zu vertreiben. Man knallte die Mehrzahl nieder, schleppte die Weiber und Kinder nach der Hauptstadt als billige Arbeitskräfte, und trieb den Rest über den Rio Negro. Das Land wurde dann unter die Soldaten verteilt und verschrieben, die in der Regel nichts Eiligeres zu tun hatten, als ihre Rechte zu verkaufen - für Schnaps und bunte Tücher.“ (Gesell 1916, S.112)

teilung, Macht, menschliche Handlungen, etc.) neutralisiert werden könnten, Eigentumsimmanente Faktoren einen kontinuierlichen Trend zur Ungleichverteilung von N.R. verursachen:

2.3.1 Privateigentum als Produzent von Ungleichverteilung

Im hypothetischen Fall einer statischen Grundgesamtheit, also einer unveränderbaren Gruppe von Personen (keine Geburten, keine Sterbefälle), ist die Institution Eigentum noch kompatibel mit dem Gleichbehandlungs-Prinzip. Wird hier eine einmalige Gleichverteilung von Eigentum an Natürlichen Ressourcen herbeigeführt, ist eine rechtliche Gleichbehandlung der Menschen gewährleistet.⁸²

Sobald man jedoch von einem realistischen Szenario einer dynamischen Grundgesamtheit von Personen (mit Geburten und Sterbefällen) ausgeht, kann das Konzept Privateigentum keine Gleichbehandlung mehr leisten: Kommt ein neuer Rechte-Inhaber hinzu, steht ihm rechtlich ein gleicher Anteil an Natürlichen Ressourcen zu.⁸³ Verändert sich aber die Anzahl der Personen, wird sowohl eine Neuvermessung eines durchschnittlichen Anteils an N.R. als auch die Neuverteilung der Anrechte zwingend.

Eigentumskonzept und Gleichbehandlungs-Ideal prallen damit unvereinbar aufeinander: Rechtliche Gleichbehandlung und höchstmögliche Freiheit aller Menschen fordern Gleichverteilung, sowohl Neuverteilung an Neugeborene als auch Umverteilung des Anteils eines Verstorbenen auf alle übrigen Menschen. Das Eigentumskonzept dagegen sieht keine Anrechte für Neugeborene vor, es verlangt eine Kontinuität des Anspruchs des Verstorbenen, der dann auf Erben übergeht.⁸⁴

Zwischenfazit: Die Institution des Eigentums begünstigt die Bildung einer Ungleichverteilung derart, dass selbst bei ursprünglicher Gleichverteilung von Natürlichen Ressourcen unter den Menschen das Fortbestehen dieser Gleichverteilung über einen mittelfristigen Zeitraum äußerst unwahrscheinlich ist.

82 Diese rechtliche Gleichbehandlung würde selbst dann nicht verletzt, wenn sich anschließend durch die freie Veräußerbarkeit dieses Eigentums eine Ungleichverteilung ergibt. Denn nimmt man das Freiheits-Ideal ernst, kann jeder selbst über die Verwendung seiner Anrechte entscheiden, also diese auch weggeben und damit eine (selbstgewählte) Ungleichheit der Verfügungsrechte an Natürlichen Ressourcen erzeugen. Es wäre sogar möglich, dass sich alle(!) Personen im Moment der ursprünglichen Gleichverteilung darauf einigen, die vorgenommene Gleichverteilung auch beim Ableben einzelner Personen beizubehalten und diese Anteile vererbt werden können (was einer freiwilligen Übereinkunft über Ungleichverteilung entspricht) oder brachliegen (was einen freiwilligen Wohlfahrtsverzicht bedeutet).

83 Die Fragen, ob ein Neugeborenes bereits Anrecht auf einen vollen Anteil haben sollte (oder erst bei Volljährigkeit, etc.), sowie, ab wann eine Person selbst über ihre Rechte verfügen sollte, sind kontroverse Aspekte, spielen jedoch hier noch keine Rolle. Für dieses Argument relevant ist nur, dass ein neuer Rechte-Inhaber dazu stößt, wodurch eine Um- bzw. Neuverteilung der Anteile notwendig wird.

84 Dies ist nicht mit den eigenen rechtlichen Ansprüchen des Erben gleichzusetzen: Denn die Erben werden im Normalfall bereits geboren sein und bereits ein eigenes Recht auf Teilhabe haben. Wird der Anspruch übertragen, hätte z.B. ein Alleinerbe insgesamt einen doppelt so großen Anteil an den Natürlichen Ressourcen wie die Nicht-Erben, sodass das Gleichbehandlungs-Prinzip verletzt wäre.

Nun könnte sich ein Einwand ergeben: Global betrachtet, sollte die Übertragung des Erbes von einer Generation auf die andere dafür sorgen, dass alles Eigentum an N.R. von der alten Generation auf die neue übergeht. Dies stimmt zwar, allerdings betrachtet diese Argumentation nur die Menschheit als Ganzes und übersieht dabei die Situation des einzelnen Menschen mit ganz unterschiedlichen Erbansprüchen an N.R. betreffs Quantität und Zeitpunkt. Nur unter äußerst unwahrscheinlichen und eher unerwünschten Bedingungen würde durch Erbfolge tatsächlich die ursprüngliche Gleichverteilung der Anrechte an N.R. erhalten.⁸⁵ Festzuhalten bleibt also, dass eine kontinuierliche Gleichbehandlung bezüglich N.R. über Vererbung von Privateigentum quasi unmöglich ist.

2.3.2 Notwendige verfassungsrechtliche Einschränkungen für eine Gleichverteilung an N.R.

Was könnte dagegen innerhalb der Eigentumsordnung unternommen werden? Zwar gibt es hier verschiedene alte und neue Ansätze,⁸⁶ aber sie sind nur begrenzt fähig diesen Trend zu neutralisieren.⁸⁷ Auf den ersten Blick scheint man diesem Problem durch 100% Erbschaftsteuer auf Anrechte an Natürliche Ressourcen und Ausschüttung dieser Steuer zur Gleich-

85 Diese Bedingungen wären: Erstens eine gleichbleibende Populationsgröße, sodass sich die Größe der Anteile nicht ändert. Zweitens ein Verbot der Übertragung des persönlichen Anteils über die Lebenszeit hinaus, sodass die tatsächlichen Anteile pro Person nicht ungleich werden und tatsächlich dem Erben in exaktem Umfang zufallen. Drittens eine gleichmäßige Reproduktionsquote, also die Zahl von genau einem Kind pro Erwachsenen, die weder unter- oder überschritten werden darf (mit Ausnahme der Verlosung des seltenen Anrechts auf ein zweites Kind, um Sterbefälle vor bzw. Nicht-Reproduktion einzelner Menschen statistisch auszugleichen). Schließlich, viertens, ein konstantes Alter beim Ableben der Eltern, damit die Nachgeborenen nicht unterschiedlich lange auf ihr Erbe warten müssen oder gar von ihren Eltern überlebt werden.

86 Wird an absoluten Verfügungsrechten wie Privateigentum festgehalten und trotzdem eine längerfristige Stabilität angestrebt, muss durch begleitende Maßnahmen versucht werden, diese Ungleichverteilungstendenz des (im Idealfall ursprünglich gleichverteilten) Privateigentums zu minimieren: Bereits die Bibel beschreibt eine Verfügungsrechtsordnung, welche sich durch periodische Schnitte bzw. Neustarts „alle Jubeljahre“ auszeichnet:

„Und ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen und sollt ein Freijahr ausrufen im Lande allen, die darin wohnen; denn es ist euer Halljahr. Da soll ein jeglicher bei euch wieder zu seiner Habe und zu seinem Geschlecht kommen; [...] Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen für immer; denn das Land ist mein, und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir. [...] Kann aber seine Hand nicht so viel finden, daß er's ihm wiedergebe, so soll, was er verkauft hat, in der Hand des Käufers bleiben bis zum Halljahr; in demselben soll es frei werden und er wieder zu seiner Habe kommen.“(Lutherbibel 1912, 03-3 Mose, Kapitel 25)

Oder aber es werden kontinuierlich einwirkende Maßnahmen eingesetzt: Einerseits sind hier direkt gekoppelte Maßnahmen vorgeschlagen worden, wie eine Bodensteuer, um die Bodenrente abzuschöpfen (Thomas Payne schon 1795, später Henry George und andere). Andererseits auch generelle Ausgleichsmaßnahmen, wie unsere heutige sozialstaatliche Umverteilung, oder Ideen für einen dezentralen Ausgleich: So schlägt Dworkin beispielsweise eine Versteigerung von gesellschaftlichem Versicherungsschutz vor. (vgl. Dietrich 2001, S.161f)

87 Eine Umverteilung zeichnet sich nicht nur durch technische Schwierigkeiten (Mess- und Kontrollprobleme) aus, sondern auch durch ein Akzeptanzproblem: Allen Ansätzen ist eigen, dass sie erst eine ungleiche Zuteilung vornehmen bzw. zulassen und im Anschluss eine Umverteilung anstreben, was aber einen Eingriff in das individuell bereits als das „Eigene“ erachteten darstellt. Auch wenn das ökonomische Resultat das gleiche ist, psychologisch betrachtet macht es einen entscheidenden Unterschied ob, jemand 100 Euro erhält, oder ob er erst das doppelte (200 Euro) zugeteilt und anschließend die Hälfte wieder weggenommen bekommt.

verteilung der Anrechte an N.R. begegnen zu können. Diese Maßnahme wäre bereits eine massive Einschränkung des Eigentumskonzepts, würde aber alleine noch nicht ausreichen: Wenn das Eigentum einem Menschen bei Geburt für die Dauer seiner Lebenszeit zugestanden wird, so erlöscht dieses Eigentumsrecht bei seinem Tode.⁸⁸ Dann muss es auf die restlichen Menschen umverteilt werden, gleichgültig was der Verstorbene zeitlebens mit seinem Eigentum angestellt hat. Weitere notwendige Einschränkungen der Verfügungsrechte an N.R. wären:

(1) Wenn der Eigentümer seine Rechte an Natürlichen Ressourcen bereits zu Lebzeiten an einen anderen Menschen übertragen hat (verschenkt, verkauft, etc.), so müssen auch die legitim erworbenen Ansprüche des neuen Eigentümers an diesen N.R. mit dem Tod des Alt-Eigentümers erlöschen. Somit schrumpft die Übertragungsfreiheit von Natürlichen Ressourcen auf die Dauer der Lebenszeit.

(2) Der Eigentümer hat eine Pflicht zur unbeschädigten Rückgabe der Natürlichen Ressourcen zum Zeitpunkt des Ablebens. Dies bedeutet eine generelle Einschränkung des Rechts auf Modifikation der N.R.: Und zwar sowohl durch ein Verbot von schwer- oder unumkehrbarer Zweckentfremdung bis zu Zerstörung,⁸⁹ wie auch eine Pflicht, dass vorgenommene reversible Modifikationen am Ende rückgängig gemacht oder irgendwie abgegolten werden müssen.

Im Bezug auf die Anrechte an Natürliche Ressourcen erweisen sich somit die drei zentralen Rechte der Eigentums-Seite – die zeitlich uneingeschränkten Eigentumsansprüche, die zeitlich uneingeschränkte Übertragungsfreiheit, sowie das Recht auf unumkehrbare Modifikation – als inkompatibel mit dem rechtlichen Gleichbehandlungs-Prinzip.

2.4 Fazit & Identifikation illegitimer Rechtstitel

Neben der grundlegenden Problematik der historisch zumeist illegitimen Aneignung von Natürlichen Ressourcen sind die drei Rechte der Eigentums-Seite als inkompatibel mit dem Gleichbehandlungs-Prinzip zu beurteilen.

88 Ähnlich wie politische Rechte (z.B. Wahlrecht) auch beim Ableben enden.

89 Eine rechtswissenschaftliche Kritik, welche dezidiert und namhaft das Zerstörungsrecht im Rechte-Bündel Eigentum anprangert, ist interessanter Weise kaum zu finden, auch nicht im Umweltrecht. Dafür findet sich eine interessante Abhandlung von Joseph L. Sax mit dem Fokus auf unersetzbare Kunst- und Kulturgüter, in der er vermerkt, trotz Recherche keine einzige rechtliche Begründung für ein Zerstörungsrecht gefunden zu haben:

“A question that has been a subject of little attention is whether there are some elements of the usual property list that should be either eliminated or generally qualified from ownership (e.g., the asserted right to destroy, or as it has been classically described, the right to abuse, the jus abutendi).” (Sax 2003, S.1)

“Despite some effort, I have never found a reasoned justification for a right to destroy, and it is not at all clear that it should be recognized as one of the “sticks” in the bundle of conventional property rights.” (Sax 2003, S.1 Fußnote)

III. Direkte Pro-Argumente: Legitime Erstaneignung und Fortschreibung

Eine Pflicht zur rechtlichen Gleichbehandlung bezüglich N.R. wird zwar auch von vielen Vertretern einer Prozess-Legitimität von Privateigentum grundsätzlich eingeräumt und meist sogar eine Gleichheit der Rechtsansprüche an N.R. eingestanden. Aus diesem Zugeständnis zum breiten gesellschaftlichen Wertekonsens werden jedoch nur von einer kleinen Fraktion der Links-Liberalen⁹⁰ Konsequenzen abgeleitet, und auch diese sind nur kompensatorischer Natur.⁹¹ Die weit größere Fraktion des Rechts-Liberalismus hingegen ist bemüht, die anerkannt gleichen Anrechte aller Menschen an den Natürlichen Ressourcen durch geschichtliche oder hypothetische Verortung (als Urzustand oder Gedankenexperiment) zu „neutralisieren“. Somit dient die Gleichbehandlung nur noch als Ausgangsbasis einer Erklärung, welche die heutige faktische Privateigentums-Ordnung (und oder –Verhältnisse) als legitim rechtfertigen soll.

Die Prozess-Legitimität bezieht sich dabei meist nicht auf den Zustand der Eigentums-Ver-

90 Tatsächlich stellt genau diese Kontroverse die Trennlinie dar zwischen dem hegemonialen, klassischen bzw. rechten Liberalismus/Libertarismus und der kleinen Strömung des Links-Liberalismus/-Libertarismus, vgl. auch Vallentyne (2002):

“Both endorse full self-ownership, but they differ with respect to the powers agents have to appropriate unappropriated natural resources (land, air, water, etc.). Right-libertarianism holds that typically such resources may be appropriated by the first person who discovers them, mixes her labor with them, or merely claims them—without the consent of others, and with little or no payment to them. Left-libertarianism, by contrast, holds that unappropriated natural resources belong to everyone in some egalitarian manner. It can, for example, require those who claim rights over natural resources to make a payment to others for the value of those rights. This can provide the basis for a kind of egalitarian redistribution. [...] Natural resources were not created by any human agent and their value, they argue, belongs to all of us in some egalitarian manner.”

91 In diesem Zusammenhang müssen auch die Grenzen der rechtlichen Gleichbehandlung im Links-Liberalismus/-Libertarismus aufgezeigt werden: Er steht gedanklich klar in der Tradition einer „Bodensteuer“, zurückgehend auf Thomas Payne, welcher vertrat, dass:

„Every proprietor, therefore, of cultivated lands, owes to the community ground-rent (for I know of no better term to express the idea) for the land which he holds; and it is from this ground-rent that the fund prod in this plan is to issue.” (Paine 1795)

Das Privateigentum selbst wird also nie angetastet, nur eine Kompensation an die zu Kurz gekommenen gefordert:

“Equal share left-libertarianism — advocated, for example, by Henry George (1879) and Hillel Steiner (1994) — interprets the Lockean proviso as requiring that one leave an equally valuable per capita share of the value of natural resources for others. Individuals are morally free to use or appropriate natural resources, but those who use or appropriate more than their per capita share — based on the competitive value (based on demand and supply; e.g., market clearing price or auction price) under morally relevant conditions — owe others compensation for their excess share.” (Vallentyne, 2002)

Eine Kompensation ist jedoch zumeist nachlaufend und kann oftmals keine Wertgleichheit der Güter garantieren (Tauschoption), sodass kritisch zu begutachten ist, ob im jeweiligen Modell nicht eine temporäre, qualitative und quantitative Ungleichbehandlung besteht. Dies ist beispielsweise zu prüfen bei neueren Vorschlägen für eine stakeholder-society (Ackerman / Alscott), also Teilhabergesellschaft, bei der jeder Mensch mit einem einmaligen Kapitalbetrag ausgestattet werden soll (vgl. dazu Grötzinger / Maschke / Offe 2006), wie auch bei allen Finanzierungsmodellen für ein Bedingungsloses Grundeinkommen.

hältnisse, da diese offensichtlich Ungleichbehandlung erhalten und reproduzieren. Stattdessen wird versucht, zumindest die theoretische Möglichkeit einer legitimen Erst-Aneignung zu konstruieren. Damit wäre ein legitimer Ausgangszustand begründet, welche dann über eine Kette legitimer Übertragungen bis heute überdauert hätte.

1. Pro-Argumente der Okkupation und Verarbeitung

Eines der verwendeten philosophischen Konstrukte ist, dass die grundlegende individuelle Freiheit zunächst nur auf den eigenen Körper begrenzt sei, sich allerdings unter bestimmten Bedingungen auch auf Objekte beziehen könne. Je nach Argumentation kann dies bereits im Akt einer Erst-Aneignung (Okkupation) selbst erfolgen oder erst durch Vermischung der Natürlichen Ressource mit der eigenen Arbeitskraft (Verarbeitung):⁹²

1.1 Pro-Argument der Okkupation

Die Vorstellung einer legitimen Aneignung durch eine Erstbesetzung (von „Niemandland“ oder ursprünglichem Gemeinbesitz) ist bereits für die griechische⁹³ und römische⁹⁴ Philosophie dokumentiert und lässt sich bis ins deutsche Grundgesetz (Eigentumserwerb durch Ersitzung, BGB §900 und 927f) verfolgen. Und auch noch in der jüngeren Geschichte spielt diese Form der Aneignung eine faktenschaffende und folgenschwere Rolle: Man denke an koloniale Praxen wie staatliche Schenkungen von Gebieten an Private bis hin zum rechtlich legitimierten „Claim-abstecken“ durch Private selbst. Hierdurch kamen gerade in Afrika und Amerika große Teile der nach wie vor verbindlichen Landverteilung zustande, welche noch heute eine Hauptursache für Armut und Abhängigkeit für Millionen Menschen und politischen Sprengstoff für die betreffenden Staaten darstellen.

1.2 Pro-Argument der Mischung mit Arbeitskraft (Verarbeitung)

Ein nach wie vor häufiges Argument, für welches meist John Locke (1632-1704) zitiert wird,⁹⁵ ist die Legitimität der Aneignung von Natürlichen Ressourcen durch ihre (erstmalig-

92 „Die natürliche Eigentumstheorie (Stahl, Bluntschli) betrachtet das Eigentum als ein Urrecht der menschlichen Persönlichkeit, die Okkupationstheorie (vertreten von den Naturrechtslehrern des 17. und 18. Jahrhunderts) führt es auf erste Besitzergreifung zurück, die Arbeitstheorie (Locke, Thiers, Bertin) auf Arbeit, die Vertragstheorie (Grotius, Pufendorf, Kant) auf Vertrag und die Legaltheorie (Hobbes, Montesquieu, Bentham, Kant) auf positive Gesetze.“ (Kirchner 1907)

93 “Im Hellenismus entwickelten die Stoiker eine Theorie der Erstbesetzung im ursprünglichen Gemeinbesitz: Jedem soll das gehören, was er zuerst in Besitz nimmt (prima occupation).“ (Brandt 2004, S.8)

94 “Die liberale Rechtsphilosophie griff damit auf die römische Okkupationstheorie zurück: nicht ein werteschafter Verarbeitungsvorgang (Spezifikation), sondern bereits die Okkupation als Willensäußerung des Individuums brachte das Eigentum hervor. Ähnlich war die Eigentumslehre Hegels (1820) konzipiert. [...] Aus der Freiheit des Willens ergibt sich die Notwendigkeit des Privateigentums.“ (Schwab 1975, S. 82)

95 “Though the Earth [...] be common to all Men, yet every Man has a Property in his own

ge) Bearbeitung.⁹⁶ An dieser Stelle wird ausschließlich auf den Teil seines Argumentes bezüglich der Prozess-Legitimität (Legitimität der Verteilung selbst) eingegangen. Der andere Teil seines Argumentes, welcher auf die Funktions-Legitimität zielt (er erhofft sich vom Ergebnis der Okkupation eine Leistungsgerechtigkeit), wird dann im entsprechenden Kapitel zur Funktions-Legitimität behandelt.

Nach Locke wird der natürlich entstandene und noch unberührt angetroffene Gegenstand aus seinem Naturzustand entrückt, indem etwas dem Menschen Eigene hinzugefügt wird. Da ihm das „auf den Gegenstand verwendete personale Sein weiterhin eigen bliebe“ (Schwab 1975, S. 80), gehe diese Mischung folglich auch in sein Eigentum über.⁹⁷

Nun lässt sich trefflich streiten über den Maßstab sowie die Mindestanforderungen an Quantität und Qualität einer solchen Intervention. Weiteren Anlass für Kritik und Diskussionen bieten Lockes spezielle Formulierungen und Schlussfolgerungen.⁹⁸ In vorliegender Arbeit erübrigt sich diese inhaltliche Auseinandersetzung, da ein grundsätzlicher Einwand bedacht werden muss:

1.3 Entgegnung

Um dem Argument einer legitimen Okkupation (gleichwohl ob durch Wille oder Bearbeitung) zu begegnen, ist es gar nicht notwendig, sich auf historische Ereignisse oder hypothetische Gesellschaftsverträge einzulassen. Denn auch bei einem legitimen Ausgangszustand würde eine Kette legitimerer Übertragungen nur dann den legitimen Zustand aufrechterhalten, wenn die Gruppe der Personen identisch bliebe. Dies ist aber nicht der Fall, da kontinuierlich neue Menschen mit gleichen Rechten nachkommen.

Auch wenn sich eine Gesellschaft zu einem gewissen Zeitpunkt darauf verständigt haben sollte, die natürlichen Ressourcen durch individuelle Okkupation zu verteilen und diese Verteilung danach rechtlich verbindlich zu machen, bindet dies keinen einzigen nach die-

Person. This no Body has any Right to but himself. The Labour of his Body, and the Work of his Hands, we may say, are properly his. Whatsoever then he removes out of the State that Nature hath provided, and left it in, he hath mixed his Labour with, and joyned to it something that is his own, and thereby makes it his Property. It being by him removed from the common state Nature placed it in, it hath by this labour something annexed to it, that excludes the common right of other Men. (Locke 1689, II, S.27)

96 „Von grundlegender Bedeutung wurde die Eigentumslehre von John Locke (1690). Wie Grotius und Pufendorf ging er von der ursprünglichen Gemeinschaftlichkeit der Güter im Naturzustande aus, gründete die Entstehung des Eigentums aber nicht auf einen Vertrag, sondern einen Individualakt: das Eigentum entstand für ihn, indem jemand einen Gegenstand der Natur mit seiner Arbeit (labour) verband.“ (Schwab 1975, S. 79)

97 Das Zitat findet sich bei Schwab (1975), der den Gedankengang zusammenfaßt:

„Eigentum an äußeren Gütern war in diesem Verstande nichts anderes als eine Erstreckung des „Eigentums“ an der Person (also der Freiheit) auf die Gegenstände der Natur. Der Mensch herrschte über den Gegenstand, weil ihm das auf den Gegenstand verwendete personale Sein weiterhin eigen blieb.“ (Schwab 1975, S. 80)

98 Für Arbeiten zu Lockes Argumentation und Kritik seiner Schlussfolgerungen vergleiche z.B. Screenivasan (1995, S.96ff) oder Paul (2008).

sem Zeitpunkt geborenen Menschen daran.⁹⁹ Jedes hypothetische Szenario einer ursprünglichen Übereinkunft wird spätestens hinfällig, wenn die Natürliche Ressource vollständig okkupiert ist. Denn alle danach geborenen Menschen finden sich auf einer Erde wieder, auf der die Rechte an Natürlichen Ressourcen fast ausnahmslos vergeben sind.¹⁰⁰

Und da diese „Okkupations-Rallyes“ weder bei jeder Geburt eines Menschen noch periodisch neu organisiert werden, entscheidet heute primär die persönliche Abstammung über den Zugang zu Natürlichen Ressourcen. Wie unschwer zu erkennen ist, widerspricht dies fundamental dem hier zugrunde gelegten Wert der rechtlichen Gleichbehandlung aller Menschen.¹⁰¹

99 Gesell bringt dies in einem flammenden Appell zum Ausdruck:

„Aber wie? Ist nicht die Erde schon zerstückelt, in Scherben zerschlagen, zerteilt und verteilt? Und hat man darüber keine Urkunden ausgestellt, die geachtet werden müssen? Nein, das ist Unsinn, nichts als Unsinn!

Wer hat die Urkunden ausgestellt; wer hat sie unterschrieben? Ich selbst habe in meinem Namen niemals in die Teilung der Erde, meiner Glieder, eingewilligt; und was andere für mich ohne meine Zustimmung getan haben, was geht das mich an! Für mich sind alle diese Urkunden wertloses Papier. Ich habe die Einwilligung zur Verstümmelung nicht gegeben, die aus mir einen Krüppel macht. Darum fordere ich meine geraubten Glieder zurück und erkläre jedem den Krieg, der mir einen Teil der Erde vorenthält.

„Aber hier auf diesen vergilbten Pergamenten steht die Unterschrift deiner Vorfahren!“ Ganz recht, ich lese dort meinen Namen - aber ob der Name gefälscht wurde, wer weiß es? Und wenn auch die Unterschrift echt wäre, wofür sogar die Möglichkeit eines Beweises fehlt, so sehe ich neben der Unterschrift ein Loch, das vom Dolch herrührt, mit dem die Unterschrift erpreßt wurde, da doch niemand ohne unmittelbare Lebensgefahr einzelne seiner Glieder opfert. Auch der Fuchs beißt sich wohl ein Bein ab, aber nur, wenn er in der Falle sitzt. Und schließlich: ist denn heute jemand verpflichtet, die Schulden seiner Vorfahren anzuerkennen? Sind die Kinder für die Sünden ihrer Vorfahren haftbar? Dürfen die Eltern ihre Kinder verstümmeln, darf der Vater seine Tochter verkaufen? Unsinn, alles Unsinn.“ (Gesell 1916, S.112f)

100 Dies stellt ein zentrales Argument in der links-liberalen/-libertären Literatur dar, vgl. z.B. Kersting über Steiner:

„Wenn Gerechtigkeitsfragen als Eigentumsfragen buchstabiert werden und das Recht auf gleiche Freiheit ein Recht auf einen gleichwertigen Anteil an den natürlichen Ressourcen impliziert, wird das systematische Interesse notwendig auf den Anfang aller Eigentumsverhältnisse und die begrenzte Menge des originär Appropriierbaren gelenkt. Nehme ich mein basales Aneignungsrecht wahr, verschlechtere ich nolens volens die Bedingungen der Wahrnehmung desselben Rechts für alle anderen, Zeitgenossen und Nachgeborenen.“ (Kersting 2002, S.129)

101 Anzumerken bleibt weiterhin, dass selbst die Chancengleichheit von periodischen oder kontinuierlichen Okkupations-Rallyes nicht den Legitimitätskriterien genügen würde: Da jeder Mensch ein gleiches, autonomes Anrecht an N.R. hat, ist eine Reduktion auf gleiche Chancen auf Anrechte an N.R. als eine Art Zwangsteilnahme an einem Glücks- und Geschicklichkeits-Wettbewerb zu sehen. Damit wäre zwar die Gleichbehandlung gewahrt, allerdings die individuelle Freiheit der Verfügung über die persönlichen Anrechte massiv beschnitten („gleiche Unfreiheit“).

IV. Fazit zur direkten Legitimität der Verfügungsordnung selbst

Privateigentum an Natürlichen Ressourcen hat aufgrund der drei Rechtstitel der Eigentumsseite eine inherente „Nicht-Gleichzuteilungs-Tendenz“, welche inkompatibel ist mit den angenommenen Grundwert der rechtlichen Gleichbehandlung aller Menschen im Bezug auf Anrechte an Natürlichen Ressourcen. Auch die theoretische Möglichkeit einer legitimen Erst-Aneignung von Natürlichen Ressourcen und deren Fortschreibung ist irrelevant angesichts einer dynamischen Grundgesamtheit von Rechteinhabern.

V. Indirekte Contra-Argumente: Illegitime Funktionen und Dysfunktionalität

Nachdem die direkte Verteilungs-Legitimation der Verfügungsstruktur von Anrechten an Natürlichen Ressourcen abgehandelt worden ist, werden im Folgenden die Argumente für und gegen die indirekte Funktions-Legitimation betrachtet. Wie beim Aufbau des vorangegangenen Legitimations-Kapitels werden die Argumente gegen Privateigentum an Natürlichen Ressourcen zuerst aufgeführt. Anschließend werden die gängigen Typen funktionslegitimatorischer Pro-Argumente aufgeführt und überprüft.

Die Argumente gegen eine Funktions-Legitimität von Privateigentum an Natürlichen Ressourcen lassen sich in zwei Kategorien einteilen: Es kann einerseits die Legitimität des Ergebnisses bezweifelt werden (Illegitimität) und andererseits die Zielerreichung bestritten (Dysfunktionalität) oder als unzureichend (Ineffizienz) bewertet werden. In die erste Kategorie fallen zwei Argumente, welche der Privateigentums-Ordnung die Erzeugung illegitimer Verhältnisse vorwerfen (Einschränkung der individuellen Autonomie, Einseitiges Potential zur Aneignung fremder Arbeitskraft). In die zweite Kategorie fällt das Argument der suboptimalen Allokation der Natürlichen Ressourcen durch Privateigentum.

1. Vorbemerkung zur zusätzlichen Zielgröße »Effizienz«

Während bei einer direkten Legitimation das Urteil klar ausfällt, bleibt eine indirekte Legitimation meist relativ, da ein legitimes Ziel potentiell auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden kann. In diesem Fall lassen sich die verfügbaren Optionen unter zwei Gesichtspunkten vergleichen: Erstens die Legitimität der Wege selbst und zweitens wie „gut“ die einzelnen Wege zum Ziel führen. Bei dieser „Qualität des Weges“ spielen neben dem quantitativen Potential (die Kosten an Zeit, Aufwand, Geld, etc. in Relation zum Output) auch qualitative Faktoren eine Rolle (wie Ergebnissicherheit, Ergebnisgenauigkeit, etc.). Da diese Fülle von Faktoren hier nicht in die Analyse mit einbezogen werden kann, soll das Augenmerk vor allem auf eine Zielgröße gerichtet werden, welche in der ökonomischen

Literatur ein entscheidendes Kriterium darstellt: Die Effizienz, also die Relation zwischen eingesetzten Kosten und Ergebnis.

Zusätzlich zu den bereits ausgeführten Grundwerten (rechtliche Gleichbehandlung und individuelle Freiheit) muss bei der Frage der Funktions-Legitimität der Verfügungsstruktur ein weiterer Aspekt beachtet werden: Ihre Effizienz.

2. Contra-Argument: Einschränkung der individuellen Autonomie

Im liberalen Diskurs wird im Privateigentum - auch und vor allem an Natürlichen Ressourcen wie Boden - eine Institution der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung gesehen. Dieser Annahme trifft jedoch ausschließlich auf Personen mit Privateigentum (an N.R.) zu, bezieht sich eben nicht auf diejenigen ohne dieses Rechte.. Will man die Institution des Privateigentums an N.R. als Ganzes bewerten, muss die Situation aller Menschen in dieser Verfügungsrecht-Ordnung in die Kalkulation mit einbezogen werden, wodurch in der Gesamtbilanz dann neben den „Gewinnern“ auch zahlreiche „Verlierer“ auftauchen:

Wie bereits herausgearbeitet wurde, ist die Institution Privateigentum nicht in der Lage, eine Gleichverteilung von Verfügungsrechten an Natürlichen Ressourcen mittelfristig aufrecht zu erhalten. Die Folge ist, dass ein Mensch (z.B. ein Nachgeborener), welcher kaum oder gar keine Verfügungsrechte an N.R. hat, nicht autonom darüber entscheiden kann, wie er wirtschaften will (ob als autarker Subsistenzler, Kleinunternehmer, Genossenschaftler, Angestellter, etc). Denn er ist immer auf die Eigentümer von N.R. angewiesen und muss, um wirtschaftlich tätig zu werden, mit diesen „ins Geschäft kommen“.¹⁰² Damit ist er zwangsweise in eine Tauschwirtschaft, bzw. heute in ein Geldsystem, eingebunden und ein Teil seiner Produktion muss sich an fremden Präferenzen ausrichten.

Privateigentum an Natürlichen Ressourcen erhöht also die ökonomische Autonomie von einigen Menschen auf Kosten der Selbstbestimmung der anderen, was dem dem Prinzip individueller Freiheits widerspricht.

3. Contra-Argument: Einseitiges Potential zur Aneignung fremder Arbeitskraft

Der Autonomieverlust bei den einen Menschen und der Autonomiegewinn bei den anderen durch ungleich verteiltes Privateigentum an Natürlichen Ressourcen erzeugt eine Abhängigkeitsbeziehung. Jeder Mensch, dessen persönliche Verfügungsrechte an N.R. unter dem lebensnotwendigen Minimum liegen, muss irgendwie an N.R. oder deren Ertrag kommen. Findet keine staatliche oder caritative Umverteilung (von Eigentumsrechten an N.R. oder

¹⁰² Dabei ist sekundär, ob er seine Arbeitskraft direkt verkauft oder Natürliche Ressourcen anmietet und auf eigene Rechnung bewirtschaftet.

Kaufkraft) statt, und wird auch eine illegale Aneignung oder Zugänglichmachung durch die herrschende Macht verhindert, bleibt ihm keine andere Möglichkeit, als sich Nutzungsrechte daran oder Derivate (Nahrung) durch eine Übereinkunft mit den Eigentümern zugänglich zu machen. Da hingegen der Eigentümer von N.R. unter keinem Zugzwang steht, muss dieser normaler Weise durch einen Anreiz zu einem Tausch motiviert werden.¹⁰³ Ohne Eigentum an Natürlichen Ressourcen (und ohne jedwede Wertgegenstände) bleibt dem Eigentumslosen als Tauschgut nur seine Arbeitskraft. Der Eigentümer von Natürlichen Ressourcen hat damit das Potential, sich Arbeitskraft von Eigentumslosen anzueignen. Die bereits selbst illegitime Ungleichverteilung der Verfügungsrechte an Natürlichen Ressourcen hat damit eine weitere Einschränkung des Freiheitsprinzips zur Folge.

Genauso, wie sich die geschilderten Folgen aus der Ungleichverteilungstendenz der Institution Privateigentum ergeben, so findet sich auch ihre Ursache in den dort als illegitim identifizierten Rechtstiteln des Eigentums.

4. Contra-Argument: Suboptimale Effizienz

Schließlich ist Privateigentum auch dem Vorwurf ausgesetzt, suboptimale Ergebnisse bei der Allokation Natürlicher Ressourcen zu liefern.

Geht man wie die gängigen ökonomischen Theorien vom Ziel aus, dass eine Ressource möglichst effizient genutzt werden soll,¹⁰⁴ so kann dies nur erreicht werden, wenn auch der effizienteste Nutzer das Nutzungsrecht erhält. Nach gängiger Auffassung ist genau dies eine der wünschenswerten Effekte von Privateigentum, z.B. schreiben Richter und Furubotn:

“Die Übertragbarkeit bedeutet, dass der Bauer, wenn er ein schlechter Bauer ist, von irgendjemandem, der produktiver ist, für seinen Boden einen Preis geboten bekommt, der über dem liegt, was er selbst damit erwirtschaften könnte usw. So wird der schlechte Bauer bewogen, seinen Boden an den besseren Bauern zu verkaufen.“ (Richter / Furubotn 2003, S. 94)

Zu dieser klassischen Sicht lassen sich zwei Anmerkungen machen:

103 Es spricht für die weit verbreitete Anerkennung dieses Argumentes, dass folgendes Zitat zur „Exploitation“ nicht von Marx oder anderen Kritikern des Privateigentums stammt, sondern von Vertretern der, das Privateigentum an N.R. befürwortenden, Theorie der Eigentumsökonomik:

“Das Eigentum erlaubt den Eigentümern, Nichteigentümern den Zugriff auf die Ressource zu verwehren. Sie können daher mit der Naturressource selbst unter Bedingungen des vollkommenen Wettbewerbs ein Einkommen, die Rente, gewinnen. Jenseits der Rente können sie effiziente Aufwendungen, die sie dabei haben, die Ressource marktreif zu machen, am Markt als Preis erstattet bekommen.“ (Stadermann 2006, S.377)

104 In vorliegender Arbeit ist das Effizienzargument wichtig, jedoch kein Selbstzweck. Denn das letztlich angestrebte Ziel »Lebensqualität« wird nicht von allen Menschen auf dem Weg der Profitmaximierung gesucht. Lebensqualität wird durch individuelle Präferenzen bestimmt, welche Profitdenken sogar ausschließen können, sodass die persönliche Autonomie der Effizienz vorgeordnet bleiben muss.

4.1 Suboptimale Allokation durch Fehlen negativer Sanktionen

Die NIÖ sieht also durch eine Möglichkeit (Übertragungsrecht) sowie einen Anreiz (Verkaufspreis höher als eigener Ertrag) eine Tendenz gegeben, dass die Ressource zum produktivsten Nutzer wandert. Privateigentum setzt damit zwar positive Anreize zum effizienten Einsatz, aber es beinhaltet keine negativen Sanktionen bei ineffizientem Einsatz, wie bereits Gossen und Walras vermerkten:¹⁰⁵ Da durch Eigentum an N.R. im Normalfall keinerlei bzw. vernachlässigbare laufende Kosten und auch gesetzliche Belastungen (Steuern, Auflagen, etc.) meist gering ausfallen, ist für den Eigentümer der N.R. kaum ein Angebotsdruck gegeben, die Nutzungsrechte an seinem ineffizient bewirtschafteten oder gar ungenutzten Eigentum einem effizienteren Nutzer zu überlassen. Darüber hinaus müsste der (bei Vermietung akkumulierte, bei Verkauf einmalige) Profit für den Eigentümer eine gewisse Schwelle überschreiten, um auch nach Abzug der Transaktionskosten noch einen lohnenden Anreiz darzustellen. Schließlich muss noch angemerkt werden, dass nicht alle Eigentümer für direkte ökonomische Anreize empfänglich sind, sei es aus persönlichen Gründen, oder weil das Verfügungsrecht an der Natürlichen Ressource als Spekulationsobjekt genutzt wird.

Gesellschaftseigentum hätte dagegen den Vorteil, dass man es dem jeweils effizientesten Nutzer zuteilen könnte. Als Steuerungs-Mechanismus würde sich dafür beispielsweise eine periodische Versteigerung der Nutzungsrechte anbieten. Durch diese höhere Flexibilität und zentrale Kontrolle bei der Vergabe von Verfügungsrechten ist eine bessere Performance durchaus vorstellbar.¹⁰⁶

4.2 Kapital als Indikator für Effizienz?

Neben der rein technischen Allokations-Effizienz der Institution Privateigentum ist die Annahme in Frage zu stellen, dass Kapital einen guten Indikator für das aktuelle Effizienzpotential eines Akteurs darstelle.

Stets ergibt sich eine zeitliche Verzerrung zwischen den Generationen: Wird dem heute potentiell effizientesten Nutzer die Natürliche Ressource zugeteilt, kann er wirtschaften und

105 *“Hermann Heinrich Gossen, im allgemeinen nur als Begründer der ‘Gossenschen Gesetze’ bekannt, befürwortete ebenfalls eine Verstaatlichung des Bodens. Nach seiner Meinung bleibt es bei dem bestehenden Eigentum der Willkür des einzelnen überlassen, ob der ihm zugehörige Boden tatsächlich dort Verwendung findet, wo er für die Volkswirtschaft den größten Nutzen bringt. [...] Der Staat soll deshalb den gesamten Grund und Boden ankaufen und demjenigen zur Produktion überlassen, der den höchsten Preis zu zahlen bereit wäre, bzw. die höchste Rente erwirtschaften würde. Auf diese Weise würde der Boden in die Hände des fleißigsten und tüchtigsten Wirtes gelangen, ohne dass ein zufälliger Eigentümer aus irgendwelchen Motiven widersprechen könnte. [...] In ähnlicher Weise hat sich Leon Walras für eine Überführung des Grundeigentums in den Besitz der Allgemeinheit bei voller Entschädigung der bisherigen Eigentümer ausgesprochen.“* (Wiegand 1976, S.166-7)

106 Aufgrund der abweichenden Fragestellung der Arbeit soll an dieser Stelle keine Analyse darüber erfolgen, ob eine Umsetzung einer solchen Zuteilung tatsächlich effizienteren Ressourceneinsatz und ein optimales Ergebnis produzieren würde, oder aber durch andere Limitierungen wiederum Nachteile hätte, welche den Output vermindern.

ist dadurch in der Lage Kapital zu akkumulieren. Geht es dann um die Neuzuteilung der N.R., ist er nun mit mehr Kaufkraft ausgestattet als ein nachrückender, zu diesem Zeitpunkt potentiell effizientesten Nutzer. Der Alt-Nutzer kann damit die Ressourcen-Nutzungsrechte höchstbietend ersteigern und entweder selbst weiter machen (suboptimale Nutzung der N.R.) oder den effizientesten Nutzer einstellen (optimale Nutzung, aber Verzerrung der Einkommen).

Damit ergibt sich die bereits geschilderte Situation, dass Privateigentum an N.R. zu leistungslosem Einkommen und damit zu einer Umverteilung von Kapital (von arbeitenden Eigentumslosen zu den Eigentümern an N.R.) führen kann. Und es bleibt nicht bei dieser anfänglichen Verzerrung der Kaufkraft zwischen einzelnen Bietern auf dem Markt der Natürlichen Ressourcen, sondern es ergibt sich ein systematischer Trend zur einseitigen Akkumulation von Kapital. Je andauernder eine Verfügungsordnung auf Basis von Privateigentum an Natürlichen Ressourcen ist, desto mehr weichen Kapitalmacht und aktuelles Leistungspotential eines Akteurs von einander ab, sodass Kaufkraft immer weniger als Indikator für Effizienz dienen kann.

4.3 Identifikation verantwortlicher Rechtstitel:

Eine Ursache für diese Ineffizienz ist in der bedingungslosen und dauerhaften Gewährung von Privateigentum an N.R. zu sehen. Institutionell sind weder ein Zeitlimit noch Haltekosten vorgesehen. Ergeben sich nicht zufällig ausreichend hohe Haltekosten durch die Sache selbst (z.B. Lagerkosten, Verderblichkeit) oder werden durch Besteuerung erzeugt, unterliegt der Eigentümer keinem Angebotsdruck, nur einem „Angebotszug“.¹⁰⁷

¹⁰⁷ Dieser Umstand wird in den Wirtschaftswissenschaften begrifflich verschleiert, da die potentiell einstreichbaren zusätzlichen Erlöse durch Fremdnutzung als „Opportunitätskosten“ bezeichnet werden – was dem Wort „Kosten“ seine Bedeutung als einen absoluten Aufwand (negativer Posten) raubt und damit zur Suboptimalität relativiert.

VI. Indirekte Pro-Argumente: Legitime Funktionen des Privateigentums

Es wurde eine umfassende Prozess-Illegitimität sowie eine gewisse Sub- und Disfunktionalität des Privateigentums an Natürlichen Ressourcen aufgezeigt. Auf der anderen Seite gibt es allerdings auch eine ganze Reihe von Argumenten, welche Privateigentum an Natürlichen Ressourcen wichtige Funktionen für die Wirtschaftsordnung zuschreiben.

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, auf die Grundtypen der gängigen funktionalen Argumentationen einzugehen: Vom Argument der (a) Zuordnung, (b) Rechtssicherheit, (c) Vernachlässigung von Gemeineigentum, (d) Sparen, (e) Kapitalbildung, (f) Besicherung ökonomischer Kontrakte, (g) Leistungsgerechtigkeit, (h) Umweltschutz, (i) maximale Produktivität (Anreizfunktion), (j) Internalisierung externer Effekte, bis zur (k) Minimierung von Transaktionskosten. Da hier die Kritik der aufgeführten Legitimationsversuche im Vordergrund steht, werden die einzelnen Argumente nach den jeweils als zentral erachteten Schwachpunkte gruppiert: Diese Schwachpunkte sehe in einer ungenauen Differenzierung von (1) Verfügungsrechten sowie (2) Verfügungsobjekten und (3) einer festen Kopplung von Verfügungsrechts-Verhältnissen mit Wirtschaftsweisen.¹⁰⁸

1. Kategorie der ungenauen Differenzierung von Verfügungsrechten

Eine zentrale Argumentationslinie für die Notwendigkeit von Privateigentum an N.R. beruht auf einer ungenauen Differenzierung von verschieden starken Verfügungsrechten, speziell zwischen Besitz und Eigentum:

Wie in der Alltagssprache wird auch im wissenschaftlichen Diskurs oft »Besitz« gesagt und tatsächlich »Eigentum« gemeint (Hausbesitzer, Besitzstand, etc.) oder beide Begriffe als Synonyme für jegliche Art von exklusiven Verfügungsrechten verwendet. Die meisten Argumente zeichnen sich jedoch dadurch aus, dass sie zwar den Begriff »Privateigentum« verwenden und auch meinen, jedoch nur Argumente für die Notwendigkeit von »Privatbesitz« aufführen. Damit aber werden exklusive Verfügungsrechte gleichgesetzt mit absoluten Verfügungsrechten.

In diese Kategorie fällt auch ein unauffälliger Bruch in der Argumentationslogik der NIÖ. Er besteht in einem nicht näher begründeten Schluss von der Notwendigkeit privater Ver-

¹⁰⁸ Anzumerken ist, dass die Argumentationen sowohl der meisten klassischen Befürworter wie auch Gegner der Privateigentumsordnung gleichermaßen durch solch „pauschalisierte“ Analysen geprägt sind, vgl. dazu Übersichtswerke wie Künzli (1986). Vorliegende Kategorien stellen also auch eine Kritik an den meisten klassischen Argumenten gegen Privateigentum an Natürlichen Ressourcen dar; diese können im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht angeführt und behandelt werden.

fügungsrechte auf die Notwendigkeit ihrer extremen Ausprägung (dem Privateigentum). So heißt es beispielsweise am Anfang des Kapitels über Verfügungsrechte in zwei dicht aufeinanderfolgenden Sätzen:

„Glücklicherweise helfen die Anreizwirkungen privater Verfügungsrechte, Transaktionskosten einzusparen, und tragen auf diese Weise zum gesamtwirtschaftlichen Wohlstand bei. [...] Wie unten zu zeigen sein wird, tragen die ökonomischen Anreize des Privateigentums im Allgemeinen zu effizientem, nicht verschwenderischem Einsatz knapper Ressourcen und somit zur gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt bei.“ (Richter / Furubotn 2003, S.89)

Im Folgenden werden dann zwar Argumente aufgezählt, die für für exklusive Verfügungsrechte sprechen, jedoch nicht begründet, aus welchem Grund das Verfügungsrechts-Extrem „Privateigentum“ gewählt wird. Es werden auch keine verschiedenen Formen privater Verfügungsrechte aufgeführt um sie untereinander auf ihre Tauglichkeit zu vergleichen. An anderer Stelle (ebd. S.106-108) wird das exklusive Verfügungsrecht „Privatbesitz“ sogar ausgiebig behandelt, jedoch nicht als eine Alternative, sondern ausschließlich als „Negativbeispiel“ im Kontext von Überwachungskosten. Dieses Thema wird später noch ausführlicher beim Argument der Transaktionskosten abgehandelt.

Auf dieser Weise entstehen die ersten beiden funktionalen Begründungen für Privateigentum an N.R., das Argument der Zuordnung und das der Rechtssicherheit:

1.1 Pro-Argument: Notwendigkeit von Zuordnung bzw. Aneignung

Keine Seltenheit sind Aussagen, welche in undifferenzierter Weise von Produktion auf Aneignung schließen und sich unter Aneignung nur Privateigentum vorstellen können:

“Jede Aneignung der Natur durch Menschen, also jedwede Produktion, setzt Eigentum voraus und endet damit, dass Eigentum entsteht.” (Busch 2003, S.830)

Wohlgemerkt findet sich dieser Satz nicht als Schlussfolgerung am Ende einer Analyse, sondern als Einleitungssatz einer Abhandlung über Eigentum. Folglich wird die Aussage als so unkontrovers erachtet, dass sie gar nicht weiter begründet werden muss. Dass Aneignung und Produktion ein rein physischer Prozess sind und dass es darüber hinaus eine schier unendliche Bandbreite unterschiedlicher Verfügungsrechte gibt, wird dabei ignoriert.

1.2 Pro-Argument: Rechtssicherheit

Ein weiteres Argument besteht darin, für die Notwendigkeit von Eigentum argumentieren zu wollen, aber eigentlich nur Argumente für die Notwendigkeit von geklärten Verfügungsrechts-Verhältnissen bzw. Rechtssicherheit aufzuführen. Im nächsten Beispiel wird dazu der Begriff Eigentum (engl. property) weitgehend auf Besitzrechte beschränkt und der Begriff Besitz (engl. possession) seines rechtlichen Charakters beraubt, was ihn auf eine faktische Kontrolle eines Gegenstandes (Gewahrsam, engl. control) reduziert:

“Consider how different the world would be if it contained no property. It is logically possible that it could contain all the artifacts that it now does. It could have houses and automobiles, factories and tools. Yet if it did, no one would stand in relation to those artifacts as people do to property. Persons might possess artifacts in the sense of having physical contact with or control over them. But they would have no right to exclude others and no normative power to transfer artifacts to others”. (Munzer 1990, S.15)

Es ist weithin anerkannt, dass die physische Verfügungsgewalt (Gewahrsam) an einem Gegenstand im Normalfall die Voraussetzung für seine Verwendung, also auch wirtschaftliche Nutzung, ist. Weiterhin unstrittig ist, dass erst durch gesellschaftliche Übereinkunft aus der physischen Verfügungsgewalt legitimer Besitz entsteht. Dieser stellt eine grundlegende Sicherheit dar, welche die Kosten und Risiken von Gewahrsam minimieren und die Grundvoraussetzung von langfristiger, privatwirtschaftlicher Aktivität ist. Somit argumentiert Munzer für klare rechtliche Verhältnisse bezüglich der Verfügung über Natürliche Ressourcen, aber nicht speziell für exklusive oder absolute Verfügungsrechte (Privateigentum) daran.

Rechtfertigungs-Versuche, denen dieser Fehlschluss von »Argumente für exklusive Verfügungsrechte« auf »Notwendigkeit für absolute Verfügungsrechte« unterläuft, finden sich auch in den folgenden Legitimationsversuchen, an welchen weitere Fehlschlüsse aufgezeigt werden sollen.

2. Kategorie der ungenauen Differenzierung der Verfügungsobjekte

Argumente bezüglich der Legitimation von (Privat-)Eigentum als rechtliche Institution an sich laufen zum Teil ins Leere, wenn es um die Legitimation des Privateigentums an Natürlichen Ressourcen geht.

So spricht nichts gegen Privateigentum an abstrakten Objekten, und zwar an Rechten und Strukturen. Bezüglich der Rechte wurde dies bereits in den einführenden Definitionen aufgezeigt: Ein »Privateigentum an einem Privatbesitzrecht über einen durchschnittlichen Anteil der Natürlichen Ressourcen«. Genauso kann ein Privateigentum an einem Forderungsrecht gegenüber Menschlichen Ressourcen bestehen, z.B. einem Arbeitsvertrag. Bezüglich „Strukturen“ lässt sich ein direktes Privateigentum an dem in Kulturellen Ressourcen und Gütern „gespeicherten“ Anteil der Menschlichen Ressource aufführen: So wäre bei einer Maschine (industrieller Produktionsfaktor „Kapital“) bezüglich der darin gebundenen Natürlichen Ressourcen (z.B. Metallen) nur ein Privatbesitzrecht gegeben; an der Struktur, in die es gebracht worden ist, aber durchaus ein Privateigentumsrecht möglich. Denn Idee und Ausführung sind nicht identisch mit dem Material selbst, sondern alleine auf die menschliche Ressource (Arbeit) zurückzuführen.

Diese Ausführung zeigt, dass ein Argument für die Notwendigkeit von Privateigentum an Menschlichen oder Kulturellen Ressourcen nicht automatisch eine Notwendigkeit für Pri-

vateigentum an Natürlichen Ressourcen begründet. Folgende Argumente fallen damit in die Kategorie der ungenauen Differenzierung des Verfügungsobjektes:

2.1 Pro-Argument: Vernachlässigung von Gemeineigentum

Schon Aristoteles hielt das Argument fest, bei Gemeineigentum bestehe generell die Gefahr der Vernachlässigung, da sich niemand persönlich verantwortlich fühle und sich jeder vor allem um das kümmere, was ihm alleine gehöre (vgl. Szaif 2005, S.52). Es stellt sich also ein Trittbrettfahrer-Problem, bei dem der Fleißige „der Dumme“ ist, da unabhängig vom persönlichen Beitrag konsumiert werden kann. Als Folge gehe auch die generelle Leistungsbereitschaft zurück und das Gemeineigentum verkomme.

Dieses Argument zielt allerdings auf Kulturelle Ressourcen und damit auf eine ganz andere regulative Herausforderung: Natürliche Ressourcen sind einfach vorhanden, es stellt sich also nur die Aufgabe, durch entsprechende Nutzungsbestimmungen ihren Erhalt und die Gleichverteilung der Anrechte an ihnen zu gewährleisten. Kulturelle Ressourcen müssen jedoch erst geschaffen bzw. bereitgestellt werden, was bezüglich Planung, Finanzierung, Produktion, etc. eine Herausforderung für sich darstellt,¹⁰⁹ bevor Fragen ihrer Erhaltung und der Anrechte an ihnen zu klären sind.

2.2 Pro-Argument: Sparen bzw. Konsumeinteilung

In diesem Zusammenhang wird oft ein Argument bemüht, nach welchem ohne Eigentumsrechte kein Aufsparen von aktuellen Anrechten möglich sei, weshalb Menschen zum sofortigen Konsum verleitet würden.¹¹⁰ Infolgedessen würde auch die Produktion auf den aktuellen Bedarf zurückgehen.

Entsprechend der obigen Erläuterungen bezüglich des weiterhin bestehenden Privateigentums an abstrakten Objekten ist zweierlei zu entgegnen: Erstens ist für das Sparen (bzw. die zeitliche Einteilung der individuellen Anrechte) an N.R. nur notwendig, dass die Verfügungsrechte an N.R. exklusiv und aufsparbar sind, aber nicht, dass sie absolut sind. Deshalb ist zweitrangig, ob Privateigentum an N.R. oder Nutzungsrechte daran akkumuliert werden. Zweitens ist Sparen bzw. Konsumeinteilung schon heute nicht nur mit Anrechten auf Eigentum an N.R. möglich, sondern auch in zukünftigen Anrechten an Menschlichen und

109 Bereits heute kann auf eine Vielzahl erprobter und gut untersuchter Instrumente zurückgegriffen werden, um auch im öffentlichen Raum (oder innerhalb eines größeren Unternehmens) klare Verantwortlichkeiten zuzuweisen und positive Anreize durch eine Kopplung von Leistung und Ertrag auf individueller Ebene zu installieren: Unter anderem Dezentralisierung zur Erzeugung kleinräumiger, übersichtlicher Einheiten (in kommunaler Organisation, genauso wie in größeren Unternehmen) und Delegation von Aufgaben an rechenschaftspflichtige Funktionäre (Bürgermeister wie Manager).

110 Dazu ist ein Ausspruch Adam Smiths aus seinem Werk Wohlstand der Nationen, überliefert:

“A person who can acquire no property, can have no other interest but to eat as much, and to labour as little as possible. Whatever work he does beyond what is sufficient to purchase his own maintenance, can be squeezed out of him by violence only, and not by any interest of his own.” (Smith 1776, S.17-8)

Kulturellen Ressourcen. Unter Menschlichen Ressourcen sind alle zukünftigen Forderungen gegenüber anderen Personen (auf Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen) zu fassen, welche bereits heute durch private Verträge oder allgemeines Geld (mit staatlichem Annahmewang) dokumentiert werden. Unter Kulturelle Ressourcen fällt das Eigentum an Strukturen (nicht an Material) von Realgütern und Artefakten (also der „gebundenen“ Arbeit in Maschinen, Häusern, Infrastruktur, etc.).

Fazit: Die Möglichkeit zu privatem Sparen (als zeitliche Einteilung der Inanspruchnahme von Anrechten) von N.R. wäre auch in einer Verfügungsrechts-Ordnung mit ausschließlichen Privatbesitzrechten an N.R. gegeben, da sich in allen Variationen von persönlichen Verfügungsrechten (Privatbesitzrechten wie Privateigentumsrechten) sparen lässt.

2.3 Pro-Argument: Kapitalbildung

Hier schließt ein Argument von Munzer an, welches die Sorge aufführt, dass ohne Eigentum keine größere Kapitalbildung möglich sei:

“Consider how different the world would be if it contained no property. [...] Perhaps people would make simple artifacts such as knives and huts. But it seems unlikely that they would create such things as automobiles and factories, for these things require great capital investment and cooperative activity.” (Munzer 1990, S.15)

Ist der Begriff „capital investment“ im Sinne von »Produktionsbestand« gemeint, wurde dies bereits beim Argument der Rechtssicherheit (als Voraussetzung langfristiger Planung) bearbeitet. Ist der Begriff dagegen im Sinne der »Finanzierung von Investitionen« gemeint, wurde dies bereits im vorherigen Abschnitt »Sparen« behandelt, für weitere Aspekte siehe den folgenden Punkt »Besicherung«.

2.4 Pro-Argument: Besicherung ökonomischer Kontrakte

Ein besonders interessantes Argument, das die Notwendigkeit von Privateigentum (speziell an Natürlichen Ressourcen) darlegen will, ist die Kernthese von Heinsohn und Steigers Eigentumsökonomik.¹¹¹ Diese behauptet, dass das immaterielle Eigentumsrecht die Basis des „Wirtschaftens“ sei, während materielle Besitz-Regeln bloß physische „Produktion“ ermöglichen (vgl. Heinsohn/Steiger 2005, S.25), denn:

„Erst die Rechte aus Eigentum ermöglichen Operationen, die dem Wirtschaften die Grundlage geben: (i) Belastung zur kreditären Schaffung von Geld gegen Zins; (ii) Verpfändung für das Leihen von Geld als Kapital; (iii) Übertragung durch Verkauf und Verpachtung/Vermietung sowie (iv) Vollstreckung.“ (ebd. S.10)

Heinsohn und Steiger betonen also den Aspekt der Übertragbarkeit von Eigentum als Grundlage für die Besicherung ökonomischer Kontrakte. Dem ist nicht grundsätzlich zu

¹¹¹ Ähnlich wird auch von Hernando de Soto (2003) im entwicklungspolitischen Kontext für Privateigentum an Natürlichen Ressourcen argumentiert.

widersprechen, allerdings müssen mehrere Punkte relativiert werden:

Zunächst, dass im vorliegenden Fall nur Eigentum an Natürlichen Ressourcen wegfallen würde, jedoch exklusive Nutzungsrechte daran sowie andere bereits aufgeführte Optionen erhalten blieben für Sparen, Kapitalbildung und damit auch Besicherung. Dann, inwiefern Eigentum an Dingen sich als Sicherheit eignet, und welche alternativen bzw. komplementären Optionen es zur Absicherung von Kontrakten gibt. Schließlich, ob alle angeführten Kontrakte überhaupt notwendige Bestandteile von Markt und Privatwirtschaft sind.

2.4.1 Eigentum an Rechten und Strukturen

Weiterhin bestehen blieben die ebenfalls übertragbaren und verpfändbaren Nutzungsrechte an N.R., wie auch das Eigentum an der Struktur von Artefakten sowie die Forderungen gegenüber Menschlichen Ressourcen. Einziger Unterschied wäre somit, dass die Differenz des Wertes zwischen absoluten Verfügungsrechten und exklusiven Nutzungsrechten an Natürlichen Ressourcen nicht mehr zur Besicherung von Kontrakten zur Verfügung stünde.¹¹² Dies stellt zwar sicherlich einen erheblichen Posten dar, ist aber in Relation zur restlichen Vermögensmasse wahrscheinlich vernachlässigbar - speziell zur Kategorie der fast unbegrenzt ausweitbaren Verbindlichkeiten zwischen Menschen, welche empirisch durch den enormen Anstieg von Geldvermögen und Schulden belegt sind.

2.4.2 Tauglichkeit von Eigentum an Gütern als Sicherheit

Darüber hinaus muss auf die generellen Risiken der Besicherung von Kontrakten durch Eigentum an Gütern hingewiesen werden. Empirisch zeigt sich, dass Marktpreise Schwankungen unterworfen sind - meist kleineren, manchmal auch großen. Bei einem unvorhergesehenen, starken Fallen der Güterpreise, beispielsweise beim Platzen einer Hypothekenblase, sind die durch diese Güter besicherten ökonomischen Kontrakte plötzlich unterbesichert. Dies stellt ein Problem dar für Gläubiger (Unsicherheit der Darlehnsrückzahlung) wie Schuldner (Verlust der Kreditwürdigkeit). Darüber hinaus kann sich eine Abwärtsspirale anderer Güterpreise sowie Insolvenzen von Unternehmen und Banken ergeben. Dadurch kommt es zu Stockungen, Krisen oder sogar dem Zusammenbruch der marktvermittelten Arbeitsteilung, was für hochspezialisierte Gesellschaften mit hoher Interdependenz fatal ist.

Fazit: Wird von anderen, oft fallspezifischen Sicherungs-Faktoren eines Kontraktes völlig abgesehen und alles auf die Karte „Besicherung durch Eigentum an Gütern“ gesetzt, entsteht ein erhebliches Risiko für die Vertragspartner sowie die gesamte Ökonomie.

112 Dies lässt sich an der Besicherung eines Darlehns durch eine Hypothek verdeutlichen:

Heute wird für ein Darlehn der Wert des Privateigentums an Immobilie und Grundstück geschätzt, wobei eventuelle Verbindlichkeiten miteinbezogen werden (Erbpacht, Mietverträge, etc.). Der einzige Unterschied im alternativen Szenario bestünde darin, dass sich der Wert der Verfügungsrechte, mit denen das Darlehn besichert werden kann, zusammensetzt aus dem Wert des Privateigentums an der Struktur der Immobilie sowie des (ebenfalls beleihbaren) Privatbesitzrechts an Grundstück und Baumaterial.

2.4.3 Alternative bzw. komplementäre Absicherung von Kontrakten

Die Bedeutung von Eigentum an Gütern als Sicherheit muss also in den Kontext mit anderen Faktoren gestellt werden, welche die beidseitige Erfüllung eines Kontraktes wahrscheinlich machen und damit das Risiko für die Vertragspartner senken. Während bei der Eigentumsökonomie das Eigentum zur alleinigen Grundbedingung für einen ökonomischen Kontrakt gemacht wird, ordnet Stolzenburg (2005) in seiner hervorragenden Würdigung und Kritik des Ansatzes von Heinsohn und Steiger das Sicherungspfand wieder in den Kontext anderer sichernder Institutionen ein.¹¹³ Auch die NIÖ erkennt wichtige Aspekte an, vor allem die Einbettung ökonomischer Kontrakte in ein gesetzliches und soziales Regelwerk. Immerhin werden Vertragsbrüche gesetzlich (durch gerichtlich verhängte Sanktionen) sowie privatwirtschaftlich (z.B. schufa-Eintrag, Verlust von Reputation, keine Folgegeschäfte), geahndet. Und gerade im Bereich der überschaubaren Kreditvolumen, um welche es bei Privatpersonen oder kleinen bis mittelständischen Unternehmen geht, zeigt die Empirie, dass eine Deckung durch Eigentum von untergeordneter Bedeutung bleibt – schlicht weil es oft nicht vorhanden ist.

2.4.4 Notwendigkeit aller Kontrakt-Arten?

Schließlich ist noch ein Blick auf die Art und den Umfang der Kontrakte lohnend unter der Fragestellung, ob und inwiefern diese Kontrakte tatsächlich für Markt und Privatwirtschaft notwendig sind:

Eine Aufhebung von Privateigentum an Natürlichen Ressourcen und Garantie eines egalitär verteilten Nutzungsrechts an ihnen würde die Situation der wirtschaftlichen Akteure grundlegend verändern. Sind Zugangs- und Nutzungsrechte an N.R. nicht mehr weitgehend bei wenigen Akteuren angehäuft, sondern unter den Akteuren gleichverteilt, ist der durchschnittliche Eigenbedarf jedes Menschen gedeckt. Somit sinkt automatisch das notwendige Volumen temporärer Übertragungen, und damit die Notwendigkeit ihrer Besicherung.

Bleiben kapitalintensive Großprojekte. Viele davon lassen sich bei genauerem Hinsehen als Infrastruktur-Netze verstehen, deren Komponenten unter Einhaltung gewisser Standards dezentral finanziert, organisiert und umgesetzt werden können. Andere Großprojekte (wie

113 *„Die Verpfändung von Eigentum zur Besicherung von Krediten ist sicherlich ein übliches Vorgehen im Wirtschaftsleben. Es ist aber keinesfalls so, dass Kreditkontrakte auf andere Art und Weise nicht zustande kommen. Bei Kreditbanken, die Kleinkunden mit Konsumentenkrediten versorgen, ist die Hinterlegung von Sicherheiten ein völlig unübliches Mittel, dort ist „nur“ ein Nachweis über die regelmäßigen Einkommensquellen vonnöten. Bei Hausbauern ist das als Sicherheit gestellte Objekt zum Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses noch gar nicht vorhanden und auch Existenzgründer, die eine Bank davon überzeugen können, dass sie eine lohnende Geschäftsidee haben, werden ohne Hinterlegung von Sicherheiten einen Kredit erhalten. Aber auch ohne Verpfändung von Eigentumstiteln haftet der Schuldner mit seinem gesamten Vermögen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen. Das wissen auch Heinsohn und Steiger. Mit einem Sicherheitspfand signalisiert der Schuldner nur nachdrücklich die Bereitschaft zur Rückzahlung. Alle Interpretationen dieses Sicherheitspfandes, die darüber hinaus gehen, sind dementsprechend als unangemessen einzustufen.“ (Stolzenburg 2005, S.11)*

Atomkraftwerke, Ölpipelines, Staudämme, etc.) haben nicht selten einen durchaus fragwürdigen Charakter und werden von Staaten unter großen Kosten und gegen die Interessen der eigenen Bevölkerung durchgesetzt, anstatt diese Mittel in dezentrale und weniger riskante Maßnahmen zu investieren. Hier wäre eine Erschwerung durch höhere ökonomische Interdependenz gar nicht als Nachteil zu bewerten. Die abzüglich davon weiterhin notwendigen Großprojekte können nach wie vor staatlich finanziert und ihre Umsetzung an die Privatwirtschaft kleinteilig ausgeschrieben werden. Weiterhin eröffnet sich auch hier durch eine egalitäre Verteilung der Nutzungsrechte an N.R. in Verbindung mit globalen Kommunikations-Netzen eine ganz neue Dimensionen der Kollaboration: Sicherlich würden Millionen Menschen freiwillig einen kleinen Prozentteil ihrer Ressourcen für ihnen sinnfällig erscheinende Großprojekte zur Verfügung stellen.¹¹⁴

2.4.5 Fazit

Es ist davon auszugehen, dass die Besicherung der für Privatwirtschaft und Markt notwendigen ökonomischen Kontrakte auch in einer Verfügungsrechtsordnung erfolgen kann, welche anstelle ungleich verteilter Privateigentumsrechte gleichverteilte Privatbesitzrechte an Natürlichen Ressourcen setzt.

3. Kategorie der Kopplung von Verfügungsrechts-Verhältnissen mit Wirtschaftsweisen

Eine weitere Kategorie besteht in der Vermischung oder festen Kopplung der zwei Variablen »Verfügungsrechte« und »Wirtschaftsweisen«. Es handelt sich dabei um grundverschiedene Angelegenheiten, hier um einen Zustand bzw. eine Bestandsmenge, dort um einen Prozess bzw. eine Handlung. Die Nicht-Identität dieser beiden Phänomene wird meist auch nicht bestritten, allerdings eine feste Kopplung beider Variablen in einer bestimmten Ausprägung angenommen: Die spezielle Verfügungsrechts-Ausprägung »Privateigentum« mit der speziellen Wirtschaftsweisen-Ausprägung »marktvermittelte Privatwirtschaft« zu einer quasi als naturgesetzlich erachteten Symbiose, dem »Kapitalismus«. Diese Kopplung zur Einheit »Kapitalismus« ist so stabil, dass sie seit Beginn der Klassischen Theorie eine unumstößliche Grundannahme der liberalen Theorie, aber auch der marxistischen Kritik bildet: Die doppelte Negation (von Privateigentum und marktvermittelter Privatwirtschaft) und die Forderung ihrer Ersetzung durch die gegenteiligen Ausprägungen (Gesellschaftseigentum und bürokratiegesteuerter Kollektivwirtschaft) sind nichts anderes als eine Kopie des Schemas mit umgekehrten Vorzeichen. Eine Kontroverse ergibt sich also nur in der normativen Bewertung des Modells »Kapitalismus«, nicht aber in der Annahme seiner natürlichen Einheit.¹¹⁵

114 So wie bereits heute Mammutprojekte wie die freie Online-Enzyklopädie Wikipedia auf weitgehend dezentraler Basis (privater Geldspenden, persönlichen Engagements sowie ausgeklügelten Steuerungskonzept) verwirklicht wurden.

115 Ein offensichtliches Indiz besteht darin, dass sowohl in der herrschenden Ökonomie wie auch im

Alle Argumente in dieser Kategorie beziehen sich in ihrem Kern auf privates Wirtschaften, wenn auch mit unterschiedlich formulierten Begründungen. Ganz gleich, ob das Ziel das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, eine Internalisierung externer Effekte, der Schutz der Umwelt, ein Anreiz zu maximaler Produktivität oder eine Minimierung der Transaktionskosten ist, wird die Lösung gesehen in einem geschlossenen Regelkreis (von getroffenen Wirtschaftsentscheidungen und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Konsequenzen) in der auf menschlicher Ebene kleinstmöglichen Wirtschaftseinheit, dem Individuum. Soweit ist dieser Annahme auch zuzustimmen. Leider wird zur Erreichung dieses Zieles »Privatwirtschaft« wieder automatisch auf Privateigentum an N.R. gesetzt¹¹⁶ und in den wenigsten Fällen erörtert, ob unter geeigneten Rahmenbedingungen auch mit Privatbesitz an N.R. eine ebenso dezentrale und unmittelbare Ursache-Wirkungs-Kette geschaffen werden kann.

3.1 Pro-Argument: Recht auf den vollen Arbeitsertrag

Das Argument des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag (manchmal auch Leistungsgerechtigkeit genannt) fordert die Zuordnung des Ertrags einer Leistung zu dem Individuum, das sie erbracht hat. Dagegen ist zunächst nichts zu sagen, allerdings muss genau untersucht werden, ob dieses Ziel mit der Institution Privateigentum an N.R. erreichbar ist.

3.1.1 Aristoteles' Verknüpfung von Arbeit und Ertrag

Nach Szaif (2005) führte schon Aristoteles die Zuordnung von Ertrag zu Leistung als ein Argument für Privateigentum auf:

“Bei Gemeineigentum wird der Zusammenhang von Arbeitseinsatz und Ertrag aufgehoben. Da sowohl die Arbeit als auch die Nutzung gemeinsam sind, kann derjenige, der sich nur wenig bei der Arbeit engagiert hat, gleichwohl einen größeren Anteil aus dem Ertrag (z.B. dem Ernteertrag) entnehmen.“
(Szaif 2005, S.53)

Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich dieses Argument als eine Kritik an einer speziellen Form der Arbeitsentlohnung bei kollaborativen Projekten, genauer gesagt am Pauschal-Lohn ohne individuelle Leistungskontrolle. Diese Organisationsform kann jedoch in Ordnungen mit exklusiven wie auch kollektiven Verfügungsrechten vorkommen, weswegen das Argument hierzu keine Aussage trifft. Außerdem wird in vorliegender Arbeit keine kollektive Lösung (Gemeineigentum) diskutiert, sondern der Unterschied zweier exklusiver Vari-

Marxismus und seinen Strömungen die Begriffe »Kapitalismus« und »Marktwirtschaft« meist nicht unterschieden werden. Diese scharfe Differenzierung, und damit Potential zu Dekonstruktion und konstruktiver Neukombination, findet sich eigentlich nur bei Randgruppen, wie beispielsweise den Boden- und Geldreformern oder einzelnen Anarchisten.

116 Hierzu zwei Zitate:

“The primary function of private property becomes that of guiding incentives to achieve a greater “internalization of externalities.” (Demsetz 1967, S.348)

“In this way individuals are made to bear the costs and benefits of their own activities and to absorb the costs of inflicting spillover effects upon others.” (Paul 2008, S.215)

anten (Privateigentums vs. Privatbesitz) behandelt.

3.1.2 Lockes „Return of Investment“

Eine Extremform des Argumentes fordert, dem Faktor Arbeit bei einer Vermischung mit dem (noch unberührten) Faktor Natur den gesamten Produktionsertrag zuzuschlagen sowie die Verfügungsrechte am Faktor Natur selbst. Diese Argument für die Legitimität von Privateigentum findet sich sowohl bei Locke und den Left-Libertarians und ist erstaunlich aktuell, zieht man in Betracht wie oft sie sich noch in den Einführungskapiteln ökonomischer Lehrbücher findet. Dies ist durchaus erstaunlich, das hier konträr zum liberalen Konsens argumentiert wird, der eine Möglichkeit und Notwendigkeit für eine getrennte Entlohnung der Produktionsfaktoren nach Marktpreisen propagiert.

Kommen wir zur Veranschaulichung der Argumentationslinie auf Locke zurück und bringen die Problematik seiner bereits aufgeführten Forderung noch einmal knapp und anschaulich auf den Punkt: Nach gesundem Menschenverstand gehört demjenigen, der einen einzigen Apfel erntet, dadurch vielleicht der Apfel, aber ganz sicher nicht der ganze Baum mit allen jetzigen und künftigen Äpfeln, und schon gar nicht das Land, auf dem der Baum steht, für alle Ewigkeit. Was könnte Locke dazu bewogen haben, ein solches contra-intuitives Recht zu postulieren?

Ich kann mir Lockes Intention nur so vorstellen, dass er die Situation der ersten Siedler in einem menschenleeren Gebiet vor Augen hatte und ihnen ein volles Recht auf „return of investment“ einräumen wollte: Diese Siedler mussten die angetroffene Wildnis unter gewaltigen Anstrengungen in Ackerland umwandeln (primäre Investition), bis überhaupt zum ersten Mal ausgesät werden konnte (kontinuierliche Investition), geschweige denn ans Ernten zu denken war (return of investment). Da scheint es verständlich, wenn dem Siedler eine ausreichende Sicherheit eingeräumt wird, dass kein Unbeteiligter die Früchte seiner harten Arbeit vereinnahmt. Da die Urbarmachung des Bodens als Primärinvestition nicht nur in die nächste Ernte einfließt, sondern auch in alle zukünftigen Ernten, könnte man ihm zeitlich unbegrenzte Ansprüche einräumen. Spricht man ihm ein Veräußerungsrecht an seiner Ernte zu, ist es konsequent, ihm dieses auch für alle zukünftigen Ernten einzuräumen. Über diese plausibel erscheinende Argumentations-Kette hat der Siedler plötzlich alle Rechte an seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche, die Privateigentum ausmachen.

In dieser Argumentation stecken mehrere Brüche, von denen einige wichtige aufgezeigt werden sollen:

(1) Pauschale Zuschlagung: Auch wenn sich Natürliche und Menschliche Ressourcen in einem Produkt oder gar in der Natürlichen Ressource selbst (Ackerland) physisch untrennbar verschmelzen, so bedeutet dies nicht, dass der Ertrag nicht zwischen den beiden Produktionsfaktoren aufgeteilt werden kann und sollte.¹¹⁷ Eine pauschale Zuschlagung des ganzen

¹¹⁷ vgl. auch Steinvorth, der dies auf den Punkt bringt:

Ertrags (einschließlich des Produktionsfaktors Boden selbst!) an den Produktionsfaktor Arbeit widerspricht der gängigen Praxis, nach welcher die Verfügungsrechts-Inhaber der verschiedenen Produktionsfaktoren sehr wohl separat nach Marktpreisen entlohnt werden. Eine Investition in eine Natürliche Ressource muss sich also nicht zwangsläufig in Verfügungsrechten an ihr abbilden, um entlohnt zu werden.

(2) Größe des Anteils: Zu bedenken ist, dass jeder Mensch diese Option zum Wirtschaften haben sollte, weshalb auch niemand mehr als den Pro-Kopf-Durchschnitt der verfügbaren Natürlichen Ressourcen in Beschlag nehmen dürfte.¹¹⁸ Ein Recht auf den erarbeiteten Ertrag muss also für jeden Menschen nur bis zum Ertrag aus einem durchschnittlichen Anteil der Ressourcen gelten.

(3) Ewige Anrechte: Weiterhin ist fraglich, ob eine einmalige Investition nur durch ewige Anrechte angemessen entlohnt werden kann. Normalerweise werden die Kosten der Primär-Investition im Verhältnis zur jährlichen Bewirtschaftung anfangs recht hoch ausfallen. Diese Relation verschiebt sich jedoch mit Dauer der Bewirtschaftung immer weiter¹¹⁹ und amortisiert sich nach einiger Zeit. Die angenommene ursprüngliche Motivation (Lohn der Primär-Investition) für die Zuschlagung des ganzen Produktionsfaktors ins Eigentum des Erst-Nutzers fällt somit im Laufe der Zeit weg. Das bedeutet, dass bereits durch ein mittelfristiges Besitzrecht an einem durchschnittlichen Anteil an N.R. die Primärinvestition wieder hereingebracht werden kann.

(4) Ablöse der getätigten Investitionen: Fakt bleibt jedoch, dass auch bei einer Amortisierung der Investitionskosten die Natürliche Ressource durch die Primärinvestition attraktiver geworden ist, was bei einer Neuverteilung der N.R. im Interesse beider Seiten (Anbieter und Interessenten) berücksichtigt werden sollte. Dieser Punkt wird in der Literatur kontrovers diskutiert¹²⁰ und von verschiedenen Seiten als nicht bewertbar und deshalb auch

„[...] der Wert eines gesellschaftlichen Gesamtprodukts zusammengesetzt ist aus zwei Teilen, dem Wert der Natur und Kultur, der allen gehört, und dem Wert der Arbeit, der dem Produzenten gehört. Der Gesamtwert entspringt sowohl der unterschiedlichen Arbeit und Intelligenz unterschiedlicher Individuen wie den natürlichen und kulturellen Ressourcen. Daher darf sich der Produzent nicht für berechtigt halten, den Gesamtwert seines Produkts anzueignen, sondern nur den seiner Arbeit. Der Wert, der der Quelle der Natur und Kultur entspringt, bleibt Gemeineigentum der gesamten Menschheit.“ (Steinvorth 2008)

118 Dieses Problem war Locke wohl bekannt, so vermerkt auch Kersting zum „Appropriationsoptimismus“:

„Während Locke noch glaubte, dass die Weiten Nordamerikas seine Theorie retten würden, sieht sich der Neolockeanismus Nozicks mit der Situation konfrontiert, dass die Erde seit langem aufgeteilt ist und das Appropriationsrecht der Nachgeborenen nur noch auf dem philosophischen Papier steht.“ (Kersting 2002, S.129)

119 Für die erste Ernte sind die Kosten der Urbarmachung höher als die Kosten der kontinuierlichen Anstrengungen. Bei der zehnten, hundertsten, tausendsten Ernte machen die ursprünglichen Kosten aber nur mehr einen Teil im Promillebereich im Berg der kontinuierlicher Kosten aus.

120 Die Kontroverse zeigt sich innerhalb des Libertären Diskurses: So wirft beispielsweise Kersting dem Links-Libertären Kompensations-Modell Steiners einen „libertär-lockeanischen Grundlagenverrat“ vor:

nicht verrechenbar eingeschätzt.¹²¹ Bewertungsprobleme ergeben sich aber nur, wenn mit einem abstrakten Wertbegriff operiert wird, welcher ausschließlich im privaten Bereich angebracht ist. In der ökonomischen Sphäre hingegen wird mit dem konkreten, messbaren Marktwert operiert. Da exklusive Verfügungsrechte an N.R. unabhängig von ihrer Reichweite gehandelt werden und mit Marktpreisen versehen werden können sowie die Strukturen nach wie vor über Privateigentum reguliert werden können, dürften sich bezüglich der ressourcengebundenen Investitionen keine größeren Bewertungs- und Ablöse-Probleme als heute ergeben. Konkrete Überlegungen dazu sind bei den betreffenden N.R. ausgearbeitet.

Fazit: Der funktionale Aspekt der rechtlichen Sicherheit auf den eigenen Arbeitsertrag, welcher Locke zu seiner Argumentation motiviert haben könnte wird nicht durch Privateigentum an N.R. erreicht, ist allerdings auch gar nicht auf so ewige absolute Verfügungsrechte angewiesen: Die gesellschaftliche Zusicherung des eigenen Arbeitsertrages kann garantiert werden durch die temporäre Übertragung exklusiver Nutzungsrechte (Besitz) an einem durchschnittlichen Anteil der N.R., kombiniert mit einer Ablöse der getätigten ressourcengebundenen Investitionen zum gängigen Marktpreis am Ende der Vertragslaufzeit. Eine legitimatorische Bedingung für eine alternative Regulierung von Verfügungsrechten an N.R. wird sein, diese Ablöse bei Wechsel des Besitzers zu gewährleisten.

3.2 Pro-Argument: Umweltschutz

Die NIÖ konstatiert, dass Umweltzerstörung unter anderem darauf beruht, dass es für Gemeineigentum oder „niemandes Eigentum“ nicht zur Internalisierung von externen Effekten kommt. Und wenn sich Zerstörungen nicht im Preismechanismus widerspiegeln, haben die Wirtschaftsakteure keine Veranlassung darauf Rücksicht zu nehmen, oder sie sind gar in einer Konkurrenzsituation, die ihnen für freiwillige Rücksichtnahme gar keinen Spiel-

„Obwohl sich Steiner an Locke orientiert, schenkt er der Arbeit und ihrer wertsteigernden Wirkung keinerlei Aufmerksamkeit. Wenn wir beispielsweise Deutschlands natürliche Ressourcen auf dem Weltmarkt anbieten, dann wird die Begehrlichkeit durch den Zustand geweckt, den die Ressourcen jetzt besitzen. Die Arbeit, die in ihre Zugänglichkeit, Veredlung und Verwertbarkeit investiert wurde, wird in hohem Maße ihren Wert ausmachen. Die Produkte der Arbeit gehören aber nach liberaler Auffassung dem, der sie geleistet hat. Daher muss die durch investierte Arbeit herbeigeführte Wertsteigerung rechtens der kompensatorischen Umverteilung entzogen werden.“ (Kersting 2002, S.130-1)

Ist in einer Verfügungsordnung keine Ablöse des Wertes der Primärinvestition vorgesehen, so handelt es sich tatsächlich um Enteignung des Arbeitsertrages.

¹²¹ Verschiedene Autoren, wie z.B. Kersting, negieren sogar die Möglichkeit einer Ablöse durch gesonderte Entlohnung der Produktionsfaktoren:

„Kein Staat, der sich der Verteilungsgerechtigkeit annehmen will, hat nackte Ressourcen zur Verfügung. Diese Arbeit muss aber aus dem Wert, den die Ressource auf dem hypothetischen Markt erzielt, herausgerechnet werden [...] Aber diese Scheidekunst übersteigt menschliche Möglichkeiten.“ (Kersting 2002, S.130-1)

Die getrennte Entlohnung der Produktionsfaktoren ist aber bei neuen Investitionen durchführbar, und auch für bereits getätigte Investitionen übersteigt diese „Scheidkunst“ keinesfalls die Möglichkeiten des Marktes: Der Anteil des Produktionsfaktors Arbeit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktpreis einer naturbelassenen und einer zivilisatorisch verwerteten Ressourcen-Einheit.

raum lässt. Deshalb wird nicht die Institution des Privateigentums oder seine ungleiche Verteilung als eine der Ursachen von Umweltzerstörung identifiziert, sondern, ganz im Gegenteil, die Lösung in der vollständigen Privatisierung aller N.R. gesehen.¹²²

Völlig übergangen wird dabei, dass eine Internalisierung externer Effekte nicht nur durch exklusive Verfügungsrechte, sondern auch durch andere Mechanismen gewährleistet werden kann, z.B. durch bürokratische Rahmenbedingungen in Form von Geboten und Verboten. Aber auch wenn für die Internalisierung der wahren Kosten eine Option mit exklusiven Verfügungsrechten gewählt wird, so ist die Notwendigkeit einer Zuteilung absoluter Verfügungsrechte (Eigentum) an N.R. nicht nachvollziehbar: Als besonders kontraproduktiv sticht das Zerstörungsrecht im Privateigentum ins Auge - als Freibrief für schnelle Ausbeutung der Ressource unter Inkaufnahme von Umweltzerstörung. Eine Erhaltung einer N.R. kann nur mit eingeschränkten Verfügungsrechten gewährleistet werden, wie z.B. private Nutzungsrechte.

3.3 Pro-Argument: Maximale Produktivität und trickle-down-Effekt

Wohl am häufigsten wird das Anreiz-Argument genannt, nach welchem ein Mensch nur durch eine materielle Belohnung zu Leistung motiviert werden könne, und sich umso mehr bemühe, je höher diese Belohnung ausfalle. Diese Argumentationslinie führt normalerweise zur gleichen Forderung wie das Argument der Leistungsgerechtigkeit, nämlich auf das Recht auf vollen Arbeitsertrag. Diesbezüglich wurde bereits herausgearbeitet, dass es nicht über Privateigentum an N.R. erreicht werden kann, sondern über temporäre Besitzrechte, kombiniert mit einer Ablöse des Marktwerts der Ressourcen-gebundenen Investitionen.

Darüber hinaus existiert noch eine Extremform des Anreiz-Argumentes, welches oft als „amerikanisches“ Prinzip des »making the pie bigger for everyone« den „europäischen“ Ausgleichs- und Umverteilungsprinzipien entgegengesetzt wird: Es zielt auf maximalen materiellen Wohlstand durch höchstmögliche Produktivität der Wirtschaft. Da der höhere Reichtum schließlich allen Menschen zu Gute komme, könnten andere Aspekte vernachlässigt bzw. untergeordnet werden, wie z.B. gleiche Anrechte aller Menschen an den Produktionsfaktoren (also auch an N.R.). Der konkrete Aufbau der Argumentation besteht somit aus folgenden Elementen: Selbst wenn die Vermögensverhältnisse ungerecht sind, würde dadurch zunächst (1) die Möglichkeit und der Anreiz zu maximaler Leistung gesetzt, somit (2) mehr Wohlstand produziert und von diesem Mehr an „Kuchen“ auch (3) etwas für die Unterprivilegierten abfallen (trickle-down-Effekt) – sodass schließlich (4) auch diese am Ende besser gestellt wären als in einer gleichberechtigten, aber unproduktiveren Wirtschaftsordnung.

122 *„So erklären sich die Umweltprobleme aus der Unmöglichkeit einer restlosen Zuordnung von Verfügungsrechten über Naturschätze an Einzelpersonen und nicht aus dem Privateigentum als solchem.“ (Richter/Furubotn 2003, S.90)*

Um zu sehen, ob diese Schlussfolgerung zu halten ist, werden im Folgenden die Annahmen und Ableitung dieser Argumentationskette untersucht:

3.3.1 Bereits behandelte Aspekte

Es wurde in den einleitenden Definitionen zu Verfügungsrechten aufgezeigt, dass nicht das Privateigentum an N.R., sondern der Privatbesitz an ihnen die notwendige Voraussetzung für Privatwirtschaft darstellt. Damit positive Anreize für eine Tendenz der N.R. zum effizientesten Nutzer sorgen können, ist also nur eine Übertragungsfreiheit der Nutzungsrechte notwendig. Dies ist jedoch bei ungleichverteiltem Privateigentum wie auch bei gleichverteilten Privatbesitzrechten der Fall.

Auf der anderen Seite wurde bereits bei den funktionalen Gegenargumenten aufgezeigt, dass für eine maximale Effizienz eine periodische Versteigerung von temporären Nutzungsrechten der einmaligen Vergabe von Privateigentumsrechten überlegen ist. Privateigentum ist also keine technische Voraussetzung für Effizienz oder gar maximale Effizienz der Allokation der N.R.. Weiterhin wurde dargelegt, dass Kaufkraft ein unzureichender Indikator für Effizienz ist und deshalb eine bloße Versteigerung der N.R. gegen Kapital nicht mit der Allokation zum aktuell effizientesten Nutzer gleichzusetzen ist.

3.3.2 Privateigentum an N.R. als optimaler positiver Leistungsanreiz?

Ein neuer Aspekt ist die Idee, durch Privateigentum an N.R. einen Leistungsanreiz zu setzen, der zwar selbst nicht Prozess-legitim ist, aber durch seine Funktion einer höchstmöglichen Produktivität legitimiert wird. Hier stellt sich die Frage, ob die Gewährung von Verfügungsrechten an N.R. tatsächlich einen maximalen positiven Leistungsanreiz setzt.

Zwar deutet vieles darauf hin, dass die Aussicht auf einen hohen Gewinn die Leistung maximiert. Allerdings kann das, was man dem Akteur über seinen eigenen Arbeitsertrag hinaus als Belohnung in Aussicht stellt und zuteilt, nicht noch ein zweites Mal verteilt werden: Sind die Eigentumsrechte an N.R. einmalig vergeben, so folgt auf diesen kurzfristigen Leistungsanreiz die Situation, dass (1) der neue Eigentümer nun leistungslose Einkommen (Renten) einstreichen kann, was der Motivation zu eigener Leistung diametral entgegensteht, sowie, dass (2) durch Vergabe der N.R. wie auch dem daraus entstandenen Anspruch auf Umverteilung das Potential an positiven Leistungsanreizen geschmälert wird, sodass allen nachkommenden Nutzern weder die N.R. noch ihr voller Arbeitsertrag winken.

Somit ist in Privateigentum nur kurzfristig ein optimaler positiver Leistungsanreiz zu sehen, mittelfristig und langfristig stehen durch diese Institution nur noch suboptimale positive Anreize für nachfolgende Nutzer zur Verfügung.

3.3.3 Privateigentum an N.R. als positive und negative Anreizfunktion

Erweitern wir nun den Referenzrahmen und betrachten nicht nur das Spektrum der positiven Anreize, sondern daneben auch die negativen Anreize bzw. Sanktionen des Privatei-

gentums an N.R.. Es zeigt sich, dass das eben herausgearbeitete mittelfristig suboptimale Potential positiver Anreize durch drei negative Anreize mehr als ausgeglichen wird:

Erstens wird der Wohlfahrtsverlust der Leistenden (durch Abgaben an den Ressourcen-Eigentümer) wohl teilweise durch Mehrarbeit ausgeglichen, bis wieder eine optimale Freizeit-Geld-Relation erreicht wird, sodass der produzierte „Kuchen“ tatsächlich größer ausfällt. Zweitens heißt dadurch das Ziel der Leistung nicht länger „viel leisten um dann viel zu ernten und wieder viel leisten, etc.“. Es geht dezidiert nicht mehr darum, Reichtum zu erlangen und diesen dann genüsslich aufzuzehren, zu verschenken oder zu vererben. Es geht vielmehr darum, mit einem einmalig in irgendeiner Weise erlangten Reichtum in eine Position zu kommen, in welcher man künftig „von den Zinsen leben kann“, also durch eine einmalige Anstrengung künftig andere für sich arbeiten lassen zu können. Hier wird der Mehrheit der Menschen ein Teil ihres Arbeitsertrages vorenthalten, welcher einer Minderheit zugutekommt. Somit ergibt sich für die Mehrheit einer doppelter Leistungsanreiz, da sie für den gleichen Lohn mehr arbeiten muss und darüber hinaus freiwillig noch mehr leistet in der Hoffnung, einmal selbst in den Genuss dieses, vermeintlich von allen erreichbare Privilegs zu gelangen.

Drittens werden durch Privateigentum an N.R. den eigentumslosen Menschen ihre gleichen Anrechte auf Ressourcen-Nutzung vorenthalten; diese sind nur gegen auf dem Markt gefragte Leistungen oder durch (staatliche bzw. private) Almosen zu erlangen. Wer kein Eigentum an N.R. hat, spürt als Leistungsanreiz die Peitsche der Armut, Abhängigkeit und Stigmatisierung. Es liegt nahe, dass das Vorenthalten lebenswichtiger Ressourcen einen großen, wahrscheinlich sogar größeren Leistungsanreiz darstellt als eine leistungsgerechte Entlohnung.

3.3.4 Zwischenfazit

Eine Verfügungsrechtsordnung mit Privateigentum an Natürlichen Ressourcen ist als eine Mischung aus Feudalismus und Leistungsgerechtigkeit zu sehen. Einerseits erzeugt sie ökonomischen Druck durch Vorenthaltung von lebensnotwendigen Ressourcen, was zum Verkauf der Leistung unter Wert und Mehrarbeit führt. Andererseits orientiert sich der konkrete Lohn an der individuellen Leistung. Und schließlich winkt, über den individuellen Anreiz der Leistungsgerechtigkeit hinaus, den Erfolgreichsten der »Amerikan Dream« („es geschafft zu haben“). Diese Privateigentums-Ordnung bedient sich also einer effizienten Mischung negativer und positiver Sanktionen (bestehend aus Druck, Vorenthaltung eines Teils des vollen Arbeitsertrages, leistungs-orientierte Entlohnung und Hoffnung auf ewigen Reichtum). Sie dürfte damit weit mehr Produktivität aus den einzelnen Menschen herausholen als jeder einzelne dieser Leistungsanreize oder eine reine Leistungsgerechtigkeit.

Da der Referenzrahmen um negative Anreize erweitert wurde, so ist konsequenter Weise auch zu klären, wem dieser maximale Produktionsoutput als tatsächlicher Wohlstand zugutekommt und wer welchen Preis dafür bezahlen muss.

3.3.5 Verteilung des Mehrproduktes zu wessen Gunsten?

Es ist höchst fraglich, ob das gegenüber einem System mit gleichverteilten Anrechten an N.R. produzierte Plus auch so verteilt wird, dass alle einen Zugewinn verbuchen können.

Bereits geklärt wurde, dass die Leistenden sich stets mit einem Teil ihres Arbeitsertrages die Nutzungsrechte an N.R. von den Eigentümern erkaufen müssen. Somit sind sie - egal wie viel sie leisten und produzieren - immer schlechter gestellt als in einer Ordnung, in der alle ein gleiches Anrecht auf N.R. haben und jedem Leistenden sein voller Arbeitsertrag erhalten bleibt.

Worauf stützen sich also Theorien, welche von dieser Situation ausgehend einen Anstieg der allgemeinen Wohlfahrt prognostizieren? Entweder das Plus müsste durch Steuern abgeschöpft und umverteilt werden. Dies ist jedoch sehr schwierig zu koordinieren und durchzusetzen, zudem würde mit dieser Maßnahme ein großer Teil der mit dem Privateigentum gesetzten Leistungsanreize neutralisiert. Oder aber, es findet keine zentrale Umverteilung statt, dann kommt es (bis auf freiwillige Spenden) nur insoweit zum „tickle-down-Effekt“, wie die Eigentümer von N.R. so konsumieren oder reinvestieren, dass sie Leistungen von Eigentumslosen nachfragen, welche durch ihren Lohn auch zum Konsum (weiterer Produkte und Dienstleistungen) befähigt werden. Wer jedoch völlig auf der Strecke bleibt, sind alle Menschen ohne attraktive Eigentums-Titel, deren Leistungspotential kaum oder gar nicht nachgefragt wird. Sie haben weder primären noch sekundären Inhabern von Verfügungsrechten an N.R. etwas zum Tausch anzubieten, und kommen deshalb nicht einmal an das Minimum an Anrechte an Natürlichen Ressourcen heran, um wenigstens für ihre eigenen Bedürfnisse zu produzieren.¹²³ Es sind die Millionen auf den Straßen, in den Slums, zwischen den Müllkippen.

Zu schließen ist, dass in einer Ordnung mit Privateigentum an Natürlichen Ressourcen der produzierte Wohlstand stets asymmetrisch verteilt ist und dass die große Masse eigentumsloser Menschen, von denen auch keine Dienstleistungen nachgefragt werden, (1) kaum oder gar nicht an Wohlstand beteiligt wird und ihr (2) gleichzeitig die Möglichkeit verwehrt wird, ihn selbst zu produzieren.

3.3.6 Produktivitäts-Plus wird mit Freiheit und Selbstbestimmung erkauft

Das in einer Privateigentums-Ordnung von vielen Menschen produzierte, aber nur ande-

¹²³ Eine ähnlich Kritik findet sich bei Kerstings an der Argumentation Nozicks:

„Nozick muss daher den Lockeschen Gerechtigkeitsvorbehalt reformulieren: Die Nachgeborenen haben dann keinen Grund, sich zu beklagen, wenn ihnen der Zugang zur Nutzung des Begehrten ermöglicht wird, wenn sie also auf dem Markt Nutzungsrechte erwerben können. Der Appropriationsoptimismus Lockes weicht bei Nozick einem Marktoptimismus; denn von einem Optimismus, d.h. von einer angestregten Realitätsverschönerung muss hier geredet werden, da im Falle signifikanter Mittellosigkeit die Nutzung nicht erworben werden kann. Der, der nichts zu tauschen hat, dessen Arbeitskraft nicht nachgefragt wird, wird sowohl um sein angestammtes Recht auf Appropriation als auch um dessen ökonomisches Surrogat betrogen. Die Gerechtigkeitstheorie der property rights weist hier also eine beträchtliche Lücke auf.“ (Kersting 2002, S.129)

ren, wenigen Menschen zugutekommende Plus an Wohlstand durch erhöhte Produktivität (gegenüber einer Gleichverteilung N.R.) wird darüber hinaus von allen Menschen gemeinsam durch einem massiven Verzicht auf Freiheit und Selbstbestimmung erkaufte. Nicht nur diejenigen, die aus dem System in elende Existenzen im Schatten der offiziellen Ökonomie fallen, sondern auch der arbeitende Mittelstand lebt und produziert zu einem großen Teil nach fremden Bedürfnissen. Und von den verschiedenen machtpolitischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser Verfügungsordnung sind Alle (also sowohl Exkludierten, Leistungsträger wie auch Rentiers) betroffen – wenn natürlich auch in quantitativ und qualitativ sehr unterschiedlichem Maße. Unter dem Strich dürften nur sehr wenige als Gewinner gelten.

3.3.7 Fazit

Das Argument des maximalen Leistungsanreizes trifft folglich insofern, als dass durch Privateigentum an Natürlichen Ressourcen sehr wahrscheinlich ein höherer Produktionsoutput erzielt wird als in einer Ordnung mit Gleichverteilung von N.R.. Allerdings weicht die Verteilung dieses Mehrproduktes stark vom individuellen Beitrag dazu ab und fällt insgesamt so ungleich aus, dass viele Menschen weniger oder sogar gar nichts davon abbekommen. Zudem kann diese Ordnung nur auf Kosten von Sicherheit und Freiheitsrechten aufrecht erhalten werden, welche alle Menschen, auch die materiellen Gewinner dieses Systems, einschränkt.

3.4 Pro-Argument: Minimale Transaktionskosten

Eine letzte, vor allem von der NIÖ vertretene Argumentation bezeichnet die Senkung der Transaktionskosten¹²⁴ als eine zentrale Funktion von Privateigentum:

So kritisieren Richter und Furubotn (2003, S.13-14) am neoklassischen Modell, dass Transaktionskosten völlig ausgeklammert seien. Dadurch mache es jedoch keinen Unterschied, (1) wer die Verfügungsrechte an den Produktionsfaktoren hat: Einzelpersonen oder die Gesellschaft, (2) ob sich die Produktionsfaktoren im Eigentum der darüber Verfügenden befinden oder von ihnen nur gemietet sind, (3) ob die von einem Unternehmen in Anspruch genommenen Produktionsfaktoren über Kredite oder über Aktien finanziert werden, (4) ob das Eigentum an einem Unternehmen und die Kontrolle darüber getrennt sind oder nicht, etc. Um diesen Mangel zu beheben, beschäftigt sich die NIÖ mit Faktoren wie asymmetrische Informationen, Durchsetzungsproblemen und ungleiche transaktionsspezifische Investitionen zwischen Vertragspartnern, welche diesen die Möglichkeit von Opportunismus vor und nach Vertragsabschluss bieten. Die sich daraus ergebenden Unsicherheiten und Risiken jedes Kontrakts werden als Kosten begriffen, welche Transaktionen unrentabel machen können, wenn kostenreduzierende Institutionen fehlen. (vgl. ebd. 162)

124 *“Zur allgemeinen Kategorie der Transaktionskosten zählen: Such- und Informationskosten, Verhandlungs- und Entscheidungskosten, Überwachungs- und Durchsetzungskosten.” (Richter / Furubotn 2003, S.41)*

Beziehe man Transaktionskosten in die Bilanz mit ein, so werde deutlich, dass private Verfügungsrechte generell die Kosten senken, indem sie (unter anderem) zu einer Internalisierung von externen Effekten (vgl. ebd. S.109f) und einer Minderung von Überwachungsproblemen (vgl. ebd. S.106f) führen.

Dieser Argumentation der NIÖ ist bis hier nicht zu widersprechen. Es werden wichtige Fragen aufgeworfen, und zweifellos stellt die Exklusivität von Verfügungsrechten eine generelle Voraussetzung für privates Wirtschaften dar. Allerdings geht die NIÖ im Folgenden auf die Reichweite der Verfügungsrechte ein und versucht nachzuweisen, dass eine Wirtschaftsordnung mit absoluten Verfügungsrechten an N.R. geringere Transaktionskosten habe als mit eingeschränkten Verfügungsrechten. Um die Argumentation nachzuvollziehen, ist ein längeres Zitat notwendig:

„Es ist natürlich richtig, dass ohne Kautio n der Bauer als Nießbrauchberechtigter überwacht werden muss. Aber hier stellt sich eine wichtige Frage: Wer überwacht den Wächter?

Nehmen wir folgende Situation an: Das fragliche Anwesen sei nunmehr im Eigentum des „Volkes“ und wird durch ein Agrarministerium in der fernen Hauptstadt verwaltet. Vermutlich bedarf es einer langen hierarchischen Stufenleiter von Aufsehern zu Durchführung der gewünschten Aufsichtsmaßnahmen. Von den meisten Personen auf dieser Leiter ist jedoch nicht anzunehmen, dass ihre Zielfunktionen mit den Zielen des obersten Aufsehers in der Hauptstadt vollkommen übereinstimmen – oder mit einem effizienten Betrieb des Anwesens. Selbst wenn die Aufseher selbstlos und gutwillig sind, werden sie sich wahrscheinlich einer Vielfalt unvorhergesehener Nebenbedingungen und besonderer Umstände gegenübersehen, die sie daran hindern, in völlig effizienter Weise vorzugehen. Kurz gesagt, das „sozialistische“ Problem ist inhärent schwierig und wahrscheinlich unlösbar. Somit lautet der Vorschlag der Privateigentumsökonomie zur Lösung dieses Dilemmas: Man überlasse dem Aufseher den Anspruch auf den Marktwert des Anwesens und übertrage ihm damit die Marktwertgewinne und –verluste. Bei dieser Konstruktion hat der Aufseher einen Anreiz, sich nicht vor der Arbeit zu drücken (Alchian und Demsetz, 1972, 782). Mit anderen Worten: Es scheint die beste Lösung zu sein, den Aufseher zum uneingeschränkten Eigentümer des Anwesens werden zu lassen (so wie der Eigentümer im ersten Beispiel). Soweit die Organisation in der vorgeschlagenen Weise erfolgt, gibt es Grenzen für die Länge der Stufenleiter von Aufsehern und stärkere Anreize für eine Gliederung der Hierarchie in effizienter Weise, als das ohne Eigentumsanreize möglich wäre.“ (Richter / Furubotn 2003, S.107-108)

Zu dieser Argumentationslinie sind einige Anmerkungen festzuhalten:

3.4.1 Gesellschaftseigentum auch ohne bürokratische Steuerung denkbar

Annahme der NIÖ ist, dass Gesellschafts-Eigentum an N.R. zwangsläufig mit einer bürokratischen Verwaltung einhergehe. Hier ist ein methodischer Einspruch zu erheben: Die Auswirkungen der Variation einer Variablen sind nur vergleichbar, wenn währenddessen die anderen Variablen konstant gehalten werden. Die Argumentation der NIÖ koppelt jedoch zwei unabhängige Variablen, nämlich Verfügungsrechts-Verhältnisse mit Wirtschafts-

weisen: Auf der einen Seite wird das Privateigentum mit einer privaten Bewirtschaftung assoziiert, während dem Gesellschafts-Eigentum automatisch und selbstverständlich ein bürokratischer Steuerungs-Mechanismus unterstellt wird (Stichwort: „sozialistisches Problem“). Privateigentum mit privater Bewirtschaftung ist aber nur vergleichbar mit Gesellschaftseigentum mit ebenfalls privater Bewirtschaftung.

3.4.2 Exklusivität entscheidend für die Internalisierung externer Effekte

Es wurde bereits in den einführenden Definitionen aufgezeigt, dass eine Inklusion externer Effekte vor allem auf der Exklusivität von Verfügungsrechten beruhen, also dass sie nur einer Person zugeschrieben werden. Bezüglich negativer externer Effekte wurde dargelegt, dass absolute Verfügungsrechte aufgrund des enthaltenen Zerstörungsrechts sowie anderen weitgehenden Rechten (unumkehrbare Modifikation, Ausbeutung der Ressource, etc.) weniger geeignet sind, die Natürliche Ressource zu erhalten, sodass sie Neugeborenen Menschen nicht mehr in gleichem Maße zur Verfügung steht. Durch heutige Verbrauch werden also andere Nutzer geschädigt. Weiterhin gilt für eingeschränkte und temporär begrenzten Besitzrechte, dass ihre negativen (Wertminderung) wie positiven (Wertsteigerung durch gebundene Investitionen) Effekte, welche über den Besitzzeitraum andauern und andere Nutzer beeinträchtigen, durch eine Ablöse bzw. Strafzahlung der erzielten Marktpreis-Differenz zu einer unbehandelten Ressource inkludiert werden können.

Eingeschränkte Verfügungsrechte an N.R. zeichnen sich also nicht per se durch einen geringeren Grad der Internalisierung externer Effekte aus, im Bezug auf die mittelfristige Nachhaltigkeit der Nutzung der N.R. ist sogar vom Gegenteil auszugehen..

3.4.3 Keine höhere Notwendigkeit von Überwachung

Auf volkswirtschaftlicher Ebene ergibt sich das Bild, dass bei allen Verfügungsrechtsordnungen stets die Erhaltung der N.R. überwacht werden muss. Dem temporären Nutzer eine materielle Besicherung abzuverlangen ist nicht möglich, da gar kein Äquivalent für eine zerstörte Einheit einer N.R. existiert. Hier zeigt sich, dass eine Verfügungsrechts-Ordnung mit nachhaltigen Nutzungsrechten eher kompatibel mit einer Erhaltung der N.R. ist als eine Privateigentumsordnung. Zudem kann der beschädigte Teil der N.R. dauerhaft vom durchschnittlichen Anrecht des Schädigers abgezogen werden, was einen massiven Anreiz zu sorgsamem Umgang mit den N.R. darstellt (erst bei mutwilliger, über den eigenen Anteil hinausgehenden Zerstörung müsste wie bereits heute das Strafrecht greifen).

Für die Ebene der Wirtschaftsakteure und dezentralen Kontrakten zwischen ihnen gilt ähnliches, die Problematik wurde bereits unter dem Stichwort der Besicherung ökonomischer Kontrakte behandelt. Hierbei stellte sich heraus, dass aufgrund der kaum verringerten Vermögensmasse und der Verfügbarkeit bewährter komplementärer Sicherungsmechanismen keine tiefgreifenden Probleme zu erwarten sind.

3.4.4 Wertbestimmung durch Marktpreise statt „Aufseher“

Um die Überlegenheit von Privateigentum zu dokumentieren, zeigt die NIÖ die Möglichkeit einer risikoarmen temporären Übertragung des ganzen Eigentums-Pakets auf: Während bei einer unbesicherten Vermietung Überwachungskosten entstehen, werden diese bei einem Verkauf an potentielle Nutzer und Vereinbarung eines späteren Rückkaufrechts zu Marktpreisen umgangen, da „*der Bauer als uneingeschränkter Eigentümer der Liegenschaft nun »vollständig durch sich selbst beaufsichtigt« wäre.*“ (ebd. S.107)

Für eine Marktbewertung bei Rücknahme nach der Überlassungs-Periode (und damit Übertragung der Verantwortung für die Werterhaltung auf den Nutzer) ist jedoch nicht unbedingt ein verkaufbares Eigentumsrecht notwendig, bereits ausreichend ist eine periodische Neuversteigerung der Nutzungsrechte (sei es vom Privateigentümer oder der Gesellschaft). Bei beiden Optionen - also sowohl der Übertragung des Eigentums mit Vorkaufsrecht als auch der periodischen Versteigerung temporärer Besitzrechte an Gesellschaftseigentum - findet eine Übertragung von Verfügungsrechten zu Marktpreisen sowie eine Rücknahme zu Marktpreisen statt.¹²⁵ Bezüglich der Kosten der Wertschätzung (bei Routinekontrollen und speziell der Endabnahme) macht es keinen Unterschied, ob das zu überprüfende Grundstück nach der Mietperiode an einen Privatmann oder die Gesellschaft zurückfällt. Es handelt sich also um den gleichen Mechanismus, somit fallen auch gleiche Transaktionskosten an.

3.4.5 Gesamtbilanz der Trennung von Verfügungsrecht und Management

Für die Gesamtbilanz einer Transaktion für die beteiligten Akteure muss der analytische Fokus der NIÖ auf Transaktionskosten wieder etwas erweitert und im Kontext mit anderen Faktoren gesehen werden: Stellten Transaktionskosten tatsächlich das einzige relevante Kriterium für ökonomische Entscheidungen dar, so dürfte es in einer Privateigentumsordnung nur zu folgenden drei Transaktionsarten kommen: Erstens Eigennutzung (ohne Transaktionskosten), zweitens endgültiger Verkauf (einmalige Schätzkosten), drittens risikoarme temporäre Übertragung (zweimalige Schätzkosten) durch Verkauf mit Vorkaufsrecht bzw. Vermietung mit gleichwertigem Pfand zur Sicherheit. Hingegen besteht bei einer temporären Übertragung von Besitzrechten ohne ausreichende Besicherung selbst bei anderen Sicherungsmechanismen (siehe Argument der Besicherung) das Risiko, dass der Eigentümer auf einer durch den Mieter verursachten Wertminderung sitzen bleibt. Dadurch fallen jedoch höhere Kosten an (kontinuierliche Überwachung des Werterhalts), die sich kein Privateigentümer freiwillig aufbürden würde.

¹²⁵ Und auch in beiden Fällen muss der Marktpreis um die allgemeine Preisschwankung und preislichen Entwicklungs-Tendenz der Ressource bereinigt werden, soll nicht dem Nutzer zusätzlich die Verantwortung für eine allgemeine Entwicklungstendenz zugeschrieben werden, statt ausschließlich die auf ihn zurückgehende Wertveränderung zu isolieren und ihm in Rechnung zu stellen bzw. auszuzahlen. Diese Auseinanderdividierung von N.R. und dem darin gebundenem Kapital erscheint vielleicht als zusätzlicher und komplizierter Aufwand, wird jedoch in auch heute in Privateigentumsordnungen standardmäßig für Gebäudeversicherungen, Steuerschätzungen, etc. durchgeführt.

Die Empirie zeigt jedoch sehr deutlich: Große Anteile des Bodens werden nicht vom Eigentümer selbst, sondern von Pächtern bewirtschaftet,¹²⁶ und es ist anzunehmen, dass ein großer Teil davon keine ausreichenden materiellen Sicherheiten stellt. Auch die meisten der großen Unternehmen sind börsennotiert, zeichnen sich also durch eine „freiwillige“ Trennung von Eigentumsrechten (bei den Aktionären) und Besitzrechten (bei den Managern, die nicht für Wertverluste haften) aus. Auch Richter und Furubotn schränken ihr Argument selbst ein. In Bezug auf Risiko-Neutralität und Bewahrungs-Neigung beim Eigentümer sowie Geld- oder Kreditmangel beim potentiellen Nutzer stellen sie fest:

„Offensichtlich kann es also gute Gründe für den Griff zu Nießbrauchrecht oder ähnlichen Rechtsinstituten geben; und so mancher mag diese Alternativen trotz der damit verbunden höheren Überwachungs- und Anpassungskosten vorziehen.“ (ebd. S.107)

Diese Formulierung ist in Anbetracht globaler Ströme von stetig zunehmendem Investitionskapital und ausufernder Dynamik von Börsenaktivitäten stark untertrieben. Würden die jeweiligen Transaktionskosten nicht durch entsprechende Gewinne bei den Eigentümern aufgewogen, so wäre unerklärlich, warum freiwillige Vermietungen von Besitz- und Nutzungsrechten (ohne absolute Sicherheiten) überhaupt in dieser Masse auftreten. Doch worin könnten diese Vorteile liegen? Es dürfte sich dabei um Effizienz-, Flexibilitäts-, Spezialisierungs-Vorteile handeln, allerdings ist dies nicht die ganze Erklärung, da diese auch mit Termingeschäften und Verkauf mit Rückkaufsrechten machbar wäre. Die Motivationen der Eigentümer zum Verleihen (Halten von Eigentumsrechten trotz höherem Risiko) sind sicher darin zu sehen, dass auf der einen Seite viele potente Nutzungsinteressenten keine vollständigen materiellen Sicherheiten stellen können, und auf der anderen Seite meist eine Tendenz zu steigenden Marktpreisen für Natürliche Ressourcen vorliegt, welche (sofern die Kapitalmarktzinsen nicht höher sind) einen Verkauf mit Vorkaufsrecht zu einem Verlust machen würden.

Die NIÖ beleuchtet mit den Transaktionskosten also einen wichtigen Aspekt für ökonomische Entscheidungen, jedoch ist kritisch anzumerken, dass von diesem einzelnen Faktor nicht auf die Gesamtbilanz einer ökonomischen Operation geschlossen werden kann.

3.4.6 Fazit

Zu schließen ist, dass sich für Privatbesitzrechte an Gesellschafts-Eigentum keine generell höheren Transaktionskosten gegenüber Privatbesitzrechten an Privateigentum darlegen lassen, weswegen die Ausführungen der NIÖ zwar für private Verfügungsrechte sprechen,

126 So beispielsweise für die USA dokumentiert:

“Economist Margaret Grossman of the University of Illinois reviews the familiar and unfamiliar aspects of agricultural leasing with due attention to historical change: Almost twice as much U.S. farmland is operated by part owners as full owners, raising the prospect that leasing will be the dominant tenure system of rural America in the near future. Leasing means different things to different people, but all agree it means separation of ownership from control and therein constitutes a departure from traditional fee-simple ownership.” (Geisler/Daneker 2000, S.64)

jedoch nicht als Argumente für absolute private Verfügungsrechte (wie Privateigentum) gezählt werden können. Zudem müssen Transaktionskosten immer im Kontext mit andern entscheidungsrelevanten Faktoren gesehen werden.

VII. Fazit zur indirekten Legitimität der Verfügungsordnung durch legitime Funktionen

1. Illegitimen Aspekte der Privateigentums-Ordnung

Nach der Analyse von direkten und indirekten Argumenten gegen Privateigentum an Natürlichen Ressourcen stellt sich die Frage, welche Rahmenbedingungen für konstruktive Alternativen abgeleitet werden können.

1.1 Ausklammerung kritisierter Rechtstitel

Da im Fall des Privateigentums die Verteilungs-illegitimen Rechtstitel mit den sub- oder disfunktionalen Rechtstiteln identisch sind, kann man sich ohne Abwägungen für deren Vermeidung bei der Regulation von Verfügungsrechten an N.R. aussprechen. Weil inkompatibel mit dem Grundsatz rechtlicher Gleichbehandlung und individueller Freiheit, darf eine legitime Verfügungsordnung an Natürlichen Ressourcen folgende drei Rechtstitel nicht mehr uneingeschränkt enthalten:

(1) Den Ewigkeits-Anspruch

Die Einschränkung besteht darin, dass die Verfügungs-Ansprüche an die individuelle Lebenszeit gebunden sind. Zudem bezieht sich der durchschnittliche Anspruch nicht auf eine feste Menge, sondern ist immer abhängig von der aktuellen Populationsgröße

(2) Die Modifikations-Freiheit

Da am Ende des Lebens die Natürliche Ressource unbeschadet an die nächste Generation weitergegeben werden soll, muss eine qualitative Erhaltung bis zur (bzw. Wiederherstellung oder sonstige Kompensation bei der) Rückgabe an die Gesellschaft verbindlich sein.

(3) Die Übertragungs-Freiheit

Durch die Bindung der Ansprüche an die individuelle Lebenszeit müssen auch Übertragungen dieser persönlichen Verfügungsrechte auf andere Menschen begrenzt sein auf den individuellen Lebenszeitraum.

1.2 Bestandsaufnahme restlicher Rechtstitel

Es ist festzustellen, dass nach Wegfall der drei kritisierten Rechtstitel von der Eigentums-Seite des Eigentumskonzepts nichts übrig bleibt. Fällt jedoch die Eigentums-Seite weg, bleibt nur noch die Besitz-Seite des Eigentumskonzepts übrig. Also entspricht das gesäuberte Bündel von Rechtstiteln dem Verfügungsrechts-Konzept »Besitz« bzw. dem, was heute unter »Nutzungsrechte« geläufig ist. Da die restlichen Titel nicht im direkten Widerspruch zu den gesellschaftlich vorgegebenen Werten stehen, liegt es nahe, diese zunächst als Ausgangsbasis beizubehalten.

Es stellt sich jedoch die Frage, wie weit eine Gesellschaftsordnung auf Basis der restlichen, nicht kritisierten Rechtstitel überhaupt realisiert werden kann. Nur weil diese Rechtstitel den Grundwerten nicht widersprechen, bedeutet dies noch nicht, dass eine Regulierung der Verfügungsrechte an N.R. auch auf Basis eines „gesäubertes Bündels“ überhaupt technisch funktionieren würde und alleine im Stande wäre, eine legitime und funktionale Ordnung zu schaffen. Nach der erfolgten Prüfung der einzelnen Rechtstitel bezüglich ihrer Legitimität steht also noch eine Untersuchung der restlichen Rechtstitel zu zwei weiteren Aspekten aus:

- (1) Ob eine Regulierung von Verfügungsrechten an Natürlichen Ressourcen auf Besitz-Basis technisch möglich und von vergleichbarer Effizienz ist.
- (2) Ob eine auf Besitzrechte aufbauende Verfügungsrechts-Ordnung legitim gestaltet werden kann.

2. Funktionale Ansprüche an eine alternative Verfügungsordnung

Um zu ermitteln, welche Funktionen eine legitime Verfügungsrechts-Ordnung überhaupt leisten muss, war eine Auseinandersetzung mit den indirekten Pro-Argumenten notwendig, welche Privateigentum eine Funktionslegitimität zuschreiben:

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass trotz verschiedener Relativierungen und Einschränkungen die aufgeführten regulativen Funktionen durchweg als relevant erachtet wurden. Nur das Argument der Gesellschaftseigentums-Vernachlässigung wurde ausgeklammert, da es sich auf Kulturelle Ressourcen bezieht und somit über den hier getroffenen, einschränkenden Fokus auf Natürlicher Ressourcen hinaus geht.

Bei genauerer Betrachtung wurde deutlich, dass die Institution des Privateigentums an Natürlichen Ressourcen selbst gar nicht in der Lage ist, alle der zu seiner Rechtfertigung aufgeführten Funktionen zufriedenstellend zu erfüllen: So wurde deutlich, dass Privateigentum an Natürlichen Ressourcen nicht in der Lage ist, die Funktionen Umweltschutz und Leistungsgerechtigkeit abzudecken. Deutlich relativiert werden musste seine Bedeutung für die Besicherung ökonomischer Kontrakte. Ebenso wurde auch für sein überlegenes Anreiz-Potential nachgewiesen, dass von der höheren Produktivität hauptsächlich eine Minderheit

profitiert - während auf der anderen Seite die Gruppe »Eigentumsloser ohne nachgefragtes Dienstleistungspotential« komplett vom Output exkludiert und darüber hinaus an autarkem Wirtschaften gehindert wird. Diese Ungleichbehandlung läuft damit den hier zugrunde gelegten Gleichbehandlungs- und Freiheitsgrundsätzen fundamental zuwider und muss als illegitime Funktion beurteilt werden.

Alleine die Funktionen Zuordnung, Rechtssicherheit, Spar-Funktion, Kapitalbildung, Internalisierung externer Effekte sowie Transaktionskosten-Minimierung werden von der Institution Privateigentum an Natürlichen Ressourcen tatsächlich geleistet. Für diese tatsächlichen Funktionen stellte sich jedoch die Frage, ob sie ausschließlich durch Privateigentum an N.R. gegeben sind, oder inwieweit sie bereits durch Privatbesitz an Natürlichen Ressourcen erfüllt werden können:

Einige typische Funktionen des Privateigentums an Natürlichen Ressourcen (wie Zuordnung, Rechtssicherheit) sind ganz offensichtlich bei allen exklusiven Verfügungsrechten gegeben und verdienen daher keine weitere Beachtung. Auch hat sich gezeigt, dass keine Hürden ersichtlich sind, warum nicht bereits exklusiver Privatbesitz für die restlichen zentralen Funktionen ausreichen sollte (wie Sparen, Kapitalbildung, Besicherung, Internalisierung externer Effekte bzw. Anreizfunktion, sowie Transaktionskosten). Allerdings bedeutet der Fakt, dass diese Funktionen nicht „inkompatibel“ mit Privatbesitz sind, noch nicht, dass sie sich automatisch unter jedweden Rahmenbedingungen einstellen würden. Hierzu wurde bereits herausgearbeitet, dass einige Funktionen sogar eine durchaus anspruchsvolle Herausforderung für das Institutionen-Design darstellen, wie beispielsweise die Funktion des langfristigen Anreizes bzw. der Leistungsgerechtigkeit, welche eine Ablöse des Werts der an die Natürliche Ressource gebundenen Investitionen bei Transfer der exklusiven Nutzungsrechte erfordert.

Wenn das Privateigentum an Natürlichen Ressourcen nicht den anerkannten Status eines „trotz aller negativer Aspekte notwendiges Übels“ behalten soll,¹²⁷ muss für eine ernstzunehmende Alternative klar dargelegt werden, dass sich auch tatsächlich eine Substitution der zentralen funktionellen Regulierungs-Aspekte ergibt. Darüber hinaus muss gezeigt werden, dass sich eine überlegene Performance bezüglich der zentralen Zielgrößen des normativen Frameworks (einer rechtlichen Gleichbehandlung und höchstmöglicher individueller Autonomie) erwarten lässt. Dies soll im folgenden Abschnitt mittels einer alternativen Verfügungsordnungen herausgearbeitet und am Ende soweit möglich evaluiert werden.

127 *„It may be thought that the justificatory issue is nowadays moot, with the collapse of socialist systems in Eastern Europe and the former Soviet Union, and the triumph of market economies all over the world. It is tempting to conclude that since economic collectivism has been thoroughly discredited, the problem of justifying private property has been solved by default: there is simply no alternative.“ (Waldron 2004)*

D. Generelle Prinzipien einer alternativen Regulierung

Um generelle Prinzipien einer alternativen Verfügungsordnung an Natürlichen Ressourcen zu entwickeln, sollen in diesem Kapitel drei grundlegende Aspekte geklärt werden:

Erstens, wie sich das Szenario einer Distribution und Inanspruchnahme gleichverteilter Privatbesitzrechte darstellt und welche regulativen Herausforderungen es mit sich bringt. Zweitens wird geschildert, welche Rahmendingungen für die gesellschaftliche Verwaltung durch die Vorgabe einer nachhaltigen Nutzung der Natürlichen Ressourcen entstehen. Und drittens, welche Steuerungsmechanismen zur Verfügung stehen und durch welche spezielle Kombination von Steuerungsmechanismen das gewünschte Ergebnis erreicht werden soll. Dazu wird das regulative Instrument der Mengenlösung vorgestellt und angepasst, wobei ausführlich dargelegt wird, warum der diesbezüglich mittlerweile übliche Verweis auf das Coase-Theorems in diesem Kontext ein folgenschweres Versäumnis darstellt.

I. Szenario und regulative Herausforderungen

Wie im Abschnitt zur Legitimation herausgearbeitet wurde, sollen die Verfügungsrechte an Natürlichen Ressourcen (N.R.) über das Konzept »Privatbesitz« statt über »Privateigentum« reguliert werden, was einige Fragen bezüglich der Ausgestaltung eines solchen Szenarios aufwirft:

1. Privatbesitz statt Privateigentum

Das ordnungspolitische Szenario eines Privatbesitzes an Natürlichen Ressourcen wird hier kurz veranschaulicht, um potentiellen Missverständnissen vorzubeugen.

1.1 Gesellschaftseigentum in Privatbesitz

Man könnte diese Verfügungsstruktur ähnlich einer Ordnung beschreiben, in welcher die zivilisatorisch genutzten N.R. in absolutem Gesellschaftseigentum verbleiben, sich aber in gleichverteiltem Privatbesitz befinden. Die Nutzungsrechte (und damit das ökonomische Potential) liegen vollständig beim einzelnen Menschen. Die Gesellschaft als institutionalisierter Akteur ist selbst kein Nutzer, sondern koordiniert die Zuteilung und gibt die Nutzungs-Bedingungen vor.

1.2 Historische Vorläufer

Damit wird ein Weg eingeschlagen, welcher schon Platon vorschwebte (siehe Kapitel zu Boden), der aber dann in den dominierenden ökonomischen Theorien der letzten Jahrhunderte (Klassik, Marxismus) als abwegige Mischform oder Paradoxon weitgehend ignoriert wurde. Bei sorgfältiger Betrachtung erweist sich diese Rechtsordnung jedoch als realistische Option zwischen den beiden Extremen Individualismus und Kollektivismus. Als solche fand sie beispielsweise Platz in der von Menger im Jahre 1904 aus sozialistischer Perspektive vorgenommenen Einteilung von Verfügungsrechts-Ordnungen:

„Man kann drei voneinander principiell abweichende Gestaltungen des Eigentums unterscheiden, von welchen jede zu dem Recht auf den vollen Arbeitsertrag in einem wesentlich verschiedenen Verhältnis steht. Diese Hauptformen des Eigentums sind:

(1) Das Privateigentum, welches immer mit Sondernutzung der Eigentumsobjekte verbunden ist;

(2) Das Gemeineigentum mit Sondernutzung; endlich

(3) Das Gemeineigentum mit gemeinsamer Nutzung“ (Menger 1904, S.156)

Bezüglich der zweiten Option – eines kollektiven Gemeineigentums, welches aber nicht kollektiv, sondern privat bewirtschaftet wird – führt er die Folgen für den einzelnen Menschen in klaren Worten aus und kommt im Anschluss sogar zu einer positiven Bewertung:

“Unter der Herrschaft eines Rechtssystems, wie es soeben in seinen äußersten Grundzügen dargestellt worden ist, würde jederman mit den erforderlichen Produktionsmitteln versehen werden und würde daher innerhalb der Gemeinschaft (Gemeinde, Arbeiterassociation) das arbeitslose Einkommen verschwinden. Aber die Socialisierung der Gesellschaft, wenn mir dieser Ausdruck erlaubt ist, würde sich eben bloß auf die Güterproduktion innerhalb der Gemeinde und Arbeiterassociation beschränken. Dagegen würden die Individualwirtschaften der einzelnen Mitglieder fortbestehen und der Austausch zwischen diesen würde in den Formen des heutigen Privatrechts erfolgen. Der wirtschaftliche Erfolg jedes Einzelnen oder jeder Arbeiterassociation würde folglich lediglich von dem Maße der aufgewendeten Arbeit abhängig sein, es müßten aber die Produkte dieser Arbeit, gradeso wie in dem gegenwärtigen Zustande, auf dem offenen Markte durch Austausch verwertet werden. [...] Annäherungsweise wird also das Recht auf den vollen Arbeitsertrag durch das Gemeineigentum mit Sondernutzung in der That verwirklicht.“ (Menger 1904, S.158-9)

Beispiele wie diese sind jedoch äußerst selten und stellen eine Außenseiter-Position in den vielen verschiedenen Diskursen über Wirtschaftsordnungen dar.¹²⁸

¹²⁸ Eine weitere Abhandlung von Wirtschaftsordnungen, welche auf dieser Kombination von klassisch-liberaler Seite her eingeht, stammt von Wegehenkel (1981):

„Wir wollen diesen Aspekt ergänzend im Kontext eines Wirtschaftssystems erörtern, das zwar aus dem Konkurrenzsozialismus entwickelt ist, von Sozialisten aber wohl kaum noch als „sozialistisch“ bezeichnet werden dürfte. [...] 3. Marktsystem ohne privates Eigentum an natürlichen Ressourcen und Kapitalgütern [...] Alle natürlichen Ressourcen und Kapitalgüter sind öffentliches Eigentum. [...] Diejenigen Nutzungsrechte, die für die Produktion wesentlich sind, werden auf Börsen versteigert [...] Die „Öffent-

1.3 Gesellschaft ohne Eigentumsrechte

Die vorangegangene Beschreibung muss insofern präzisiert werden, da eine Definition der Natürlichen Ressourcen als „Gesellschaftseigentum“ zwar anschaulich, aber eben nicht ganz korrekt ist. Denn auch die Gesellschaft verfügt bezüglich der Natur nicht über die Rechtstitel eines Eigentümers:

So würde sie höchstens über die Eigentums-Seite, nicht aber über die Besitz-Seite des Eigentums verfügen, weil die Besitzrechte ja den Individuen als Privatbesitz zugeteilt werden. Entscheidend ist, dass sie auch nicht über die Rechtstitel der Eigentums-Seite verfügt, da sie die betreffende Natürliche Ressource weder vererben, verkaufen, verpfänden noch zerstören darf. Die Gesellschaft ist ausschließlich mit der Verwaltung der Besitzrechte betraut, was ihr selbst zwar Zuordnungs-Kompetenzen einbringt, jedoch keine verfügungsspezifischen Rechtstitel.

Diese Unterscheidung scheint spitzfindig zu sein, markiert jedoch den Unterschied zu einer Verfügungsordnung, in welcher ein kollektiver Akteur (z.B. der Staat) tatsächlich Verfügungsrechte an der Natürlichen Ressource hat, wie es beispielsweise im Sozialismus der Fall ist. Da die Gesellschaft selbst jedoch nur den Rahmen für eine Privatwirtschaft bilden soll, stellen sich dementsprechend auch ganz andere Herausforderungen der gesellschaftlichen Regulierung der Verfügungsrechte:

2. Regulative Aufgaben der Gesellschaft

Die Gesellschaft wäre also kein Rechtsträger oder –Verwalter, sie würde selbst zunächst gar nicht als „rechtliches Subjekt“ auftreten. Es wäre ausschließlich eine Institution auf gesellschaftlicher Ebene notwendig, die für folgende Aufgaben bzw. Ordnungsfunktionen verantwortlich¹²⁹ ist:¹³⁰

- (1) Festlegung eines (global wie lokal) als nachhaltig erachteten Nutzungsvolumens und

lichkeit“ der Kapitalgüter beschränkte sich also darauf, dass eine zentrale Planungsinstanz spezifiziert, welche Rechtskomponenten an Kapitalgütern sich in privater Hand befinden dürfen. [...],Differenzen zwischen Kosten (aus ersteigerten Nutzungsrechten und erworbenen Rechten am Faktor Arbeit) und Erlösen (aus versteigerten Nutzungsrechten und verkauften Konsumgütern) fallen den Produzenten als Gewinne zu. Die exklusiven Verfügungsrechte am Faktor Arbeit liegen bei den jeweiligen Individuen und könne frei getauscht werden. Ähnlich existieren freie Konsumgütermärkte. [...] Weil in diesem System findige Unternehmer aus Kauf und Verkauf Gewinne realisieren dürfen, scheint der Haupteinwand gegen die Koordinierungseffizienz des Konkurrenzsozialismus [...] irrelevant geworden zu sein.“ (Wegehenkel 1981, S.96-7)

129 Verantwortlich zu sein bedeutet hier, dass sie für eine Ergebnissicherheit sorgen muss und dabei möglichst effizient vorgeht. Die Aufgabenstellung selbst beinhaltet nicht die Wahl der Mechanismen (Soziale Kontrolle, Bürokratie, Markt) zur Erreichung dieser Ziele. Dies ist eine rein technische Frage, welche sich von pragmatischen Überlegungen leiten lassen muss.

130 Bei Andres (2007, S.2-3) werden diese drei Punkte als Begrenzungsebene, Allokationsebene und Distributionsebene bezeichnet, wenn auch inhaltlich etwas abweichend (nach einem kompensatorischen Modell) ausgearbeitet.

Überwachung der Einhaltung nachhaltiger Nutzungsbestimmungen

- (2) Periodische Berechnung des Pro-Kopf-Anteils und kontinuierliche Gleichverteilung der Nutzungsrechte auf die fluktuierende Bevölkerung.
- (3) Ermöglichung einer effizienten und freiheitlichen Inanspruchnahme der Nutzungsrechte für jeden Menschen.

Der erste Punkt soll im folgenden Kapitel ausgeführt werden, während die beiden letzten Punkte im übernächsten Kapitel behandelt werden:

II. Notwendige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung der Natürlichen Ressourcen

Während der inhaltliche Aspekt der Frage nach den notwendigen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung der N.R. in den Bereich der Naturwissenschaften fällt, sollen in diesem Abschnitt die strukturellen Implikationen des Nachhaltigkeits-Paradigmas für die individuellen Nutzungsrechte skizziert werden.

1. Die Situation

Es ist allgemein bekannt, dass der Planet eine hochkomplexe und zerstörbare Biosphäre beherbergt, welche den Lebensraum des Menschen darstellt. Viele Arten der Verwertung der Natürlichen Ressourcen beinhalten negative Effekte für andere Lebewesen und (gerade ab einem bestimmten Ausmaß) für die Biosphäre selbst. Da diese Handlungen also die Substanz selbst betreffen, sind in beiden Fällen die Anrechte aller anderen (auch zukünftig lebenden) Menschen betroffen. Aus der rechtlichen Gleichbehandlung folgt deshalb, dass jegliche soziale Regelung über die Ausgestaltung der individuellen Anrechte an N.R. nur innerhalb der Rahmenbedingungen einer ökologisch-nachhaltigen Nutzung zulässig ist.

Im nächsten Abschnitt soll kurz geklärt werden, wie sich die qualitative, quantitative und temporäre Dimensionen der Nachhaltigkeit auf die individuellen Anrechte an Natürlichen Ressourcen auswirken, bzw. diese erst inhaltlich ausgestalten. Erst danach rückt die technische Frage der konkreten Zuordnung und individuellen Inanspruchnahme dieser Nachhaltigkeits-kompatiblen Rechte in den Vordergrund.

2. Rahmenbedingungen für Nutzungsrechte: Quantitative, qualitative und temporäre Dimensionen

Die drei Dimensionen der nachhaltigen Nutzung schlagen sich im Faktor »Nachhaltiges Volumen und Qualität zu einem Zeitpunkt« nieder und bilden zusammen mit dem ebenso variablen Faktor »Anzahl der Nutzer« die externen Rahmenbedingungen für eine gesell-

schaftliche Regulierung. Bereits in Form abstrakter Größen lassen sich aus diesen Rahmenbedingungen gewisse Folgen für ihre Regulierung ableiten:

2.1 Faktor: Nachhaltiges Volumen und Qualität

Durch natürliche und Menschen-verursachte Veränderungen der Umwelt sowie neue Erkenntnisse über die Natur werden sowohl das als nachhaltig erachtete Nutzungsvolumen (Quantität) sowie die als nachhaltig erachteten Nutzungsbedingungen (Qualität) ständiger Revision unterworfen sein. Die zur Nutzung zur Verfügung stehenden Ressourcen werden also quantitativ und qualitativ nicht konstant sein.

2.2 Faktor: Anzahl der Nutzer

Durch die Bevölkerungsfluktuation und vor allem eine kaum gesteuerte Reproduktionsrate schwankt die globale Populationsgröße. Die Anrechte an den zur Nutzung zur Verfügung stehenden Ressourcen müssen deshalb auf unterschiedlich viele Köpfe aufgeteilt werden.

2.3 Berechnung des durchschnittlichen Anteils

Aus diesen beiden variablen Faktoren lässt sich somit die Größe des durchschnittlichen Anteils an natürlichen Ressourcen ableiten: Das individuelle Anrecht ergibt sich aus dem als nachhaltig erachteten und freigegebenen Nutzungsvolumen geteilt durch die Populationsgröße. Da die Berechnungsgrundlagen kontinuierlichen Schwankungen unterworfen sind, muss auch das Berechnungsergebnis kontinuierlich aktualisiert werden.

Um den schwankenden Rahmenbedingungen genüge zu tun und sowohl Übernutzung (Zerstörungsgefahr) als auch zu umfangreiche Unternutzung (Wohlfahrtsverluste durch Ressourcen-Freihaltung bei „Pufferung“ oder Gefahr der Ungleichbehandlung) zu vermeiden, muss eine Anpassung des individuellen Anrechts möglichst zeitnahe erfolgen. Da dies eventuell (noch) nicht in Echtzeit geleistet werden kann, muss der optimale Rhythmus (Perioden) für diese Anpassungen gefunden werden. Dieser ergibt sich für jede einzelne Natürliche Ressource aus einer Gegenüberstellung von Kosten durch Unter- oder Übernutzung vs. den Kosten der erneuten Gleichverteilung.

2.4 Faktor: Zeitgebundenheit des nutzbaren Volumens (Zeitfenster)

Eine nachhaltige Nutzung von Natürlichen Ressourcen wird jedoch nicht nur quantitativ und qualitativ durch Nutzungsvolumen und Nutzungsbedingungen eingegrenzt, sondern ist auch zeitlich gebunden. Zum einen durch die individuelle Lebensdauer der Menschen, zum anderen durch die Verfügbarkeit der Ressource zu einem bestimmten Zeitpunkt: Denn kontinuierlich (bzw. rechnerisch pro Zeiteinheit) steht nur ein ganz bestimmtes Volumen zur Verfügung, welches nicht überschritten werden kann ohne die Nachhaltigkeit zu gefähr-

den. Wird dieses Volumen an einem Zeitpunkt (bzw. vereinfacht: in einer Nutzungsperiode) nicht ausgeschöpft, so wurde das Nutzungspotential verpasst und ist verfallen.¹³¹ Keinesfalls ist es so, dass durch die Nicht-Nutzung an einem Zeitpunkt automatisch ein Anspruch aufgespart würde und sich damit das zukünftig (z.B. in der nächsten Periode) zur Verfügung stehende Nutzungsvolumen einfach verdoppelte.¹³² (vgl. auch Rogall 2002)

Während dieser naturwissenschaftliche Fakt bekannt und unumstritten ist, wird die gesellschaftspolitische Schlussfolgerung daraus leider selten gezogen. Die Konsequenz daraus ist, dass das (Anrechts-)Symbol für die in einer gewissen Periode vergebenen Nutzungsrechte ebenso ausschließlich in eben dieser Periode gültig sein darf.¹³³ Erreicht werden kann dies entweder durch eine Entwertung der Nutzungsrechte am Ende der Periode (Schnitt) oder durch einen kontinuierlichen Verfall auf 0% bis zum Ende der Periode (kontinuierliche Abnahme).¹³⁴

131 Ein Charakteristikum, das für statische wie regenerative Ressourcen gleichermaßen gültig ist. Werden z.B. für ein Jahr die Kupfervorräte der Erde nicht angetastet, kann deshalb nicht auf das doppelte Nutzungsvolumen im nächsten Jahr gehofft werden. Der Kupfer-Vorrat hat sich ja durch diese Pause nicht verdoppelt. Dieses Prinzip gilt im Großen auch für regenerative Ressourcen, auch wenn hier gewisse, aber begrenzte Spar-Potentiale unter Kosten aufgebaut werden können.

132 Nur unter großen Anstrengungen kann bei regenerativen Ressourcen eine gewisse, jedoch auch sehr begrenzte Spar-Kapazität aufgebaut werden: Wer 10 Jahre nicht das als nachhaltig erkannte Volumen an Holz in einem Wald erntet (also die Menge, welche nur die Früchte darstellt und den „Kapitalstock“ nicht verringert), kann nicht darauf hoffen, dass dieses Volumen in vollem Umfang angespart wurde – es kommt zu Ausfällen durch natürliche Zersetzung sowie den eingeschränkten Platz für Nachwuchs. Noch deutlicher vielleicht das Beispiel Apfelbaum: Wer dieses Jahr die Äpfel nicht aufsammelt, kann nicht auf eine doppelte Ernte im nächsten Jahr hoffen. In beiden Fällen lässt sich nur mit erheblichen Anstrengungen die Ernte konservieren.

Die Natürlichen Ressourcen ähneln dabei in ihrem Wesen der Arbeitskraft. Auch diese kann zwar in gewissen Größenordnungen in Infrastruktur und Bestands-Güter umgewandelt werden, welche sich unter Kosten in gewissem Umfang aufsparen lassen. Die Arbeit selbst, z.B. als eine konkrete Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt, bleibt jedoch (bis zum Tag ihrer jeweiligen Substitution durch Maschinen) eine nicht-speicherbare Stromgröße.

133 Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass eine gesellschaftlichen Regulierung (hier Anrechtszuteilung durch Geldsystem) eines gegebenen Sachverhaltes (hier Natur) nur dann funktional sein kann, wenn sie sich nach diesen Rahmenbedingungen richtet und deren relevanten Charakteristika erfasst, abbildet und damit verwaltbar macht.

Im Kontext einer das Denken völlig dominierenden Geldwirtschaft kann diese an sich wenig umstrittene Position jedoch gar nicht genug betont werden, vgl. dazu auch die Kritik von Kellermann (2006, S.118) an der Reifikation (Verdinglichung) des kulturellen Symboles „Geld“. Seiner Kritik ist insofern zuzustimmen, als dass „Geld“ zwar auf Haushalts- oder Unternehmensebene durchaus als eine knappe Ressource betrachtet werden kann, jedoch auf volkswirtschaftlicher Ebene ein gesellschaftlich beliebig ausgestaltbares Verrechnungssystem darstellt (das Geldsystem), welches nur mit ganz eigenen Modellen angemessen beschrieben werden kann, es jedoch auch im akademischen Diskurs trotzdem immer wieder zu unreflektierten Übertragungen von der Mikro-auf die Makro-Ebene kommt.

134 Die gesamtgesellschaftliche Fixierung des absoluten (durch die Natur zu einem konkreten Zeitpunkt vorgegebenen) Konsumpotentials bedeutet jedoch keinen individuellen Konsumzwang für den Einzelnen - wie auch unter dem Punkt »Sparen« gezeigt wird. Denn abgesehen von anderen Sparpotentialen besteht für den einzelnen Menschen durchaus die Möglichkeit seine individuellen Ansprüche mit anderen zu koordinieren, um damit den individuellen Konsum auch zeitlich einzuteilen. Voraussetzung für eine Wahrung des nachhaltigen Nutzungsvolumens ist aber, dass die Bilanz dieser individuellen Tauschvorgänge ausgeglichen sein muss.

Überleitung

Die abstrakten (quantitativen, qualitativen und temporalen) Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung der Natürlichen Ressourcen wurden somit definiert; ihre inhaltliche Ausgestaltung fällt in den Aufgabenbereich der Naturwissenschaften. Im Fokus dieser Arbeit steht die sekundäre, aber nicht weniger komplexe und kontroverse Frage nach der gesellschaftlichen Regulation der Nutzungsrechte innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen.

III. Umsetzung einer Distribution und Inanspruchnahme gleichverteilter Privatbesitzrechte

1. Regulatives Instrument »Mengenlösung«

1.1 Einführung

Ist in einer Privatwirtschaft ein Gut knapp (gleich ob von Natur aus oder regulativ mengenbegrenzt), so bieten sich mehrere Wege an, die individuellen Nachfrage-Entscheidungen nach diesem Gut zu reduzieren:

Die einfachste Methode sind direkte Verbote bzw. Grenzwerte, an welche die einzelnen Menschen gebunden werden. Sie ist zielgenau, allerdings unflexibel und ignorant gegenüber den individuellen Präferenzen der Menschen. Eine andere Möglichkeit ist die »Preislösung«, eine künstliche Verteuerung jeder Einheit einer bestimmten Natürlichen Ressource, z.B. durch Belegung mit einer (Öko-)Steuer. Dadurch wird ein negativer Anreiz gesetzt, der Nachfrage-Seite aber eine Bewertung von Kosten und Nutzen überlassen. Problematisch daran ist jedoch, dass die Gesamtnachfrage höher oder niedriger ausfallen kann, wodurch die zielgenaue Beschränkung auf ein nachhaltiges Maß schwierig wird. Eine dritte Methode, welche die Zielgenauigkeit der ersten Methode und die dezentrale Bewertung von Kosten und Nutzen der zweiten Methode vereint, ist die sogenannte »Mengenlösung«: Hierbei wird die insgesamt zur Verfügung stehende Menge begrenzt und der Preis für eine Einheit dieses limitierten Angebots der individuellen Nachfrage überlassen.

Diese Mengenlösung ist auch die zur angestrebten Reduzierung von CO₂-Emissionen stark diskutierte, von vielen Ökonomen favorisierte und in Ansätzen politisch bereits realisierte Methode:¹³⁵

¹³⁵ vgl. Simonis 2006, S.7, eine ausführliche Behandlung erfolgt im Abschnitt zur Regulierung der Resource Luft.

1.2 Abgrenzung und Erweiterung

Im Vordergrund dieser, auf die Verwaltung von Knappheit fokussierten Beschreibung einer Mengenlösung stehen gewöhnlich zwei Hauptaspekte:

- (1) Die »Ergebnisgenauigkeit« der Reduktion durch das anfangs festgesetzte Ressourcenvolumen, sowie
- (2) der »freie Handel« der Einheiten auf dem Markt, von welchem sich Ökonomen einen möglichst effizienten Einsatz der Ressource erhoffen.¹³⁶

Andere Aspekte des Mechanismus werden zumeist als sekundär gewertet und, wenn überhaupt, nur am Rande behandelt. Endet eine Beschreibung der wichtigen funktionalen Elemente einer Mengenlösung aber bereits hier, bleiben im Kontext der vorliegenden Fragestellung noch einige (teilweise bereits aufgeführte) wichtige Variablen offen: Es soll kurz erörtert werden, welche Auswirkungen (3) die »Ausgestaltung der Rechte«, (4) der »Verteilungsschlüssel« sowie (5) die »Zuteilungsmethode« auf das Regulationsergebnis haben:

- (3) Die »Ausgestaltung der Rechte«: Definiert werden muss stets, welche Natürlichen Ressourcen auf diese Weise gemanagt werden sollen und darüber hinaus, wie die jeweiligen Rechte in ihren quantitativen, qualitativen und temporalen Dimensionen gestalten werden. In vorliegender Fragestellung bezieht sich dieser Aspekt auf die notwendigen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung der Natürlichen Ressourcen.
- (4) Der »Verteilungsschlüssel«: Die Frage ist, nach welchen Prinzipien oder welchem Schlüssel sollen diese handelbaren Anrechte (je nach Dauerhaftigkeit der Anrechte kontinuierlich oder periodisch) verteilt werden?

Diese vierte Variable wird oftmals mit einem Verweis auf das Coase-Theorem als irrelevant oder zweitrangig abgetan: Dieses besagt, dass der genaue Verteilungsschlüssel eines Gutes irrelevant für eine Optimierung des Wohlstands sei, wichtig wäre nur die eindeutige und exklusive Zuteilung, sowie die freie Handelbarkeit dieses Gutes. Anschließend könne nach Maßgabe der individuellen Präferenzen jedes Akteurs ein dezentraler und effizienter Austausch der Güter über den Markt erfolgen.¹³⁷ Zwar wurde bereits viel Kritik geübt an zwei-

136 Der Primat der Allokations-Effizienz sowie die meist völlige Abwesenheit von Anrechts-Überlegungen finden sich in zahlreichen ökonomischen Schriften zu Mengenlösungen, aktuell vor allem im Bezug auf Emissionsrechte (CO₂-Zertifikate), z.B.:

„Wie bereits dargelegt, gibt es unterschiedliche Ansätze dazu, wie die Ausgangsverteilung der Zertifikate erfolgen soll. Während die Ökonomen größtenteils aus Gründen der größeren Effizienz Auktionsmodelle befürworten, sind vorerst [...] nur Systeme durchsetzbar, die zumindest vorwiegend auf einer staatlichen Zuweisung der Zertifikate höchstens gegen eine Verwaltungsgebühr basieren.“ (Küll 2008, S.66)

137 *„Trotz dieser teilweise erbittert geführten und immer noch andauernden Auseinandersetzungen (vgl. etwa Usher 1998) hat sich das Coase-Theorem inzwischen als lehrbuchreife Doktrin etabliert, deren inhaltlicher Kern bei allen Unterschieden im einzelnen aus zwei Lehrsätzen besteht. Die ‚Effizienzthese‘ besagt, bei eindeutiger Zuordnung von Eigentumsrechten und ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten gewährleisten Verhandlungen nicht nur die Internalisierung externer Effekte, sondern auch die optimale*

felhaften Annahmen und der Argumentationslogik des Theorems selbst bzw. an den auf ihm beruhenden Schlussfolgerungen (vgl. Helmedag 1999, Hülsmann 2005, Junge 2006), jedoch bleibt dabei meines Ermessens die Problematik zweier fundamentaler Aspekte weitgehend unbeachtet:

Immerhin entscheidet diese ursprüngliche Zusprechung von Rechten darüber, wer in welchem Maße Ressourcen nutzen, kontrollieren und diese Rechte gewinnbringend veräußern darf. Damit determiniert die Zuteilung zwei wesentliche Aspekte: (a) Das individuelle ökonomische Potential sowie (b) ob eine Marktbildung zustandekommt und wie sie geartet ist.

Zu (a): Die Zuteilung determiniert das individuelle ökonomische Potential jedes einzelnen Akteurs und damit auch in hohem Maße dessen individuelles Wohlfahrts-Ergebnis. Damit ist nicht nur gemeint, dass er ein gewünschtes Recht gratis erhält oder über den Markt (also durch Aushandeln) zukaufen muss. Entscheidend ist nämlich, dass sich hier eine Rückkopplung zwischen der individuellen Ausstattung mit diesen Rechten und ihren Marktpreisen entwickelt, wie Junge (2006) aufzeigt.¹³⁸ Anders formuliert: Es wird weitgehend determiniert, ob ein Akteur überhaupt etwas anzubieten hat, um einen ihm nicht zugeteilten, aber gewünschten (oder gar lebensnotwendigen) Rechtstitel einzutauschen. Ausgeblendet bleibt dabei der empirisch millionenfach auftretende Fall, dass bei einer asymmetrischen Anfangszuteilung von Rechten viele der Akteure kaum oder keine Rechte und damit auch (bis auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft) kaum oder kein Tauschpotential zugesprochen wird, sodass sie gar keine Chance auf einen Austausch haben. Dieser Umstand bleibt im Diskurs meist völlig ausgeblendet – man geht, ohne es überhaupt zu bemerken oder als erwähnenswertes Axiom festzuhalten, von genügend Tauschpotential (Kaufkraft) bei allen Akteuren zur individuellen Optimierung der Rechtsportfolios aus.

Zu (b): Die Zuteilung determiniert auch, ob und wie ein Markt zustande kommen kann und sich Transaktionskosten, Marktpreise, Markt-Zutrittskosten und Innovations-Anreize konkret gestalten können. Diese Hypothese mag überraschen, doch alleine durch die Zuteilung eines handelbaren Rechtstitels ist noch kein Markt entstanden, sondern den Akteuren lediglich eine Option auf Tausch gegeben. Ob es jedoch überhaupt zu einem Austausch kommt und wie dieser abläuft, hängt von weiteren Faktoren ab, wie äußeren sozialen Zwängen, internalisierten Werten und Normen sowie sonstigen Einflüssen auf die individuellen Handlungen. Besonders fatal ist hier die Ausblendung von Machtinteressen und dem daraus resultierenden strategischen Handeln: Werden z.B. alle Emissionsrechte nach dem Grandfathering-Prinzip unter den bisherigen Anlagenbetreibern verteilt und handelt

Allokation der Ressourcen. Diese ist des weiteren gemäß der ‚Invarianzthese‘ von der konkreten inhaltlichen Rechtsgestaltung unabhängig.“ (Helmedag 1999, S.56)

¹³⁸ *„Zweitens kommt hinzu, dass, anders als bisher unterstellt, keinesfalls alleine die Interessen der involvierten Parteien über den Erwerb bestimmter Rechte entscheiden, sondern natürlich auch deren jeweilige Ressourcenausstattung. Rechte fungieren nun aber selbst als Ressource und hier ist folglich mit gewissen Rückkopplungsprozessen zu rechnen. Die Allokation von Rechten kann deshalb durchaus einen Einfluss auf die Entscheidung darüber haben, wie sie genutzt werden.“ (Junge 2006, S.60)*

es sich dabei um eine geringe Anzahl von Konzernen, so ist sehr fraglich, ob bei diesen ein Interesse daran besteht, mit nichtbenötigten Anrechten der gerade darauf angewiesenen Konkurrenz auszuhelfen oder die Anrechte gar den Unternehmen zu verkaufen, die neu in den Markt drängen wollen. Lohnenswerter scheint die Strategie, auf die kleinen und kurzfristigen Verkaufsgewinne zu verzichten und dieses gemeinsame Monopol zu nutzen um auch zukünftig potentielle Konkurrenten vom Markt fern zu halten sowie mittelfristig auf das Abtreten eines alten Rivalen (bzw. dessen Übernahme) zu hoffen.

Fazit: Festzuhalten ist also, dass die primäre Distribution einen entscheidenden Faktor darstellt für die Größe des produzierten „Kuchens“ wie auch für den individuellen Anteil jedes Menschen daran. Sie verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit. In diesem Zusammenhang ausschließlich auf das Coase-Theorem zu verweisen, muss als bedenkliches Versäumnis gewertet werden, da die grundlegende Bedeutung der primären Zuordnung verschleiert und Tür und Tor für eine umfassende ökonomische Entrechtung der Menschen geöffnet wird.

- (5) Die »Zuteilungsmethode«: Ebenso ist der technische Aspekt zu klären, mit welchen Steuerungs-Mechanismen (bürokratische Zuteilung, Verkauf oder Versteigerung am Markt, etc.) die gesellschaftlich gewünschte (kontinuierliche oder periodische) Distribution möglichst effizient erreicht werden kann.

Schlussfolgerung: Diese drei zusätzlichen Variablen sind systemische, unverzichtbare Bestandteile jeder Mengelösung, weshalb sie einer ergebnisorientierten Ausgestaltung bedürfen.¹³⁹

1.3 Fazit

Für eine ergebnisorientierte Anwendung einer Mengelösung muss stets ein Institutionen-Design gefunden werden, welches in allen fünf Aspekten die gewünschten Zielparameter aufweist bzw. erzeugt. Deutlich wurde, dass vor allem die drei letzten, oft weniger beachteten Variablen (die Ausgestaltung der Rechte, der Verteilungsschlüssel sowie die Zuteilungsmethode) auf das gewünschte Ergebnis ausgerichtet werden müssen.

¹³⁹ Werden diese Variablen ignoriert, steht man bald vor dem „liberalen Dilemma“, wie zahllose Diskussionen in der Literatur veranschaulichen, vgl. z.B. Steinworth:

„Wenn wir nun fragen: ‚Ist der Verwaltungs- oder der Marktweg die gerechtere Lösung unseres Problems?‘, so ist die Antwort klar: der Marktweg. Sowohl die Gerechtigkeitsintuitionen der meisten als auch die Erfahrung sprechen gegen den Verwaltungsweg. Also müssen wir, so scheint es, den Markt für Verteilungsgerechtigkeit sorgen lassen. [...] Andererseits bieten nach den Gerechtigkeitsintuitionen der meisten Menschen die realen Marktgesellschaften viele Ungerechtigkeiten. Sie lassen sich offenbar nur durch den Verwaltungsweg beheben. Wie kann man ihn aber dem Marktweg vorziehen? Das ist das erste Dilemma der heutigen politischen Philosophie.“ (Steinworth 2002, S.19)

2. Grundprinzip einer gleichberechtigenden Mengenlösung

Für eine Mengenlösung, die alle Menschen mit gleichen Verfügungsrechten an Natürlichen Ressourcen ausstattet und ihnen (innerhalb der gerade behandelten nachhaltigen Rahmenbedingungen) eine maximale Freiheit über ihre Nutzung gewährt, müssen neben den zwei unkontroversen Punkten der Volumenbeschränkung (Cap) und freien Übertragbarkeit der Anrechte (Handelbarkeit) sowie der bereits behandelten Ausgestaltung der Anrechte noch zwei weitere Punkte erörtert werden: (1) Wie gleiche Anrechte an N.R. zugeteilt werden sollen und (2) wie diese den individuellen Präferenzen an N.R. angepasst werden können:

2.1 Schritt Eins: Garantie gleicher Rechte über zentrale Bürokratie (Zuteilung Zertifikate)

Zunächst sind Mechanismus und Gegenstand für eine konkrete Zuordnung gleichwertiger Rechte an jeden Menschen zu bestimmen:

Der Markt-Mechanismus kann zur Distribution nicht eingesetzt werden, da es sich an dieser Stelle erst um die Konstruktion der ökonomischen Rahmenbedingungen handelt.¹⁴⁰ Denn ebenso, wie eine gesetzliche Einschränkung der unsanktioniert (also legal) zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen die Voraussetzung für die Schaffung eines Marktes (statt Recht des Stärkeren) ist, so bedingen die politischen wie auch ökonomischen Rechte die Startposition der Akteure und damit ihre individuellen Möglichkeiten als Anbieter oder Nachfrager aktiv zu werden.

Die Idee liegt nahe, dass über die Zuteilung der gleichen Rechte an Natürlichen Ressourcen hinaus eigentlich jedem Menschen ein konkreter durchschnittlicher Anteil der Natürlichen Ressourcen zuteilt werden könnte.¹⁴¹ Dagegen sprechen praktische Gründe,¹⁴² welche je-

140 Auch eine weitestgehende Distribution über den Markt kann ein Minimum an bürokratischer Voraussetzung nicht vermeiden: Selbst vor einer Versteigerung muss bürokratisch bestimmt werden, was als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Damit wurde bereits eine indirekte Zuschreibung der Anrechte getroffen, und zwar an die jeweiligen Inhaber von Verfügungsrechten an diesen Zahlungsmitteln oder an diejenigen, welche sich diese am ehesten aneignen können.

141 Dies könnte als einklagbares Recht durchaus installiert sein, um einen Notanker bei Versagen bzw. Korruption der Zuteilung und Inanspruchnahme abstrakter Rechte zu haben.

142 Auch Anton Leist argumentiert in einer Abhandlung zur Ökologischen Ethik:

„Zwar sind wir gewohnt, beim Verteilen vor allem an das Verteilen von Gütern und Übeln zu denken und entsprechend die Verteilende Gerechtigkeit als eine Art Güterverteilung anzusehen. Dennoch ist die Verteilung von Rechten und Pflichten die umfassendere und wichtigere Verteilungsart der Verteilenden Gerechtigkeit. Erstens sind häufig Rechte und Pflichten der normative Hintergrund einer konkreten Güterverteilung, und wenn diese Verteilung in ihrer Gerechtigkeit problematisch wird, dann in Bezug auf die Rechte und Pflichten. Zweitens sind häufig die zu verteilenden Güter und Übel weder völlig überschaubar noch unmittelbar verfügbar. Das gilt beispielsweise für saubere Luft oder reines Wasser. In diesem Fall kann nicht ein Gut verteilt werden, sondern nur ein Recht an dem Gut.“ (Leist 2005, S.1)

Generell lassen sich drei Gründe dafür zusammenfassen, dass der Einzelne mit einer materiellen Zuteilung oft gar nichts anfangen könnte: Oftmals wäre er mit immensen Lagerkosten (gerade bei flüch-

doch keinesfalls die Zuteilung gleicher Anrechte verhindern.¹⁴³

Die bürokratische Distribution der Nutzungsrechte ist mit relativ geringem Aufwand verbunden: Im Prinzip genügt ein Einwohnermeldeamt, welches alle Bewohner eines Gebietes erfasst und entweder ihre Anrechte zentral vermerkt oder zu gleichen Teilen Anrechts-Symbole ausgibt. Die Art und Beschaffenheit der Anrechts-Symbole ist zunächst eine rein technische Frage; wichtig ist nur, dass sie eine klare, nicht manipulierbare Information transportieren.¹⁴⁴ Bei der Frage nach der Ausgestaltung der Anrechts-Information selbst (also wie der Anspruch auf einen durchschnittlichen Anteil konkret definiert werden kann) stehen verschiedene Optionen mit jeweiligen Vor- und Nachteilen zur Auswahl. Sie werden später bei der Regulierung der einzelnen Typen von Natürlichen Ressourcen aufgeführt.

Fazit: Um nach dem Gleichbehandlungsprinzip zu garantieren, dass jeder Mensch ein gleich großes Anrecht auf die nachhaltige Nutzung von N.R. hat, muss eine bürokratische Zuordnung dieser Rechte über eine Gleichverteilung von Anrechts-Symbolen erfolgen.

2.2 Schritt Zwei: Individuelle Inanspruchnahme über Markt (Einlösung oder Tausch von Zertifikaten)

Nachdem durch eine bürokratische Zuordnung der durchschnittlichen Nutzungsrechte an Natürlichen Ressourcen das Gleichbehandlungsprinzip erfüllt ist, fordert das Freiheitsprinzip, dass jeder Mensch eine höchstmögliche Autonomie genießen sollte über die Inanspruchnahme eines konkreten Stücks der N.R. sowie die Art der (nachhaltigen) Nutzung seines Anteils.

Die Anpassung des Anrechte-Bündels an die individuellen Ansprüche stellt jedoch ein regulatives Informations- und Koordinationsproblem dar. Jeder Mensch hat unterschied-

tigen Stoffen wie Luft und Wasser) belastet. Weiterhin kann ein durchschnittlicher Mensch selbst direkt wenig bis nichts mit einem örtlich konzentrierten, unverarbeiteten Rohstoff (z.B. 10 Kilo Kupfer) anfangen, und schließlich will er momentan vielleicht gar nicht alle seine Nutzungsrechte vollständig für sich selbst in Anspruch nehmen. Selbst beim Boden, auf dessen Benutzung jeder Mensch direkt angewiesen ist und welcher keine Lagerkosten verursacht, stellt sich dieses Problem, denn in einer arbeitsteiligen, verstädterten Gesellschaft können die wenigsten etwas mit irgendeiner zugeteilten Parzelle anfangen.

143 Die Aufführung der Argumente sowie die Entgegnung erscheinen vielleicht unnötig, allerdings werden nach wie vor auf sie abgezielt, z.B. Wiegand (1976):

„Die „Bodensperre“ verhindere, dass breite Kreise der Bevölkerung selbst in den Besitz von Grundeigentum kommen könnten. Die Folgerung Oppenheimers, jederman ein Stück Land zuzuweisen, das groß genug ist, sein Existenzminimum zu sichern und ihn damit die nötige Unabhängigkeit zu gewähren, ließ sich allerdings in den dicht besiedelten Staaten schon Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr verwirklichen. Abgesehen davon bleibt Oppenheimer entgegenzuhalten, dass nicht jederman willens und in der Lage ist, sich mit einem Stück Boden eine bessere Ausgangs- und Verhandlungsbasis im wirtschaftlichen Existenzkampf zu sichern.“ (Wiegand 1976, S.169)

144 Deshalb können diese Nutzungsrechts-Belege materiell ganz verschieden ausfallen: In einer körperlichen Variante, über ein oder mehrere Anrechtsscheine (die viele unterschiedliche Namen haben können, wie Lizenzen, Zertifikate, Gutscheine, Urkunden, Wertpapiere, Geld, etc.). Oder aber in einer virtuellen Variante, in Form gespeicherter Informationen (indem diese Anrechte nicht körperlich gelagert, sondern rein virtuell in einer persönlichen Akte, Konto, Portfolio, etc. vermerkt werden).

liche Bedürfnisse, Interessen und Vorlieben, weshalb der individuelle (Gebrauchs-)Wert, den eine Person einer Ressource beimisst, erheblich schwankt. Die individuellen Präferenzen schlagen sich nieder in der Favorisierung einer eigenen Kombination von direkt oder indirekt genutzten Natürlichen Ressourcen, welche kaum dem Durchschnitts-Bündel entsprechen dürfte. Es kann durch Tausch von Anrechten zwischen den einzelnen Menschen in verschiedenartige Kombinationen variiert werden. Damit ein solcher Austausch tatsächlich den maximalen Wohlfahrts-Gewinn ermöglicht, werden jedoch Erfassung und Verarbeitung der Information jedes einzelnen Menschen bezüglich jeder einzelnen Ressource benötigt. Die Freiheit zum Leben nach den eigenen, individuellen Präferenzen ergibt damit aufgrund der riesigen Masse zusammenhängender Variablen ein Informations- und Koordinationsproblem (sowie, falls dies tatsächlich möglich wäre, ein Datenschutzproblem).

Mit dem heutigen Stand der Technik¹⁴⁵ ist eine zentrale Steuerung dieses Prozesses wohl nur unter hohen Kosten und nicht in ausreichender Genauigkeit, Differenziertheit und Aktualität möglich. Eine zentrale Bürokratie versagt hier mit Sicherheit oder sie muss auf eine Simulation des Marktmechanismus zurückgreifen.¹⁴⁶ In diesem Fall kann folglich auch direkt die Option eines dezentralen, freien Austauschs genutzt werden. Es bietet sich daher nicht nur aus freiheitlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus Effizienzgründen ein freier Austausch an, welcher den Individuen eine Maximierung des Nutzens durch eigenständige Bewertung von Nutzungsrechten sowie deren direkten Tausch nach selbstgewählten Konditionen¹⁴⁷ ermöglicht.

Abschließend noch eine Bemerkung zu den potentiellen Verwendungsarten dieser Anrechte: Bei den Anrechten auf Nutzung von N.R. handelt es sich (wie bereits im Kapitel zu den Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeit ausgeführt wurde) um einen zeitlich gebundenen Gutschein. Die Nutzungsrechte an N.R. können also innerhalb der Bezugsperiode ganz oder teilweise beansprucht werden, bei Nichteinlösung verfallen sie (kontinuierlich oder am Ende der Periode). Im Gegensatz zur Natürlichen Ressource selbst, an welcher kein Privateigentum mehr eingeräumt wird, handelt es sich bei den Gutscheinen sehr wohl um Privateigentum – und zwar um „ein Privateigentum an Nutzungsrechten an Natürlichen Ressourcen“. Da der Rechteinhaber einen Eigentums-Anspruch auf seinen Gutschein hat, stehen ihm auch alle Rechtstitel des Privateigentums zu und alle Eigentums-typischen ökonomischen Operationen offen. Er ist berechtigt, den Gutschein (ganz oder prozentual) gegen Natürliche Ressourcen einzulösen, ihn aber auch zu verleihen, zu verpfänden, zu verschenken, zu verkaufen oder gar zu zerstören (bzw. verfallen zu lassen). Die freie Übertragbarkeit („Markt-Fähigkeit“) der Rechte bietet damit die notwendigen Voraussetzungen

145 Es existiert die gewagte These, dass dieses Problem eventuell durch genügend Rechenleistung in den Griff zu bekommen wäre, vgl. Stross (2005, S.35, 38 und 171)

146 Ansätze, innerhalb einer bürokratischen Steuerung den Marktmechanismus zu simulieren, finden sich im Diskurs um den Begriff »Marktsozialismus«, z.B. bei Yunker (2005).

147 Dabei ist dem Individuum überlassen, von welchen Handlungsprinzipien es sich leiten lässt – es ist also nicht verpflichtet, nach höchstem Profit zu streben.

für einen Markt an Nutzungsrechten an Natürlichen Ressourcen.

Überleitung

Die Praktikabilität dieses generellen Ansatzes einer gleichberechtigenden Mengenlösung muss sich jetzt noch im Bezug auf die verschiedenen Typen von N.R. beweisen. Hierbei wird sich zeigen, dass die eine oder andere Anpassung an Ressourcen-spezifische Charakteristika notwendig ist. Zudem sollte sich am Ende ein einheitliches Regulationsmodell zur möglichst optimalen Gesamtverwaltung aller Anrechte an N.R. herauskristallisieren.

Deshalb wäre eine Zwischenbilanz zur Funktionalität des generellen Mengenlösungs-Ansatzes an dieser Stelle verfrüht. Erst am Ende der Arbeit, auf Basis eines einheitlichen Gesamtkonzepts lässt sich ein sinnfälliger Vergleich der Performance der Regulation von N.R. auf Basis von Privateigentum vs. Privatbesitz treffen.

E. Anpassung des generellen Regulierungs-Prinzips auf die Grundtypen Natürlicher Ressourcen

In diesem Abschnitt soll die soeben erarbeitete generelle Mengenlösung auf ihr konkretes Regulierungspotential bezüglich der verschiedenen Typen N.R. geprüft und entsprechend der erwünschten Zielgrößen angepasst werden. Eine für die Regulations-Optionen fundamentale Differenzierung betrifft die Unterteilung der N.R. in homogene und heterogene. Nach generellen Anmerkungen zu Charakteristika Homogener Ressourcen werden zunächst die drei N.R. (1) Luft, (2) Bodenschätze und (3) Wasser behandelt. Anschließend werden die komplexere Situation von Heterogenen Ressourcen sowie die sich daraus ergebenden Konsequenz für das Regulations-Potential geschildert und auf die beiden N.R. (4) Landoberfläche und (5) Biosphäre eingegangen. Zum Schluss soll aufgezeigt werden, dass bezüglich der geschilderten Maßnahmen nicht auf eine globale Umsetzung gewartet werden muss, sondern jedem Wirtschaftsraum die Möglichkeit zu einem Alleingang gegeben ist.

I. Generelle Anmerkung zu Homogenen Ressourcen

Homogene Ressourcen sind Stoffe, bei denen die einzelnen Teilchen funktionsgleich und austauschbar sind.¹⁴⁸ Sind alle anderen Variablen konstant, ist auch der (Markt-)Wert zweier gleich großer Mengen einer homogenen Natürlichen Ressource (Luft, Gold, Öl, etc.) stets gleich.¹⁴⁹ Im Fall homogener Ressourcen kann die Information auf den Anrechts-Scheinen aus der konkreten Menge einer N.R. bestehen, die einem durchschnittlichen Anteil in der laufenden Periode entspricht.¹⁵⁰ Dabei ist es sekundär, ob in jeder Periode neue (körperliche oder virtuelle) Anrechtsscheine mit der aktuellen Durchschnittsmenge ausgegeben werden,

148 Dies ist nicht nur idealtypisch gemeint: Naturgemäß ergeben sich stets Schwankungen, so dass zwei Dinge wahrscheinlich niemals gleich sind, jedoch ist hier nur von Bedeutung, inwiefern dies Auswirkungen auf die relevanten Funktionen der Ressource hat. Haben diese Variationen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Nutzbarkeit, sind sie in diesem Kontext vernachlässigbar. Andernfalls, bei signifikanten Funktions-Abweichungen der Einzelteile einer Natürlichen Ressource, ist zu präzisieren: Entweder ist sie in mehrere verschiedene homogene Ressourcen zu unterteilen oder aber bei „Selbst-Ähnlichkeit mit hoher Varianz“ als heterogene Ressource zu behandeln.

149 Dies gilt ebenso bei Unterschieden der lokal verfügbaren Menge (z.B. Wasser im Regenwald vs. Wasser in der Wüste), da sich auch hier nicht die Qualität ändert. Diesbezügliche Preisunterschiede belegen nur, dass Ort und Zeit wichtige Variablen für Knappheit sind, welche wiederum den Marktwert bestimmen.

150 Jedem einzelnen Menschen über das Anrecht auf eine bestimmte Menge bzw. einem beliebigen Stück einer homogenen Ressource hinaus ein bestimmtes Stück zuzuweisen, stellt deshalb einen unnötigen Aufwand dar, welcher nur mit gutem Grund in Kauf genommen werden sollte.

oder ob jeder Mensch am Anfang seines Lebens ein persönliches Anrechts-Zertifikat ohne konkrete Mengenangabe erhält und die aktuelle Durchschnittsmenge der jeweiligen Periode von einer Behörde veröffentlicht wird.

Die Einlösung oder Einlagerung des (körperlichen oder virtuellen) Belegs beim jeweiligen „Ressourcen-Amt“ (ähnlich heutiger Grundbuchämter) berechtigt dann den Inhaber zu Besitz oder Nutzung (z.B. Emission) von X Maßeinheiten der Ressource Y während der laufenden Periode. Die Inanspruchnahme homogener Ressourcen kann folglich vollständig bürokratisch und unkompliziert erfolgen, der Einsatz des Marktmechanismus beschränkt sich hierbei auf die potentiellen Übertragungen von Nutzungsrechten zwischen einzelnen Menschen.

II. Luft (Emissionsrechte)

Zunächst sollen die relevanten Charakteristika der N.R. Luft aufgeführt werden. Danach werden die aktuelle Einführung der Mengenlösung Emissionsrechte-Handel skizziert, mögliche Hintergründe beleuchtet, und der Prozess schließlich als eine Privatisierung einer N.R. mit ungleicher Anrechtszuteilung, sprich Enteignung, kritisiert. Anschließend werden die bereits in einem Seitendiskurs diskutierten zwei Modellvarianten mit Gleichbehandlungs-Intention aufgeführt und eine Mischform beider zur Vermeidung ihrer jeweiligen Nachteile vorgeschlagen. Bei Überlegungen zu einem Mainstreaming dieser gleichberechtigenden Mengenlösung auf andere Typen N.R. werden schließlich einige bereits in verschiedenen Diskursen erstellte Ansätze und Vorschläge aufgeführt und abgegrenzt.

1. Charakterisierung

Für jeden Menschen besteht die gleiche lebensnotwendige Abhängigkeit von der natürlichen Ressource Luft wie z.B. von Wasser oder eben Boden, welcher seit langem privatisiert ist und woran die wenigsten Menschen etwas finden.¹⁵¹ Bei näherer Betrachtung dieser ähnlich gelagerten Fälle wird deutlich, dass eine unterschiedliche Regulation der Anrechte sich mehr auf typische Gewohnheiten und Sichtweise der eigenen Sozialisierung denn auf rationale Argumentation stützen.¹⁵² Eine Änderung der Verfügungsrechtsverhältnisse inner-

151 In der post-agrarischen und eher von Industrie, Dienstleistung und Informationstechnologie geprägten Westlichen Welt sind diese Zusammenhänge weniger offensichtlich als dort, wo das Leben nach wie vor mehr von agrarischem Wirtschaften geprägt wird. Aber auch in unsrem Kulturkreis gibt es noch Sprichwörter, welche an die im Kern nie überwundene feudale Grundordnung erinnern: „Du hast nichts, du lebst aber, folglich stiehlt du!“ (z.B. in Gesell 1916, S.112f) oder „Er ist so arm, dass er nichts hat wo er zum Sterben hinfallen könnte“.

152 Auch Wegehenkel vermerkt (wobei mit exklusiven Verfügungsrechten auch absolute gemeint sind, und Besitz im Sinne von Eigentum verwendet wird):

„Der Besitz der exklusiven Verfügungsrechte an Luftraum ist aus dieser Sicht wettbewerbspolitisch nicht anders zu beurteilen, als etwa der Besitz eines Grundstücks ohne spezifische Eigenschaften (das gleiche gilt analog natürlich auch für den Wasserraum).“

halb einer Generation kann also eine langfristige und von künftigen Generationen nur noch schwer reversible Weichenstellung sein.¹⁵³ Umso wichtiger ist es, die genauen Rahmenbedingungen und die konkrete Gestaltung der gerade beginnenden Privatisierung dieser N.R. zu analysieren.¹⁵⁴

Aus mehreren Gründen bietet es sich an, die N.R. Luft als erstes zu behandeln:

- (1) Aktualität: Überraschender Weise ist gerade bei der Luft (in ihrer Funktion als Senke für Emissionen) die Realisierung einer Mengenlösung (in Form des Emissionsrechte-Handels) am weitesten fortgeschritten. Damit zeigt die Empirie, dass vorliegende Überlegungen zu Mengenlösungen für N.R. keine utopischen Gedankenspielerien sind.
- (2) State of the Art: Aufgrund des Emissionsrechte-Handels sind bereits ausgearbeitete Regulationsmodelle vorhanden, auf die sich gut aufbauen lässt.
- (3) Simplizität: Es handelt es sich bei Luft um eine homogene, relativ gleich verteilte, leicht zugängliche und für den Menschen natürlicher Weise nicht-knappe Ressource, sodass die Regulation fast idealtypisch erfolgen kann.¹⁵⁵
- (4) Relative Unumstrittenheit: Luft ist seit jeher technisch nur in kleinen Mengen kontrollierbar und damit eine kaum zur dauerhaften Aneignung geeignete N.R. Dadurch ist der Diskurs um ihre Regulation weniger kontrovers als beispielsweise um den schon seit Jahrtausenden erbittert umkämpften Boden.
- (5) Vorbildfunktion: Ein positives Beispiel ist, dass zur Regulierung von Luft-Senken die

(Wegehenkel 1981, S.124)

153 Unsere Generation kann sich dabei keinesfalls nur als ein Opfer falscher Weichenstellungen in der Vergangenheit definieren: Man denke z.B. an die in den letzten Jahrzehnten durchgesetzten ungleichberechtigenden Privatisierungen der Wasserversorgung (Infrastruktur wie Quellen!) in einigen Ländern, und an die aktuell stattfindende ungleichberechtigende Privatisierung des Gebrauchs von Luft im Produktionsprozess.

154 So sieht Binswanger bezüglich der Privatisierung von Emissionsrechten eine Parallele zur Okkupation des Bodens, wobei deutlich wird, dass die gängige Legitimation dieser Okkupation bei Luft nicht gegeben ist:

„Typus II der Marktlösung ist in Analogie zur Entwicklung des Bodenrechts zu sehen, die sich aus den zunehmenden Verknappung des Bodens ergeben hat. Ursprünglich war der Boden ein freies Gut, so wie heute noch die Umwelt als freies Gut betrachtet wird. [...] Man sprach von Okkupation (Besetzung) des Bodens, wobei das Recht zur Okkupation im allgemeinen von der Arbeit abgeleitet wurde, die der Betreffende für die Kultivierung bzw. Urbarmachung des Bodens aufwenden musste. Nachdem aber aller kultivierbare Boden okkupiert worden ist, kann der Boden nur noch in Besitz genommen werden, indem man ihn erbt oder kauft. [...] Seitdem gibt es zwei Kategorien von (natürlichen oder juristischen) Personen: solche, die den Boden gratis nützen dürfen, weil sie ihn bereits besitzen oder ihn erben, und solche, die für die Nutzung im Sinne des Eigentumserwerbs, der Pacht oder Miete etwas dafür bezahlen müssen (Binswanger 1980, S.89)

155 Die Deutsche Emissionshandelsstelle vermerkt zur Regulierung von Emissionsrechten:

„Emissionsberechtigungen sind homogene Güter und im Handelssystem identisch nutzbar (austauschbar). Emissionsberechtigungen sind teilbare Güter (Einheit: 1 Jahrestonne CO₂), d.h. bei einer Versteigerung handelt es sich um eine so genannte Mehreinheiten-Auktion, weil mehrere gleiche Güter Handelsobjekte sind.“ (DEHSt 2007, S.8)

Methode der (potentiell zur Gleichberechtigung fähigen) Mengenlösung eingeschlagen und nicht wie beim Boden die des (stets Ungleichbehandlung erzeugenden) Privateigentums wiederholt wird. Dies stellt ein im globalen Maßstab statuiertes Exempel dar, dass nämlich auch ohne Privateigentum eine effiziente – und darüber hinaus potentiell gleichberechtigende – Regulierung einer Natürlichen Ressource möglich ist.

2. Zur aktuellen Einführung einer Mengenlösung (dem Emissionsrechte-Handel)

2.1 Regulations-Ziel: Begrenzung von Senken-Nutzung und Verbrauch

Als Quelle für menschliche Atmung oder industrielle Verbrennungsprozesse ist der Sauerstoff in der Luft nach wie vor nicht knapp, weil er durch komplementären Stoffwechsel der Pflanzen ausreichend regeneriert wird. Und gegen lokale Entzugsspitzen des Sauerstoffs aus der Luft oder eine generelle Vergiftung der Atmosphäre mit Schadstoffen sind Grenzwerte und Verbote zur Luftreinheits-Erhaltung eine bewährte und wenig umstrittene Regulierungs-Methode (z.B. Verbot von Ozonschicht-zersetzenden FCKW, Filter-Pflicht für KfZ und industrielle Anlagen, etc.).

In den letzten Jahren ist aber aufgrund von erdgeschichtlich als untypisch erachteten Schwankungen des Klimas die Einschätzung entstanden, dass diese durch den zivilisatorischen Ausstoß von Verbrennungsprodukten fossiler Energieträger in die Atmosphäre mitverursacht wurden und werden. Deshalb soll der Gebrauch der Luft als Senke für „Abfallstoffe“¹⁵⁶ global begrenzt und schrittweise auf ein als nachhaltig erachtetes Maß reduziert werden.

2.2 Warum Regulation über temporäre Nutzungsrechte statt Privateigentum?

Für den Mechanismus dieser neu eingeführten Regulierung wurde nicht auf die herkömmliche Institution Privateigentum zurückgegriffen, sondern auf eine Mengenlösung gesetzt. Diese Richtungsentscheidung ist bei weitem nicht selbstverständlich oder selbsterklärend, und ihre langfristigen Implikationen für die Entwicklung der gesamten Verfügungsordnung an N.R. sind noch nicht abzusehen; sie bergen aber politischen Sprengstoff. Es lohnt sich deshalb ein kurzer Exkurs zu der Frage nach den Hintergründen:

156 §3 (2) des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) definiert:

„Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid (SF₆).“

2.2.1 Privatisierung technisch möglich und bereits im Gange

Zwar mag die Vorstellung einer Privatisierung der Luft (mittels exklusiver Anrechte, egal wie weitreichend) zunächst ebenso absurd¹⁵⁷ wie technisch unmöglich klingen, aber sie geschieht gerade vor unseren Augen. Zwar lässt sich bei Common Pool Resources definitionsgemäß schlecht ein „Claim“ abstecken oder gar einzäunen. Aber dafür lässt sich der Mensch (als potentieller Nutzer) recht gut einschätzen und seine Handlungen durch Verbote, Überwachung und Sanktionen lenken, sodass Rechtsverstöße minimiert werden.¹⁵⁸ So kann, wie wir aktuell beobachten, durchaus das vorhandene Volumen der Atmosphäre abgeschätzt, rechnerisch aufgeteilt und die Nutzungsrechte an den einzelnen Einheiten privatisiert werden.

Die Frage ist ausschließlich, warum eigentlich nicht in alter Gewohnheit absolute Verfügungsrechte einmalig verkauft (und damit zu ewig gültigem Privateigentum werden),¹⁵⁹

157 Aufgrund ihres meist unumstrittenen Gemeingut-Charakters dienen die Natürlichen Ressourcen Luft und Sonnenlicht schon seit langem als aufrüttelnder Vergleich von Kritikern, um zum Nachdenken anzuregen und bestehende Verfügungsordnungen an anderen Natürlicher Ressourcen anzuprangern. Diese Strategie ist bereits in einer Rede des römischen Politikers Tiberius Gracchus überliefert:

„Die Tiere, haben ihre Behausung, ihre Höhle, ihr Lager und wissen, wo sie ihren Kopf zur Ruhe legen können. Die Männer, die ihr Leben für Rom einsetzen, was gönnt man ihnen? Gerade die Luft zum Atmen und das Sonnenlicht! Sie haben weder Haus noch Hof, man lässt sie mit Weib und Kind heimatlos umherirren. [...] sie sterben für den Luxus und den Reichtum anderer. Herrscher der Welt sollen sie sein? Sie sind in Wirklichkeit nicht einmal Herr eines eigenen Stückchens Erde.“ (Fernau 1971, S.127)

Weiterhin wird der Vergleich, als Forderung formuliert, 1775 vom Bodenreformer Thomas Spence eingesetzt:

„Now, having before supposed it both proved and allowed, that mankind have as equal and just a property in land as they have in liberty, air, or the light and heat of the sun, [...]“ (Spence 1775, S.9-10)

Und schließlich findet er sich auch in einem 68er-Protestlied der Gruppe „Floh de Cologne“ wieder:

*„Die Luft gehört denen die sie atmen.
Warum gehören denn die Seen nicht denen, die darin baden?
Warum gehören denn die Wälder nicht denen, die darin spazieren gehn?
Warum gehören denn die Rasenflächen nicht denen, die sie betreten?
Warum gehören denn die Häuser nicht denen, die darin wohnen?
Warum gehören die Fabriken nicht denen, die darin arbeiten.
Warum gehört denn der Staat nicht denen, die ihn aufbauen.
Warum gehört denn die Welt nicht denen, die in ihr leben?“*

158 Und um A von B auszuschließen muss man nur eine(!) der beiden Variablen (A oder B) unter ausreichende Kontrolle bringen.

159 Anstatt mit Emissionszertifikaten nur temporäre Nutzungsrechte zuzuteilen, könnten ebenso ewige Nutzungsrechte vergeben werden, sei es durch Gleichverteilung, Versteigerung, Verlosung oder anteilig entsprechend zum bereits vorhandenen Boden-Eigentum. Diese ewigen Anrechte könnten sogar absolut sein, also vollständige Luft- und Luftraums-Eigentumsrechte, womit der Eigentümer einer Einheit nun alle Verfügungsrechte für alle Zeiten (Ansprüche vererbbar) hätte und seinen Anteil nach Belieben als Quelle (Sauerstofflieferant für Atmung und Verbrennungsprozesse) sowie Senke (Emissionsausstoß) bis hin zur Zerstörung (Unbrauchbarmachung durch giftige Emissionen) selbst gebrauchen und oder aber diese Rechte vermieten oder verkaufen könnte. Um präzise zu bleiben, müsste nur noch die Regenerations-Leistung der Pflanzen an der Luft (Sauerstoff-Anreicherung und Reinigung) als externer Effekt entsprechend mit den Privat-Eigentümern der entsprechenden Grundstücke (auf dem diese Pflanzen stehen) über den Markt verrechnet werden.

Auch wenn diese Privatierungsvariante konstruiert erscheint, stellt sie doch eine reale Forderung dar, z.B. von Wegehenkel (1981)

sondern statt dessen nur temporäre Nutzungsrechte an Luft veräußert werden.

2.2.2 Potentielle Gründe für temporäre, eingeschränkte Rechte

Es stellt sich die Frage, welche Gründe gegen eine Regulierung der Luftverschmutzung durch ewige und absolute Verfügungsrechte (also Privateigentumsrechte an Luft selbst) sprechen, sodass eine Privatisierung mittels Mengenlösung mit temporären Nutzungsrechten (heutiger Emissionsrechte-Handel) bevorzugt wurde:

Zunächst besteht in vielen Fällen sicherlich die gerade kritisierte und empirisch durch den Emissionszertifikate-Handel widerlegte Auffassung, dass man eine Common Pool Ressource aufgrund von Abgrenzungs- und Kontrollproblemen technisch gar nicht privatisieren (also exklusive Anrechte einräumen) könne.

Ein wichtiges Argument ist die bereits erwähnte Ungewohntheit der Idee, Privateigentumsrechte an Luft(-verschmutzung) zu vergeben, welche oft als Absurdität wahrgenommen werde, was eine politische Realisierung unwahrscheinlich mache. Allerdings ist die Versteigerung von temporären Verschmutzungsrechten auch eine Privatisierung und stellt ebenso ein Novum dar; wobei es anzuzweifeln ist, ob in der Bevölkerung zwischen den verschiedenen exklusiven Verfügungsrechts-Konzepten differenziert wird.

Weiterhin ist die offensichtliche Ungleichbehandlung zu nennen, da den Menschen ungleiche Anrechte an dieser N.R. eingeräumt würden, was politisch problematisch („dem Wähler nur sehr schwer vermittelbar“) sei. Auch dies trifft wohl nicht zu, da die eingeführte Mengenlösung ebenso mit ungleichem Zuteilungsschlüssel von Anrechten operiert. Auch in der Literatur spielt der Aspekt einer Ressourcen-Gerechtigkeit oft keine, oder wenn überhaupt eine äußerst untergeordnete Rolle, selbst die Verwendung der bei einer eventuellen primären Versteigerung anfallenden Erlöse wird nur beiläufig abgehandelt.

Auch die Reichweite könnte ein Rolle spielen, also dass die Frage der Verteilung von Emissionsrechten deshalb kaum behandelt wird, weil es noch nicht um den direkt sichtbaren und alltäglichen individuellen Verbrauch durch Heizung, Transport, etc. geht, sondern momentan „nur“ um die zwar für unsren Lebensstandard recht wichtigen, aber hauptsächlich von wenigen großen Konzernen in Anspruch genommenen Emissionsrechte zur Bereitstellung von Energie. Anzumerken ist hier, dass bei ungleichen Anrechten stets direkt oder indirekt ungleichen Kosten für die einzelnen Menschen entstehen und diese Verteuerung für den Endverbraucher im Bezug auf den Emissionsrechte-Handel auch allgemein bekannt ist.

Schließlich scheint auch die Verlockung auf staatlicher Seite durch kontinuierliche Steuereinnahmen eher unwahrscheinlich zu sein, da sich hierfür viele leichter „anzapfbare“ Steuerquellen anbieten, als gut organisierte und mächtige Energiekonzerne. Darauf deutet auch hin, dass in den bisherigen Umsetzungen des Emissionsrechte-Handels zu viele Zertifikate herausgegeben und zudem die meisten oder alle davon den Firmen gratis zugeteilt werden.

Bleibt folgende Schlussfolgerung: Die offiziell kommunizierte Intention ist eine „marktver-

trägliche“ Reduktion des Nutzungsvolumens als Senke, hierbei stellen zeitlich begrenzte Anrechte einfach die technisch naheliegendste Lösung dar: Denn wenn schrittweise das Nutzungsvolumen reduziert werden soll, kann dies schlichtweg nicht über eine einmalige Ausgabe eines Volumens von konstant bleibenden und ewig gültigen Nutzungsrechten erreicht werden. Und bezüglich der Reichweite der Ansprüche lassen sich nicht nur die Probleme der politischen Durchsetzbarkeit dieser von einigen Ökonomen tatsächlich geforderten,¹⁶⁰ offensichtlich aber massiv freiheitsberaubenden¹⁶¹ und deshalb höchstwahrscheinlich sehr unpopulären Option aufzuführen, sondern auch schlicht, dass die N.R. Luft selbst ja keinesfalls knapp ist, sondern nur eine ganz bestimmte Gebrauchsart reduziert werden soll, weshalb weiterreichendere exklusive Verfügungsrechte überhaupt nicht allgemein zur Debatte stehen.

2.2.3 Schlussfolgerung

Es deutet also einiges darauf hin, dass aus pragmatischen Gründen eine Mengenzuweisung ge-

160 Einige Vertreter einer Mengenzuweisung und des Coase-Theorems neigen zu einer völligen Ignoranz von Anrechts-Aspekten. Da sie jedoch die Folgen ihrer Forderungen (z.B. leistungslose Renten auf Kosten der Nachgeborenen) selbst so klar beschreiben, erübrigt sich eigentlich jeglicher kritische Kommentar:

„Es liegt daher nahe, nun die gleiche Lösung zu wählen, die bezüglich des Bodens gewählt wurde, um mit den Problemen der Verknappung fertig zu werden. Die Lösung besteht darin, dass derjenige, der die Umwelt bereits nutzt, also sozusagen in faktischem „Besitz“ der Umwelt ist, sie weiterhin gratis nutzen bzw. vererben können soll, dass derjenige aber, der einen neuen Anspruch darauf geltend machen will, dafür einen Preis bezahlen muß. (Binswanger 1980, S.8-90)

„Man könnte Rechtskomponenten an Luftraum grundsätzlich auch als zusätzliche isoliert handelbare Rechtskomponente der Ressource Boden spezifizieren, die gewissermaßen die dritte Dimension nach oben erfasst. [...] Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang Emissionsrechte vergeben werden, hängt dann von der Bereitschaft der Luftraumkonsumenten ab, Zahlungen für saubereren Luftraum zu leisten. Möglichst genaues Abwägen der konkurrierenden Einsatzmöglichkeiten wäre für die Inhaber der exklusiven Verfügungsrechte an Luftraum Voraussetzung dafür, höchstmögliche Rente aus diesen Rechten zu erzielen.“ (Wegehenkel 1981, S.117-8)

„Konsequenterweise weist Wegehenkel das politische System an, dem im Abschnitt 9.4 eingeführten (privaten) Umwelteigentümern nicht nur das Verfügungsrecht über die Einleitung von Schadstoffen in die Umweltmedien zuzusprechen, sondern auch das Recht auf Erhebung von Abgaben von den Nutznießern einer (nachweislich) verbesserten Umweltqualität. Wer nicht bereit ist, diese Umweltqualitätsabgabe zu leisten, muss die Region verlassen und sich anderswo einen Wohnsitz suchen.“ (Farmer / Stadler 2005, S.194)

161 Das Szenario einer konsequenten Überführung der N.R. Luft in eine Privateigentumsordnung würde sich im Bezug auf die Situation der einzelnen Menschen in etwa folgendermaßen gestalten: Um Überwachungskosten zu sparen, würde wohl von allen lebenden Menschen (bis zum individuell erbrachten Gegenbeweis) angenommen, dass sie einen durchschnittlichen menschlichen Bedarf an Atemluft in Anspruch nehmen. Könnten sie selbst keine entsprechend großen Eigentumstitel an Luft vorweisen, müssten sie zur Deckung des Eigenbedarfes die Nutzungsrechte von den Eigentümern abkaufen. Wären sie dazu ökonomisch nicht in der Lage (Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, etc.) blieben nur noch die drei Optionen (a) Almosen vom Sozialstaat bzw. privater Charity, (b) Diebstahl mit potentiell strafrechtlichen Sanktionen, (c) Tod. Pragmatischer Weise würde wohl der Staat ein Recht auf Basis-Nutzung (Atmung) direkt oder indirekt einräumen, wie dies bei Boden bereits durch öffentliche Infrastruktur (direkt: Wegenetz, Parks, Wälder, etc. und indirekt: Sozialhilfe für Minimum an privatem Wohnraum) der Fall ist.

Dieses dystopische Szenario muss nicht weiter ausgeführt werden - mittlerweile sollte klar geworden sein, wohin die Forderungen mancher Vertreter des Coase-Theorems führen würden.

wählt wurde, deren nichtintendierter Nebeneffekt darin besteht, dass ein Exempel geschaffen wurde, dessen Existenz und Funktion die scheinbare Alternativlosigkeit der Regulierung von Natürlichen Ressourcen durch Privateigentum anfechten.

2.3 Defizite der real umgesetzte Mengenlösung

Im wissenschaftlichen Diskurs wie auch in der Realpolitik (dem Kyoto-Protokoll und seinen Folgen) scheint sich eine Mengenlösung zur Emissions-Regulation durchzusetzen (also die Festschreibung einer limitierten Anzahl von handelbaren Emissions-Zertifikaten je Zeitperiode, deren Preis sich nach dem Markt richten soll). Wie erste Evaluationen jedoch anmerken, kranken die realen Umsetzungen (den schwierigen multilateralen Verhandlungen sowie eifrigem Industrielobbyismus geschuldet) an einer generellen Verwässerung der umweltpolitisch erforderlichen Reduktions-Ziele¹⁶² sowie an einer massiven Begünstigung bestehender Unternehmen.¹⁶³ Diese Faktoren können jedoch im Zweifel der stets notwendigen Übergangsperiode zugeschrieben werden – die entscheidende Frage lautet vielmehr, wo der angestrebte Kurs hinführt, welches konkrete Regulationsmodell angestrebt wird.

In der realen Umsetzung und konkreten Planung sind bisher jedoch nur Modelle, welche das Gesellschaftseigentum an N.R. ungleichverteilt privatisieren. Man muss hier ganz eindeutig von Enteignung der Menschen sprechen, da ein Allgemeingut bzw. Kollektiveigentum in ungleich verteiltes Privateigentum überführt wird.

Aufgrund der aktuellen politischen Prozesse konnte das Thema zunehmend Forschungsgelder und mediale Öffentlichkeit auf sich lenken, was zur Entstehung verschiedenster Regulations-Modelle (unter Labeln wie „CO₂-Zertifikate“, „Emissions(-Rechte)-Handel“, „cap &

162 Zu diesem Schluss kommt selbst die verantwortliche Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt in ihrer Auswertung der ersten Handelsperiode 2005-7:

„11.2.1. Überallokation und Preisverfall - Wie in Kapitel 8.1 dargelegt, stellte sich im Lauf der ersten Handelsperiode heraus, dass die Gesamtmenge der zugeteilten Emissionsberechtigungen in den meisten EU-Mitgliedsstaaten – und damit auch in der EU insgesamt – höher lag als der tatsächliche Bedarf. Daher herrschte letztlich keine Knappheit am Markt, und die Preise für Emissionsberechtigungen gingen im Lauf des Jahres 2007 auf wenige Cent zurück. [...] Die vergleichsweise großzügige Ausstattung mit Emissionsberechtigungen ist sicherlich zum Teil dem Bestreben mancher Mitgliedsstaaten geschuldet, die heimischen Unternehmen durch eine großzügige Ausstattung zu unterstützen.“ (Görlach 2009, S.123)

163 Es indet größtenteils ein kostenlose Vergabe an bisherige Emittenten statt, das sogenannte „Grandfathering“. Für die erste Handelsperiode „ermöglichte“ die europäische Emissionshandelsrichtlinie gerade einmal eine Veräußerung von 5%(!) der Gesamtzuteilung, für die kommende werden es 10% sein. Darüber hinaus wurde bzw. wird diese Möglichkeit bisher gerade einmal von 4 Ländern wahrgenommen (vgl. DEHSt 2007, S..24). Auch in folgender Quelle (dem stellvertretenden Leiter der DEHSt) wird die Relation deutlich:

„Außerdem werden, anders als in der ersten Handelsperiode (2005-2007), nicht mehr alle Emissionsberechtigungen an die Anlagen kostenlos verteilt. Dieses Mal (2008-2012) werden europaweit rund 3,7 Prozent verkauft oder versteigert, in Deutschland werden sogar 8,8 Prozent des Gesamtbudgets an Unternehmen veräußert. Das sind 40 Mio. Zertifikate mit einem geschätzten Erlös von ca. 800 Mio. Euro pro Jahr, die zur Hälfte in Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung investiert werden.“ (Harders 2008, S.10)

trade“, etc.) und ihrer regen Diskussion geführt hat.¹⁶⁴ Insofern konnten sich wenigstens in einem Seitendiskurs Modelle zur Gleichverteilung von Emissions-Rechten etablieren.

3. Modelle mit intendierter Gleichbehandlung

Im Folgenden konzentriere ich mich ausschließlich auf Ansätze, welche den herausgearbeiteten Primat der Ressourcen-Gerechtigkeit (nach der jedes Individuum einen gleichen Anteil an den Natürlichen Ressourcen haben soll) beinhalten. Gerade dadurch, dass der bestehende freie Zugriff abgelöst werden soll durch eine Verknappung auf ein als nachhaltig erachtetes Nutzungsvolumen, kommt der rechtlichen Gleichbehandlung eine kritische Relevanz zu.¹⁶⁵

Es lohnt sich, an dieser Stelle auf einen hauptsächlich im angelsächsischen Sprachraum geführten Diskurs zu verweisen, welche momentan unter Stichworten wie »Private Carbon Trading« (Individueller Emissionshandel) bzw. »Personal Carbon Allowances« (Emissionshandelsrechte für Privathaushalte) geführt wird. Die meisten dieser innovativen Ansätze beschränken sich nicht nur darauf, die Emissionen der Privathaushalte mit in den Zertifikate-Handel einzubeziehen, sondern streben zusätzlich zum Ziel der Nachhaltigkeit auch eine Ressourcen-Gerechtigkeit an.¹⁶⁶

3.1 Kritische Analyse des jeweiligen Zuteilungs-Mechanismus

Soll eine Gleichverteilung der verknappten Ressource erreicht werden, stellt die Distributions-Entscheidung (über die Zuteilungs-Methode sowie konkrete Empfänger von Anrechten) kein nebensächliches Detail des Grundprinzips „Marktfähigkeit“ sondern eine Schlüs-

164 Eine Übersicht und detaillierte Abhandlung der verschiedenen theoretischen und realen Ansätze würde Ausrichtung wie Rahmen der Arbeit bei weitem sprengen, hierzu sei auf die Diskurse unter den genannten Labeln verwiesen.

165 Wie Andres (2007) in diesem Kontext bemerkt, bedeutet eine Begrenzung immer auch ein Verteilungsproblem, und eine effiziente Regulierung dieser Knappheit ist nicht automatisch eine gerechte. Zu diesem Schluss kommt auch eine Kommission der Britischen Regierung:

„Jeder Mensch hat das Recht, eine gleiche Menge Treibhausgase in die Atmosphäre zu emittieren.“ (Royal Commission on Environmental Pollution, UK, 2000, zitiert nach Starkey 2008, S.20)

Als Begründung wird genannt, dass die Atmosphäre ein Gemeingut – Commons/Allmende - ist. Da sie allen Menschen zu gleichen Teilen gehört, soll jeder Mensch eine gleiche Menge Treibhausgase in die Atmosphäre emittieren dürfen.

166 Vgl. Meyer (2008, S. 13) oder das Lexikon der Nachhaltigkeit (Hrsg. Aachener Stiftung Kathy Beys), welches das Grundprinzip der „Personal Carbon Allowances“ wie folgt skizziert:

„Um die Kohlendioxidemissionen der Bevölkerung zu reduzieren, sollen Freibeträge zur Emission von CO₂ (also über Heizen, Benzinverbrauch, etc.) an Privatpersonen vergeben werden. Personen, die mehr als die ihnen zugeteilten Mengen emittieren, können von anderen nicht verbrauchte Emissionsrechte kaufen. Dies könnte auf einer dafür eingerichteten Börse geschehen. Die Freibeträge sollen negative Effekte besonders für finanzschwache Privathaushalte verhindern, die bei einer Besteuerung von Emissionen ohne Freibeträge auftreten könnten. Letztendlich würden emissionssparsame Privathaushalte bei entsprechender Nachfrage durch den Verkauf nicht verbrauchter Emissionsrechte verdienen können.“ (Lexikon der Nachhaltigkeit 2009)

sel-Variable dar. Die jeweiligen Vor- und Nachteile (bezüglich Effizienz, Gerechtigkeit, etc.) der verschiedenen Modelle werden in der Literatur bereits eingehend diskutiert.¹⁶⁷ Dabei lassen sich zwei grundlegende Distributions-Typen ausmachen, welche hier unter den Stichworten „Zuteilung bzw. Berechtigung“ vs. „Kompensation“ erfasst werden sollen.¹⁶⁸ Der aktuelle Diskurs betrifft hauptsächlich Vor- und Nachteile der Kategorien Effizienz, Kosten, politischer Durchsetzbarkeit, etc.. Es gibt jedoch einen breiten Konsens, dass bei Modell-Typen „gerecht“ seien, da jeder Mensch gleich viele Emissionen verursachen dürfe. Meines Erachtens kommen jedoch auf den zweiten Blick signifikante Verstöße gegen die individuelle Freiheit sowie die rechtliche Gleichbehandlung zu Tage, welche im Folgenden kurz dargestellt werden sollen.

3.1.1 Modell A: Erst zentrale Versteigerung, dann Ausschüttung des Erlöses

Ein Regulierungs-Modell sieht vor, die Nutzungsrechte zentral zu versteigern (zu lizenzieren) und die eingekommenen Erlöse pro Kopf auf die Bevölkerung auszuschütten. Die Verteuerung der natürlichen Ressource soll also durch eine entsprechende Kompensation neutralisiert werden, damit die Inanspruchnahme eines durchschnittlichen Anteils des als nachhaltig erachteten Volumens für das Individuum weiterhin kostenfrei bleibt. Dieser Ansatz ist in verschiedenen Varianten wie »cash back«, »cap & dividend« und »sky trust« im Gespräch.

Vorteilhaft an dieser Methode ist ihre Simplizität für den einzelnen Menschen, da alle komplizierten Prozesse hinter den Kulissen, zwischen Staat und Industrie, ablaufen. Es entstehen keine Mehrbelastung, da durch den Transfer aus den Versteigerungserlösen die Teuerungsrate der unter Emissionen erzeugten Güter bei einem Konsum des durchschnittlichen Volumenanteils neutralisiert wird. Dieses Modell ist offen für die Erfassung und Regulierung weiterer natürlicher Ressourcen ohne Mehrkosten.

Als nachteilig wird gesehen, dass der Einzelne nicht frei entscheiden kann, ob, wann, an wen und unter welchen Konditionen er seine Anteile veräußern möchte.¹⁶⁹ Kritischer sind jedoch meines Erachtens eine viel weitergehende Beschneidung der individuellen Freiheit

167 Ein ausführlicher Vergleich der diskutierten Modelle findet sich in einer Studie von Johnson et al. (2008, S.25f) für die Irische Regierung. Für den deutschsprachigen Raum sei verwiesen auf den Reader einer Konferenz zu diesem Thema, welcher 2008 in der Britischen Botschaft in Berlin stattfand, aus dem auch die Beiträge von Harders, Meyer, Starkey und Dosch stammen. Die Veranstaltung zu diesem, ursprünglich vor allem im angelsächsischen Sprachraum diskutierten Ansatzes, wurde durchgeführt von der Aachener Stiftung Kathy Beys, welche insgesamt an seiner Verbreitung im deutschen Sprachraum einen großen Anteil hat.

168 vgl. Andres (2007, S.2) für eine kurze Gegenüberstellung. Relativ klar wird diese Abgrenzung in Dosch (2008, S.28) getroffen, wenn auch die Übersicht über die einzelnen Modelle dort bereits kombiniert mit der zusätzlichen Differenzierung in upstream (Brennstoff-Regulierung) vs. downstream (Emissions-Regulierung) erfolgt.

169 vgl. Pilcher (2007):

„But Starkey points out that giving people cash rebates, rather than more credits, removes their choice of when to sell their units, and who to sell them to.“

sowie eine ökonomische Benachteiligung (also rechtliche Ungleichbehandlung) zu werten, welche sich durch den kompensatorischen Charakter der Maßnahme ergeben:¹⁷⁰

Die bei einer Versteigerung gegen Geld nachfragewirksamen Vermögenswerte sind heute ungleich verteilt, sodass in der ersten Versteigerungs-Runde nur das etablierte Kapital über die finanziellen Mittel verfügt, um nennenswerte Mengen an Nutzungsrechten zu ersteigern und für die Produktion einzusetzen.¹⁷¹ Da die Kompensation stets zeitverzögert erfolgt und deshalb immer der aktuellen Periode und ihren Marktpreisen hinterherhinkt, handelt es sich zunächst einmal um eine Enteignung aller Nicht-Vermögenden mit nachträglicher Kompensation.¹⁷² Ein Mensch ohne Kapitalreserven hat somit nicht die gleiche Möglichkeit, sich für eine direkte Inanspruchnahme der Ressource zu entscheiden. Diese Bevorteilung des Kapitals und damit zumeist zentraler, großindustrieller Energieproduktion (z.B. Atomkraftwerke) gegenüber dezentralen, lokalen Energiekreisläufen und energetischer Autarkie beschneidet nicht nur die individuelle Freiheit über die Wahl der eigenen Wirtschaftsweise, sondern verzerrt auch eine Effizienz-basierte Entscheidung bei der Wahl der Energie-Erzeugung.

Bleibt die Frage, ob sich dieser Effekt auf den Start beschränkt und sich über mehrere Runden durch die Kompensation (Gleichverteilung der Auktionserlöse) nivelliert. Fürs Erste ist die weltweite Ungleichverteilung von Vermögen und Schulden derart extrem, dass diese Ungleichbehandlung sich trotz Umverteilung über sehr viele Versteigerungsperioden halten würde. Des Weiteren wirken der Umverteilung zahllose andere ökonomische Asymmetrien entgegen, welche das ungleiche ökonomische Potential reproduzieren. Aber selbst wenn diese Faktoren nicht gegeben wären, sondern die Vermögenden nur einen einfachen Vorsprung hätten (also alles Geld nur für die erste Versteigerungsrunde ausreichte), wäre dieser Vorsprung kaum mehr einzuholen, wie im Folgenden belegt werden soll: Die Folgen der ersten Versteigerung sind erstens, dass der Staat die Einnahmen an die Bevölkerung verteilt, und zweitens, dass die Industrie ihre Ausgaben für den Erwerb von Emissions-Zertifikaten auf die Produktpreise aufschlägt. Der Gewinn der Empfänger entspricht damit exakt der Preissteigerung. Nimmt man eine ziemlich unelastische Nachfragekurve an (was bei lebensnotwendigen Ressourcen durchaus realistisch ist), so muss das „Grundeinkom-

170 Folgender Kritikpunkt trifft damit auf alle kompensatorischen Modelle zu, egal ob Versteigerungsgewinne ausgeschüttet oder Lenkungs- und Abschöpfungssteuern umverteilt werden.

171 Diese zentrale, jedoch selten vorgebrachte Kritik findet sich bei Kersting an einem solchen Modell Steiners, welches eine Versteigerung aller Natürlichen Ressourcen und die Aufteilung des Gewinns propagiert:

„Nur dann könnte der Marktpreis der Naturaktie eine Geldwertentsprechung des gleichen Rechts auf natürliche Ressourcen sein, wenn alle mitbieten würden. Aber nur die können mitbieten, die [...] über Kaufkraft verfügen – und damit scheiden alle Unbemittelten aus.“ (Kersting 2002, S.130)

172 Weil dies die gängige Form aktueller „Privatisierungen“ ist, erklärt sich auch der massive Protest der Bevölkerung gegen den Neoliberalismus: Für Arme ist eine ineffiziente Verwaltung von Gütern mit bescheidenem Anspruch darauf immer noch besser als eine (vielleicht) effiziente Verwaltung der Güter, von denen sie jedoch durch die Preisschranke dann komplett ausgeschlossen werden.

men“ komplett für die Preissteigerung aufgebracht werden, wodurch die Ausgaben des Kapitals gänzlich wieder eingespielt werden. Somit entspricht das Ende der ersten Runde wieder den Ausgangsbedingungen.

Der Effekt wird sich also keinesfalls von alleine ausschleichen, Kapital und etablierte Industrie werden ihren Startvorteil zumindest halten, wenn nicht sogar ausbauen.¹⁷³ Weder in der ersten Runde noch in den folgenden wird eine allgemein gleiche Zugriffsmöglichkeit auf die Ressource gewährleistet. Es ist folglich nicht egal, an welcher Stelle der periodische „Kreislauf“ begonnen wird, der Regulations-Zyklus ist festgelegt auf die Abfolge von zentraler Zuteilung, dezentralem Austausch, Inanspruchnahme, sowie Erlöschung und Neuzuteilung der Anrechte.

Fazit: Es ist also tatsächlich zu erwarten, dass dieses effiziente und stabile Modell eine Übernutzung der natürlichen Ressourcen unterbinden kann und dem einzelnen Menschen kurzfristig keine Mehrbelastung entsteht. Allerdings steht nun auch dieser Produktionsfaktor nicht mehr allen Menschen gleichermaßen zur freien Verfügung, sondern befindet sich plötzlich in der exklusiven Kontrolle des etablierten Kapitals. Dadurch wird die individuelle Freiheit massiv beschnitten und die etablierten Big Player begünstigt, was eine Ungleichbehandlung darstellt und darüber hinaus negative Folgen für die Effizienz haben dürfte.

3.1.2 Modell B: Erst zentrale Zuteilung, dann dezentraler Handel

Ein anderes Regulierungs-Modell sieht vor, dass jeder Mensch zuerst mit der Kaufkraft ausgestattet wird, welche seinem durchschnittlichen Anrecht entspricht, um dann erst im zweiten Schritt die Möglichkeit zum dezentralen Handel mit Nutzungsrechten (zwischen Menschen und Industrie) zu etablieren (vgl. Meyer 2008, S.13f). Die bekanntesten hierzu diskutierten Modell-Varianten sind das »Ayres-Handelssystem«, »Rate All Products and Services (RAPS)«, »Personal Carbon Allowance (PCA)« bzw. »Personal Carbon Rationing (PCR)« sowie »Cap & Share«.¹⁷⁴

Vorteilhaft ist, dass somit nicht das Problem des ungleichen Anspruchs auf direkte Res-

¹⁷³ Wahrscheinlich würden sie ihre Marktmacht sogar noch erhöhen können, da sich durch die Versteigerung von Nutzungsrechten gegen Kapital die Marktzutrittskosten (sowie „Im-Markt-Bleibekosten“) erhöhen, was kapitalschwächere Mitbewerber aus dem Wettbewerb drängt. Die Folgen solcher Anbieter-Konzentration und ihre negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft in Form von Kartellbildung, überhöhte Preisen (d.h. Kosten-Neutralität nicht mehr gewahrt), geringeren Innovationsanreizen (d.h. Reduktions-Ziele werden verschleppt), etc. sind bekannt.

Bereits heute besitzen die Big Player der Energie-Branche eine offensichtlich gewaltige Marktmacht, bzw. hat die Anbieterkonzentration den Markt-Mechanismus bereits ausgehebelt: Es sei nur daran erinnert, dass es ihnen (sogar gegen Bestrebungen der Regulierungsbehörden) möglich war, die „fiktiven Preise“ der per Grandfathering gratis zugeteilten Emissions-Zertifikate als Kosten zu verbuchen und als Preissteigerungen an den Verbraucher weiterzugeben, den Windfall-Profit also sogar zu verdoppeln! (vgl. auch Feasta's Climate and Energy working group 2007, S.3)

¹⁷⁴ Weiterhin fallen »Domestic Tradable Quotas (DTQ)« / »Tradable Energy Quotas (TEQ)« in diese Kategorie. Sie werden hier nicht berücksichtigt, da sie vorsehen, nur einen Teil der Anrechte bzw. Kompensationen an die Bevölkerung auszuschütten. Damit droht der Rest als Geschenke an die Unternehmen oder Steuereinnahmen zu „versickern“, bestenfalls ergibt sich in ihren Fällen ein partielles Vorgehen nach den Modell A und B ohne Mehrwert für die Analyse.

sources-Nutzung entsteht und die negativen Folgen von Modell A unterbleiben.¹⁷⁵ Daneben wird auch die Transparenz des direkten Umgangs mit den Nutzungsrechten hervorgehoben, welche zu einer Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung führen könnte und dadurch persönliche Anstrengungen zur Reduktion der Haushalts-Emissionen stimulieren würde.¹⁷⁶ Weiterhin ist ein dezentraler Markt zwar nicht effizienter als eine zentrale Versteigerung (sodass das Effizienz-Argument bei dieser Entscheidung keine Rolle spielt), aber im Gegensatz zu einer rein profitorientierten höchstbietenden Versteigerung stattdessen ein dezentrales Tauschrecht jedes Individuum mit einer vollkommenen Gestaltungsfreiheit bezüglich der Tauschbedingungen aus. Und dies ist wichtig, um die Tauschkonditionen nach den eigenen Prinzipien und Bedürfnissen zu gestalten oder die Anrechte selbst durch zeitweiliges Verleihen für zukünftigen Konsum aufzusparen.

Ein Nachteil ist allerdings darin zu sehen, dass damit ein Teil des komplexen Prozesses dezentralisiert und auf den einzelnen Menschen übertragen wird: Denn gleiche Anrechte können aufgrund der bereits bestehenden Geldvermögen nicht in allgemeiner Währung (Euro) zugeteilt werden. Eine gleichverteilte Zuteilung von Kaufkraft bezüglich N.R. nur kann nur über mindestens eine neue Währung (hier: Zertifikate) erfolgen, gegen welche die Nutzungsrechte an N.R. ausschließlich versteigert würden. Damit hat aber jeder Mensch plötzlich ein Ressourcen-Zertifikat oder –Konto zu führen, wodurch sich ein Zwang zum kontinuierlichen Management über dessen direkte (eigene Inanspruchnahme) oder indirekte (Verkauf über den Markt) Verwendung ergäbe.¹⁷⁷ Meyer (2008, S.14) bringt beide

175 Zwar würde auch hier die Marktzutrittskosten steigen, da ein Produzent auch hier Nutzungsrechte erwerben muss, allerdings in schwächerer Form: So sind die Nutzungsrechts-Zertifikate gleichmäßig in der Bevölkerung verteilt und der allgemeine Zugang deshalb nicht von der Entscheidung einiger weniger vermögender Akteure abhängig. Zudem müssten für Auftragsleistungen (wie z.B. im Falle eines Stromproduzenten) kein Kapital am Markt aufgenommen werden, sondern die notwendigen Nutzungsrechts-Zertifikate könnten als Anzahlung direkt von den Endkunden bezogen und mit dem Kaufpreis des Stroms verrechnet werden. Bei Produktion ohne Kundenauftrag könnte eventuell auch die Nachweispflicht über die benötigten Zertifikate vom Produktions-Zeitpunkt auf den Verkaufs-Zeitpunkt verschoben werden, sodass auch hier die Hürden für den Wettbewerb niedrig gehalten würden. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in §6 (1) des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz – TEHG:

„Der Verantwortliche hat bis zum 30. April eines Jahres, erstmals im Jahr 2006, eine Anzahl von Berechtigungen an die zuständige Behörde abzugeben, die den durch seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht.“

176 vgl. Johnson et al. (2008, S.25), als Schwerpunkt in Starkey (2008, S.24)

177 Kann man sich für Wortspiele und Schein-Paradoxien begeistern, so könnte man es so formulieren: „Zwang zur Freiheit ist Unfreiheit“. Weniger elegant, aber dafür auch weniger missverständlich ausgedrückt: „Mehr Wahlmöglichkeiten bedeuten mehr Freiheit, aber ein Zwang zur Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeiten ist wiederum eine partielle Einschränkung dieser gerade gewonnenen Freiheit.“ Also ein suboptimales Ergebnis.

Vielleicht ist das Problem besser zu verstehen, sobald es in einer anderen Sphäre auftritt, z.B. bei der Regulierung politischer Wahlmöglichkeiten: Die Einführung von mehr direkt-demokratischen Elementen (Plebisziten, etc.) würde unzweifelhaft mehr Entscheidungsmöglichkeiten mit sich bringen als alle 4 Jahre ein Kreuz zu setzen. Es entspräche also einem enormen Freiheitsgewinn gegenüber einem rein repräsentativen Parteiensystem. Allerdings würden dadurch alle Menschen zur direkten Wahl gezwungen, auch diejenigen, die sich damit so wenig wie möglich beschäftigen möchten und eine komplette Repräsentanz bevorzugen. Es gibt jedoch eine elegante Lösung dieses Problems, und zwar „eine Wahlfreiheit über den Entscheidungsmodus selbst“, welcher für das politische System

Nachteile kurz und anschaulich auf den Punkt: „*Transaktionskosten durch ,2. Währung‘, letztlich Rationierung mit ,legalem Schwarzmarkt‘.*“ Es schlagen also ein höherer persönlicher Aufwand und gestiegene Verwaltungskosten zu Buche, über deren Ausmaß leider noch wenige Studien verfügbar sind.¹⁷⁸ Befürworter gehen jedoch davon aus, dass der persönliche Aufwand sowie die systemischen Kosten heruntergeschraubt werden können auf die überschaubaren Posten eines Kreditkarten-System in einer Zweitwährung,¹⁷⁹ wobei der einzelne Mensch sogar bei reiner Geldnutzung bleiben könnte.¹⁸⁰ Denkt man jedoch an ein Mainstreaming des Modells, dürften diese Kosten bei einer parallelen Verwaltung mehrerer Typen N.R. überproportional ansteigen, falls es nicht gelingt, sie in die Zweitwährung einzubinden.

Fazit: Im Vergleich ergeben sich mehr Gleichbehandlung und Freiheit, aber auch mehr systemische Kosten, welche bei einer Erweiterung des Modells auf andere Typen N.R. potentiell ansteigen könnten.

3.1.3 Modell C: Erst Zuteilung Zertifikate, dann Wahlfreiheit zwischen zentraler Versteigerung und dezentralem Austausch

Das Prinzip größtmöglicher Gleichbehandlung und individueller Freiheit lässt nur Modell B zu (primäre Zuteilung der Anrechte und selbstbestimmte Tauschkonditionen). Jedoch sind individueller Aufwand und systemische Kosten höher, wodurch das Modell gerade bei einer Ausdehnung auf weitere Natürliche Ressourcen immer ineffizienter werden könnte. Der Gedanke liegt nahe, Gleichbehandlung und Entscheidungsfreiheit von Modell B mit der Bequemlichkeit von Modell A zu kombinieren. Wie könnte dies aussehen?

Eine Möglichkeit besteht darin, zunächst die temporalen Anrechte jedem Menschen periodisch zuzuteilen, z.B. wöchentlich auf ein persönliches Ressourcen-Konto. Dann ist es dem Individuum freigestellt, was mit seinen Anrechten geschieht: Behält der Kontoinhaber die Grundeinstellungen bei, werden die jeweiligen Ressourcen-Anrechte automatisch über eine

in Freydorf / Kömm (2007) als Synthese einer Direkten und Representativen Demokratie skizziert wurde.

178 Die Ergebnisse einiger englischer (Pre-)Feasibility-Studien (von DEFRA, Britisches Parlament, etc.) finden sich zusammengefasst in Starkey (2008, S.25) und Dosch (2008, S.33).

179 So geht das Fazit von Starkey zur „Hürde Technologie“ in diese Richtung:

„Der Handel mit CO₂-Einheiten ist im Wesentlichen eine große Datenbankanwendung, die in weiten Teilen große Ähnlichkeit mit Geldkonten aufweist. [...] Insgesamt sieht aber die im April 2008 von der DEFRA veröffentlichte erste Machbarkeitsstudie (pre-feasibility study) keine unüberwindlichen Hindernisse technischer Art.“ (Starkey 2008, S.21-2)

180 *„Personen, die sich am CO₂-Handel nicht beteiligen wollen oder das Prinzip nicht verstanden haben, können ihre Einheiten gleich nach der Zuteilung durch den Staat an CO₂-Einheitenhändler verkaufen und dann jeweils beim Kauf von Energie die benötigten CO₂-Einheiten bezahlen. Für sie äußert sich das CO₂-Handelssystem nur darin, dass sie durch den sofortigen Verkauf der Einheiten ein höheres Einkommen haben, dem durch den notwendigen Zukauf von CO₂-Einheiten dann höhere Ausgaben für Energie gegenüberstehen: Zum Energiepreis kommt dann der Preis für die entsprechende Menge CO₂ hinzu.“ (Starkey 2008, 19-20)*

zentrale Börse höchstbietend versteigert und ihm der Erlös gutgeschrieben, sodass er sich nicht um Konto, Zertifikate oder Verkäufe kümmern muss. Es ist jedoch jedem Menschen erlaubt, seine Ressourcen-Anrechte nach individuellen Bedürfnissen manuell zu verwalten. Also auch für jede Periode einmalig oder per Dauerauftrag prozentual oder komplett selbst einzulösen oder unter eigenen Konditionen anderen Menschen zur Verfügung zu stellen.

Da beide Optionen angeboten werden, wären auch die notwendigen systemischen Kosten so hoch wie aus beiden vorhergehenden Modellen zusammen. Allerdings kann erst dadurch eine freie Entscheidung darüber ermöglicht werden, ob man minimalen Aufwand oder maximale Kontrolle über seine Verfügungsrechte haben möchte. Und durch diese freie Verfügung über seine persönlichen Besitzrechte an N.R. wäre auch eine maximale Wirtschaftsfreiheit gegeben – von arbeitsteiliger Geldwirtschaft (Strategie: Verkauf aller Anrechte) bis hin zur fast autarken Subsistenzwirtschaft (Strategie: Eigennutzung aller Anrechte).

Fazit: Modell C würde damit also bei addierten systemischen Kosten die Vorteile der vorangegangenen Modelle vereinen.

3.1.4 Potentielle Zusatzklausel gegen Spekulation

Die Produktions-Unternehmen können über Primär- oder Sekundärmarkt Nutzungsrechte ersteigern und damit auf die N.R. zugreifen, wobei eventuell ersteigerte Überschüsse wieder in den Kreislauf zurückgespeist werden können. Falls hierbei trotz des vergänglichen Charakters¹⁸¹ der Ressourcennutzungs-Anrechte nennenswerte Spekulations-Aktivitäten (also Kauf zum teureren Weiterverkauf) auftreten sollten,¹⁸² müsste auch über Anti-Speku-

181 Zwar legt §3 (4) des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) fest:

„Berechtigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Befugnis zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum.“

Allerdings wird in §6 (4) eine vorgesehene Regelungen festgehalten, dass Zertifikate in spätere Handelsperioden übernommen werden können, was sie zu quasi verfallsbständigen, ewig gültigen Anrechten machen würde:

„Die Berechtigungen gelten jeweils für eine Zuteilungsperiode. Die erste Zuteilungsperiode beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2007. Die sich anschließenden Zuteilungsperioden umfassen einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren. Berechtigungen einer abgelaufenen Zuteilungsperiode werden vier Monate nach Ende einer Zuteilungsperiode in Berechtigungen der laufenden Zuteilungsperiode überführt.“

Damit kann nicht mehr garantiert werden, dass das nachhaltige Volumen nicht zeitweise massiv überschritten wird, zudem ergibt sich die Gefahr von Spekulation. Dazu vermerkt das „CO₂-Lexikon“ (<http://www.co2-handel.de/lexikon-21.html>):

„Unter Banking versteht man das Ansparen nicht benötigter Emissionszertifikate für die Nutzung in zukünftigen Verpflichtungsperioden. Dies ist insbesondere dann lohnend, wenn mit steigenden Zertifikatspreisen gerechnet wird oder eine Unabhängigkeit von künftigen Zertifikatspreisen angestrebt wird. Siehe auch Borrowing. Beim EU-Emissionshandel ist innerhalb Deutschlands die Verwendung von Emissionsberechtigungen der Zuteilungsperiode 2005-2007 in der Zuteilungsperiode 2008-2012 nicht möglich (§ 20 ZuG 2007). Nicht benutzte Emissionsberechtigungen werden nach dem 30. April 2008 gelöscht. In darauf folgenden Zuteilungsperioden wird Banking möglich sein.“

182 Zwar sind laut Jahresbericht der KfW bisher noch keine Indizien für eine Beeinflussung des Preises durch Spekulation zu entdecken:

„Insgesamt dominierten im Jahr 2008 zuerst die steigenden Rohstoffpreise die CO₂-Preisentwicklung, dann der Rückgang der wirtschaftlichen Entwicklung. Wetterdaten

lations-Bestimmungen im Regulations-Mechanismus nachgedacht werden.¹⁸³ Eine potentiell Lösung wäre dabei in einer Regelung zu sehen, nach welcher die über das eigene Anrecht hinaus erworbenen Zertifikate tatsächlich ausschließlich selbst genutzt werden dürfen (zu beispielsweise 90%, um noch einen angemessenen Planungsspielraum zu lassen). Oder aber, damit mehr Flexibilität möglich ist, dass alle zusätzlich erworbenen, aber nicht benötigten Anrechte zwar wieder veräußert werden dürfen, jedoch nicht auf dem Sekundärmarkt. Stattdessen können diese angekauften Überschüsse ausschließlich gegen Erstattung (von z.B. 90%) des Einkaufspreises wieder zurück gegeben werden, damit sie auf dem Primärmarkt erneut zentral versteigert werden können. Somit würden weder Planungssicherheit noch Flexibilität eingeschränkt, aber keine Anreize für spekulative Verknappung und Marktdestabilisierung gegeben.

hatten nur kurzfristigen Einfluss und wurden wohl eher von den anderen Faktoren überlagert. Daneben war eine primär spekulationsgetriebene Preisentwicklung am Emissionsrechtmarkt nicht zu erkennen.“ (BMU / KfW 2008, S.3)

Die Aussagekraft dieser Beobachtung ist jedoch gering zu einzuschätzen, da es aufgrund der bereits erwähnten Überallokation in der bisherigen Handelsperiode zu keiner nennenswerten Knappheit kam. Zu diesem Schluss kommt selbst die Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt in ihrer Auswertung der ersten Handelsperiode 2005-7:

„11.2.1. Überallokation und Preisverfall - Wie in Kapitel 8.1 dargelegt, stellte sich im Lauf der ersten Handelsperiode heraus, dass die Gesamtmenge der zugeteilten Emissionsberechtigungen in den meisten EU-Mitgliedsstaaten – und damit auch in der EU insgesamt – höher lag als der tatsächliche Bedarf. Daher herrschte letztlich keine Knappheit am Markt, und die Preise für Emissionsberechtigungen gingen im Lauf des Jahres 2007 auf wenige Cent zurück.“ (Görlach 2009, S.123)

183 Manipulations-resistentes Institutionen-Design ist bereits eine feste Zielgröße, wie auch die Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt in einer Strategie-Studie über die zukünftigen Verkaufs- oder Auktionierungs-Modalitäten verlauten lässt:

„Der Staat muss aber auch sicher stellen, dass das zu wählende Verfahren [...] rechtssicher, also nicht durch Korruption gefährdet ist und nicht manipuliert werden kann, d.h. beispielsweise den Preis auf dem Sekundärmarkt nicht in einer vorhersehbaren Art und Weise beeinflussen kann.“ (DEHSt 2007, S.3)

Aus diesem Grund sieht die deutsche „Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012“ von 2009 in §5 bereits die Möglichkeit regulierender Eingriffe bei Spekulation vor. Eine dezidiert genannte Möglichkeit ist es, die potentielle Kaufmenge der in Verdacht geratenen Bieter zu begrenzen:

„(2) Die durchführende Börse ist verpflichtet, das Bieterverhalten kontinuierlich zu beobachten. Sofern es Anzeichen für ein Bieterverhalten gibt, das auf eine Verzerrung des Zuschlagspreises gerichtet ist, ergreift die durchführende Börse die erforderlichen Gegenmaßnahmen; [...] (3) Im Fall einer Information nach Absatz 2 Satz 2 kann die zuständige Stelle die Gesamtgebotsmenge je Bieter auf jeweils 100 000 Berechtigungen pro Versteigerung im Spothandel oder Terminhandel beschränken oder sonstige bei Versteigerungen von Berechtigungen übliche Gegenmaßnahmen festlegen.“

Selbstredend sind solche regulativen Hintertüren ein letztes, wichtiges Mittel. Ist jedoch nachweislich die Gefahr einer spekulativen Verteuerung und Blasenbildung gegeben, sollte im allgemeinen Interesse nicht darauf verzichtet werden, auch das grundlegende Institutionen-Design spekulations-resistenter zu gestalten.

3.2 Zur Erfassungsproblematik dezentraler Emissionen

Für die Erfassung aller Nutzer, nicht nur großer Organisationen, sondern auch einzelner Menschen, stellt sich neben der Frage der Zuteilung von Anrechten auch die der Kontrolle der Inanspruchnahme der N.R.. Ziel ist eine möglichst weitgehende Erfassung der privaten Emissionen, sodass keine Anreize gesetzt werden zur Substitution von erfassten (also begrenzten) Emissionen durch unerfasste (also nicht begrenzten) Emissionen („leakage“).

3.2.1 Upstream vs. Downstream Regulierung

Während die Kontrolle vieler dezentralen Emissionsquellen (Downstream-Regulierung) einen erheblichen Kostenfaktor darstellt, müssten bei einer Kontrolle der Hauptmenge der ins Wirtschaftssystem eingeführten Brennstoffe (Upstream-Regulierung) nur wenige große Energie-Bereitsteller überwacht werden.¹⁸⁴ Da die Menge der Emissionen bei der Verbrennung einer Einheit eines fossilen Brennstoffes sich relativ genau voraussagen lässt, plädieren verschiedene Ökonomen für eine Kontrolle der Quelle um diese Kontrollkosten zu senken:¹⁸⁵

3.2.2 Getrennte Regulierung beider Natürlicher Ressourcen

Es findet sich auch die pragmatische Position, man solle ganz auf eine Upstream-Regulierung setzen um die Anbieter statt die Verbraucher der Regulation zu unterwerfen.¹⁸⁶

In diese Richtung geht auch die bereits aufgeführte Modellvariante »cap & share«. Sie kombiniert eine Regulation von Downstream-Anrechten, bei welcher die Emissions-Zertifikate

184 vgl. Rahmeyer (1999, S.41):

„Bemessungsgrundlage für die Ausgabe von Umweltlizenzen können wie bei Umweltsteuern zum einen CO₂-Emissionen, zum anderen (als Ersatzgröße) der Brenn- und Kraftstoffverbrauch sein. Im ersteren Fall werden Emissionen direkt belastet, damit einher geht eine genaue Verhaltenssteuerung und Zielerreichung. Der Vorteil der letzteren Methode liegt im geringeren Erfassungs- und Kontrollaufwand, da der Handel mit CO₂-Lizenzen auf der Menge des Energieverbrauches aufbauen kann.“

185 Ein allgemeiner Standpunkt in der ökonomischen Literatur, vgl. wiederum Rahmeyer:

„Bei der Zertifikatspflicht können die Lizenzen bei der Erstvergabe direkt an Großemittenten (Kraftwerke, Industriebetriebe) verteilt werden. Für kleine und für mobile Emissionsquellen (Haushalte, Verkehr) ist eine direkte Lizenzpflicht aus Gründen der Praktikabilität nicht möglich. Die Anzahl der Marktteilnehmer auf dem Lizenzmarkt fällt entsprechend niedriger aus. Bei der Zertifikatspflicht für den Energieverbrauch kann diese auf frühe Produktions- oder Handelsstufen vorverlagert werden, z.B. auf Energieproduzenten bzw. -importeure (Stufe der Hersteller) (vgl. Heister, Michaelis et al. 1991, S. 63; Scheelhaase 1994, S. 202 ff.) oder auf den Groß- und Einzelhandel (vgl. Cansier 1996, S. 202).“ (Rahmeyer 1999, S.41)

186 So plädiert Mohssen Masserat für eine vollständige Anbieter-Orientierung:

„Wer CO₂-Emissionen wirklich drosseln will, muss daher direkt bei den Anbietern ansetzen, anstatt mit großem Aufwand bei der letzten Stufe - den Verbrauchern. Es ist doch unbegreiflich, ja rätselhaft, warum man politisch nichts dagegen unternimmt, dass vergleichsweise wenige Anbieter weiterhin Öl, Erdgas und Kohle produzieren dürfen, während man zugleich politisch alles tut, das Verhalten von Milliarden von Verbrauchern zu verändern. Eine Abkehr von der Verbraucherfixierung der heutigen Philosophie des Klimaschutzes hin zu einer Anbieterorientierung, wäre eine entscheidende Zäsur. [...]“ (Masserrat 2007)

an alle Menschen zu gleichen Teilen zugeteilt werden, mit einer Upstream-Kontrolle, bei welcher die Energie-Bereitsteller Emissions-Zertifikate aufkaufen müssen, um fossile Energieträger in den Wirtschaftskreislauf einzubringen.

Es müssen jedoch auch die Nachteile einer Regulation des Downstream über die pauschalen Kopplung mit dem Upstream bedacht werden: Denn auch wenn die im fossilen Brennstoff gebundene Emissionsmenge klar ist, wird nicht berücksichtigt, ob die Natürliche Ressource überhaupt und wie sie verbrannt wird: So kann bei der Erfassung der Einführung eines Rohstoffs in den Wirtschaftskreislauf nicht immer klar unterschieden werden, ob er einer längerfristigen, weitgehend nachhaltigen Nutzung zugeführt wird, oder für einen kurzfristigen Verbrauch gedacht ist: Beispielsweise Öl, welches als Schmiermittel verwendet wird vs. Öl, welches als Vorprodukt von Kraftstoffen verbraucht wird. Weiterhin würden keine monetären Anreize gesetzt zu einer möglichst emissionsarmen Verbrennung, was für die Entwicklung von Filtertechnologie, etc. wichtig ist.

Es gibt also durchaus plausible Gründe dafür, zwar die Kontrolle der Art des Gebrauchs mit der Inanspruchnahme zu koppeln, aber die Zuordnung der Anrechte getrennt zu lassen. Für weitergehende Überlegungen bezüglich einer Unterbindung von Emissionen über die individuelle Berechtigung hinaus muss jedoch die gesellschaftliche Verwaltung von fossilen Energieträgern selbst ins Auge gefasst werden, was eine Übertragung (und gegebenenfalls Anpassung) der vorliegenden Mengenlösung auf einen weiteren Typ einer N.R. notwendig macht.

4. Mainstreaming des Regulationsmodells auf alle Natürlichen Ressourcen

Nach der Skizzierung einer Regulation der Luftverschmutzungs-Rechte besteht der folgerichtige Schritt in einem Mainstreaming, also einer systematischen Übertragung und Anpassung auf die anderen Typen Natürlicher Ressourcen. Dabei kann leider nur begrenzt auf bereits bestehende Arbeiten aufgebaut werden:

4.1 Systematische Übertragung der gleichberechtigenden Mengenlösung

Zwar sind im Zuge der aktuell hohen Aufmerksamkeit für das Thema Emissionsreduktion die Weichen für eine Renaissance alter Ideen und Entwicklung neuer Regulationsmodelle gestellt, jedoch zeichnet sich derartiges bisher noch kaum ab. Sicherlich gibt es bereits Versuche von einzelnen Ökonomen, die im Kontext von Emissionen ausgearbeiteten Mengenlösungen auf eine andere Natürliche Ressource zu übertragen und sie durch geeignete Variationen an die jeweiligen Charakteristika anzupassen. Als einzige mir dazu bekannte akademische Quelle gibt Holger Rogall (2002) in seinem Standardwerk zur Ökologischen Ökonomie einen konkreten Denkanstoß zu einer systematischen Anwendung einer allge-

meinen Mengelösung und rüttelt dabei mit der »Flächennutzung« sogar am liberalen Paradigma »Privateigentum an Boden«. ¹⁸⁷ Aber ebenso wie bei der Mainstream-Diskussion um Emissionshandels-Modelle wird auch bei der Übertragung der Mengelösung auf andere Ressourcen der Anrechtsaspekt meist völlig offen gelassen.

4.2 Abgrenzung zu bestehenden Modellen mit Gleichbehandlungs-Intention

Unabhängig vom Emissionsrechts-Diskurs zielen allerdings verschiedene Arbeiten in unterschiedlichen Disziplinen und Diskursen in eine solche Richtung. Auch sie enthalten bereits alle Grundgedanken der hier erarbeiteten Lösung, wenn auch keine davon alle der hier erarbeiteten grundlegenden Komponenten vereint:

So ist hier der Ressourcengerechtigkeits- und Umweltschutzdiskurs aufzuführen: Stimmen, die nicht nur Umweltschutz, sondern dezidiert einen „gerechten“ Umweltschutz einforderten, waren bisher selten. Zumeist standen sie in der Tradition von Bodenreformern und konnten sich im politischen und akademischen Diskurs nur peripher etablieren. ¹⁸⁸ So bereits Creutz (1984) mit einem Steuermodell auf Basis von Ressourcen-Nutzung bzw. – Verbrauch (gedanklich ähnlich Binswangers „Ökosteuer“ aus den frühen 80er Jahre). Dieses gibt statt einer gesamtwirtschaftlichen Aufkommensneutralität (also statt purer Lenkungsfunktion) bereits die Zielgröße eines gleichen Nutzungsrechts aller Menschen vor und gedenkt deshalb die Einnahmen zu gleichen Teilen an alle Menschen auszuschütten (Kompensations-Modell). Eine Idee, die aktuell auch als Ressourcenbasiertes Grundein-

187 *„Wie vorne beschrieben, können Naturnutzungszertifikate theoretisch in fast allen Gebieten eingesetzt werden, in denen die Funktionen der natürlichen Ressourcen (als Rohstofflieferanten oder Senken) genutzt werden. Auch wenn von dieser Aussage alle Umweltbelastungen ausgenommen werden, von denen Gefahr von „hot spots“ (lokalen Belastungen) ausgehen, bleiben doch sehr viele mögliche Einsatzgebiete, von denen die folgenden genannt werden sollen:*

- Emissionsrechte: Hierbei wird eine Immissionsgrenze festgesetzt und die hierfür adäquate Emissionsmenge in Form von Lizenzen / Zertifikaten in Umlauf gebracht. Dies ist die bislang am weitesten entwickelte Form der Naturnutzungsrechte

- Ressourcennutzungsrechte: Prinzipiell einführbar wäre aber auch eine globale Rohstoff- und Primärenergienutzungslizenz, die zur Gewinnung einer bestimmten Menge von erneuerbaren (z.B. Holz, Fische usw.) und nicht erneuerbaren Ressourcen (z.B. Kohle, Öl, Erdgas, Kupfer usw.) berechtigen würde.

- Flächennutzungsrechte: Hierbei könnte der Flächenverbrauch (z.B. für Siedlungs- und Verkehrsflächen) von heute etwa 120 ha pro Tag stufenweise abgesenkt werden (z.B. jährlich um 3%). Dauerhaft aufrechterhaltbar ist nur ein reines Flächenrecycling.

- Lizenzen für Einwegverpackungen: [...] Das Modell scheiterte an der mangelnden Akzeptanz.

- Transportlizenzen: [...] Mit der Einführung einer streckenabhängigen Straßenbenutzungsgebühr für Lkw hat das Modell der Transportlizenzen zunächst an Aktualität eingebüßt.

- Nutzungsrechte von umweltschädlichen Stoffen und Verfahren: Begrenzte Nutzungsrechte lassen sich prinzipiell auch für andere Stoffe (PVC, chlor, Pestizide, Schwermetalle), Verfahren, Produkte (Einwegzeugnisse) usw. denken.“ (Rogall 2002, S.275-6)

188 Für eine kurze Übersicht über den Mainstream-Diskurs in den 1990 Jahren vgl. Krebs / Reiche (1998)

kommen von Schreiber-Martens (2007) beworben wird. Aber auch hier scheint sich dank der Debatte um Emissionszertifikate mittlerweile etwas zu bewegen, wie ein Diskussionspapier der Grünen Partei von Herlitzius / Schick (2008) bezüglich eines »Ökobonus« zeigt. Dieser bezieht sich vor allem auf die Ausschüttung der bereits vorhandenen Preislösung der Ökosteuer, unterstreicht aber auch die Forderung nach einer Sozialisierung des Gewinns aus dem künftigen Verkauf von Emissionsrechten.

Die Konzentration liegt hier auf der Popularisierung der Grundidee einer nachhaltigen Ressourcen-Gerechtigkeit. Bezüglich der Details des Steuerungs-Mechanismus bleiben die meisten Autoren indifferent. Da es um die Umverteilung der Gewinne aus der bereits erfolgten Verteuerung von Umweltnutzung geht, steht meist das naheliegende Kompensations-Modell als Forderung im Raum.

Außerdem beschäftigt sich auch ein Verteilungsgerechtigkeits-Diskurs (distributive justice) in Rechtswissenschaft und Philosophie mit dieser Herausforderung: Neben Vertretern kompensatorischer Mengenlösungen (z.B. Hillel Steiner) im Links-Liberalismus findet sich in der Rechtsphilosophie eine weitere interessante Position: So argumentiert Ronald Dworkin für die komplette Auktionierung der äußeren Ressourcen (in seinem Beispiel von Schiffbrüchigen auf einer unbewohnten Insel, was den Natürlichen Ressourcen entspricht) gegen eine zuvor gleichverteilte Währung (hier Muscheln).¹⁸⁹ Damit fällt sein Ansatz ungewöhnlich konsequent aus, sowohl was die Ressourcenbandbreite als auch den Mechanismus einer gleichberechtigenden Anrechts-Mengenlösung angeht; allerdings operiert dieses Modell mit absoluten Verfügungsrechten (Privateigentum) und hat dementsprechend bei einer dynamischen Grundgesamtheit (neue Schiffbrüchige oder Geburten) mittelfristig kaum lösbare Gleichverteilungs-Probleme.

Festzuhalten bleibt, dass in den verschiedenen Diskursen jeweils einige der Grundideen und -Prinzipien bereits erarbeitet wurden, jedoch eine systematische Herleitung und konkrete Ausarbeitungen einer umfassenden Regulierung der Nutzungsrechte an allen Natürlichen Ressourcen mittels einer gleichberechtigenden Mengenlösung meines Wissens nach noch nicht existiert.

III. Bodenschätze

1. Charakterisierung

Der Begriff Boden wird meist nur auf seine Oberfläche bezogen, welche Lebensraum für Natur und Mensch ist und von diesem u.a. für Wohnraum, Verkehrsnetz, Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe genutzt werden kann (Anbau- und Standortfaktor). Der Boden hat aber auch einen Untergrund, welcher zahlreiche nicht-regenerative Rohstoffe,

¹⁸⁹ vgl. Dietrich (2001, S.158)

also Bodenschätze von Kies als Baustoff über Coltan für Computer bis Erdöl zur Energiegewinnung, enthalten kann (Abbaufaktor). Da eine Verwendung der Oberfläche immer eine andauernde Nutzung des Bodens ist, der Zugriff auf den Untergrunds jedoch meist nur einmalig erfolgt und dabei die Bodenschätze dauerhaft daraus entfernt (und unabhängig von ihm genutzt oder verbraucht) werden, müssen beide Fälle unbedingt separat behandelt werden. Zunächst zu den Bodenschätzen:

Im Bezug auf die vorliegende Regulierungs-Herausforderung sind zwischen Bodenschätzen und Luft vor allem zwei wichtige Unterschiede zu verzeichnen: Ihre Verfügbarkeit und ihre Mobilität. Während Luft im Regelfall immer und überall ohne größere Anstrengungen zugänglich ist (also auch überall als Senke für Abfallstoffe zur Verfügung steht), hängt die theoretische Verfügbarkeit von Bodenschätzen von Zeit und Ort ab (z.B. Goldader, Ölfeld). Und bei natürlichem Vorkommen (Verfügbarkeit) sind sie meist nur unter Kosten tatsächlich zugänglich (durch Extraktion), danach aber generell unter vertretbarem Aufwand transportierbar.

2. Anpassung des homogenen Regulierungs-Designs

Die bisherige Grundstruktur einer gleichberechtigenden Mengelösung für Emissionen (Zertifikat-Ausgabe, Zentrale Versteigerung von Emissionsrechten, Einlösung oder Tausch der Zertifikate) kann für Bodenschätze fast 1:1 übernommen werden. Allerdings müssen dem Regulierungs-Modell einige zusätzliche Mechanismen vorgeschaltet werden, um den Unterschieden der beiden Ressourcentypen zu entsprechen: Denn zumeist fallen Kosten an für die Zugänglichmachung, dazu liegt eine Nicht-Regenerativität bei der Verwendung als Energieträger vor:

2.1 Bestimmung der Fördermenge

Ein Volumen zur Neuförderung muss festgelegt werden, welches sich primär bemessen sollten an der Umweltverträglichkeit und dem Bedarf (zusätzlich zum bereits geförderten und noch kursierenden Bestand). Sekundär müssen jedoch noch weitere Überlegungen zu einer darüber hinausgehenden Beschränkung des Volumens (was immerhin zunächst „freiwillige Wohlfahrtsverluste“ bedeutet) getroffen werden: Zum Einen ist an eine ausgewogene Reservehaltung zu denken, angesichts der quantitativ und qualitativ unabwägbaren Variablen „zukünftiger Bedarf“ sowie „technischer Fortschritt“, damit die Natürliche Ressource in einer möglichst kontinuierlichen Effizienz eingesetzt wird. Zum Anderen aber sind ausbalancierte Förderquoten auch deshalb bürokratisch zu bestimmen, weil der Preismechanismus des Marktes schlicht „zu kurzfristig denkt“ und sich heute leichtfertig den morgigen Bedarf selbst entziehen kann, wie Koudela (2004) anmahnt.¹⁹⁰

190 Seine treffende Ausführung dazu:

„Bei Ressourcen, die sich langsamer als Arbeitskraft oder überhaupt nicht regenerieren, hat dies allerdings den Nachteil, dass bei der Bestimmung des Gleichgewichtspreises

Wiederum ergibt sich aus dem Prinzip der Gleichbehandlung ein gleicher Anspruch aller Menschen auf die Natürliche Ressource.

2.2 Organisation und Finanzierung der Zugänglichmachung

Zur Zugänglichmachung fallen Kosten für Transport und Extraktion an, deren Finanzierung geklärt werden muss:

Die Transportkosten der Ressource sind abhängig von Distanz und Transportmöglichkeiten zwischen Fundstelle und jeder einzelnen Person. Aufgrund der – entgegen technischer Möglichkeiten noch immer künstlich aufrecht erhaltenen – massiven globalen Mobilitätsrestriktionen für viele Menschen wäre es durchaus angebracht, diese individuellen Transportkosten ganz (oder als Spar-Anreiz nur zum großen Teil) durch die Gesellschaft zu finanzieren. Sobald jedoch grundlegende Reise- und Siedlungsfreiheit gegeben sind, wären diese Kosten auch die Folge von individuellen Lebensentscheidungen und sollten individuell getragen werden. Dann muss eben je nach Ort ein variabler Prozentsatz der Ressourcen-Anrechte für die Transport-Dienstleistung aufgewendet werden.

Die Finanzierung und Ausführung der meist notwendigen Extraktion (zur Zugänglichmachung der theoretisch verfügbaren Ressource) können z.B. folgendermaßen organisiert werden: Eine gesellschaftliche Organisation schreibt das zu fördernde Ressourcenvolumen an Unternehmen aus (versteigert also Dienstleistungs-Aufträge niedrigstbietend).¹⁹¹ Sie

durch Angebot und Nachfrage nur Informationen über die Gegenwart einfließen und zukünftige Knappheiten unberücksichtigt bleiben. Die Berücksichtigung zukünftiger Knappheiten ist jedoch enorm wichtig, um nachhaltig wirtschaften zu können. Sonst kann es passieren, dass der Markt sich selbst einer wichtigen Ressource beraubt. Je knapper die Ressource wird, desto höher steigt der Preis. Vollzieht sich der Preisanstieg in zu kurzer Zeit, können keine Ersatzprodukte die Wertschöpfung um die Ressource ersetzen. Ganze Wertschöpfungsketten können so in kurzer Zeit zusammenbrechen und das Wohlstandsniveau empfindlich senken. Im kleinen Maßstab ist das beste Beispiel hierfür der Ölpreisschock 1973. Steigt der Preis dagegen früher, aber langsamer, so kommt schneller der Punkt, von dem ab sich die Entwicklung von Recyclingtechnologien oder Alternativstoffen lohnt. Gleichzeitig bleibt mehr Zeit, um die Erkenntnisse in die Produktion zu integrieren. Nicht der hohe Preis ist die Gefahr – er erhöht die Attraktivität der Suche nach Ersatzstoffen – sondern der starke Preisanstieg innerhalb kürzester Zeit ist es, der den Wohlstand gefährdet. [...]

Um diese sprunghaften Preisanstiege zu vermeiden und die Preisentwicklung gleichmäßiger zu gestalten, sind Förderpläne erforderlich. Die Menge einer Ressource, die jährlich gefördert wird, darf nicht durch den Markt bestimmt werden, sondern muss sich an Plänen zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen der Erde orientieren. “(Koudela 2004, S.242-3)

191 Koudela (2004) gibt zu bedenken, dass die Volumenbeschränkung eine künstliche Markt-Aufhebung auf der Angebotsseite darstellt und deshalb zumindest auf der Nachfrage-Seite ein Wettbewerb garantiert werden muss, der die tatsächlichen Marktpreise hervorbringt:

“Dies kann in einfacher Weise erreicht werden, indem beispielsweise niemand mit einem Marktanteil von mehr als 5 Prozent einen Auftrag erhält” (Koudela 2004, S.244)

Nur wenn anfänglich zu wenig Förderunternehmen (also unter 20) existieren, sollte über einen höheren Prozentsatz eine Tendenz zu höheren Profit-Margen zugelassen werden, um fachfremden Mitwerbern den Sprung über die Marktzugangskosten zu ermöglichen und somit den Wettbewerb wieder herzustellen.

leistet die Vorfinanzierung¹⁹² des Extraktions-Dienstleisters und behält zur Refinanzierung von jedem Anrechts-Zertifikat einen entsprechenden Bruchteil ein, welcher dann über die zentrale Versteigerung zu Geld gemacht wird.

2.3 Kontrolle durch Registrierung

Als ein weiterer Punkt ergibt sich wiederum die Frage nach der Kontrolle. Und zwar, durch welche Rahmenbedingungen garantiert werden kann, dass die einmal gehobenen und dann privat genutzte N.R. nicht automatisch in endgültige private Verfügungsgewalt übergehen. Anders als die Oberfläche des Bodens, welche als statische Natürliche Ressource „nicht weglaufen kann“, sind Bodenschätze nach ihrer Hebung mobil. So lässt sich z.B. der Aufenthaltsort von bereits gehobenem und genutztem Platin heute nur schlecht nachverfolgen.

Das Problem wird jedoch durch die Registrierung gelöst, welche bereits im Regulierungs-Design der Emissions-Anrechte enthalten ist: Bei N.R., die „nicht-aneignungsfähig“ (z.B. Luft) oder statisch (z.B. Bodenoberfläche) sind, ist eine Registrierung von Anrechten (bei Grundbuchamt oder Emissionshandelsstelle) nur notwendig, um das exklusive Anrecht des einzelnen Menschen gegenüber den Mitmenschen zu dokumentieren. Bei mobilen Ressourcen kann die gleiche Registrierung nun noch eine zusätzliche Funktion erfüllen, nämlich - auch umgekehrt - den Anspruch der Gesellschaft (genauer: aller Mitmenschen) gegenüber dem einzelnen Menschen festzuhalten.¹⁹³ Und zwar einen Anspruch auf Rückgabe der im Besitz befindlichen mobilen Ressource nach der Anrechtsdauer.

Wichtig ist also bei beiden Ressourcentypen nur, dass immer klare Besitzverhältnisse herrschen, damit diejenigen, die Ressourcen exklusiv in Anspruch nehmen einerseits eine Rechtssicherheit bezüglich ihrer Ansprüche haben, aber andererseits auch für die Rückerstattung der gehaltenen Ressourcen bei Ablauf der Anrechte verantwortlich sind.¹⁹⁴

192 Auch Koudela (2004) will die Marktzutrittskosten so weit wie möglich senken und schlägt vor, eventuell auch die Infrastruktur mit einzubeziehen:

„Bei Förderungen, welche hohe Investitionen erfordern, wie beispielsweise Ölförderanlagen, kann man Vorkaufsrechte einräumen oder die Förderinfrastruktur in die Versteigerung integrieren.“ (Koudela 2004, S.245)

193 Besonders wichtig bei diesen mobilen Natürlichen Rohstoffen wäre also die penible Führung von Ressourcenbüchern (ähnlich heutiger Grundbücher), welche für jede Person detailliert festhalten, ob die durchschnittlichen Nutzungsrechte ganz selbst genutzt werden oder ganz oder teilweise an Dritte vermietet wurden. Dadurch ergibt sich, wie viele Einheiten einer Natürlichen Ressource (z.B. Kupfer, Gold, etc.) die Person selbst hält. Übersteigen die gehaltenen Einheiten die Anrechte, müssen weitere Anrechte von Dritten zu Marktpreisen angemietet werden. Dazu müssten bei Kauf eines Produktes die darin gebundenen N.R. vom Konto des Verkäufers auf das Konto des Käufers übertragen werden, was in Zeiten der Verwendung von EC- und Kreditkarten kein informationstechnisches Problem mehr darstellen dürfte.

194 Womit man bei zwei potentiellen Problematiken ist, die hier kurz angerissen werden müssen:

(1) Diebstahl: Zwar würde durch die gleichen Anrechte an Natürlichen Ressourcen der persönliche Basis-Konsum kostenlos bleiben und somit die Basis-Nachfrage befriedigt. Die Belegung von N.R. mit dauerhaften Nutzungskosten statt einmaliger Anschaffungskosten könnte jedoch einen Schwarzmarkt für nichtregistrierte Ressourcen-Einheiten schaffen und entsprechend hohe Preise den Anreiz für Ressourcen-Diebstahl erhöhen. Ein Folgeproblem davon stellt wohl die rechtliche Regelung für die Fälle von „Verlust“ von Ressourcen-Einheiten dar, wodurch sie immerhin der Allgemeinheit und

3. Sonderfall Nicht-Regenerative Energieträger

Kommen wir nun zum Sonderfall der sich nicht regenerierenden Energieträger und damit auch zurück zur Frage der Kontrolle von Emissionsrechten. Diese Situation gestaltet sich nicht technisch schwieriger, aber ethisch problematischer: Denn Privatbesitz bzw. exklusive Nutzungsrechte an Bodenschätzen lassen nur einen Gebrauch zu, bei der die Natürliche Ressource weitestgehend erhalten bleibt (also Nutzung statt Verbrauch). Reine Nutzungsrechte sind also auch durchaus anwendbar auf fossile Energieträger, diese dürften damit aber nur genutzt und nicht verbrannt werden. Kontrolliert würde die nachhaltige Nutzung dabei wiederum ganz automatisch durch die Rückgabepflicht am Ende des Nutzungszeitraums.¹⁹⁵

Ob und in welchem Umfang der Verbrauch einer Natürlichen Ressource als Energieträger überhaupt mittel- und langfristig zugelassen werden sollte, ist eine schwierige ethische Frage mit verschiedenen Aspekten (wie intergenerationale Gleichbehandlung, Klimaveränderung durch Emissionen, etc.), weshalb sie an dieser Stelle nicht in ausreichender Gründlichkeit behandelt werden kann. Nehmen wir jedoch an, dass zumindest übergangsweise (also kurz- bis mittelfristig) ein Teil der N.R. nicht nur für Nutzung sondern auch für den Verbrauch freigegeben werden soll. Dann kann auch hier mit dem gleichen Regulationsmechanismus gearbeitet werden, nur dass über die Besitzrechte hinaus die vollen Eigentumsrechte an den Menschen vergeben werden müssten, und die Einheit entsprechend vom globalen Ressourcenpool abgeschrieben würde.

Sobald eine Person eine N.R. nicht nur zur temporären Nutzung, sondern als Brennstoff in Anspruch nehmen will, müsste sie auch die entsprechenden Emissions-Anrechte nachweisen. Damit wäre die Kontrolle beim Verbrauch fossiler Brennstoffe garantiert, ohne eine reine Nutzung des Stoffes mit Kosten zu belegen. Wenn ein Nutzer seine Emissions-Rechte verbraucht hat, werden auch keine Energiestoffe mehr zur Verbrennung an ihn ausgegeben.

allen künftigen Generationen entzogen sind: Der Verantwortliche müsste konsequenter Weise Zeit seines Lebens die verlorenen bzw. gestohlenen Einheiten in seinem Ressourcen-Konto führen, obwohl er sie gar nicht mehr nutzen kann. Eine Erlassung käme nur in Frage, wenn kontrollierbar wäre, ob es sich tatsächlich um einen Verlust bzw. Diebstahl oder nicht doch um eine Veruntreuung handelt. Ein Mittelweg, um zumindest Veruntreuung auszuschließen, wären eine hohe Aufklärungsquote sowie Verhängung negativer Sanktionen, welche die Höhe des potentiellen Gewinns einer Veruntreuung übersteigen.

(2) Überwachung: Diese Maßnahmen erfordern die genaue Buchführung darüber, welche Ressourcen-Einheit von wem gerade genutzt wird. Bei dieser umfassenden Ressourcen-Kontrolle lässt sich nicht vermeiden, im Umkehrschluss auch detaillierte Informationen über einzelne Menschen zu sammeln. Die Gefahr der Profilbildung ließe sich jedoch durch Datenschutz-Gesetze sowie eine strikte Trennung ihrer Verwaltungsbürokratien entschärfen. Berechtigte Hoffnung ist weiterhin darin zu sehen, dass die Ressourcen-Überwachung durch den Wegfall nun überflüssiger personenbezogener Überwachungsmaßnahmen kompensiert würde: Hier zu nennen sind Geheimdienst- und Militäraktivitäten im Verbindung mit Ressourcenkämpfen staatlicher und korporatistischer Kräfte, Staatsbürgerschafts-Regulation und Grenzkontrollen, sowie nicht zuletzt ein Teil der polizeilichen Verfolgung ökonomisch motivierter Individualkriminalität.

195 Mit Besitztitel dürfte z.B. Öl nicht zur Energiegewinnung verbrannt sondern nur genutzt werden, z.B. als Schmierstoff in Motoren, chemischer Katalysator, etc. Die Kontrolle erfolgt dann durch Rückgabe nach dem periodisch fälligen Ölwechsel.

Bleibt nur noch, Anreize zu einer möglichst umweltschonenden Verbrennung (Reduktion von Schadstoffen) zu setzen. Allerdings ist eine genaue Kontrolle darüber, von wem, wie und wo jede einzelne Einheit tatsächlich verbrannt wurde, aufgrund der Anzahl der Emissions-Quellen kaum möglich und wegen der hohen Überwachungs-Intensität im privaten Bereich auch nicht wünschenswert. Somit bietet sich als flankierende Maßnahme an, für hohe Standards bei allen Verbrennungsmotoren (vor allem im Transportsektor) zu sorgen. Erreichen ließe sich dies über eine progressiven Besteuerung nach Wirkungsgrad und Emissions-Ausstoß, deren Niveau jeweils vom besten Produkt gesetzt und nach einiger Zeit für alle Erzeugnisse verbindlich wird.

Fazit: Somit wird die Volumenbeschränkung der Emissionen garantiert, sowie Anreize zu weiterer Reduktion von Verbrauch und umweltschonender Verbrennung gesetzt.

4. Bereits existierende Ansätze sowie Hindernisse für eine globale Ausdehnung

4.1 Reale Ansätze und Exempel

Anders als bei der Anwendung auf die Ressource Luft, erscheint die Regulations-Idee im Kontext „handfester“ Bodenschätze etwas ungewohnt. Allerdings sollte nicht vergessen werden, dass Regulierungen von Bodenschätzen, die in diese Richtung gehen, bereits in regionalem und nationalem Rahmen existieren:

Viele Staaten finanzieren über Förderung und Veräußerung ihrer Bodenschätze die nationale Infrastruktur, z.B. Chile mit Kupfervorräten, oder sie geben einen Teil der Erlöse sogar direkt an ihre Bürger weiter. Ein interessantes Beispiel ist der 1976 gegründete »Alaska Permanent Fund«. Die Hälfte der Gewinne aus der Förderung der Bodenschätze werden an alle Bürger des Landes als jährliche Dividende ausgeschüttet (2007 immerhin 1.654 Dollar pro Kopf).¹⁹⁶ Da das Regulierungs-Modell sogar Pate stand für den »Sky Trust«, einer der erwähnten Mengenlösungs-Varianten für die Luft, muss man eigentlich korrigieren, dass das Regulierungs-Konzept einer Mengenlösung momentan nicht nur von der Luft auf andere Ressourcen übertragen wird, sondern auch selbst „rück-übertragen“ wurde.¹⁹⁷

196 Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Ausschüttung der Gewinne zu 50%:

„(b) At the end of each fiscal year, the corporation shall transfer from the earnings reserve account to the dividend fund established under AS 43.23.045, 50 percent of the income available for distribution under AS 37.13.140.“ (Quelle: <http://www.apfc.org/home/Content/fundlaw/incomeLaw.cfm>)

Eine Übersicht der jährlichen Dividenden-Zahlungen findet sich unter: <http://www.apfc.org/home/Content/alaska/dividendPrgrm.cfm>

197 vgl. Dosch (2008, S.36, Fußnote10):

„Die Idee eines Sky Trust geht auf den Alaska Permanent Fund zurück. Dieser geht davon aus, dass die Bodenschätze Alaskas letztlich seinen Einwohnern gehören, die von der Nutzung ihrer Bodenschätze profitieren sollen. Der Alaska Permanent Fund wurde 1976 eingerichtet und zahlt seitdem jedem Einwohner Alaskas eine jährliche Dividende aus den Einnahmen der dortigen Ölförderung.“

4.2 Transformationsprobleme

Im Anbetracht aktueller geostrategischer Machtkämpfe und Prognosen über eine Verschärfung der Konflikte (bis hin zu Ressourcen-Kriegen im großen Maßstab) durch den anhaltenden Trend einer weltweit erhöhten Nachfrage bei gleichzeitigem Aufbrauchen der Reserven, bietet sich eine globale Umsetzung einer Verbrauchs-Reduktion mit gleichen Anrechten ebenso als einzige gleichberechtigte Lösung an, wie sie gleichzeitig realpolitisch ins utopische abzugleiten droht:

Zumindest was die politische Durchsetzbarkeit des ersten Schritts, eines Caps (einer nachhaltigen Volumenbeschränkung) angeht, sind nur wenige Hürden zu überwinden: Es sind viel wenige Akteure zu koordinieren und zu kontrollieren, was die politische Umsetzung enorm vereinfachen dürfte.¹⁹⁸ Zudem sind gemeinsame Interessen gerade auf Seite derjenigen Länder gegeben, die diese Ressourcen heute kontrollieren:

„Obwohl dies eine weltweite Zusammenarbeit erfordert, dürfte es politisch durchsetzbar sein. Schließlich profitieren alle Förderländer, wenn ihre Ressourcen künstlich verknappt werden und damit teurer werden. Gleichzeitig sichert der gedrosselte Abbau der Ressourcen auch in fernerer Zukunft die Einkommen aus dem Ressourcenabbau, solange nicht kostengünstige Ersatzstoffe in allen Produktionsfeldern die Ressource ersetzen.“ (Koudela 2004, S.243)

Bezüglich des zweiten Schritts, der anschließenden Gleichverteilung der Anrechte (sowie den zusätzlichen Profiten durch eine künstliche Verknappung mittels Förderquoten), ist ein Interessenkonflikt vorprogrammiert.¹⁹⁹ Denn die exklusiven Anrechte an Bodenschätzen liegen heute bei denjenigen Organisationen, die das Territorium kontrollieren auf welchem

198 Wie Massarrat skizziert, sind die Kosten einer Upstream-Regulierung viel geringer als die einer Downstream-Regulierung

„Statt eines völkerrechtlichen Abkommens zwischen 200 Staaten (und mit ihnen Hunderttausende von Großverbrauchern und Milliarden von Endkonsumenten) könnte ein Vertrag in Kraft treten, der zwischen einer Handvoll von Staaten, die über einen nennenswerten Anteil an fossilen Reserven verfügen, ausgehandelt werden müsste. Der Einwand, es sei schwierig, Saudi-Arabien und andere Ölstaaten in ein Vertragssystem einzubinden, überzeugt nicht. Schließlich tut man auch alles, um die USA auf den Kyoto-Prozess zu verpflichten. Warum also nicht die OPEC-Staaten gleichfalls bei der Lösung eines für die Menschheit existenziellen Problems völkerrechtlich verbindlich einbeziehen?“ (Massarrat 2007)

199 So führt Koudela (2004) aus, dass sich aus der Störung des marktwirtschaftlichen Preisbildungsprozesses hohe Gewinnmargen ergeben, welche jedoch nicht Einzelnen sondern der ganzen Gesellschaft (z.B. über den Staatshaushalt) zugute kommen müssten. Bezüglich der Umsetzung ist jedoch auch er skeptisch:

„Das Eigentum an Minen, Ölquellen, Flözen usw. sollte dabei beim Staat bzw. der Gesellschaft der Bürger liegen, an Meeresfischbeständen u.ä. bei der internationalen Gemeinschaft. Zwar wäre es ‚gerechter‘, falls auch die Erlöse aus den Versteigerungen der Nutzungsrechte von Minen, Ölquellen, u.ä. allen Menschen zugute kämen, jedoch wird dies mittelfristig nicht durchzusetzen sein.“ (Koudela 2004, S.245)

Dabei findet er als Visionär selbst darin noch einen guten Aspekt, da dezentral sinnvolle Verteilungs- und Planungsmechanismen erprobt und weiterentwickelt werden könnten.

sich diese N.R. zufällig befinden. Somit ist es zwar durchaus realistisch, eine internationale Volumenbegrenzung zu erreichen, aber es ist politisch heikel, einen gleichen Anspruch aller Menschen an N.R. gegen gewohnte (und ideologisch nach wie vor zumeist als legitim erachtete) Privilegien weniger Menschen durchzusetzen.

Aber auch hier gibt es einige ausgleichende Faktoren: So ist die Sozialisierung der Anrechte an Natürlichen Ressourcen nicht als reines Nullsummenspiel zu werten, wonach die Zugewinne von ressourcenarmen Ländern sich vollständig aus den Verlusten von ressourcenreichen Ländern generierten: Ein gewisser Ausgleich ergibt sich durch die Anrechte an anderen Natürlichen Ressourcen aus anderen Ländern. Andererseits ergeben sich durch egalisierte Zugangsrechte wahrscheinlich zahlreiche Synergie-Effekte, Reduktion von teuren Konflikten sowie eine Steigerung des allgemeinen ökonomischen Wohlstands.²⁰⁰ Zudem könnte auch der (größtenteils unterdurchschnittlich mit Bodenschätzen ausgestattete) Westen durchaus ein Pfund in die Waagschale werfen, wobei er selbst nicht einmal auf etwas verzichten müsste: Ein Angebot zur globalen Sozialisierung seines Bestands an der kulturellen Ressource „Wissen“ könnte die gegenseitige Vereinbarung so attraktiv gestalten, sodass selbst für ressourcenreichen Akteure die globale Gleichverteilung der Anrechte (vor allem langfristig gesehen) ein annehmbarer Handel oder sogar ein lohnendes Geschäft wäre.

IV. Wasser

Die Natürliche Ressource Süßwasser teilt einige Charakteristika der Bodenschätze: Die theoretische Verfügbarkeit ist ebenso abhängig von Zeit und Ort und manchmal nur unter Kosten tatsächlich zugänglich (z.B. Brunnen, Aufbereitung, etc.). Der Unterschied liegt wohl darin, dass zwar die Verfügbarkeit gleichmäßiger verteilt ist und auch die Zugangskosten meist niedriger liegen, dafür allerdings der kontinuierliche Bedarf sehr hoch ausfällt oder nach der Nutzung unter Kosten wieder aufbereitet (gesäubert) werden muss.

²⁰⁰ Massarrat (2007) rechnet durch eine effiziente Ressourcen-Regulierung mit einer Steigerung der ökonomischen Effizienz, und zwar durch Bürokratieabbau sowie Steigerung der Ressourcenproduktivität:

„Mit anderen Worten: Statt sehr viel Staat, der überall aktionistisch mit etlichen selektiven Maßnahmen präsent ist, statt immer neuer Vorschläge wie Klimatickets, CO₂-Pass für Neuwagen und Gebäude, Wärme-Cents oder Strom-Cents, sollte sich die Weltgemeinschaft bei Kyoto II vertraglich allein darauf einigen, dass immer weniger fossile Energien auf die Märkte kommen und dadurch eine Transformation zu Klima-konformen Energiesystemen tatsächlich stattfinden kann. Eine politische Direktive für Obergrenzen bei fossilen Energien wäre historisch vergleichbar mit der gesetzlichen Festschreibung des Achtstundentages. Erst dadurch konnte das Zeitalter der technologischen Revolution eingeläutet und die Überausbeutung menschlicher Arbeitskraft durch technische Innovation ersetzt werden.“(Massarrat 2007)

Weiterhin ist zu hoffen, dass die durch Arbeitsteilung, Handel und Austausch zu erwartenden enormen Produktivitäts-Fortschritte auf einer solchen rechtlichen Grundlage auch tatsächlich Gewinne für alle Beteiligten generieren würden.

Bei dieser Ressource kann die grundlegende Regulierung wohl durch (in Industrieländern bereits etablierte) staatlich gelenkte Versorgungs-Infrastruktur sowie gesetzliche Standards zu Versorgungsanrechten, Reinhaltung, Regeneration, etc. erfolgen.²⁰¹

Bei örtlicher Knappheit fallen außerdem sehr hohe Transportkosten an, weshalb eine globale gleichmäßige Versorgung wohl schwer finanzierbar ist. Außerdem dürfte eine gesellschaftliche Beteiligung an den Anreizen zu Innovation und Verbreitung von Filter- und Aufbereitungs-Technologien sinnvoller sein, da auch hier die Lösung mehr in einer nachhaltigen Nutzung des Bestandes als im Verbrauch des Imports liegt. Das Prinzip des gleichen Anrechts auf Ressourcennutzung kann allerdings eine wichtige Orientierung geben in alle Situationen, in denen zivilisatorisch auf den Wasserkreislauf und die örtliche Verfügbarkeit eingegriffen wird (z.B. bei sinkendem Grundwasserspiegel oder geplanten Staudamm-Projekten). Hier müssen sich die Interessensabwägungen zwischen verschiedenen Menschen an den grundsetzlich gleichen Anrechten orientieren.

V. Generelle Anmerkung zu Heterogenen Ressourcen

Können zwei gleich große Einheiten einer N.R. in ihren potentiellen Funktionen voneinander abweichen, spricht man von heterogenen Ressourcen.²⁰² Da die funktionalen Eigenschaften eine wichtige Variable für ihre potentielle Verwendung sind, können zwei gleich große Einheiten einen unterschiedlichen Wert haben.

1. Herausforderung: Zuteilung gleicher Anrechte

1.1 Problem Wertbestimmung

Bei der Zuteilung von Anrechten an Einheiten homogener Ressourcen muss nicht auf die individuellen Präferenzen und Wertzuschreibungen Rücksicht genommen werden. Da keine Präferenzen bezüglich der einzelnen gleich großen homogenen Stücke bestehen, kann eine wertgleiche Zuteilung über die Menge vorgenommen werden. Danach kann die Wohlfahrts-Optimierung (Ausmaß und Art der Nutzung) dem dezentralen Austausch überlassen bleiben. Dieser zweistufige Prozess besteht bei homogenen Ressourcen wie z.B. Bodenschätzen aus einer simplen Rechenaufgabe, nämlich der Aufteilung des Volumens in gleichgroße Anteile, und einem Verwaltungsakt, der Zuteilung eines Anrechts auf ein funktionsgleiches

²⁰¹ Zumindest die Trink- und Abwasserproblematik ist in den meisten Ländern nie richtig in die Privateigentumsordnung eingegliedert bzw. dieser aufgrund Gefahren von Seuchen etc. wieder entzogen worden. Deshalb konnte sich hier eine ganz eigene Rechtsordnung entwickeln, welche auch beispielhaft für die rechtliche Fassung der Ressource Luft sein könnte. Für die Situation in Deutschland vgl. Kluth (2004)

²⁰² Zum Beispiel lässt fruchtbarer Ackerboden offensichtlich andere Nutzungen zu, als die gleiche Fläche im Gebirge oder in der Wüste.

Teil an jede Person.

Dies stellt bei heterogenen Ressourcen (z.B. Oberfläche) eine zentrale Herausforderung dar: Denn es ist einerseits notwendig, dass durch eine bürokratische Zuordnung der durchschnittlichen Nutzungsrechte an natürlichen Ressourcen das Gleichbehandlungs-Ideal erfüllt ist, andererseits ist es jedoch auch sehr wünschenswert, dass jeder Mensch eine höchstmögliche Autonomie bezüglich der Wahl eines dieser verschiedenartigen, aber wertgleichen Stücke genießen sollte. Obwohl auf den ersten Blick letztere Bedingung (die Regulation qualitativer Präferenzen) als die schwierigere gelten könnte, kann dies jedoch auf die gleiche Weise geschehen, wie bereits die Optimierung der quantitativen Präferenzen bei homogenen Ressourcen (dezentraler Austausch). Tatsächlich ist das spezielle Problem für eine bürokratische Zuteilung heterogener Ressourcen die erste Bedingung, also die Aufteilung in wertmäßig gleiche Stücke, welche erst die Voraussetzung für den anschließenden Austausch schafft. Denn damit jede Person überhaupt in der Lage ist, ihre Durchschnittszuteilung nach eigenen Präferenzen selbst zu nutzen und oder (gegen andere Nutzungsrechte oder Dienstleistungen) zu tauschen, muss zuerst eine wertgleiche Anfangszuteilung von Nutzungsrechten erfolgen.²⁰³

1.2 Notwendigkeit kollektiver Bewertung

Die Fülle der für das Nutzungspotential verantwortlichen Variablen, welche bürokratisch (durch Sachverständige) nur mit hohem Aufwand und nur ungenau berechnet werden können, machen jedoch genau diese primäre Zuordnung eines konkreten Durchschnittswertes schwierig. Bereits für die Bewertung eines Anteils ist also eine Einschätzung durch alle Menschen notwendig. Um gleichwertige Stücke direkt zuzuteilen, müsste man also eine Umfrage unter allen Menschen nach ihrer individuellen Bewertung machen und, davon ausgehend, gleichwertige Stücke abgrenzen und diese konkret zuordnen. Hier zeichnet sich jedoch das gleiche Informationserfassungs- und Koordinationsproblem ab, welches (bereits bezüglich der Wohlfahrts-Optimierung des Bündels an homogenen Ressourcen) den Bürokratie-Mechanismus überforderte und zu einer Regulierung durch den dezentralen Markt-Mechanismus führte.

2. Anrecht auf den gleichen Marktwert

2.1 Mengenlösung »Blanke Zertifikate«

Es soll also nicht ein direktes Recht auf eine gleich große, aber ungleichwertige Menge zu-

²⁰³ Natürlich ist es denkbar, heterogene Ressourcen wie homogene zu behandeln und entsprechende Anrechte auszugeben: Man müsste jedoch jede einzelne heterogene Einheit wie eine eigene Ressource regulieren und entsprechend Anrechts-Zertifikate dafür gleichmäßig ausgeben. Also jede einzelne Land-Parzelle in X Milliarden Anteile aufteilen. Im oft verwendeten hypothetischen Modell des »perfekten Marktes mit vollständiger Information und ohne Transaktionskosten« käme über dezentralen Austausch eine Einigung mit Pareto-Effizienz zustande – in der Realität wohl kaum.

gesprochen werden. Es kann aber auch kein direktes Recht auf ein wertidentisches Stück vergeben werden, da es nicht zentral ermittelbar ist. Bleibt nur, jedem Menschen das Recht auf einen gleichwertigen Anteil indirekt einzuräumen, indem man alle Menschen mit der gleichen Kaufkraft bezüglich einer heterogenen N.R. ausstattet.

Statt einer Mengenbindung der Anrechtsscheine, also X Maßeinheiten von Ressource Y , dürfte auf dem Ressourcen-Zertifikat ausschließlich eine Sachbindung getroffen werden, also ein Mengen-undefinierter Anspruch auf Ressource Y . Der Mengenanspruch ist als Information gar nicht auf dem Zertifikat enthalten, sondern wird nur noch indirekt und unsichtbar transportiert über die Anzahl der ausgegebenen Zertifikate im Verhältnis zum Volumen der Ressource.²⁰⁴

Die Kopplung der beiden Mechanismen könnte so ablaufen: Wiederum werden, wie bei homogenen Ressourcen, zu jeder Periode an jeden Menschen bürokratisch die gleiche Anzahl (körperlicher oder virtueller) Zettel ausgeteilt. Dabei ist es im Fall heterogener Ressourcen aber entscheidend, dass diese gleichmäßig ausgegebenen Anrechts-Symbole sich nicht auf eine quantitative Größe der Ressource beziehen, sondern „blanke“ Zettel verwendet werden. Statt also z.B. ein »Zertifikat über 100m² Oberfläche« schlicht ein »Oberflächen-Zertifikat«. Hierbei spielt es keine Rolle ob eine abstrakte Zahl (»1 Oberflächen-Zertifikat«, »100 Oberflächen-Punkte«, etc.) oder gar keine Zahl vermerkt ist, da auch ein einziger Anrechtsschein stets in Prozente unterteilt werden kann.

2.2 Vorteil 1: Flexible Beschaffenheit der Stückelung (Parzellen)

Ein Vorteil besteht darin, dass die versteigerten Stücke nicht nach einer durchschnittlichen Größe oder einem (bürokratisch kaum ermittelbaren) durchschnittlichen Wert abgegrenzt werden müssen. Einzige Restriktion besteht darin, dass die Anzahl der Einheiten nicht die Bevölkerungszahl unterschreitet (da sonst manche Personen leer ausgehen würden). Das für die Nutzung freigegebene Volumen an der Natürlichen Ressource kann also flexibel in eine ausreichende Anzahl sinnfälliger Stücke aufgeteilt werden. So müssen sich Oberflächen-Parzellen nicht an einer vergleichbaren Größe bemessen (da die Quantität sowieso nur einen Faktor unter vielen für den Wert der Parzelle darstellt) oder an einem vergleichbaren Wert, sondern können sich an ihrer optimalen Nutzbarkeit orientieren. Beispielsweise dürfte in städtischen Gebieten eine zur Bebauung vorgesehene Oberflächen-Parzelle viel kleiner ausfallen als in landwirtschaftlich genutzten Gebieten.

²⁰⁴ An dieser Stelle bietet sich ein kurzes Rechenbeispiel anhand einer homogenen Ressource an, um die fast perfekte Äquivalenz der Ergebnisse zu demonstrieren: Angenommen, es sind 100 Tonnen (t) einer Ressource unter 100 Personen aufzuteilen. Nun besteht die Möglichkeit, jeder Person einen Anspruch auf den errechneten Durchschnittswert zu bescheinigen (jeder Person ein Zertifikat über 1 t). Oder aber, jeder Person genau 10 blanke Ressourcen-Zertifikate auszustellen (macht 1000 blanke Zertifikate) und die Ressource ausschließlich gegen diese Zertifikate zu versteigern. Damit hat jede Person die gleiche Kaufkraft und kann mit ihren 10 Zertifikaten ebenfalls das Volumen von 1t ersteigern. (In der Realität, nimmt man einen freien Zertifikatemarkt und auktionenbedingte Verzerrungen an, kommt es sicherlich zu geringen Abweichungen)

2.3 Vorteil 2: Individuelle Bewertung und Auswahl von Anteilen in einem Schritt

Nachdem alle Menschen mit einem dieser blanken Zertifikate ausgestattet sind (Bürokratie), wird das zur nachhaltigen Nutzung freigegebene Volumen der Natürlichen Ressource wieder ganz normal höchstbietend gegen Prozente dieser Zettel versteigert (Markt). Und zwar, indem für jede der einzelnen, unterschiedlichen Parzellen die Nutzungsrechte für die kommende Periode höchstbietend gegen Zertifikat-Prozente versteigert werden. Es bildet sich somit kein einheitlicher Preis für eine Maßeinheit der Ressource zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern jedes individuelle Stück erzielt seinen eigenen Marktpreis. Jeder Mensch kann nun bei den persönlich favorisierten Parzellen mitsteigern. Der jeweilige Marktpreis einer bestimmten Parzelle bildet sich dann durch den Zuschlag an den Höchstbietenden. Da jeder Mensch das gleiche Zertifikat hat, ist auch die Kaufkraft die gleiche. Somit entscheiden nicht mehr Tradition (Erbschaften) oder die sehr ungleichen und auf ganz unterschiedliche Weise „erworbenen“ Geldvermögen über die Verfügungsrechte, sondern aufgrund gleichstarker Nutzungsrechte aller Menschen wird eine Parzelle für die nächste Nutzungsperiode genau demjenigen Individuum zugesprochen, welchem es zu diesem Zeitpunkt am meisten „wert“ ist (Pareto-Effizienz).²⁰⁵

Neben dem optimalen Ergebnis liegt der Clou in der überragenden Effizienz des Verfahrens, welche die bei heterogenen Ressourcen stets hohen Transaktionskosten zumindest minimiert: Bei der Versteigerung der Nutzungsrechte gegen gleichverteilte blanke Zertifikate werden die beiden Herausforderungen „Bewertung“ und „Zuordnung“ der jeweils einzigartigen Parzellen in einem einzigen Schritt geleistet.

2.4 Fazit

Es wird bürokratisch ausschließlich ein gleichstarkes Nachfragepotential nach dem Ressourcen-Angebot garantiert, danach erfolgt in einem Schritt die konkrete Bewertung und Zuteilung des Angebots durch die individuelle Nachfrage.

²⁰⁵ Damit ähnelt diese Auktion dem Vorschlag Dworkins zur Gleichverteilung aller N.R. (außer, dass dieser mit Privateigentumsrechten arbeitet und dementsprechend Probleme mit Ungleichverteilungstendenzen hat). Somit besteht es auch den „Neid-Test“ (also die Frage, ob man sein Stück gerne gegen ein anderes Stück tauschen würde), welcher von Varian als Prüfstein für eine Pareto-effiziente Verteilung propagiert wird (vgl. Dietrich 2001, S.158f).

VI. Landoberfläche

1. Charakterisierung

Die zentrale Bedeutung, die ein Verfügungsrecht über ein Stückchen Land für Milliarden Menschen in den weniger industrialisierten Ländern dieser Welt hat, ist sicherlich unbestritten: In unzähligen Fällen entscheidet es darüber, ob bei menschenmöglichem Arbeitseinsatz ein Leben oberhalb der Armutsgrenze möglich ist oder nicht. Auch in den industrialisierten Ländern hat haben Grund und Boden noch einen hohen Stellenwert, selbst wenn sie oft von den Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und neuerdings Wissen überblendet werden. Das „Nischendasein“ des Faktors Landoberfläche in der Statistik stellt eine massive Verzerrung der tatsächlichen Wichtigkeit der Ressource dar: Abgesehen davon, dass Häuser und Fabriken auch im Westen Platz beanspruchen, werden enorme Flächen zur Erzeugung unzähliger Agrarprodukte benötigt, die direkt konsumiert oder als Rohstoffe für die industrielle Produktion gebraucht werden. Diese Flächen liegen jedoch zum großen Teil außerhalb der Industrienationen. Dieser hohe Ressourceneinsatz bildet sich heute schlicht unzureichend in den Marktpreisen (und dem BIP) ab, da schon aufgrund von Wechselkursen zwischen starken und schwachen Währungsräumen das Nachfrage-Potential eines westlichen Konsumenten die Kaufkraft eines Einwohners des entsprechenden Exportlandes bei weitem übersteigt. Wäre allen Menschen ein gleiches Anrecht auf diese Ressource eingeräumt, würden sich die Preisrelationen massiv korrigieren. Erst dann würden ökonomische Statistiken ein realistisches Bild der ökonomischen Bedeutung des Bodens abbilden.

Konkret handelt es sich bei der Landoberfläche um eine im Vergleich zu Luft, Wasser und Bodenschätzen ganz anders geartete Natürliche Ressource. Auf der einen Seite ist ihre Verwaltung simpel (statisch, keine Zugangskosten), auf der anderen Seite war ihre Heterogenität schon immer Anlass zum Streit um die besten Stücke.²⁰⁶ Auch heute ist eine gleichberechtigte Nutzung nur über den komplizierten Regulations-Mechanismus für heterogene Ressourcen erreichbar.

2. Ansätze einer Bodenordnung mit gleichen Privatbesitzrechten

Die Kontrolle von Territorien war schon für Jäger und Sammler wichtig. Umso mehr seit der Entstehung von Agrargesellschaften, als in diese statische Ressource investiert wurde. Über die gesellschaftliche Aufteilung und Verwaltung des Bodens wurde deshalb wohl schon mehr gedacht und mehr gestritten als zu kaum einem anderen Thema in der Ge-

206 *„Der Unterschied liegt nur darin, dass der Boden in bezug auf Standort und Bodenbeschaffenheit unterschiedliche Qualitäten hat und daher ein Eigentumsrecht an Boden entwickelt werden musste, lange bevor aller Boden in Besitz genommen worden ist. Infolgedessen hatten die besseren Böden bereits einen Preis, als schlechtere Böden noch gratis okkupiert werden konnten. (Binswanger 1980, S.90)*

schichte der Menschheit. Dabei wurde oft genug nicht scharf differenziert zwischen Oberfläche, Bodenschätzen, Wasser und Biosphäre, also durchaus um eine umfassende – wenn auch pauschale – Lösung für alle jeweils knappen Natürlichen Ressourcen gerungen.

Für frühe Zivilisationen ist die Quellenlage natürlich schlecht, aber schon in griechischen und römischen Texten lassen sich zahlreiche interessante Ansätze und Modelle zur gesellschaftlichen Regulierung von Boden finden, von denen einige auch heute noch als Inspiration dienen können:

2.1 Platon: Bürokratische Wertschätzung und Zuteilung gleichgroßer Parzellen

So skizzierte Platon eine Bodenordnung, in welcher das Land auf die (von 1 bis 10 durch jede Zahl dividierbare) Anzahl von genau 5040 Lose aufgeteilt wird. Dabei wird auch die heterogene Qualität so weit wie möglich quantitativ ausgeglichen, indem schlechteres Land entsprechend großflächiger zugemessen wird. Das Land bleibt in gesellschaftlichem Eigentum, wird aber als Privatbesitz gleichmäßig den einzelnen Bürger-Familien zugeteilt. Der Privatbesitz ist, weil Gemeingut, in Ordnung zu halten und verbleibt, da weder teilbar noch veräußerbar, als Vermögensgrundstock für alle kommenden Generationen der Familie (vgl. Hoffmann 2005, S.36f).

Zur Würdigung: Bereits in ihrem Kern enthalten sind die wichtigen Aspekte (1) der gleichen Rechte (zumindest innerhalb des kleinen Kreises freier, erwachsener Männer), (2) der Wertproblematik (mit bürokratischer Lösung) sowie (3) dem Gesellschaftseigentum in Privatbesitz (welches auch später immer wieder von Bodenreformern aufgegriffen wurde).²⁰⁷

2.2 Thomas Spence: Menschenrechte und Zuteilung durch den Markt

Bereits bei Platon sind wichtige Grundzüge des Regulationssystems skizziert, welches nach bisheriger Quellenlage für die nächsten zwei Jahrtausende(!) nicht weiter präzisiert wird. Erst 1775 wird die Idee von Thomas Spence²⁰⁸ um einen wichtigen Baustein ergänzt, näm-

²⁰⁷ Beispielsweise wieder 1805 durch Charles Hall vertreten:

„Der Staat soll den ganzen Grund und Boden einziehen und denselben an die Familien nach Verhältnis ihrer Größe in Parzellen verteilen. Da die Familien sich ungleich vergrößern, so soll von Zeit zu Zeit eine neue Verteilung stattfinden. Das jeder Familie zugewiesene Landlos soll unveräußerlich sein, aber nach Erlöschung derselben an den Staat zurückfallen. Hall schlägt also eine Verbindung von Kollektiveigentum und Individualwirtschaft vor. Der Grund und Boden gehört dem ganzen Volk, welches denselben in Parzellen den einzelnen Familien zuweist, diese aber bewirtschaften denselben für eigene Rechnung (Gemeineigentum mit Sondernutzung). [...] So] unterscheidet sich Hall von der Mehrzahl der heutigen Kollektivisten, welche für gemeinsames Eigentum und gemeinsame Bewirtschaftung desselben eintreten.“ (Menger 1904, S.49)

²⁰⁸ Spence wird gewöhnlich als Frühsozialist eingeordnet, obwohl kaum kollektivistische Elemente auszumachen sind:

„[...] Spence is distinguished from Eaton and indeed from other radicals by his single-hearted pursuit of this main doctrine, the parish ownership of land – which is, in effect,

lich der Grundlagen für einem flexiblen Markt-gesteuerten Bewertungs- und Zuteilungsmechanismus:

So beschreibt Spence wahrscheinlich erstmalig in diesem Kontext den ökonomischen Kreislauf, welcher sich später in allen Kompensations-Modellen finden wird: Alles Land befindet sich im Eigentum der Gemeinde und die privaten Nutzer von Parzellen haben Pachtzahlungen an die Gemeinde zu entrichten,²⁰⁹ welche (primär für die Organisation des Sozialwesens aufgewendet²¹⁰ und sekundär) als Überschuss zu gleichen Teilen auf alle Männer, Frauen und Kinder verteilt werden sollen.²¹¹ Betont werden muss, dass seine Idee damit viel radikaler ist, als die späteren Werken von berühmteren Bodenreformern (Thomas Paine, Henry George), welches das Privateigentum selbst, sowie seine faktische Verteilung beibehalten wollten und nur eine Abschöpfung der Bodenrente durch eine Grundsteuer vorsahen. Sein Regulierungs-Modell ist damit für jeden beliebigen Steuerungsmechanismus (sowohl soziale Kontrolle, als auch Bürokratie oder Marktmechanismus) zur Festlegung der Pachtzahlung und Zuteilung der Parzellen offen.

Würdigen muss man, dass Spence im Bezug auf die individuellen Anrechte seiner Zeit (der Französische Revolution) gemäß viel weiter geht als Platon und keine Diskriminierung mehr aufgrund von Staatsbürgerschaft, Geschlecht oder Alter stattfindet. Weiterhin zeichnet sich sein Regulations-Modell, nimmt man eine Steuerung über den Markt-Mechanismus an,²¹²

a form of agrarian socialism.“ (Butler 1984, s.190)

209 *„There are no tolls or taxes of any kind paid among them by native or foreigner, but the aforesaid rent which every person pays to the parish, according to the quantity, quality, and conveniences of the land, housing, etc., which he occupies in it. [...] and the rents are still not so high, notwithstanding all that is done with them, as they were formerly for only the maintenance of a few haughty, unthankful Landlords.“ (Spence 1775, S.15)*

210 Spence (1775, S.10-2) zählt diese in einer längeren Liste auf.

211 Diese Forderung findet sich als schönes Zitat in den Paragraphen der Verfassung von „Spensonia“:

„3. All human beings are equal by nature and before the law, and have a continual and inalienable property in the Earth, and its natural productions. [...]“

6. Thus, after a Parish, out of its Rents, has remitted to the State and County, its legal quota towards their expenses, and provided for defraying its own proper contingencies, the remainder of the Rents is the indisputable joint property of all the Men, Women, and Children having settlement in the parish, and ought to be equally divided among them.“ (Spence 1803)

212 Bei Spence selbst habe ich zu diesem speziellen Frage; ob Bewertung und Zuordnung der Parzellen über Versteigerung der temporären Nutzungsrechte geschieht, keine genaueren Angaben finden können, aber Menger (1904) spricht in seiner Beschreibung des Spence'schen Ansatzes dezidiert von einer Versteigerung. Zwar liefert er keine Quellenangabe, da er des weiteren von exakt siebenjährigen Perioden berichtet, gehe ich jedoch davon aus, dass dies nicht nur auf seiner persönlichen Interpretation beruht:

„[...] dass die Gemeinde ihren Grundbesitz niemals veräußern darf. Doch braucht sie ihre Ländereien nicht selbst zu bewirtschaften, vielmehr wird vorausgesetzt, dass sie dieselben den Meistbietenden gegen Zahlung eines Pachtzinses auf siebenjährige Pachtperiode überlassen würde. Von den eingehenden Pachtgeldern sind zunächst die Steuern und andere gemeinnützig Auslagen zu bestreiten, der Rest aber unter die Bewohner in gleichen Beträgen zu verteilen. Auf die bewegliche Habe soll sich dieser zwischen Privat- und Gemeinwirtschaft schwankender agrarischer Socialismus nicht beziehen.“ (Menger 1904, S.145)

durch eine größere Effizienz und Flexibilität aus. Andererseits handelt es sich nur um eine nachträgliche Kompensation, nicht mehr um primär eingeräumte Anrechte wie bei Platon.

2.3 Reale Ansätze und Exempel

Im Bezug auf das Ideal einer Gleichberechtigung kann die Geschichte der Regulierung des Bodens nur als eine Kette von kontinuierlichen Rückschritten bewertet werden. Eine geschichtliche Ausführung oder ein statistischer Überblick zur Verteilung der Verfügungsrechte an Boden weltweit würde hier alle Grenzen sprengen, es sei nur auf eine drastische Folge der ungleichen Anrechtesverteilung am Boden verwiesen: Nach einer aktuellen Studie²¹³ der Vereinten Nationen ist aktuell die Rekordzahl von über einer Milliarde(!) Menschen unterernährt, also weltweit ungefähr jeder sechste Mensch - trotz einer Explosion des agrarischen Produktionspotentials und entsprechenden Überflüssen an Nahrungsmitteln. Hier handelt es sich ganz offensichtlich nicht um ein Produktivitätsproblem, sondern um eine skandalöse Diskrepanz der Verteilung: Direkt betrachtet einer Verteilung der Nahrung geschuldet, eigentlich und ursprünglich aber auf die ungleiche Verteilung der Anrechte an Boden zurückzuführen.²¹⁴

Mittlerweile sind selbst einfache, semi-kollektivistische Regulationsmodelle mit relativ gleichen Anrechten an Land nur noch in schlecht aufteilbaren Resten (Allmenden²¹⁵) oder kleinräumigen Gebieten, (sprichwörtlichen Inseln²¹⁶) zu finden. Und bis auf wenige, rein private oder sehr kleinräumige Initiativen (z.B. Genossenschaften) sind keine nennenswerten, tatsächlich die Menschen gleichberechtigenden Landreformen im Gange oder zu erwarten. Durch die bisherigen Großexperimente in sozialistischen Diktaturen wie der Sowjetunion und China, wo durch Zwangskollektivierungen und zentrale Misswirtschaft

213 vgl. FAO (2009)

214 vgl. diesbezüglich auch folgende Kritik am heutigen Diskurs:

“Es gehört zu den irritierenden Erfahrungen, die man macht, wenn man die neueren Diskussionen der politischen Philosophie verfolgt, dass die Eigentumsfrage, welche in den sozialen Bewegungen des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts von so herausragender Bedeutung war, hier weitgehend unbeachtet bleibt: [...] Probleme der Verfügung über Produktionsmittel, zentrales Thema der orthodoxen Linken, weichen denen der Distribution.“ (Eckl/Ludwig 2004, S.26)

215 vgl. Ostrom (1999) für verschiedene traditionelle Nutzungssysteme zur Regulierung örtlich schlecht abgrenzbarer Natürlicher Ressourcen, wie Fischgründe und Weideflächen. Im Unterschied zum hier behandelten Ansatz handelt es sich dabei um Einheiten, bei denen (meist aufgrund der natürlicheren Gegebenheiten) keine örtliche Abgrenzung (Parzellierung) zur Regulierung individueller Verfügungsrechte vorgenommen wird, sondern die sich durch einen Mix von temporalen (Nutzungszeitraum), quantitativen (Nutzungsart) und/oder qualitativen (Nutzungsintensität) Verwaltung auszeichnen.

Überfällig ist die akademische Anerkennung dieser empirischen Beispiele als (1) funktionelle, oft gleichberechtigende und effiziente Verfügungsordnungen, welche (2) in den speziellen Fällen einer örtlichen Aufteilung in private Verfügungsrechte meist überlegen sind und (3) auch viele Denkanstöße zu einer Optimierung exklusive Verfügungsordnungen enthalten. Für alle Fälle jedoch, in denen eine örtliche Aufteilung mit den geringsten Kosten verbunden ist (also in vielen Fällen des heutigen Privateigentums), bietet sich statt dessen die hier skizzierte Mengenlösung gleichverteilter Privatbesitzrechte an.

216 vgl. bsp. Hennings (2009) für die Verfügungsordnung an Natürlichen Ressourcen auf Samoa.

suboptimale bis katastrophale Ergebnisse erzielt worden, ist das Wort »Landreform« noch immer weitgehend diskreditiert - egal in welcher Variante von Ausprägung und Verteilung der Verfügungsrechte.

3. Anpassung des heterogenen Regulierungs-Designs

Die Erdoberfläche kann mit der gerade ausgearbeiteten Mengenlösung zur Regulierung heterogener Ressourcen verwaltet werden, es muss nur noch auf einige spezifische Charakteristika eingegangen werden:

3.1 Feste Präferenzen bezüglich privatem Wohnraum

Oberfläche ist nicht nur in dem Sinne heterogen, dass sich ausschließlich Wertschätzungs-Probleme ergeben, weil sich die einzelnen Einheiten graduell in ihrer Funktion unterscheiden, aber dabei zumindest mehr oder weniger untereinander substituierbar sind. Denn darüber hinaus existieren einige Faktoren, welche die Präferenzen der Menschen bezüglich ihrer privaten Wohnsituation auf ganz bestimmte Orte festlegen können: (1) Extreme Heterogenität: Die Oberflächen-Einheiten (Parzellen) sind in ihrer Beschaffenheit (durch Geologie, Klima, Biosphäre, etc.) so verschieden, dass sich auch die potentiellen Funktionen massiv unterscheiden. Das bedeutet, dass Menschen eine hohe Vorliebe für eine bestimmte Region, also eine zusammenhängende Menge von Einheiten, haben können. (2) Gewohnheit und Identität: Zusätzlich zur extremen Heterogenität der Gebiete selbst besteht eine noch viel wichtigere Heterogenität der daran gebundenen sozialen Faktoren (Kultur, Sprache, soziales Umfeld, etc.). Diese sind dafür verantwortlich, dass Menschen einen speziellen Lebensraum bevorzugen, meist denjenigen ihrer Sozialisation (Aufwuchs-Ort): Dadurch verfestigt sich die Präferenzstruktur massiv.

Diese fixierenden Faktoren stehen im Gegensatz zu der hohen Flexibilität der Verfügungsrechte, welche aus Gründen der ökonomischen Effizienz angestrebt wird. Es empfehlen sich deshalb im Falle privaten Wohnraums gewisse Einschränkungen der distributiven Flexibilität.

Es besteht also häufig ein Interesse der verschiedenen Individuen, eine Parzelle in einem ganz bestimmten Gebiet oder sogar eine ganz bestimmte Partzelle über einen längeren Zeitraum in Anspruch zu nehmen. Und im Normalfall moderater Preisunterschiede dürfte der Anspruch auf einen durchschnittlichen Anteil der Oberfläche dazu ausreichen, die individuell präferierte Einheit jeweils neu zu ersteigern. Allerdings kann es durch Strukturwandel oder sich ändernde Präferenzen und daraus entstehende Eigendynamiken (vor allem in Städten oder Feriendomizilen) zu massiven Aufwertungen der Parzellen in einem Gebiet kommen. Steigen in diesem Zuge die Marktpreise über die Kaufkraft des durchschnittlichen Ressourcen-Anrechts hinaus, würden alteingessene Bewohner aus ihrem abgestammten Lebensraum verdrängt (ein Phänomen das heute bereits unter dem Stichwort »Gentrifizie-

rung« diskutiert wird).

Um derartigen Verdrängungs-Tendenzen zu begegnen, bestehen bewährte Mechanismen aus langen Laufzeiten von Erbpachtverträgen (heute meist bis 99 Jahre) und Vorkaufsrechten für Familienmitglieder. Komplementär dazu bietet es sich an, für private Nutzer eine Art Notanker einzubauen: So könnte die generelle marktbasiertere Zuordnung durch eine Ausnahmeregelung eingeschränkt werden, welche sich auf alle Fälle bezieht, in denen eine Wohneinheit (z.B. definiert als maximal 50 m² pro Person, oder einen degressiv ansteigenden Wert) über einen längeren Zeitraum (z.B. 10 Jahre) bewohnt wird. Konkret könnte in diesen Fällen dem Altnutzer ein Vormietrecht gegen sein komplettes Boden-Zertifikat eingeräumt werden. Somit wäre mit dem vollständigen Einsatz des persönlichen Landnutzungs-Anteils immer ein sicherer Anspruch auf Erhalt des persönlichen Lebensraums garantiert.

Einer drohenden privaten Entwurzelung wäre ein Riegel vorgeschoben, aber auch niemand zum Bleiben gezwungen. Weiter möglich wäre die effizienzgelenkte Distribution aller übrigen, für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe genutzten Ressourcen-Einheiten, welche flächenmäßig klar dominierenden. Speziell für traditionelle Kleinbauern könnte ein Teil der Lizenzen reserviert bleiben, um mit dieser Sonderregelung die regionalen Wirtschaftskreisläufe zu erhalten.

3.2 Werteinschätzung der ressourcengebundenen Investitionen

Da die Landoberfläche die Basis für die meisten der im Laufe der Zeit getätigten, materiellen Investitionen darstellt, zeichnet sich auch die zivilisatorische Infrastruktur²¹⁷ durch eine hohe Ortsgebundenheit aus. Da auch sie eine extreme Heterogenität aufweist, ergibt sich eine zusätzliche Motivation vieler Menschen für die Präferenz eines Gebietes. Im Falle privat getätigter Investitionen auf einer einzelnen Parzelle besteht diese Präferenz sogar bezüglich dieser bestimmten Oberflächen-Einheit. Wie bereits aufgeführt sollte bei einem Besitzerwechsel eine Ablöse zu Marktpreisen stattfinden, aber wie kann dies ablaufen?

Zum Vergleich zunächst der Fall homogener Ressourcen, wo die Ermittlung des Wertes beider Preiskomponenten einfach ist und von Tauschpartnern autonom geleistet werden kann: Hier lässt sich der Marktwert der gebundenen Arbeitskraft präzise errechnen aus der Differenz des Marktwerts der verarbeiteten N.R. (z.B. ein fertiges Gebäude) und des Marktwerts der einzelnen, darin gebundenen Rohstoffe.

Anders bei heterogenen Ressourcen wie Landoberfläche. Für eine Einheit ist kein exakter Referenzpunkt in Form einer identischen Einheit gegeben, wodurch der Marktpreis jeder einzelnen Ressourcen-Einheit nicht mehr exakt ermittelbar ist. Weil nicht klar ist, welchen Anteil die N.R. am Gesamtpreis hat, wird auch die Identifikation des Anteils der Ressource

²¹⁷ Da hier die Regualtion Natürlicher Ressource im Fokus steht, kann der Fragestellung nach kollektiver Bereitstellung von und Umgang mit Kulturellen Ressourcen nicht nachgegangen werden.

Arbeitskraft am Gesamtpreis unmöglich. Allerdings stehen vier Werkzeuge zur Verfügung, mit denen das Verhältnis recht genau geschätzt werden kann: Indirekt erstens durch einen örtlichen Vergleich, weil es zu den meisten Parzellen einigermaßen vergleichbare Referenz-Grundstücke gibt. Zweitens durch einen zeitlichen Vergleich, bei welchem der aktuell erzielte Marktpreis verglichen wird mit den vergangenen Marktpreisen²¹⁸. Drittens durch eine Ausschreibung (speziell bei alten, aber nicht unter Denkmalschutz stehenden Artefakten) in zwei Varianten: Mit Immobilie (für Übernahme-Interessente) und eventuell der Pflicht diese zu erhalten, oder als brache Baufläche (für Interessenten mit Neubauplänen). Viertens kann direkt der Marktwert der Immobilie herangezogen werden, geschätzt anhand der erzielten Mieteinnahmen bei Mietshäusern, oder einem Gutachten, welches bereits vorhanden ist (Gebäudeversicherung, Erteilung, etc.) oder neu in Auftrag gegeben wird.

Wie könnten nun die konkrete Wertschätzung am Ende einer Periode und die Neuvergabe der exklusiven Nutzungsrechte aussehen? Ein Mensch hat beispielsweise die Nutzungsrechte an einer brachen Parzelle ersteigert, ein Fabrikgebäude darauf gebaut, und nun läuft sein Pachtvertrag aus. Für die periodische Redistribution ist eine getrennte Versteigerung von Grund und Immobilie nicht praktikabel,²¹⁹ sie muss beide umfassen. Der Teil des Versteigerungsrelöses, welcher (nach obigen Mechanismen geschätzt) dem Wert der Struktur des Fabrikgebäudes entspricht, wird dann als Ablöse an den Vorbesitzer ausgezahlt. Im Fall, dass auch der Vorbesitzer mitbietet, muss die nachträgliche Wertschätzung der Immobilie unbedingt durch eine direkte Methode²²⁰ vorgenommen werden, oder aber zeitlich vorgezogen werden (was auch transparenter wäre): Hiernach würde zuerst der Marktwert des Fabrikgebäudes eingeschätzt, und dann alleine die temporären Nutzungsrechte am Boden höchstbietend versteigert - unter der Bedingung, dass ein Interessent, der den Altnutzer überbietet, auch das Fabrikgebäude ablösen muss.

3.3 Fazit

Es lassen sich keine fundamentalen Probleme bei der Regulation heterogener Ressourcen über eine gleichberechtigende Mengelösung mit temporären Nutzungsrechten feststellen, allerdings drei „Suboptimalitäten“ identifizieren: Erstens die generell höheren Transaktionskosten durch Notwendigkeit der Wertschätzung von ressourcengebundenen Investitionen. Zweitens die bei hohen Summen durchaus relevante Ungenauigkeit dieser

218 Bereinigt um die allgemeine Preisentwicklung der N.R., speziell der funktionsähnlichen und benachbarten Einheiten.

219 Würden die Verfügungsrechte an beidem, Grund und Immobilie, separat versteigert, könnten sie verschiedenen Personen zugesprochen werden, wodurch sich gegenseitige Einschränkungen ergäben. Zudem könnte der Vorbesitzer um sein eigenes Fabrikgebäude mitbieten, also als Versteigerer und Bieter gleichzeitig auftreten. Dadurch könnte er beliebig hohe Gebote abgeben und eine Ablöse über dem Investitionswert einfordern oder das Grundstück für alle anderen Interessenten blockieren.

220 Würden der Marktwert der Immobilie nur indirekt (über Abzug des Bodenwerts vom Versteigerungserlös) ermittelt, sozusagen der „Überschuss“ an den Vorbesitzer ausgezahlt, ergibt sich wieder das Problem, dass der Vorbesitzer quasi direkt an sich selbst mitbieten könnte.

Werteinschätzung, welche die Ablöse zum Streitobjekt machen könnte. Und drittens eine empfehlenswerte Deckelung der Marktdistribution bei Privatwohnungen, welche zwar keine rechtliche Ungleichbehandlung darstellt (weil die Regel allgemeingültig ist), aber eingessene Bewohner von attraktiver gewordenen Wohnlagen privilegiert (da nur diese in den Genuß der Regel kommen). Alle drei machen (auf Kosten der Flexibilität) längere Vertragslaufzeiten für einmal ersteigerte exklusive Nutzungsrechte empfehlenswert, als dies bei homogenen, leichter auswechselbaren natürlichen Ressourcen der Fall ist.

4. Transformationsprobleme

Auch bei dieser N.R. stehen sich die heute verbindlichen Verfügungsrechte und das gleiche Anrecht aller Menschen an ihr unvereinbar gegenüber.

Die Situation gestaltet sich bei der Landoberfläche noch schwieriger als bei den Bodenschätzen. Zum Einen liegen die bereits vorhandenen Verfügungsrechte größtenteils nicht bei Staaten, sondern weitgehend in privater Hand, also bei Milliarden von Akteuren. Zum Anderen entspringen ihre jeweiligen Verfügungsrechte ganz unterschiedlichen Quellen: So ist nur ein Teil ihrer Verfügungsrechte „zufällig“ (also ererbt, wie auch heutigen Staaten ihre Bodenschätze zufallen), der andere Teil lässt sich jedoch auf eigene ökonomische Entscheidungen zurückführen. Aber auch dieser Teil beruht nicht nur auf Leistung und Sparsamkeit, sondern hat seinen Ursprung teilweise in Faktoren wie Kapitalmacht, Renten, Monopolstellungen, etc.

Es dürfte ein sehr schwieriges Unterfangen sein, einen - zumindest vom neutralen Standpunkt »Schleier des Nichtwissens« (Rawls) aus - als fair erachteten Kompromiss²²¹ für einen geordneten Transfer der Landrechte zu bestimmen. Allerdings darf über alle Komplexität und Dilemmata nicht vergessen werden: Aus der Perspektive rechtlicher Gleichbehandlung, individueller Freiheit und Nachhaltigkeit wäre die Fortführung der heutigen Verfügungsverhältnisse auf jeden Fall schlechter als fast jeder Kompromiss, der eine Transformation in absehbarer Zeit und ohne vermeidbare Destabilisierungen (also grundlegende Einhaltung des sozialen Friedens) verspricht.

²²¹ Diese spezielle Frage kann hier nicht zufriedenstellend bearbeitet werden, potentielle Kompromisse könnten jedoch in folgende Richtungen gehen: Beispielsweise wird von Gesell (1916) eine allmähliche Vergesellschaftung durch ein Vorkaufsrecht des Staates vorgeschlagen. Denkbar wäre jedoch auch eine Enteignung mit degressiver und/oder Vermögensquellen-orientierter Entschädigung.

VII. Biosphäre

1. Charakterisierung

Auch die Nutzung der Biosphäre, also unsrer Mitgeschöpfe, ist eine vielschichtige und ethisch komplexe Problemstellung, auf welche hier inhaltlich nicht eingegangen werden kann. In aller Kürze sollen nur die rein technischen Regulations-Aspekte angerissen werden:

Aufgrund der Fragilität der Kreisläufe und dem Ziel einer Erhaltung der Vielfalt muss durch gesetzliche Bestimmungen garantiert werden, dass der Gebrauch auf eine nachhaltige Nutzung beschränkt wird. Dies kann die Art der Nutzung, die Art und Menge der Entnahme sowie Maßnahmen zur Regeneration betreffen. Da die Biosphäre zu Wasser wie zu Land meist an ein bestimmtes Gebiet gebunden ist, muss die N.R. Biosphäre eine Komponente bei der Regulierung von Landoberfläche und Meer darstellen. Im Falle der Landoberfläche ergeben sich also für jede individuelle Parzelle einschränkende Bestimmungen, im Fall der verschiedenen Gebiete des Meeres vergleichbare Nachhaltigkeits-Vorschriften für die jeweiligen Nutzer:

2. Naturschutzgebiete als Anreiz- und Gleichbehandlungsproblem

Die Erhaltung der Diversität und regenerativen Kreisläufe setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen: Einer Festlegung von absoluten Naturschutzgebieten, welche durch den Mensch gar nicht bzw. nur minimal beeinflusst werden, der Erhaltung alter Kulturlandschaften sowie schließlich den generellen Nutzungs-Bestimmungen für die gesellschaftlich zum Gebrauch freigegebenen Gebiete.

Sonderbestimmungen zu Naturschutzgebieten bergen immer das Problem, dass sie im grundlegenden Interesse der ganzen Gesellschaft sind, die konkreten Einschränkungen jedoch vor allem die jeweiligen An- oder Einwohner dieser Gebiete treffen. Insofern werden vergangene und gegenwärtige Zerstörungen durch weitergehende Nutzungsrechte belohnt, während nachhaltiger Schutz durch weitgehende Nutzungseinschränkungen bestraft wird, was ohne Zweifel einen kontraproduktiven Anreiz setzt. Die Frage ist also, wie ein gegenteiliger Anreiz gesetzt werden könnte, welcher den Schutz nicht zum ökonomischen Nachteil für die lokale Bevölkerung werden lässt und andererseits noch mit dem Gleichbehandlungs-Grundsatz vereinbar bleibt.

2.1 Beispiel Wälder

Ein besonders prominenter und heute sehr problematischer Fall ist die Erhaltung der äquatorialen Regenwälder als globale Hotspots der Biodiversität und Regenerations-Kapazität

der Biosphäre. Neben der Einräumung von nicht-nachhaltigen Sonderrechten für indigene Bevölkerungen ist seit neuestem ein Kompensations-Ansatz im Gespräch. Die Idee ist, dass der „Vermögensposten Wald“ auch ohne direkte Bewirtschaftung oder gar Abholzung eine kontinuierliche Rendite für Eigentümer und Anlieger abwerfen sollte und somit ein Anreiz zu seiner Erhaltung gesetzt würde.

2.1.1 Kopplungs-Ansatz »REDD«

Eine Idee, die unter dem Stichwort »REDD« (Reducing Emissions from Deforestation and Degradation) diskutiert wird und bereits von der UNO (UN-REDD Programme Fund) aufgegriffen wurde, ist es, die Kapazität der Waldflächen in den Emissions-Handel mit einzu beziehen, um so „zwei Fliegen mit einer Klappe“ zu schlagen: Erstens stammen geschätzte 20 Prozent der weltweiten Emissionen aus der Abholzung und Zerstörung von Wäldern, und zweitens kommen beim Emissionshandel die Mittel zusammen, um einen Anreiz zur Erhaltung der Wälder zu finanzieren (vgl. Fatheuer 2008). Dabei sind jedoch noch viele Fragen offen:

„Es existieren unterschiedlichste Vorstellungen zur Umsetzung von REDD: mit verbindlichem Emissionshandel oder über eine freiwillige Finanzierung; auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene; finanzielle Anreize für Waldschützer oder Waldzerstörer; innerhalb oder außerhalb eines Post-Kyoto-Abkommens usw.“ (Fatheuer 2008, S.2)

Pragmatisch gesehen stellt dies wohl einen Schritt in die richtige Richtung dar, theoretisch sprechen jedoch mehrere Argumente gegen eine solche Kopplung: Zunächst wird kritisiert, dass durch jede Möglichkeiten von „off-setting-Mechanismen“ (sprich: Ablasshandel) die Industrie die notwendigen Innovationen und Strukturanpassungen noch weiter verschleppen würde (vgl. Fatheuer 2008, S.1) Weiterhin wäre zu entgegnen, dass trotz aller Konzentration auf die Atmosphäre nicht vergessen werden sollte, dass die eigentliche Problemquelle der unersättliche Verbrauch von Jahrmillionen alten, fossilen Reserven ist. Die daraus entstandenen und weiter entstehenden Emissionen können weder durch den Waldbestand, noch durch Aufforstungs-Programme in vergleichbaren Mengen- und Zeit-Dimensionen gebunden werden. Ein Punkt, der mir noch viel wichtiger erscheint, ist, dass der Wert von Wäldern dadurch auf die jeweils gebundenen Emissionen reduziert werden würde,²²² anstatt sich an den hier primär relevanten Kriterien auszurichten, wie der einzigartigen Biodiversität und komplexen Ökosystemen.

2.1.2 Skizze einer separaten Mengenlösung

Ein Vorschlag mit Aussicht auf Zielerreichung ohne diese Nebenwirkungen könnte eine eigenständige Mengenlösung für die Biosphäre sein. Einer solchen separaten Lösung kommt bereits der 2007 multilateral gegründete Fond »Forest Carbon Partnership Faci-

²²² Auch Pistorius (2009, S.31) sieht hier ein Horrorszenario, dass der nach reinen CO₂ Bindung beurteilte wilde Regenwald ganz legal und Kosten-neutral abgeholzt und durch leblosen Monokulturen (wie Palmöl-Plantagen) ersetzt werden könnte.

lity (FCPF)« nahe (vgl. Dutschke 2008, S.5), da trotz Fokus auf die Funktion der Wälder als Emissions-Senken ein vom regulären Emissionshandel unabhängiges System etabliert wurde. Die Überlegung wäre also, den Tropenwald (genauso wie andere Ökosysteme) nicht in den Emissionshandel mit einzubeziehen, sondern nach ähnlichem Prinzip einer eigenständigen Regulation zu unterwerfen:

Zunächst müsste ein nachhaltiges Cap festgelegt werden, welches für jede Region Bestandsaufnahmen von schützenswerten oder gar rekonstruierbaren spezifischen Ökosystemen vornimmt. Dann werden diese Flächen einer strengen Abgrenzung und Überwachung unterworfen, ähnlich den bereits existierenden Nationalparks heute. Die restlichen Flächen werden zur gesellschaftlichen Nutzung freigegeben, jedoch der Gebrauch in Art und Umfang je nach den Charakteristika der einzelnen Gebiete sowie der individuellen Parzellen spezifisch eingeschränkt, um eine weitgehend nachhaltigen Nutzung mit hoher Diversität und Koexistenz von Lebensformen zu garantieren.

Nach dem Gleichbehandlungs-Grundsatz ist auch bezüglich dieser N.R. eine Gleichverteilung anzustreben, nur dass es hier nicht um Nutzungsrechte, sondern um Erhaltungspflichten geht. Eine Kompensation der spezifischen Nutzungs-Einschränkungen einer Parzelle ergibt sich weitgehend automatisch durch den gesunkenen Marktpreis für ihre Nutzung. Bleibt jedoch noch die Herausforderung einer Kompensation der Anwohner ausgewiesener Naturrefugien:

Hier könnte für jede Region die Quote der naturbelassenen Flächen erhoben werden (in REDD als »state of forest transition« SOFT berücksichtigt) und eine interregionale Kompensation des entgangenen ökonomischen Profits vorgenommen werden, indem jede Region eine durchschnittliche Quote erfüllen muss. Konkret müssten also die höchst produktiven, durchindustrialisierten Gebiete für das „outsourcen“ ihrer grünen Lungen nun tatsächlich mit dem „externen Dienstleister“ (also den naturbelassenen Regionen) einen Preis für diesen „Service“ aushandeln. Auf diese Weise ergäbe sich ein idealer und effizienter Ausgleich, der sogar noch positive Anreize setzt: Selbst den bereits seit langem weitgehend denaturierten und Biodiversitäts-verarmten Regionen würde die Möglichkeit gegeben, ihre zu leistenden Kompensations-Zahlung zu reduzieren durch eine (eine von unabhängiger Stelle zu begutachtende) Renaturierung, also der Einrichtung von Regional-spezifischen Großflächen-Biotopen.

Aufgrund der genannten Gründe (Klima, Kultur, Soziales Umfeld, etc.) für eine hohe Verhaftungstendenz der Bevölkerung auf ihrem eingesessenen Gebiet ist durch diese singuläre Maßnahme auch nicht mit Vermeidungs-Strategien („leaking“) wie Abwanderung zu rechnen.

2.2 Beispiel Meer

Auch für die Nutzung des Meeres wurde bereits eine ähnliche Mengenlösung wie bei Emis-

sionen angedacht.²²³ Prinzipiell kann ähnlich reguliert werden wie an Land: Orte mit besonderen und fragilen Ökosystemen werden als Natur-Refugien ausgewiesen und alle anderen Regionen für eine nachhaltige Nutzung freigegeben (vor allem die Fangquoten festgelegt). Diese Anrechte werden gleich unter allen Menschen verteilt. Auf einer Börse können Fischer diese Anrechte ersteigern und diese Kosten später auf ihre Preise umlegen. Speziell für die traditionelle Küstenfischerei könnte ein Teil der Lizenzen reserviert bleiben, um mit dieser Sonderregelung die regionalen Wirtschaftskreisläufe zu erhalten.

VIII. Zum generellen Transformations-Potential: unilaterale Umsetzung möglich?

Nach den bereits geschilderten ressourcenspezifischen Transformations-Problematiken sollte abschließend jedoch noch auf die Möglichkeit einer autonomen Umsetzung hingewiesen werden: Trotz zunehmender ökonomischer Vernetzung und Interdependenzen in der Welt muss nicht auf eine globale Umsetzung gewartet werden, jedem Wirtschaftsraum steht grundsätzlich ein wirtschaftspolitischer Alleingang offen.

Zwar stellen Effekte wie „leakage“,²²⁴ Kapitalflucht, etc. durchaus ernstzunehmende Argumente dar und schüren die Sorge um einen globalen „race to the bottom“, allerdings müssen diese Sorgen aus zwei Gründen relativiert werden:

Erstens bezieht sich das vorgestellte regulative Framework tatsächlich auf eine ganze Reihe wichtiger Standortfaktoren, die Neuerungen zeichnen sich jedoch nicht nur durch Verteuerungseffekt aus und müssen zudem in Relation zu allen übrigen der jeweiligen Standort-

223 „Wer einen Fisch auf dem Markt kauft, bezahlt nichts für den Fisch. Er bezahlt die Kosten des Fischfangens, des Transports und alle sonstigen im Wettbewerb durchgesetzten Kosten, die mit dem abgesetzten Angebot auf dem Markt verbunden gewesen sind. [...] Würden die nationalen Fangquoten in der Hochseefischerei in der Form handelbarer Lizenzen den einzelnen Fischfangunternehmen zugeteilt, würde der Preis, zu dem Fische auf dem Markt angeboten werden, um eine auf dem Börsenplatz für diese Lizenzen bestimmte Rente steigen.“ (Stadermann 2006, S.378)

224 Aktuell wird diese Befürchtung bezüglich des Emissionshandels diskutiert:

„Die Diskussion um Carbon Leakage ist keine wirklich neue Diskussion. Vielmehr handelt es sich um eine Weiterentwicklung von Argumenten, die mit Aufkommen der Globalisierungsdebatten der 1990er Jahre unter den Stichworten *pollution haven* und *race to the bottom* diskutiert wurden. Im Zuge der ökonomischen Globalisierung – verstanden als die Integration von Waren-, Kapital- und Arbeitsmärkten – entsteht allgemein eine Tendenz, Produktion dorthin zu verlagern, wo sie zu den günstigsten Bedingungen (d. h. auch zu den geringsten Kosten) möglich ist. Da die Produktionskosten auch von Umweltstandards abhängen, besagt die Hypothese der *pollution havens*, dass sich energie- und ressourcenintensive Industrien vorzugsweise in Ländern mit möglichst niedrigen Umweltstandards ansiedeln würden (tendenziell ärmere Länder) und reiche Länder mit hohen Umweltstandards so ihre Umweltbelastung exportieren könnten. Dies könnte schlimmstenfalls zu einem *race to the bottom* führen, in dem ärmere Länder ihre Umweltstandards immer weiter absenkten, um Investitionen anzuziehen.“ (Görlach et al. 2008, S.5-6)

faktoren gesehen werden.²²⁵ In ihrer Summe dürften sie einem Standort nicht allzu viel Attraktivität rauben, es könnte sogar das Gegenteil eintreten.²²⁶

Zweitens zeichnet sich ein Wirtschaftsraum durch einen Binnenmarkt aller vorhandenen Produktionsfaktoren unter einem einheitlichen Regelwerk aus, welcher durch eine eigene Währung sowie eine Regulation der Ein- und Ausfuhr mit anderen Märkten gekoppelt ist. Sofern zumindest die originären Produktionsfaktoren Natur und Mensch in ausreichendem Maß vorhanden sind, ist auch jeder Wirtschaftsraum autark, seine eigene Wirtschaftsordnung einzuführen und durch entsprechende Grenzausgleichsmaßnahmen²²⁷ vor externen Verzerrungen zu schützen. Solange es sich dabei um eine gut funktionierende Wirtschaftsordnung handelt, welche breit gestreuten Wohlstand produziert, muss auch nicht mit einer Abwanderung mobiler Produktionsfaktoren gerechnet werden.

225 Bezüglich des hier behandelten umfassenden Frameworks sind selbstredend noch keine Studien verfügbar. Zumindest jedoch für die Natürliche Ressource Luft kann Entwarnung gegeben werden:

„Diverse Studien zeigten jedoch, dass die genannten Hypothesen einer empirischen Untersuchung nur begrenzt standhielten. So sind die Kosten von Umweltauflagen bei der Wahl eines Standorts nur ein Faktor unter vielen. Mindestens ebenso wichtig sind Lohnkosten, Zugang zu Absatzmärkten und Rohstoffen, Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal, Investitionssicherheit, steuerliche und rechtliche Bedingungen, Infrastruktur und vieles mehr. Nur für wenige Industriezweige waren Unterschiede bei den Kosten der Umweltgesetzgebung im Verhältnis zu anderen Kostenfaktoren so hoch, dass sie für eine Produktionsverlagerung ausschlaggebend hätten sein können.“ (Görlach et al. 2008, S.6)

226 Immerhin sind die für Immigration und Kapital attraktivsten Länder gerade nicht diejenigen mit den geringsten Standards, sondern die mit den höchsten.

227 Diesbezüglich wiederum speziell zu Luft:

„Und gegen Öko-Dumping der Nicht-Mitmacher (z.B. USA) schlägt Stiglitz vor, die Gütereinfuhr zu beschränken oder mit Zöllen zu belegen – dem was bereits zum Schutz der Ozonschicht im Bezug auf FCKW (Handelsanktionen nach dem Montrealer Protokoll) geschehe oder die USA im Bezug auf den Schutz von Meeresschildkröten als gerechtfertigt ansähen.“ (vgl. Rogall 2008, S.18-9)

„Durch Strafzölle und Exportbeihilfen würde der Wettbewerbsnachteil für europäische Hersteller auf Produktebene ausgeglichen. Importe aus Ländern ohne adäquate Klimaschutzmaßnahmen würden dadurch gezielt verteuert und Exporte in solche Länder gezielt unterstützt.“ (Görlach et al. 2008, S.14)

F. Harmonisierte Gesamtregulierung

Nachdem die generelle Mengelösung an wichtige Charakteristika der einzelnen Typen von Natürlichen Ressourcen (N.R.) angepasst wurde, bleibt nun zu eruieren, wie eine vereinheitlichte Gesamtregulierung aussehen könnte, die jedem Menschen ein unkompliziertes Management all seiner Nutzungsrechte ermöglicht. Dazu soll die Regulation zunächst weitmöglichst vereinheitlicht und vereinfacht werden. Anschließend folgt eine Beschreibung der ökonomischen Handlungsoptionen jedes einzelnen Menschen sowie der Anriß einiger zu erwartender positiver makroökonomischer Effekte. Der Schwerpunkt wird dabei auf der vereinheitlichten Ressourcen-Währung liegen, die einige mit heutigen Geldsystemen unerreichte Eigenschaften verspricht.

I. Potential zu Vereinheitlichung und Vereinfachung

1. Zertifikat-Vielfalt vs. einheitlicher Ressourcen-Währung

Eine Variante stellt die gleichberechtigende Mengelösung in paralleler Anwendung auf jeden einzelnen Ressourcentyp dar. Setzt man jeweils eine eigene Währung bzw. einen eigenen Zertifikat-Typ für jede einzelne N.R. an, bleiben die Systeme getrennt und damit auch potentielle Risiken gestreut. Allerdings hätte auch jedes einzelne Chemische Element einen eigenen Zertifikat-Typ, was Komplexität und Unübersichtlichkeit immens steigern und damit zu einem ernsthaften Hindernis machen würde. Zwar wäre eine elektronische Verwaltung der individuellen Nutzer-Konten möglich, der systemische Aufwand würde aber immer noch dem eines Aktienportfolios entsprechen. Möglicher Weise erübrigt sich diese Datenfülle jedoch durch eine integrierte Lösung:

Eine andere Variante ist die Eingliederung aller weiteren Natürliche Ressourcen in eine erste (und damit einzige) Zweitwährung neben dem herkömmlichen Geld. Beispielsweise könnte aus den bereits bestehenden Emissionsrechts-Zertifikaten nach und nach eine allgemeine Ressourcen-Währung entstehen, indem auch temporäre Nutzungsrechte an anderen Natürlichen Ressourcen sukzessive nur noch gegen diese Währung zugesprochen werden.

Vorteilhaft daran wären die geringere Komplexität und sinkende Transaktionskosten. Weiterhin, dass alleine die kontinuierlichen Marktpreisschwankungen der einzelnen N.R. in der einheitlichen Zertifikats-Währung einen Teil der individuellen Präferenzen ausgleichen würden, ohne dass ein interpersoneller Austausch von verschiedenen Zertifikat-Typen nötig

wäre. Außerdem würden somit auch die Anrechte an homogenen N.R. zugeteilt, ohne das konkrete Mengenangaben auf den Zertifikaten nötig wären. Damit führt die Nichteinlösung einzelner Anrechtsscheine nicht zur Stilllegung eines Teils der Ressourcen-Einheiten, die fallenden Ressourcenpreise sorgen automatisch für die Umverteilung der nicht eingelösten Ansprüche auf die tatsächlich die Ressource nachfragenden Nutzer.

Es könnte jedoch auch nachteilig sein, dass homogene N.R. nun ohne Not wie heterogene über blanke Zertifikate versteigert würden, und zwar alle zusammen über den gleichen Zertifikat-Typ. Denn durch diesen automatischen Ausgleich der Präferenzen sinkt die Transparenz, sodass unerwünschte Regulations-Effekte leichter unentdeckt bleiben könnten. Beispielsweise müsste nach wie vor darauf geachtet werden, dass die Stückelung jeder einzelnen N.R. so getroffen wird, dass die Anzahl der Einheiten jeder N.R. ein Gleiches oder ein Vielfaches der Bevölkerungsanzahl ergibt (oder diese - schon aus praktischen Gründen - zumindest deutlich übersteigt), auch wenn sich dieses Problem bei einer Pauschallösung nicht mehr so auffällig darstellt.²²⁸ Generell gilt: Je kompakter eine Lösung ausfällt (also je mehr Rückkopplungen und Regelkreise direkt inkludiert sind), desto schwieriger wird die Prognose ihrer Ergebnisgenauigkeit.

2. Verwaltungsinfrastruktur: Ressourcenamt und -Konten

Die notwendige Voraussetzung für diese Mengenlösung sind in Art und Aufwand nicht viel größer als die bereits für den Emissionsrechts-Handel geschaffene Infrastruktur. Nur, dass ähnlich den Überlegungen zu Personal Carbon Credits nicht nur relativ wenige, große Produzenten sondern alle Menschen miteinbezogen werden. Dies kann jedoch auch mit relativ

²²⁸ Bei spezifischen Zertifikaten je Natürlicher Ressource fällt schnell auf, dass bei der Versteigerung einer ungünstigen Stückelung einige Anrechtshaber teilweise oder komplett übervorteilt werden könnten: Ist die N.R. in weniger Einheiten als Bieter unterteilt, müssen manche Bieter leer ausgehen, wobei eine Kooperation einer entsprechenden Anzahl von Bietern (also Zusammenlegung der Kaufkraft) alle Einheiten vereinnahmen kann und der unorganisierte Rest leer ausgeht. Ist die Ressource in genauso viele oder in mehr Einheiten als Bieter unterteilt, aber nicht proportional oder genau ein Vielfaches davon, so ist es nicht möglich, den durchschnittlichen Anteil aus ersteigerten einzelnen Einheiten zu akkumulieren, zudem könnte durch die Kooperation von Bietern der Rest übervorteilt werden kann.

Solche nicht zur Bieteranzahl proportionalen oder vielfachen Stückelung führen auch im Szenario einer allgemeinen Ressourcen-Währung zum Problem, dass der einzelne Bieter keine Garantie hat, auf Wunsch von jeder Ressource auch (s)einen durchschnittlichen Anteil zu erhalten, bis hin zur Gefahr, von einem Bieterkollektiv von den Nutzungsrechten an einzelnen Natürlichen Ressourcen komplett ausgeschlossen zu werden. Allerdings wird das Problem nicht so offensichtlich, da das Bieterverhalten für Preisschwankungen der einzelnen N.R. sorgt, nach denen die ausgebooteten Bieter mit einem Mehr an den restlichen, offensichtlich weniger begehrten N.R. kompensiert werden. Abgesehen davon, dass sich dadurch die Gefahr der Monopolisierung von besonders wichtigen Natürlichen Ressourcen durch eine Gruppe von Bietern ergibt, bleiben andere Bieter dann mit einem weitgehend (Markt-)Wert-gleichen Warenkorb zurück, der gar nicht mehr ihren tatsächlichen Präferenzen entspricht.

Inwieweit dieses Problem bei Milliarden Nutzern und sehr unterschiedlichem Nachfrageverhalten tatsächlich relevant wird, müsste empirisch untersucht werden. Auf jeden Fall empfiehlt sich für eine praktische Flexibilität eine möglichst feine Aufteilung.

geringem Aufwand eingerichtet werden: Beispielsweise könnte das örtliche Grundbuchamt zu einem „Ressourcenbuchamt“ erweitert und jedem Menschen bei der örtlichen Sparkasse ein Ressourcen-Konto bereitgestellt werden. Oder aber beide Funktionen (Ressourcen-Verwaltung und Bereitsstellung individueller Ressourcen-Konten) werden einfach in einer zentralen Ressourcen-Zentralbank zusammengelegt - was Vorteile wie Effizienz und Transparenz hätte aber auch Nachteile bezüglich Datenschutz und Überwachung mit sich bringen dürfte.

3. Ausgestaltung der Ressourcen-Währung

3.1 Elektronische Abwicklung vs. materielle Anrechtsscheine

Ob eine Organisation über rein materielle Anrechtsscheine oder eine elektronische Variante oder ein Hybridsystem gewählt werden soll, ist dabei eine sekundäre Frage, deren Entscheidung nach rein pragmatischen Gesichtspunkten fallen sollte. Hierbei kann auf die bekannten Argumente bezüglich der Vor- und Nachteile von Bargeld und elektronischen Zahlungssystemen zurückgegriffen werden.

3.2 Periodische vs. Kontinuierliche Anpassung

Auch bezüglich einer periodischen oder kontinuierlichen Anpassung ergeben sich verschiedene Optionen: Das Konto jedes Menschen könnte zu Beginn jeder Anrechtsperiode mit einem gleich hohen Betrag (z.B. 100) Ressourcen-Punkte aufgeladen werden (einer Art Bedingungslosem Grundeinkommen²²⁹), die nur für diese Periode Gültigkeit haben. Die

229 Man könnte in diesem Fall auch von einem Bedingungslosen Grundeinkommen sprechen. Allerdings entspräche es, abweichend von der Definition in der aktuellen Diskussion, keine Garantie eines minimalen Lebensstandards, sondern stellt ein Anrecht auf durchschnittliche Nutzung der N.R. dar. Somit ist es stark vom Lebensraum, dem technischen Fortschritt und dem Verhalten der anderen Wirtschaftsakteure abhängig, inwieweit und in welcher Höhe dieser durchschnittliche Anteil gegen einen Grundkonsum an Produkten und Dienstleistungen eingetauscht werden kann. In Anbetracht der heute verfügbaren Natürlichen Ressourcen, der Weltbevölkerung sowie der Produktionskapazität kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein solches Grundeinkommen nicht nur in der Höhe des lebensnotwendigen, sondern sogar eines relativ komfortablen Grundkonsums ausfallen dürfte.

Zudem muss angemerkt werden, dass so tatsächlich eine Netto-Transfer für die heute Unterprivilegierten garantiert würde, während alle Modellvarianten eines „Grundeinkommens in Euro“ von drei Seiten torpediert werden: Erstens wurden bereits sehr viele dieser (Euro-)Anrechtsscheine ausgegeben und aktuell höchst ungleich unter den Menschen verteilt, sodass die Wertbestimmung eines Scheins und die Wertzuteilung an Personen nur ungenügend gesteuert werden können. Zweitens besteht bei diesen staatlich ausgegebenen (Euro-)Anrechtsscheinen kein direkter Anspruch auf Einlösung gegen die überwiegend in Privateigentum befindlichen Natürliche Ressourcen. Drittens besteht je nach Finanzierungsmodell (z.B. eine diskutierte Mehrwertsteuererhöhung) für ein Grundeinkommen die Gefahr, dass es gerade bei den darauf angewiesenen Menschen akquiriert und damit neutralisiert würde - sei es offen durch steuerliche Belastungen in gleicher Höhe oder indirekt durch allgemeine oder spezielle Preissteigerungen: Entweder, der Betrag bleibt dann gleich und die Kaufkraft schwindet (Grundsicherung nicht mehr gewährt), oder aber der Betrag muss ständig und immer schneller aufgestockt werden (Inflations-Spirale).

Zu schließen ist: Solange mit einem ungedeckten Geldmaßstab operiert wird, können wohl nur bei wenigen Finanzierungsmodellen ein dauerhafter Erhalt der beiden für ein Bedingungsloses Grundeinkommen grundlegenden Systemkomponenten (auskömmliche Finanzierungsbasis sowie Stabilität des Geldwerts bzw. der Inflationsrate) prognostiziert werden.

Nutzer können über diesen Betrag autonom verfügen und Transfers des Guthabens mittels Überweisungen oder EC-Karte vornehmen.

Noch einfacher wäre es, jedem Menschen einmalig einen gleichen Betrag an persönlichen Ressourcen-Punkten zuzuteilen. Dann würden die für die Dauer der exklusiven Nutzung einer N.R.-Einheit jeweils notwendigen Ressourcen-Punkte beim Ressourcenamt eingelagert bzw. von diesem gesperrt. Solche persönlichen Ressourcen-Punkte würden damit nicht mehr endgültig verkauft sondern nur noch temporär verliehen oder eingelagert. Diese Methode eines festen Bestandes an persönlichen Ressourcen-Punkten hätten den Vorteil einer verbesserten Übersicht und Kontinuität, anstelle periodischer Brüche bei einer allgemeinen Neuzuteilung von Ressourcen-Punkten und dem Problem ihrer Gültigkeitsdauer.

II. Szenario des individuellen Nutzungs- und Tauschpotentials

Die konkrete Praxis der persönlichen Inanspruchnahme der Nutzungsrechte an Natürlichen Ressourcen könnte dann zum Beispiel folgendermaßen ablaufen:

1. Anfangsausstattung

Jeder Mensch verfügt Zeit seines Lebens über ein persönliches Ressourcen-Konto mit hundert persönlichen Ressourcen-Punkten. Diese bleiben stets erhalten, ihr Zustand kann jedoch aktiviert (für aktuell nutzbar) oder blockiert sein (für momentan nicht zur Verfügung stehend, da gegen exklusiv gehaltene Ressourcen eingelagert oder anderen Menschen geliehen). Das Konto zeigt den aktuellen Status der Ressourcen-Punkte an, künftig fällig werdende Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber anderen Akteuren, sowie aktuelle Daten und Marktpreise zur Orientierung. Neben den Voreinstellungen stehen dem Kontoinhaber verschiedenen Optionen zur Verfügung, wie einmaliger oder per Dauerauftrag gesteuerter An- und Verkauf von Nutzungsrechten für aktuelle und künftige Perioden.

2. Eigennutzung

Will ein Mensch nun eine Einheit einer Natürlichen Ressource zu seiner exklusiven Verfügung haben, kann das exklusive Besitzrecht an dieser Einheit erlangt werden, indem die entsprechende Menge an Ressourcen-Punkten (also der aktuelle Marktpreis für das exklusive Nutzungsrecht an dieser Ressourcen-Einheit) beim Ressourcen-Amt „eingelagert“ werden. Es findet somit ein Registrationsvorgang statt, bei dem das Ressourcen-Amt die entliehene Einheit vermerkt und die entsprechenden Ressourcen-Punkte auf dem Konto als blockiert anzeigt. In den materiellen Gewahrsam der Ressourcen kommt man dann entweder durch Abholung des Rohstoffs bei Förderstelle, Recyclingstelle, etc. oder durch Erwerb eines verarbeiteten Produktes von einem Unternehmen, worin diese N.R.-Einheit gebunden ist. Im

zweiten Fall werden parallel zum privat vereinbarten Tauschgeschäft über die Struktur des Produktes (Arbeitsleistung des Produzenten gegen eine wie auch immer geartete Gegenleistung bzw. Tauschobjekt des Käufers) auch die Nutzungsrechte an gebundenen N.R. übertragen, indem die Blockierung der entsprechenden Ressourcenpunkte vom Ressourcen-Konto des Produzenten auf das Konto des Käufers übertragen wird. Die Abrechnung zweier Beträge in verschiedenen Währungen hört sich dabei kompliziert an, allerdings findet diese Prozedur bereits heute bei jedem Einkauf mit Rabattsystemen (Payback-Punkten o.ä.) statt, teilweise schon ohne Zeitverlust über eine einzige Kreditkarte.

3. Tausch von Nutzungsrechten

3.1 Generelle Optionen

Aufgrund der Einheitswährung für N.R. ist kein Tausch notwendig, um den eigenen Ressourcen-Präferenzen nachzukommen: Die Nachfrage ist dem eigenen Ermessen überlassen, wobei die automatischen Preisschwankungen (der einzelnen Einheiten der einzelnen N.R.) für den Ausgleich der asymmetrischen Gesamtnachfrage sorgen.

Bei korrekter Stückelung der N.R. ergeben sich für den Einzelnen keinerlei Besitz-Unsicherheiten durch Marktpreisschwankungen: Hält eine Person einen durchschnittlichen Anteil an jeder einzelnen N.R. wird bei gleichbleibender Geldmenge eine Verteuerung einer Ressource durch die Verbilligung einer anderen Ressource ausgeglichen. Nur im Falle der Entscheidung für die Inanspruchnahme einer Ressource über den durchschnittlichen Anteil hinaus (und für gleichzeitigen Verzicht auf einen Teil des Anrechts an einer anderen Ressource) kann sich durch eine Änderung der (zuvor komplementären) Präferenzen der Mitmenschen eine neue Preisrelation ergeben, an welche der individuelle Konsum anzupassen ist. Dieser Ausgleich ist jedoch notwendig und würde sich auch ergeben im Fall manueller Tauschgeschäfte von Ressourcen-spezifischen Zertifikaten durch schwankende Wechselkurse zwischen den einzelnen Zertifikaten.

Was allerdings nach wie vor „manuell“ erfolgen müsste, ist der Ausgleich der individuellen Präferenzen bezüglich des gewünschten Zeitraums der Inanspruchnahme der Ressourcen-Anrechte. Gesamtgesellschaftlich müssen sich der vorgezogene und der verschobene Konsum die Waage halten, also direkt oder indirekt ein Austausch stattfinden. Die Ressourcen-Zentralbank könnte dazu einen Service der Vermittlung von Spar- und Kredit-Wünschen einschließlich Streuung des Ausfallrisikos anbieten, oder aber diese Dienstleistung würden nach wie vor von privaten Geschäftsbanken und Versicherungen abgedeckt.

3.2 Einschränkung: Unveräußerlichkeit der Existenzbasis

Zwar verlangt das Freiheitsprinzip eine weitestmögliche Verfügungsfreiheit des Einzelnen über seine persönlichen Nutzungsrechte an N.R., allerdings kann dieses Ideal mit den hu-

manitären Prinzipien einer Gesellschaft in Konflikt geraten: So, wenn ein Individuum seine Ressourcen-Anrechte langfristig veräußert hat, dann aber nicht für seine Lebenserhaltungskosten aufkommen kann (kein ausreichendes Dienstleistungs-Potential hat, etc.). Nun hinge sein Überleben von der Hilfe anderer Menschen ab, egal ob von privaten Almosen oder dem Sozialstaat. Es kann jedoch kaum im Interesse der Mitmenschen sein, nun mit ihrem Anteil einspringen zu müssen. Sowohl zum Schutz der Mitmenschen vor den unbedachten Entscheidungen eines Einzelnen (Verkauf der Anrechte gegen das berüchtigte „Linsengericht“) wie auch dem Schutz des Einzelnen vor anderen Menschen (Erpressung, Nötigung, etc.) empfiehlt es sich, langfristige und hohe Übertragungen zukünftiger Nutzungsrechte an N.R. strukturell zu beschränken.²³⁰ Dies kann durch gewisse gesetzliche Standards erreicht werden, wie z.B. eine festgeschriebene Nicht-Verpfändbarkeit eines lebensnotwendigen Sockels der Ressourcen-Anrechte, wodurch diesem die mittel- und langfristige Marktfähigkeit genommen würde. Dieser Grundstock bliebe reserviert für eine eigene Inanspruchnahme (für Subsistenzwirtschaft) oder eine Vermietung ausschließlich während der laufenden Periode (für ein existenzsicherendes Grundeinkommen).

4. Option der Geldnutzung

Auch hier würde mit der „Geld-Option“ nach wie vor die Möglichkeit bestehen, sich nicht selbst mit der Ressourcen-Währung beschäftigen zu müssen: Es reicht, schlicht einen Dauerauftrag zu Veräußerung aller aktuellen Nutzungsrechte einzurichten und mit dem erhaltenen Geld die Nutzungsrechts-Zahlungen (der in den konsumierten Produkten gebundenen Natürlichen Ressourcen) zu begleichen, bis das Produkt zum Recycling zurückgegeben wird. Allerdings kann die Sache auch umgekehrt betrachtet werden: In einer arbeitsteiligen, hochtechnisierten Gesellschaft kann sich ein Mensch eigentlich kaum der Benutzung von Geld verweigern. Mit einem Ressourcen-Konto hätte er allerdings nicht unbedingt eine zweite Belastung: Die Ressourcen-Währung stellt ein vollwertiges Geldsystem dar und könnte das jetzige Geld in seinen Funktionen (als Tauschmittel und Vermögen) ersetzen. Würde es das aktuelle Geldsystem ablösen, entstünden also keine zusätzlichen Kosten – ganz im Gegenteil, es wären sogar einige handfeste Vorteile zu erwarten:

Eine Währung, deren Wert mit einem direkten Rechtsanspruch auf die temporäre Nutzung von Natürlichen Ressourcen gedeckt ist, hätte nicht nur einen hohen Grad von Anschaulichkeit und Akzeptanz: Da der Wert der Ressourcen-Währung sich aus der Menge der N.R. im Verhältnis zur Weltbevölkerung ergibt (bzw. durch diese gedeckt ist), hätte sie eine hohe Kaufkraftstabilität²³¹ und würde relativ sichere Prognosen über ihre zukünftige Wertent-

²³⁰ Aus den gleichen Gründen empfiehlt sich für größere persönlichen Lebensrisiken (Unfälle, Krankheit, etc.) eine allgemeine Versicherungspflicht. Deren Beiträge könnten (auch wenn dies ganz klar eine weitere Einschränkung der Entscheidungsfreiheit darstellt) standardmäßig als Prozentteil der Ressourcen-Anrechten einbehalten werden.

²³¹ Wohlgermerkt bezieht sich diese Wertbeständigkeit auf die Konstanz der Nutzungsrechte an N.R.. Der Wechselkurs zwischen den Nutzungsrechten an N.R. und der Arbeitskraft ist jedoch kaum über mit-

wicklung zulassen. Weiterhin wären die Ressourcen-Punkte unter den Menschen gleichverteilt, wodurch sich drei, für die individuelle ökonomische Autonomie nicht zu unterschätzende Effekte ergeben würden: Erstens hätte jeder Mensch einen Sockel Kaufkraft²³² an Natürlichen Ressourcen, wodurch (je nach Angebot und Nachfrage) auch auf Dienstleistungen und Kapitalgüter zugegriffen werden könnte. Zweitens bestünden in diesem Umfang auch keine Hürden oder Kosten (und damit verbundene Umverteilung von Arm nach Reich) für die Inanspruchnahme von einem Tauschmittel²³³ zur dezentralen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten. Drittens wäre auch jedem Individuum eine gewisse Kreditwürdigkeit²³⁴ gegeben, da in diesem Rahmen Sicherheit über die Fähigkeit zur künftigen Rückzahlung besteht. Absehbar ist, dass sich potentiell weitere positive Effekte ergeben, wie eine Reduktion von Problemen der Umlaufs-Unregelmäßigkeiten, eine verestigte Markträumung der Realgütersphäre,²³⁵ etc. p.p.

Die Potentiale, Limitationen sowie Neben- und Rückkopplungs-Effekte dieses speziellen Geldsystems selbst und seine Auswirkungen auf das Wirtschaftssystem müssen im Rahmen dieser Arbeit angerissen bleiben, stellen sie doch - wie der ganze Komplex der kollektiven Bereitstellung und Verwaltung Kultureller Ressourcen - weiterführende Forschungsfragen dar.

telfristige Zeiträume prognostizierbar, da die Preise für die unterschiedlichen Tätigkeiten stark vom technischen und sozialen Fortschritt (Rationalisierung, Wohlstandsniveau, etc.) abhängen. Ist speziell ein zukünftiger Anspruch auf Arbeitskraft das Sparziel (wird als nicht auf ein kapitalintensives Industrieprodukt gespart, sondern im Zuge der Altersrente auf die dienstleistungsintensive Pflege), so werden Ansprüche an N.R. zwar immer noch sicherer als unspezifizierte Gutscheine wie Geld sein; höchstmögliche Sicherheit bieten hier aber wahrscheinlich nur direkte Verrechnungen von Leistungen, wie z.B. Tauschsysteme auf Zeitstunden-Basis.

232 So können Dienstleistungen gegen temporäre Nutzungsrechte an N.R. getauscht werden, also z.B. einmal Rasenmähen bezahlt werden mit der Überlassung eines persönlichen Ressourcenpunktes in einem Jahr für die Dauer von zwei Monaten.

233 Weil heutige Gelder als Schuldgeder gegen Zins in Umlauf kommen, ergibt sich auch bei reinem Bedarf an einem Tauschmittel (nicht Kaufkraft!) die Notwendigkeit, für die Spanne zwischen Transaktion und Ausgleichstransaktion einen Kredit aufzunehmen. Beispielsweise wollen drei Personen wertgleiche Gegenstände im Kreis tauschen (also Person A von B, B von C und C von A). Ist - wie in der realen Wirtschaft - eine Koordination von allen beteiligten Personen nicht möglich, sondern stets nur die direkte Interaktion zwischen den jeweiligen Tauschpartnern gegeben, muss eine der drei Personen Geld von der Bank leihen, um den Kreislauf zu starten. Diese Person muss für die Höhe des Betrages und die Dauer des Umlaufs einen Zins an die Bank bezahlen, obwohl sie eigentlich nur etwas tauschen wollte (kein vorgezogener Konsum!). Wären hingegen alle drei Personen mit einem Grundstock an Ressourcen-Währung ausgestattet, entstünden keine höheren Transaktionskosten.

234 Über die aktuelle Kaufkraft von zunächst maximal 100 Ressourcen-Punkten hinaus können auch zukünftige Anrechte getauscht werden: Z.B. zusätzlich 20 Ressourcen-Punkten für die Dauer des kommenden Jahres gegen eine Abtretung von 20 Punkten für die Dauer des darauf folgenden Jahres erkaufte werden; zuzüglich Gebühren bzw. Zins für Ausfallrisiko, Bankvermittlung, etc., einem Ausgleich nach der Wertentwicklungsprognose, sowie je nach Überhang von Kredit- oder Sparwunsch der Bevölkerung plus/minus einer Knappheitsprämie.

235 Während heute Geld nicht zwischen der Vermittlung von Strom-/Bestands-Gütern oder Real-Gütern vs. Rechten differenziert und es hier zu erheblichen Preisschwankungen kommen kann, würden die feste Menge der Ressourcenpunkte den Markt der Natürlichen Ressourcen räumen, während die flexible Menge der potentiellen Übertragungen von zukünftigen Ansprüche auf diese Ressourcenpunkte zur Vermittlung von Bestandsgütern und (puren oder in Produkten gebundenen) Dienstleistungen verwendet werden könnte.

G. Zusammenfassung und Ausblick

Grundlagen

Die Erörterung der Grundbegriffe im ersten Abschnitt brachte zutage, dass Privatwirtschaft und Marktmechanismus von der Exklusivität, nicht aber der Reichweite der Verfügungsrechte an Natürlichen Ressourcen abhängen, also sowohl mit (dem absoluten) Privateigentum als auch (dem eingeschränkten) Privatbesitz möglich sind. Insofern ist eine heute paradigmatisch vertretene Notwendigkeit von Privateigentum an Natürlichen Ressourcen für Privatwirtschaft und Markt nicht direkt ersichtlich. Weiterhin wurde deutlich, dass ein Austausch von Gütern über einen Steuerungs-Mechanismus (also auch über den Markt) erst dann erfolgen kann, wenn zuvor eine separate, politische Entscheidung über das Prinzip der verfügungsrechtlichen (Anfangs-)Zuordnung diese Güter getroffen wurde, da die Erstverteilung sich nicht aus dem ökonomischen Regulierungs-Mechanismus ableiten lässt.

Legitimität

Im zweiten Abschnitt wurde die Frage der Legitimität einer Verfügungsordnung an Natürlichen Ressourcen erörtert. Als Maß für Legitimität wurden die liberalen Grundwerte individuelle Freiheit und rechtliche Gleichbehandlung angenommen. Zwei Argumentationsstrategien lassen sich dabei unterscheiden: Eine direkte Legitimation eines Sozialen Tatbestandes selbst (Prozess-Legitimität) und seine indirekte Legitimation durch Zuschreibung einer legitimen Funktion (Funktions-Legitimität).

Bezüglich der direkten Legitimität der Verfügungsordnung selbst wurde grundsätzlich festgehalten, dass kein Mensch etwas zur Entstehung Natürlicher Ressourcen beigetragen hat. Vom gesellschaftlichen Grundwert der rechtlichen Gleichbehandlung wurde deshalb ein gleiches, nachhaltiges Nutzungsrecht aller Menschen an den Natürlichen Ressourcen abgeleitet. Anschließend impliziert der Grundwert der individuellen Freiheit, dass jeder Mensch weitestmöglich autonom über dieses „ökonomische Menschenrecht“ verfügen können sollte.

Als Argument gegen die direkte Prozess-Legitimität einer Privateigentumsordnung an Natürlichen Ressourcen wurde ihre Tendenz zur systematischen Ungleichverteilung vorgebracht. Denn ungleiche Anrechte speisen sich nicht nur aus externen Faktoren (ungleiche Anfangszuteilung, individuelle Handlungen), sondern ergeben sich unabhängig davon aus der Institution des Privateigentums selbst, da nicht jedem neugeborenem Menschen für die Zeit seines Lebens das Anrecht auf einen durchschnittlichen Anteil an Natürlichen Ressourcen zugestanden wird. Als verantwortlich dafür wurden drei Rechtstitel des Privateigentums - (1) die zeitliche Unbeschränktheit der Eigentumsansprüche, (2) das Recht auf unumkehr-

bare Modifikation sowie (3) die uneingeschränkte Übertragungsfreiheit - identifiziert und als inkompatibel mit dem Gleichbehandlungs-Prinzip bewertet. Es handelt sich dabei um genau jene Komponenten, welche Besitz zu Eigentum machen.

Auf der Seite der direkten Pro-Argumente wurden Versuche zur Legitimation des Privateigentums an Natürlichen Ressourcen aufgeführt, welche mit einer Fortschreibung von ursprünglich legitimen Eigentumsverhältnissen argumentieren. Gemessen an einer rechtlichen Gleichbehandlung aller Menschen ist die theoretische Möglichkeit einer legitimen Erstaneignung jedoch irrelevant, da auch mit ihr nachgeborenen Menschen ihr Anrecht auf einen durchschnittlichen Anteil der Natürlichen Ressourcen vorenthalten wird.

Anschließend wurden funktionale Argumente bearbeitet, welche legitime bzw. illegitime Folgen der Privateigentumsordnung an Natürlichen Ressourcen zu ihrer Rechtfertigung bzw. Kritik anführen. Gegen die Funktions-Legitimität wurden drei Argumente - (1) Einschränkung der ökonomischen Autonomie, (2) Umverteilungs-Tendenz, und (3) suboptimale Effizienz - aufgeführt und wiederum die Rechtstitel der Eigentumsseite des Privateigentums als ursächlich identifiziert.

Bezüglich der Argumente, welche eine einzigartige Funktionalität der Privateigentumsordnung an Natürlichen Ressourcen belegen sollen, ließen sich drei grundlegende Fehlannahmen ausmachen: Eine ungenaue Differenzierung (A) des Verfügungsobjekts (hier: Natürliche Ressourcen) und (B) der Verfügungsrechte (speziell die Abgrenzungen von Eigentum vs. Besitz sowie Exklusivität vs. Reichweite) sowie (C) die feste Kopplung von Verfügungsrechts-Verhältnissen mit Wirtschaftsweisen. Deshalb konnten die typischen funktionalen Pro-Argumente inhaltlich entkräftet oder relativiert werden: Einerseits waren die Funktionen nicht gegeben (Umweltschutz, Leistungs-Gerechtigkeit) oder wurden als zutreffend, aber illegitim eingeordnet (Entrechtung als Leistungsanreiz). Andererseits wurden diese Funktionen als tatsächlich zutreffend und legitim anerkannt, jedoch wurde auch dargelegt, dass sie bei allen exklusiven Verfügungsrechten vorliegen (Zuordnung, Rechtssicherheit) bzw. auch in einer Privatbesitzordnung mit entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben sind (Sparen, Kapitalbildung, Besicherung, Internalisierung externer Effekte, Anreizfunktion, Transaktionskosten). Es spricht folglich nichts dagegen, dass die notwendigen Voraussetzungen für Privatwirtschaft und Markt auch in einer Ordnung mit gleichverteilten Privatbesitzrechten an Natürlichen Ressourcen gegeben sind.

Alternative

Wie eine alternative Verfügungsordnung an Natürlichen Ressourcen aussehen könnte, wurde im dritten Abschnitt ausgeführt: Um gleichermaßen rechtlicher Gleichbehandlung wie individueller Freiheit gerecht zu werden, bietet sich das regulative Modell einer Mengenlösung an. Herausgearbeitet wurde, dass neben der Festlegung der zwei etablierten Aspekte jeder Mengenlösung - (1) Volumenbeschränkung und (2) freie Übertragbarkeit - die Ausge-

staltung dreier weiterer Variablen - (3) Art der Verfügungsrechte, (4) Verteilungsschlüssel und (5) Verteilungsmethode - systemisch notwendig ist und über die regulativen Ergebnisse mitentscheidet. Im vorliegenden Fall erfolgt die Garantie gleicher Nutzungsrechte über die bürokratische Gleichverteilung von Ressourcen-Zertifikaten an jeden Menschen, anschließend können Inanspruchnahme oder Austausch dieser Anrechte über den Markt abgewickelt werden.

Dieses regulative Grundmodell wurde dann an die unterschiedlichen Charakteristika der einzelnen Ressourcentypen angepasst und weiterentwickelt. Für homogene Ressourcen (Luft, Bodenschätze, Wasser) konnte dabei auf Regulationsansätze mit individueller Anrechts-Zuteilung zurückgegriffen werden, welche aktuell im Zuge des Emissionsrechte-Handels diskutiert werden. Bezüglich des Austauschs konkurrieren zwei Modellvarianten miteinander, deren jeweiliger Nachteil (Entrechtung durch nachträgliche Kompensation vs. Kosten eines dezentralen Handels) durch ein Hybrid-Modell vermieden werden könnte: Eine Kombination, bei der die „Standardeinstellung“ jedes Ressourcen-Kontos eine zentrale Versteigerung der nicht selbst genutzten Anrechte vorsieht, jedoch jedem die Option einer manuellen, dezentralen Übertragung offen steht. Bei heterogenen Ressourcen (Boden, Biosphäre) ergab sich die Besonderheit, dass eine gleichberechtigende Zuteilung der Anrechte nicht quantitativ, sondern nur wertmäßig möglich ist, und zwar mittels Zuteilung gleicher Kaufkraft daran. Speziell bei Landoberfläche wurde schließlich die Problematik einer starken örtlichen Bindung thematisiert, welche eine Sonderregelung zur langfristigen Sicherung des persönlichen Wohnraums nötig macht.

Nach diesen Ressourcen-spezifischen Anpassungen wurde das Potential für eine effiziente und unkomplizierte Gesamtregulierung ins Auge gefasst: Die Verwaltung der einzelnen Typen Natürlicher Ressourcen muss dabei nicht über eine Vielfalt von Ressourcen-spezifischen Zertifikaten laufen, sondern kann über einen einheitlichen Zertifikats-Typ organisiert werden. Auch müssen nicht temporär gültige Anrechtssymbole periodisch neu zugeteilt werden, es reicht eine einmalige und lebenslange Anfangsausstattung mit persönlichen Ressourcenpunkten, welche je individueller Präferenz selbst in Anspruch genommen oder vermietet werden können. Exklusive Nutzungsrechte an jeder einzelnen Ressourcen-Einheit würden dann kontinuierlich derjenigen Person zugesprochen, welche dafür die größte Anzahl an Ressourcen-Zertifikaten bei einem Ressourcenamt einzulagern bereit ist. Prognostiziert wurde, dass die Gleichverteilung einer solchen allgemeinen Ressourcen-Währung auf unkomplizierte und effiziente Weise alle Menschen zur selbstbestimmten Nutzung eines durchschnittlichen Anteils berechtigen und ihnen gleichzeitig die Freiheit einräumen würde, dieses Anrecht nach ihren jeweiligen Präferenzen zu verwirklichen oder gegen Dienstleistungen zu tauschen. Schließlich wurden aufgrund der speziellen Charakteristika eines durch Natürliche Ressourcen gedeckten Geldsystems mit gleichverteilter Kaufkraft einige Überlegungen zum Potential dieser Verfügungsordnung an N.R. angestellt und die Erwartung weiterer wirtschaftspolitisch erwünschter Effekte geäußert.

Die skizzierte Verfügungsordnung verspricht damit, (1) das für die ökonomische Freiheit jedes Menschen notwendige Funktionsspektrum vollständig abzudecken, (2) sich aufgrund der Gleichbehandlung aller Menschen durch eine höhere Legitimität als Privateigentum auszuzeichnen und darüber hinaus (3) eine ganze Reihe weiterer positiver ökonomischer Aspekte mit sich zu bringen.

Ausblick

Die vorausgegangenen Argumentationsketten, Schlussfolgerungen und Modellüberlegungen führen zu der Erkenntnis, dass die unzureichende Differenzierung der Phänomene Markt und Eigentum als tragisches Versäumnis der klassischen wie auch der linken Ökonomischen Theorie gewertet werden muss. Nach wie vor verstellt die theoretische Fehlannahme einer festen Verschränkung dieser beiden systemischen Variablen den Blick auf vielversprechende regulative Optionen und die Möglichkeit alternativer Wirtschaftssysteme.

Zwar handelt es sich bei dieser Arbeit um theoretische Blaupausen und keine fertige Gebrauchsanweisung für die Realpolitik - diesbezüglich wurden bereits einige Hindernisse aufgezeigt und weiterführender Forschungsbedarf festgestellt. Der primäre Anspruch dieser Arbeit ist jedoch konzeptioneller Natur: Der ermutigende Ausblick auf eine rein technisch umsetzbare Utopie, die nur bessere Regeln, keinen „neuen Menschen“ braucht.

Schritt für Schritt wurde dargelegt, dass das ökonomische Paradigma, Privateigentum an Natürlichen Ressourcen sei nun einmal der Preis, der für eine nicht-kollektivistische Ordnung zu zahlen sei, argumentativ entkräftet werden kann. Die rechtliche Ungleichbehandlung von Menschen kann nicht länger als ein „notwendiges Übel“ zur Erreichung individueller Freiheit und ökonomischen Wohlstands gerechtfertigt werden. Vielmehr existieren Grundkomponenten eines Regelwerks, das uns eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Nutzung unseres natürlichen Erbes ermöglichen würde.

Wir alle profitieren von der Garantie gleicher politischer Rechte und Freiheiten, nun liegt der ebenso überfällige wie gangbare nächste Schritt in unserer Verantwortung: Die Umsetzung gleicher ökonomischer Rechte und Freiheiten für alle Menschen.

H. Literaturverzeichnis

- Andres, Fritz** (2007): *Klimapolitik und Ressourcengerechtigkeit*. Seminar für freiheitliche Ordnung, Boll; online verfügbar: http://www.iep.uni-karlsruhe.de/download/Klimapolitik_und_Ressourcengerechtigkeit.pdf
- Aspers, Patrick / Jens Beckert**, (2008): *Märkte*. In: Maurer, Andrea (Hrsg.) (2008): *Handbuch der Wirtschaftssoziologie*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden
- Baecker, Dirk** (2006): *Wirtschaftssoziologie*. transcript Verlag, Bielefeld
- Barta, Heinz** (2004): *Zivilrecht - Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken*. WUV-Universitäts-Verlag, Wien; online verfügbar: <http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/buchversion.html>
- Binswanger, Hans Christoph** (1980): *Emissionsrechte als Erweiterung der Eigentumsordnung*. In: Wegehenkel, Lothar (Hrsg.) (1981): *Marktwirtschaft und Umwelt*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen
- BMU / KfW** (2008): *Veräußerung von Emissionsberechtigungen in Deutschland – Jahresbericht 2008*. Online verfügbar: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/jahresbericht_kwf_o8.pdf
- Bontrup, Heinz-Josef** (2008): *Lohn und Gewinn: Volks- und betriebswirtschaftliche Grundzüge*. Oldenbourg Wissenschaftsverlag, Oldenburg; 2. Ausgabe
- Brandt, Reinhard** (2004): *Vorwort: Was ist Eigentum?* In: Eckl, Andreas / Ludwig, Bernd (2005): *Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas*. C.H.Beck, München
- Busch, Ulrich** (2003): *Eigentumskritik und alternative Gestaltungsoptionen*. In: UTOPIE kreativ, H. 155 (September 2003), S. 830-840
- Butler, Marilyn** (1984): *Burke, Paine, Godwin, and the Revolution Controversy*. Cambridge University Press, Cambridge
- Clarke, Alison / Kohler, Paul** (2005): *Property Law: Commentary and Materials*. Cambridge University Press, Cambridge
- Conrad, Otto** (1934): *Die Todsünde der Nationalökonomie*. Deuticke Verlag, Leipzig/Wien; Auszüge online verfügbar: http://userpage.fu-berlin.de/~roehrigw/conrad/Zur_Kritik_des_Produktionsfaktoren_Konzepts.pdf
- Creutz, Helmut** (1984): *Wir brauchen ein anderes Steuersystem*. Eigenverlag, überarbeitete Auflage von 1996; online verfügbar: <http://userpage.fu-berlin.de/~roehrigw/creutz/steuer/>
- DEHSt** (2007): *Entgeltliche Abgabe von Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2008-2012: Verkauf oder Auktionierung?* Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt; online verfügbar: http://www.dehst.de/cln_099/SharedDocs/Downloads/Publikationen/Zut2012_Diskussionsbeitrag_Auktionierung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Zut2012_Diskussionsbeitrag_Auktionierung.pdf
- Demsetz, Harold** (1967): *Toward a Theory of Property Rights*. In: *The American Economic Review*, Vol. 57, No. 2, Papers and Proceedings of the Seventy-ninth Annual Meeting of the American Economic Association, S.347-359
- Deutscher Bundestag** (2009): *Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 – EHV 2012 – elektronische Vorabfassung*. Online verfügbar: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/131/1613189.pdf>
- Dietrich, Frank** (2001): *Dimensionen der Verteilungsgerechtigkeit*. Lucius & Lucius, Stuttgart

- Dosch**, Klaus (2008): *Konzepte für die Ausweitung des Emissionshandels auf den Sektor der privaten Haushalte*. In: Aachener Stiftung Kathy Beys (2008): Die CO₂-Card - Emissionsquoten als marktwirtschaftliches Instrument zum Klimaschutz. Online verfügbar: http://www.co2card.de/fileadmin/content/Texte/zusammenfassung_globaldokument_final.pdf
- Dutschke**, Michael (2008): Simply REDD? Konzeptionen, Modelle, Vorschläge zur Emissionsverringern aus Entwaldung und Walddegradierung. GTZ Workshop Wald und Klima, Eschborn; online verfügbar: <http://www.gtz.de/de/themen/umwelt-infrastruktur/23653.htm>
- Eckl**, Andreas / **Ludwig**, Bernd (2005): *Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas*. C.H.Beck, München
- Ekardt**, Felix et al. (2009): *Welthandelsrecht und Sozialstaatlichkeit – Globalisierung und soziale Ungleichheit*. Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf - Arbeitspapier 170; online verfügbar: http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_170.pdf
- FAO** (2009): *1.02 billion people hungry: One sixth of humanity undernourished - more than ever before*. Presseerklärung der Food and Agricultural Organization of the United Nations; online verfügbar: <http://www.fao.org/news/story/en/item/20568/icode/>
- Farmer**, Karl / **Stadler**, Ingeborg (2005): *Marktdynamik und Umweltpolitik: Ein Beitrag zur Gleichgewichts- und ordnungstheoretischen Fundierung umweltorientierter Volkswirtschaftslehre*. LIT Verlag, Berlin-Hamburg-Münster
- Fatheuer**, Thomas (2008): *Klimaschutz durch Wälderschutz - Über die Möglichkeiten von REDD in Brasilien*. Heinrich-Böll-Stiftung, online verfügbar: www.boell.de/downloads/weltweit/FatheuerREDD-Endversion.pdf
- Feasta's Climate and Energy working group** (2007): *The Great Emissions Rights Give-Away*. Feasta, Dublin. online verfügbar: http://www.feasta-multimedia.org/2007_energy/emissions2007.pdf
- Fernau**, Joachim (1971): *Cäsar lässt grüßen – Die Geschichte der Römer*. Goldmann, München; 5. Auflage 1982
- Freydorf**, Christoph / **Kömm**, Michael (2007): *Die maßgeschneiderte Demokratie*. Online verfügbar: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/24/24455/1.html>
- Geisler**, Charles C. / **Daneke**, Gail (2000): *Property and values: alternatives to public and private ownership*. Island Press, Washington DC
- Gesell**, Silvio (1916): *Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld*. Selbstverlag, Les Hauts Geneveys; 9. Auflage (1949) online verfügbar: <http://userpage.fu-berlin.de/~roehrigw/gesell/nwo/>
- Görlach**, Benjamin et al. (2009): *Emissionshandel: Auswertung der ersten Handelsperiode 2005-2007*. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt; online verfügbar: http://www.dehst.de/cln_099/SharedDocs/Downloads/Publikationen/Auswertung__1__Handelsperiode,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Auswertung__1__Handelsperiode.pdf
- Grözinger**, Gerd / **Maschke**, Michael / **Offe**, Claus (2006): *Die Teilhabegesellschaft - Für einen neuen Sozialkontrakt mit Zukunftsperspektive*. Heinrich Böll Stiftung, Berlin; online verfügbar: http://www.boell.de/alt/downloads/arbeit/teilhabegesellschaft_kurz.pdf
- Häfner**, Harold (1999): *Natürliche Ressourcen – Potential und Begrenzung*. Online verfügbar: <http://www.geo.unizh.ch/~uruetsch/ggzf/Ressourcen.html>
- Harders**, Enno (2008): *Das Emissionshandelssystem heute*. In: Aachener Stiftung Kathy Beys (Hrsg.) (2008): Die CO₂-Card: Emissionsquoten als marktwirtschaftliches Instrument zum Klimaschutz. Online verfügbar: http://www.co2card.de/fileadmin/content/Texte/zusammenfassung_globaldokument_final.pdf

- Hausinger**, Brigitte (2002): *Ökonomie und Arbeit - Der Kontext von Supervision*. Dissertation, Universität Kassel FB Sozialwesen, online verfügbar: https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-663/1/dis2729_04.pdf
- Heinsohn**, Gunnar / **Steiger**, Otto (2006): *Eigentumsökonomik*. Metropolis Verlag, Marburg.
- Helmedag**, Fritz (1999): *Zur Vermarktung des Rechts: Anmerkungen zum Coase-Theorem*. In: Wolf, D. / Reiner, S. / Eicker-Wolf, K. (Hrsg.) (1999): *Auf der Suche nach dem Kompaß, Politische Ökonomie als Bahnsteigkarte fürs 21. Jahrhundert*. PapyRossa, Köln
- Hennings**, Werner (2009): *Entwicklungsforschung: Eine Bestandsaufnahme am Beispiel Samoas*. Campus Verlag, Frankfurt am Main
- Herlitzius**, Bettina / **Schick**, Gerhard (2008): *Ökobonus – neues Instrument für Klimaschutz und ökologische Gerechtigkeit*. AG Ökobonus, Diskussionsvorlage für den Länderrat. Online verfügbar: http://www.gruene-partei.de/cms/default/dokbin/226/226560.diskussionspapier_zum_oekobonus.pdf
- Hoffmann**, Thomas Sören (2005): *Die Güter, das Gute und die Frage des rechten Maßes: Platon und das Eigentum*. In: Eckl, Andreas / Ludwig, Bernd (2005): *Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas*
- Hülsmann**, Jörg Guido (2005): *Austro-Liberalismus oder Chicago-Liberalismus?* Online verfügbar: http://www.guidohulsmann.com/pdf/Austro_oder_Chicago_Lib.pdf
- Huppenbauer**, Markus (2006): *Notwendigkeit und Machbarkeit eines Generationenvertrags aus ethischer Sicht*. Bundesamt für Umwelt BAFU, Dritte nationale Umweltbeobachtungstagung; online verfügbar: http://www.bafu.admin.ch/suchen/index.html?keywords=huppenbauer&lang=de&site_mode=intern&nsb_mode=yes&search_mode=AND#volltextsuche
- Johnson et al.** (2008): *A Study in Personal Carbon Allocation: Cap and Share*. AEA Energy & Environment and Cambridge Econometrics: A Report to Comhar SDC Sustainable Development Council, Ireland; online verfügbar: www.feasta.org/documents/energy/Comhar_Cap_and_Share_Report.pdf
- Junge**, Kay (2006): *Skript zur Vorlesung „Einführung in die Rechtssoziologie“*. Online verfügbar: <http://www.uni-konstanz.de/struktur/fuf/sozwiss/giesen/resources/SS%2006/Rechtssoziologie/Skript-Recht-SS2006.pdf>
- Kellermann**, Paul (2006): *Geld ist kein „Mysterium“ - Geld ist „Handlungsorientierung“*. In: Kellermann, Paul (2006): *Geld und Gesellschaft - Interdisziplinäre Perspektiven*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden; 2. Auflage
- Kersting**, Wolfgang (2002): *Grundriß einer liberalen Sozialstaatsbegründung*. In: Schmücker, Reinold / Steinvorth, Ulrich (Hrsg.) (2002): *Gerechtigkeit und Politik: philosophische Perspektiven*. Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Sonderband 3. Akademie Verlag, Berlin
- Kirchner**, Friedrich (1907): *Eigentum*. Wörterbuch der Philosophischen Grundbegriffe, online verfügbar: <http://www.textlog.de/1567.html>
- Kluth**, Winfried (2004): *Umweltrecht I - Allgemeiner Teil und Immissionsschutzrecht*. Eigenveröffentlichtes Skript, Halle; 2. Auflage; online verfügbar: www2.jura.uni-halle.de/download/vronline/umwelt/script.pdf
- Koslowski**, Peter (1998): *Ethik des Kapitalismus*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen; 6. Auflage
- Koudela**, Thomas (2004): *Entwicklungsprojekt Ökonomie - Marktwirtschaft jenseits des Kapitalismus*. EWK-Verlag, Augsburg. drei Kapitel online verfügbar: http://koudela.net/_do/index.php5?turn=l1_3dokos
- Krebs**, Carsten / **Reiche**, Danyel (1998): *Ökologische Steuerreform - Die neue Mehrzweckwaffe?* In: *Der deutsche Steuerstaat in der Finanzkrise*, Politische Bildung, 2/98; online verfügbar: http://www.netcity.de/oekosteuer/blaetter2_98_b.htm

- Krol**, Gerd-Jan (2005): *Umweltprobleme aus ökonomischer Sicht – Zur Relevanz der Umweltökonomie für die Umweltbildung*. In: Albers, Hans-Jürgen (2005): Handbuch zur ökonomischen Bildung. Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München
- Küll**, Carolin (2008): *Grundrechtliche Probleme der Allokation von CO₂-Zertifikaten*. Springer, Berlin/Heidelberg - Schriftenreihe Natur und Recht , Band 10
- Künzli**, Arnold (1986): *Mein und Dein - Zur Ideengeschichte der Eigentumsfeindschaft*. Bund Verlag, Köln
- Leist**, Anton: (2005): *Ökologische Ethik II: Ökologische Gerechtigkeit: Global, intergenerationell und humanökologisch*. In: Nida-Rümelin, Julian (Hrsg.): Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Kröner, Stuttgart. 2. vollständig überarbeitete Auflage; online verfügbar: www.ethik.uzh.ch/afe/publikationen/Leist_Umweltethik.pdf
- Lexikon der Nachhaltigkeit** (2009): *Personal Carbon Allowances - Emissionshandelsrechte für Privathaushalte*. (Hrsg.) Aachener Stiftung Kathy Beys, online verfügbar: http://www.nachhaltigkeit.info/artikel/emissionshandel_fuer_privathaushalte_1125.htm
- Locke**, John (1689): *Two Treatises of Government*. Cambridge University Press., Cambridge; 3. Ausgabe von 1988 (Hrsg. Peter Laslett)
- Luhmann**, Niklas (1988): *Die Wirtschaft der Gesellschaft*. Suhrkamp, Frankfurt am Main
- Luhmann**, Niklas (1990): *Ökologische Kommunikation: kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?* VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 4. Auflage 2004
- Massarrat**, Mohssen (2007): *So sicher wie das Amen in der Kirche - New Deal für die Klimapolitik: Kyoto II wird scheitern, wenn es keine revolutionär veränderte Praxis beim Handel mit Kohlendioxid-Emissionen gibt*. Freitag, Nr.50 vom 14.12.2007. online verfügbar: <http://www.lebenshaus-alb.de/magazin/004752.html>
- May**, Hermann (2005): *Die Ethik der Marktwirtschaft*. In: Albers, Hans-Jürgen (2005): Handbuch zur ökonomischen Bildung. Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München
- Menger**, Anton (1904): *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung*. Adamant Media Corporation, Chestnut Hill, MA. Edition 3
- Meyer**, Bernd (2008): *Private Carbon Trading als Instrument des Klimaschutzes*. In: Aachener Stiftung Kathy Beys (2008): Die CO₂-Card: Emissionsquoten als marktwirtschaftliches Instrument zum Klimaschutz. online verfügbar: www.co2card.de/fileadmin/content/Texte/zusammenfassung_globaldokument_final.pdf
- Mitsch**, Wolfgang (2003): *Strafrecht - Besonderer Teil 2: Vermögensdelikte*. Springer, Berlin; 2. Auflage
- Munzer**, Stephen R. (1990): *A theory of property*. Cambridge University Press, Cambridge
- Munzer**, Stephen R. (2001): *New Essays in the Legal and Political Theory of Property*. Cambridge University Press, Cambridge
- Niemann**, Steffen (2006): *Kontext und Relativität von „Ressourcen“*. In: Hummel, Diana et al. (2006): Ressourcen und Bevölkerungsdynamiken – Ausgewählte Konzepte und sozial-ökologische Perspektiven - demons working paper 6 (S.7-20). Institut für sozial-ökologische Forschung (ISOE) GmbH, Frankfurt am Main; online verfügbar: http://www.demons-project.de/material/demons_wp6.pdf
- Ostrom**, Elinor (1999): *Die Verfassung der Allmende - Jenseits von Staat und Markt*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen
- Paine**, Thomas (1795): *Agrarian Justice*. online verfügbar: <http://www.thomaspaine.org/Archives/agjst.html>
- Paul**, Ellen Frankel (2008): *Property Rights and Eminent Domain*. Transaction Publishers, New Brunswick/London

- Pilcher**, Helen (2007): *Living on credits - One way to tackle global warming is to give people a ‚carbon ration‘ that limits their emission of greenhouse gases*. Royal Society of Chemistry, chemistry world, February 2007, Vol. 4 No. 2; online verfügbar: <http://www.rsc.org/chemistryworld/Issues/2007/February/Livingoncredits.asp>
- Pistorius**, Till (2009): *REDD from the Conservation Perspective – Pitfalls and opportunities for mutually addressing climate change and biodiversity conservation*. Institute of Forest and Environmental Policy, Albert-Ludwigs-University Freiburg; online verfügbar: <http://www.greenpeace.org/raw/content/international/press/reports/redd-from-the-conservation-per.pdf>
- Polanyi**, Karl (1944): *The Great Transformation*. Beacon Press und Rinehart & Company, zitiert nach: Europa Verlag GesmbH Wien, Austria, 11. Auflage 1977
- Rahmeyer**, Fritz. (1999), *Klimaschutz durch Steuern oder Lizenzen*. In: Konjunkturpolitik 45, 1999, S. 317-357
- Richter**, Rudolf / **Furubotn**, Eirik G. (2003): *Neue Institutionenökonomik: Eine Einführung und kritische Würdigung*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen; 3. Auflage
- Rogall**, Holger (2002): *Neue Umweltökonomie – ökologische Ökonomie: ökonomische und ethische Grundlagen der Nachhaltigkeit, Instrumente zu ihrer Durchsetzung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden
- Rogall**, Holger (2008): *Grundlagen, Bedingungen und Entwicklung der Umweltpolitik in Deutschland*. („Beitrag in einem brasilianischen Buch, voraussichtliche Veröffentlichung 2009“), bis dato nur online verfügbar: <http://www.holger-rogall.de/dokumente/Bu-Brasil-Ro-Umweltpol-Dt-2008-10-07.pdf>
- Sax**, Joseph L. (2003): *The Barnes Collection, the Dead Sea Scrolls, and other Proprietary Puzzles*. Online verfügbar: <http://www.law.berkeley.edu/centers/kadish/josephsax.pdf>
- Schreiber-Martens**, Alwine (2007): *Ein Grundeinkommen für Alle – aus den Abgaben für die Nutzung der Naturressourcen*. Initiative für Natürliche Wirtschaftsordnung, Düsseldorf, 2. Auflage; online verfügbar: <http://www.inwo.de/downloads/INWO-Standpunkt%203%20Grundeinkommen.pdf>
- Schwab** (1975): *Eigentum*. Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Reinhardt (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Band 2, E-G. Ernst Klett Verlag, Stuttgart
- Senf**, Bernd (2001): *Die blinden Flecken der Ökonomie - Wirtschaftstheorien in der Krise*. Deutscher Taschenbuch Verlag, München. 2. Auflage April 2002
- Siebert**, Horst (1983): *Ökonomische Theorie natürlicher Ressourcen*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, Tübingen
- Simonis**, Udo E. (2006): *Umweltpolitik – ein lexikalisches Stichwort*. In: Nohlen, Dieter (Hg.) (2006): *Kleines Lexikon der Politik*. C.H. Beck Verlag, München. 4. Auflage; online verfügbar: <http://bibliothek.wzb.eu/pdf/2006/p06-004.pdf>
- Smith**, Adam (1776): *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, Volume 3*. Charles Knight & Co, London. 3. Auflage von 1843
- Soto**, Hernando de (2003): *The Mystery of Capital - Why Capitalism triumphs in the West and fails everywhere else*. Basic Books, New York
- Spence**, Thomas (1775): *The Real Rights Of Man – A Lecture delivered at Newcastle-On-Tyne*. In: Bell G. and sons, ltd (1920): *The Pioneers of Land Reform – Thomas Spence, William Ogilvie, Thomas Paine*. Reprint (2001) The Minerva Group, Inc. ; oline verfügbar: <http://thomas-spence-society.co.uk/7.html>
- Spence**, Thomas (1803): *The Constitution of Spensonia*. Online verfügbar: <http://thomas-spence-society.co.uk/6.html>

- Sreenivasan**, Gopal (1995): *The Limits of Lockean Rights in Property*. Oxford University Press, New York
- Stadermann**, Hans-Joachim (2006): *Allgemeine Theorie der Wirtschaft – Zweiter Band: Nominalökonomik*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen
- Starkey**, Richard (2008): *Personal Carbon Trading - eine Übersicht*. In: Aachener Stiftung Kathy Beys (2008): Die CO2-Card: Emissionsquoten als marktwirtschaftliches Instrument zum Klimaschutz. Online verfügbar: http://www.co2card.de/fileadmin/content/Texte/zusammenfassung_globaldokument_final.pdf
- Steinvorth**, Ulrich (2002): *Philosophie und Politik*. In: Schmücker, Reinold / Steinvorth, Ulrich (Hrsg.) (2002): *Gerechtigkeit und Politik*. Akademie-Verlag, Berlin
- Steinvorth**, Ulrich (2008): *Bemerkungen zu den Allmendebewegungen*. Einführungsbeitrag zum Interdisziplinärer politischer Salon, "Gene, Bytes und Emissionen: Zeit für Allmende" der Heinrich Böll Stiftung; online verfügbar: <http://commonsblog.files.wordpress.com/2008/04/ref-steinvorth.pdf>
- Stepanians**, Markus (2005): *Die angelsächsische Diskussion - Eigentum zwischen Ding und Bündel*. In: Eckl, Andreas / Ludwig, Bernd (2005): *Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas*. C.H.Beck, München
- Stolzenburg**, Ulrich (2005): *Eine Kritik der Eigentumstheorie*. Ehemals online verfügbar: http://www.systemfehler.de/hs/hs_kritik.pdf
- Stross**, Charles (2005): *Accelerando*. Ace Books, New York; online verfügbar: <http://www.antipope.org/charlie/accelerando/>
- Svedberg**, Richard (2007): *Vorwort: Märkte als Soziale Strukturen*. In: Beckert, Jens et al. (2007): *Märkte als soziale Strukturen*. Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main
- Szaif**, Jan, (2005): *Aristoteles - eine teleologische Konzeption von Besitz und Eigentum*. In: Eckl, Andreas / Ludwig, Bernd (2005): *Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas*. C.H.Beck, München
- Tremmel**, Jörg (2005): *Bevölkerungspolitik im Kontext ökologischer Generationengerechtigkeit*. DUV Verlag, Wiesbaden
- Vallentyne**, Peter (2002): *Libertarianism*. Stanford Encyclopedia of Philosophie, überarbeitete Version (2009); online verfübar: <http://plato.stanford.edu/entries/libertarianism/>
- Waldron**, Jeremy (2004): *Property*. Stanford Encyclopedia of Philosophie, online verfügbar: <http://plato.stanford.edu/entries/property/>
- Wegehenkel**, Lothar (1981): *Gleichgewicht, Transaktionskosten und Evolution: eine Analyse der Koordinierungseffizienz unterschiedlicher Wirtschaftssysteme*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen
- Wiegand**, Wolfgang (1976): *Zur theoretischen Begründung der Bodenmobilisierung in der Rechtswissenschaft: der abstrakte Eigentumsbegriff*. In: Coing, Helmut / Wilhelm, Walter (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, Band 3, Frankfurt a. M. S 118 – 155
- Yunker**, James A. (1995): *Post-Lange Market-Socialism - An Evaluation of Profit-Oriented Proposals*. In: *Journal of Economic Issues*, September 1, 1995; online verfügbar: <http://www.wiu.edu/users/miecon/wiu/yunker/postlang.htm>